Das

Provinzial-Recht

des

Herzogthums Neu-Vorpommern, und des Fürstenthums Rügen.

Im Auftrage
des Königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen bearbeitet.

Vierter Theil.

Enthaltend:
die Motive zur dritten Abtheilung des ersten Theils des Provinzial-Rechts. Allgemeines Land-Recht Theil 2. Titel 11. und 12.

Greifswald, 1837.
Akademische Buchhandlung. C. A. Koch.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Zu Theil II. Titel 11.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Nachdem auf dem Landtage zu Treptow an der Rega, im J. 1534, dessen Verhandlungen jedoch, ebenso, wie der Landtagsabschied verloren gegangen sind,

Dähnert Vorrede zu den L. C. Bd. 1. S. VI. cfr. S. Bd. 4. S. 38.

Gadebusch Staatskunde. Hptst. VI. §. 2. Th. 2. S. 183. 185.

die katholische Religion in Pommern gänzlich abgeschafft worden, wurde durch die Landesverfassung, und die Landesgrundgesetze festgestellt, daß keine andere Religion im Lande geduldet werden solle, als die Evangelisch-Lutherische, nach den Grundsätzen der unveränderten Augsburgischen Confession, und nach den, in den symbolischen Büchern der Pommerschen Kirche enthaltenen Lehren. Nur Personen, welche derselben zugethan waren, sollten zu Aemtern und Diensten, sowie zum Bürgerrechte im Lande zugelassen, und alle Irrthümer, Secten und Ketzereien gänzlich abgeschafft werden.

Landtagsabschied vom 8. Aug. 1546.

Balthasar jus eccles. pastor. Th. 2. Beil. VII. 614.

Landtagsabschied von 1556. — L. C. Bd. 1. S. 468.

Landtagsabschied vom 1. Febr. 1560. — L. C. Bd. 1. S. 475.

Wollinische Erbeinigung vom 15. Mai u. Jasenitzer Erbeinigung vom 25. Juli 1569. – L. C. Bd. 1. S. 261. 308.

Pommersche Kirchenordnung, beschlossen auf dem Landtage zu Treptow 1535, in der Vorrede von 1563. und Th. 1. S. 1. und 11.

Statuta Synodalia von 1574. §. 1. II. Kap. 1. L. C. Bd. 2. S. 577.

Landtagsabschied vom 27. Mai 1585 No. 1. L. C. Bd. 1. S. 558.

Herzogl. Mandat v. 10. Mai 1593. — L. C. Bd. 2. S. 551.

Landtagsabschied vom 5. Dec. 1603. — L. C. S. Bd. 1. S. 549.

Landtagsabschied v. 7. Mai 1606. L. C. — Bd. 1. S. 607.

Landtagsabschied v. 8. März 1608. — L. C. S. Bd. 1. S. 618.

Landesprivilegien von 1620. L. C. Bd. 1. S. 454.

Fürstlich Pommersche Regimentsverfassung von 1634. Tit. 1. — L. C. Bd. 1. S. 339.

Dabei blieb es auch nach Abschluß des westphälischen Friedens. Schwedisch-Pommersche Regierungsform von 1663. Titel I. und XI. L. C. Bd. 1. S. 361. 372.

Hauptcommissions-Receß vom 5. Sept. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 374.

Königl. Schwedische Bestätigung der Landesprivilegien vom 31. Januar 1663. — Daselbst S. 458. — wiederholt den 18. Dec. 1720. — N. G. S. 4. — und 13. April 1752. — L. C. Bd. 1. S. 464. — cfr. Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 225. 248 ff.

Besonders wurde dieses Verbot auch gegen die Reformirten angewendet, denen jedoch, wie der Landtagsabschied d. d. Alten Stettin v. 7. Jan. 1686. §. II. — L. C. Bd. 1. S. 728. —, und die Königl. Resolution vom 30. Jan. ej. — L. C. S. Bd. 1. S. 787. — ergeben, wenn sie der Verfolgung wegen, hier einen Zufluchtsort suchten, dieser, nebst manchen Freiheiten gestattet wurde, und denen endlich die Königl. Resolution vom 30. Sept. 1729. No. III. 3. — L. C. Bd. 2. S. 234. — bei der Aufnahme als Manufakturisten, die Ausübung ihres Gottes-

dienstes in der Stille zugestand. Auch den Katholiken wurde, nachdem dies im J. 1743 vom Consistorio, und von der Regierung, für unzulässig erklärt war — L. C. S. Bd. 2. S. 37. 38. — im J. 1775 die Ausübung des Privatgottesdienstes, die Niederlassung eines Geistlichen, und die Ansiedelung einiger Familien, um Handlung oder Gewerbe zu treiben, von der Regierung gestattet. — Daselbst S. 50.

Gadebusch Staatskunde. Hptstück VI. §. 27. Theil 2. S. 230 f.

Auch war schon früher den Juden der Aufenthalt gestattet. — Gadebusch. Hptst. II. §. 16. — Thl. 1. S. 294. — cfr. den Anhang des Provinzialrechts, betr. die Verhältnisse der Juden.

In dieser Lage sind auch die Verhältnisse anderer Confessionen bis auf die neuesten Zeiten geblieben, wenn auch, obgleich die obigen Gesetze nicht aufgehoben worden, manche Ausnahmen in Ansehung der Reformirten und Katholiken zugelassen worden sind. Erst die Abtretuug der Provinz an die Krone Preußen hat, in Folge des Art. 16. der deutschen Bundesacte, allen Mitgliedern der verschiedenen christlichen Religionsparteien gesetzlich völlig gleiche bürgerliche und politische Rechte beigelegt, und kömmt es daher in rechtlicher Hinsicht auf die früheren Verhältnisse nicht weiter an, da diese nun als aufgehoben anzusehen sind, die Provinz also in dieser Rücksicht eine abgesonderte Verfassung nicht mehr hat. Auch in Ansehung derjenigen Personen, welche sich zu keiner der hauptsächlichen Religionsparteien bekennen, würde es nicht auf die ältere Gesetze ankommen können, und gehören also auch die ältere Gesetze wider die Abweichungen von dem reinen Augsburgischen Glaubensbekenntnisse, namentlich gegen einzelne Secten, und Irrlehren nicht mehr zu den noch gültigen Vorschriften, sowie sie auch überhaupt nur zum Theil temporär gewesen sind, indem sie sich auf Irrlehren bezogen, welche längst in Vergessenheit gerathen sind. Dahin gehören:

Königl. Edikt wider die neuen Schwärmereien der Enthusiasten, Chiliasten und dgl. v. 16. Nov. 1694.

Edikt wider die Schwärmer, Irrgeister und Pietisten vom 18. April. 1707.

L. C. Bd. 2. S. 564. 568.

Verordnung wegen der theologischen Streitigkeiten zu Greifswald vom 31. März 1730.

Erneuerung des Edikts von 1707 v. 16. März 1736.

Verordnung wider die schwärmerischen Herrnhuter, Marienborner und Pilgerruher vom 23. Nov. 1740. N. G. S. 250. 391. 435.

cfr. Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 57 ff.

cfr. Balthasar jus eccles. past. Th. 1. S. 65 ff.

Verfolgungen, oder Untersuchungen wegen abweichender Religionsmeinungen, wenn sie auch in Folge der erwähnten Gesetze gerechtfertiget sein würden, lassen sich jetzt nicht mehr daraus herleiten.

Zugleich verbietet aber auch das Edikt von 1707, Nebenlehren auf ein und andere Weise auszusprengen, und zu vertheidigen, und es kann allerdings zweifelhaft sein, ob nicht die desfalsige Vorschrift, welche auch den ältern Gesetzen gemäß ist, noch als gültig betrachtet werden müsse, wenn auch sonst völlige Gewissensfreiheit angenommen werden muß. Allein mit der Einführung dieser scheint auch von selbst jenes Verbot wegfallen zu müssen, — eben so wie die Vorschriften der obigen Verordnung von 1730, daß niemand, der nicht Kirchenlehrer, oder zu einem geistlichen Amte im Lande berufen ist, bei fiscalischer Ahndung, sich in geistliche Streitigkeiten mengen, oder etwas wider jemand öffentlich auf die Bahn bringen solle, wodurch desselben Reinigkeit in der Lehre könnte verdächtig gemacht werden, und daß niemand sich mit den dort näher bezeichneten Streitschriften befassen solle. Alle diese Vorschriften sind daher von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen.

ad §. 754.

(S. 7.) Zu 1. Dagegen enthält die oben erwähnte Verordnung der Regierung vom 16. März 1736, durch welche das Edikt von 1707 erneuert wird — N. G. S. 392. — noch das Verbot von Pri-

vatzusammenkünften, zur Beförderung des Besuchs des öffentlichen Gottesdienstes, und scheint dies nicht übergangen werden zu können, da es auch aus andern Rücksichten erlassen ist, als zur alleinigen Aufrechthaltung der reinen lutherischen Lehre, auf welche, und auf den danach, und nach der Pommerschen Kirchenordnung eingerichteten Gottesdienst, es sich freilich hauptsächlich bezieht. Da indeß diese letztre Rücksicht jetzt nicht mehr, ebensowenig, als das darin enthaltene Gebot, sich zur reinen lutherischen Lehre zu halten, besteht, hat das darauf Bezügliche bei der Aufnahme ausgeschlossen werden müssen. Die hiernach noch aufgenommene Vorschrift ergiebt denn auch von selbst, in wie fern noch von der Anordnung eines häuslichen Gottesdienstes die Rede sein kann, welcher der Regel nach, von Laien nicht anzustellen ist, den Catechismus ausgenommen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 347.

Kirchen-Agende. S. 28. 60. 115.

Dagegen folgt auch aus den oben angegebenen Verhältnissen, daß dies Gebot sich, so wie die hauptsächlichen hier zu erwähnenden Vorschriften, nur auf die lutherische Confession beziehen kann, für welche allein ein eigentlicher öffentlicher Gottesdienst eingerichtet ist. Es schien daher erforderlich, die Worte „evangelischer Confession" einzuschieben.

Eine Strafe für die Gestattung solcher Conventikeln setzte zwar das Edikt v. 23. Nov. 1740. — N. G. S. 436 — gegen Obrigkeiten, und fiscalische Action gegen sonstige Uebertreter fest, aber nur in Bezug auf die dort überall verbotenen Herrnhuter, Marienborner und Pilgerruher, und ist dies daher, nach der obigen Ausführung, zu übergehen.

ad §. 755 — 57.

Zu 2 — 4. An die hier aufgenommene Vorschrift reihen sich die Bestimmungen, welche über die Heiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage gegeben sind.

Dahin gehören:

Bauer- und Schäferordnung v. 16. Mai 1616. Titel 1. — L. C. Bd. 3. S. 824.

Das Patent vom 12. Dec. 1662. L. C. Bd. 2. S. 559.

Renovirte Gesinde-, Tagelöhner- 2c. Ordnung vom 7. Jan. 1670. T. 1. — L. C. Bd. 3. S. 869.

General-Kirchen-Visit. Instr. v. 1662. §. XXIII. — L. C. Bd. 2. S. 628.

Polizeiordnung v. 1681. cap. 3. — L. C. Bd. 3. S. 358.

Pommersche Kirchenordnung S. 22.

Patent v. 16. Aug. 1687, erneuert am 1. Febr. 1723. — L. C. Bd. 2. S. 561. N. C. S. 126 ff.

Die darin, namentlich in dem letzten Patente enthaltenen strengen Vorschriften, sind indeß so, wie sie dort gegeben sind, nicht mehr gebräuchlich, namentlich werden nicht mehr, wie dort verordnet, Thor- und Schlagbäume, während des Gottesdienstes geschlossen, nicht Schänken, so wie dort bestimmt, gesperrt, nicht alle Gewerbe, Tanzen, Spielen und Gastereien, Reisen 2c. eingestellt. Es scheint daher nur erforderlich, den Inhalt derjenigen Bestimmungen als noch gebräuchlich aufzunehmen, welche die K. Regierung, mit Bezug auf ältere Gesetze, unterm 21. Oct. 1819, 25. April 1820, und 26. März 1822, erlassen, und darauf unterm 13. März 1835 verwiesen hat.

Amtsbl. v. 1819. S. 455. von 1820. S. 161. von 1822. S. 183. von 1835. S. 49.

Das ältere Verbot der Märkte an Sonn- und Feiertagen ist dagegen zu übergehen, da dergleichen überhaupt nur an obrigkeitlich genehmigten Tagen statt finden. Auch gehört das besondere Verbot von Bällen, und ähnlichen Lustbarkeiten an Festtagen, und Vorabenden derselben,

Amtsbl. v. 1818. S. 22. 88. von 1820. S. 71. v. 1825. S. 243. von 1826. S. 120. 153.

nicht hierher, da es, in Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 14. März 1818 für die ganze Monarchie erlassen worden ist.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Daß es in dieser Hinsicht allgemeine Vorschriften nicht

geben könne, ergiebt sich aus den obigen Bemerkungen, indem danach überhaupt nur eine Kirchengesellschaft, die der Mitglieder der reinen lutherischen Kirche, als vorhanden gedacht werden mußte, und alle übrige Religionsparteien gänzlich unerlaubt, später nur Katholiken, Reformirte und Juden überall geduldet waren. Jene herrschende Religionspartei war dies durch den Landtag von 1534, durch Uebereinkommen des Landesherrn mit den Landständen geworden, nachdem sich die Nothwendigkeit einer solchen Feststellung, und der Reformation überhaupt, durch die Theilnahme von unten auf, — cfr. Gadebusch l. c. Th. 2. S. 182. — gezeigt hatte und jede andere Kirchengesellschaft, welche abweichende Religionsgrundsätze aufstellte, gehörte gesetzlich nothwendig zu den unerlaubten und verbotenen. Wurden nun auch die Reformirten faktisch geduldet, als mit der steigenden Aufklärung die Toleranz zunahm, so ist doch in Ansehung ihrer, bis auf die neuesten Zeiten ein anderes Rechtsverhältniß nicht eingetreten, und nur Katholiken haben, gleich den Juden eine geduldete Religionsgesellschaft gebildet, da ihnen die Rechte der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften nie beigelegt sind, wenn auch erstre, schon vermöge des Westphälischen Friedens

cfr. Engelbrecht obs. 4. pag. 59.

als Einzelne, gleiche Rechte mit den Unterthanen der herrschenden Religionspartei genossen, während die Juden auch in dieser Beziehung mannigfaltigen Beschränkungen unterworfen geblieben sind. Sind nun auch die Beschränkungen der Juden in neuester Zeit unverändert geblieben, und nur allen christlichen Religionsparteien gleiche politische und bürgerliche Rechte beigelegt, so fehlt es doch zur Zeit noch an Bestimmungen, welche auch ihren Kirchengesellschaften völlig gleiche Rechte mit der evangelisch-lutherischen Kirche beilegen, und so scheint es nothwendig, die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Religionsübung der Katholiken betreffen, noch in der bisherigen Art hier zu erwähnen, da sie nirgends abgeändert sind. Die Reformirten, und andre christliche Confessionen, müssen dagegen übergangen werden, da die gegen sie gerichteten Verbote nicht

mehr als gültig zu betrachten sind, eine nähere Bestimmung über die Art ihrer Duldung, welche im Allgemeinen ausgesprochen worden, aber nicht erlassen ist. Dies findet auch auf Mennoniten, wenn sie sich in hiesiger Provinz ansässig machen sollten, Anwendung, indem die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1830. — Gesetz-Samml. von 1830. S. 82. — sich nur auf die westlichen Provinzen und Brandenburg bezieht.

ad §. 758.

Zu 5. Die Aufnahme der Katholiken ist zuerst durch die Verfügung der Regierung vom 6. Nov. 1775 erfolgt, und diese dann unterm 13. März 1776 näher bestimmt; — L. C. S. Bd. 2. S. 50. 51. — Die letztre Verfügung enthält den hier aufgenommenen Satz sub a.

ad §. 759 — 763.

Zu 6—10. Ebendieselbe gestattet sub e, dem katholischen Prediger, gleich andern Römisch-Katholischen, den Erwerb eines Hauses in Stralsund. Dieserhalb ist zwischen der Kammer daselbst und den katholischen Geistlichen, unterm 27. Mai 1785, eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen — L. C. S. Bd. 2. S. 889 — 891. —, welche die hier aufgenommenen Punkte festsetzt, nachdem die Mission, wegen der öffentlichen Lasten von dem zu erwerbenden Grundstücke, durch die Regierung unterm 9. Febr. und 16. Mai 1781 und 19. März 1783, an den Magistrat zu Stralsund, und von diesem zur Verhandlung mit der Kammer verwiesen war.

Daselbst S. 886. 887. 888.

ad §. 764.

Zu 11. Decret der Regierung vom 13. März 1776. c. Das. S. 51.

ad §. 765 — 767.

Zu 12 — 14. Auch dieß enthält der erwähnte Vertrag von 1785, nachdem früher die Regierung unterm 10. Aug. 1779 gleichmäßig über die Jurisdiction, und unterm 9. Febr. 1781.

Das. S. 866. — über die Freiheit von Personallasten verfügt hatte, womit auch die Verfügung vom 13. März 1776. b. übereinstimmte. Die sonst noch erwähnte Steuerfreiheit in Betreff des Biers und Brodes, und von der städtischen Zulage und Accise — L. C. S. Bd. 2. S. 887. 889. — bedarf bei der jetzt landesgesetzlich veränderten Steuereinrichtung keiner weiteren Erwähnung.

ad §. 768.

Zu 15. Verfügung v. 13. März 1776 b. und v. 36 Mai 1781. §. 1. und 19. März 1783. — L. C. S. Bd. 2. S. 51. 887. 888.

cfr. Allerhöchste Cabinetsordre von 31. Dec. 1825. btrff. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden. B. 7.

Gesetzsammlung von 1826. S. 6.

Päbstliche Bulle de salute animarum.

Gesetzsammlung von 1821. S. 135. Hier wird die bisherige Mission als eine Pfarrei aufgeführt, indessen schien es angemessen den erstern, in den ältern Gesetzen gebrauchten Ausdruck beizubehalten, da diese durch die Bulle nicht geändert werden können.

Die sonstigen die Katholiken betreffenden Bestimmungen, namentlich in der Regierungsresolution vom 19. Juli 1779. — L. C. S. Bd. 2. S. 885 — sind an andern passendern Stellen aufzunehmen. Ueber das Verhältniß der herrschenden luthe- (§ 27 ff.) rischen Kirche zum Staate sind nähere Bestimmungen, welche hier noch zu erwähnen wären, nicht vorhanden, wenn auch die Kirchenordnung Th. 1. S. 8. festsetzt, was von weltlicher Obrigkeit gelehrt werden soll. In Bezug auf andre Religionspar- (§. 30 ff.) teien war, in Folge der oben erwähnten ältern verbietenden Gesetze, die Verfolgung derselben gestattet, ebenso wie Angriffe derselben von Seiten der Geistlichen, wie dies die Kirchenordnung Th. 1. S. 1 ff. festsetzt. „Dahingegen sollen alle Päbsti„sche, und andere abgöttische und falsche Lehren, mit allen „Irrthümern und Secten, die der Lehre des Evangelii zu-

„wider sind, in den Kirchen unserer Lande abgethan, und „verboten sein, mit der Lehre gestrafet, und die Herzen mit „Gottes Wort recht unterrichtet und gelehret werden.“ 2c.

Hiernach erklärt auch **Balthasar** — **j. eccles. pastorale.** Th. 1. S. 84. 85. — den **Elenchus** wider diverse Religionsverwandte für erlaubt, und die Geistlichen für befugt, irriger Lehrsätze nicht bloß in ihren Predigten und Schriften zu gedenken, sondern auch in gehörigen **terminis** zu bestrafen. **cfr. Engelbrecht delineatio Stat. Pomer. pag. 255.**

Es dürfte indeß, bei dem jetzt veränderten Verhältniß der verschiedenen christlichen Religionsparteien zu einander, dies nicht mehr für anwendbar zu achten, daher von der Aufnahme auszuschließen sein.

In Ansehung des Ueberganges zu einer anderen Religionspartei, enthält zwar der Consistor. Visit. Rezeß von 1798 No. 17. die Bestimmung, daß Katholiken, welche Ausländer sind, und sich hier verheirathen, nicht zum Uebertritte zur lutherischen Religion bewegt werden sollen, indeß ist diese specielle Vorschrift schon anderweit erwähnt, und daher hier zu übergehen.

§. 50 ff.) Ueber die Kirchenzucht, und die zur Aufrechthaltung derselben eingeführte Pönitenz und Kirchenbuße, enthalten zwar die Kirchenordnung Th. 3. S. 29 ff., die Kirchenagende S. 154 ff., und die **Statuta Synodalia.** Kap. 9. §. IX ff. — L. C. Bd. 2. S. 580 ff. — viele Vorschriften. Die nähere Erörterung derselben und mehrerer anderer dahin gehöriger Bestimmungen ist aber überflüssig, weil sie gänzlich außer Gebrauch sind. Zwar sind die desfallsigen Grundsätze, als noch anwendbar, umständlich abgehandelt in

Balthasar jus. eccles. past. Th. 1. S. 452 ff. Th. 2. S. 233 ff.

und es ist auch durch die neuere Verordnung vom 12. Nov. 1772 die Kirchenbuße nur in Ansehung der Vergehungen gegen das 6te Gebot gänzlich aufgehoben, wogegen dieselbe, nach der Declaration vom 4. Juni 1779, noch in andern Fällen, als eine Strafe, erkannt werden soll;

L. C. S. Bd. 2. S. 47. 57.

cfr. Consistorial-Visit. Rezeß. v. 1798. No. 7.

allein, wie auch die Consistorial-Instruction Th. 2. §. 7. 8. 9. Visit. Rezesse v. 1703, und 1775. No. 18., und die Resolution der Königl. Regierung vom 13. Nov. 1724. n. 7. — L. C. Bd. 2. S. 707. — ergeben, fand dieselbe überhaupt nur in Folge der Cognition der ordentlichen Obrigkeit, hauptsächlich des Consistorii statt, und sie gehört daher auch nicht weiter hierher, wo nur von dem Rechte der Kirchengesellschaften die Rede ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

In Betreff der Erfordernisse der geistlichen Mitglieder müssen die ältere Vorschriften über die erforderliche Prüfung derjenigen, welche ein geistliches Amt erlangen wollen, übergangen werden, da nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 18. März 1817, in dieser Beziehung die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. Aug. 1810, und die darauf am 29. ej. erlassene Verfügung des Ministerii des Innern, zur Ausführung gebracht ist. In Ansehung der Prüfung und Anstellung katholischer Geistlichen waren früher keine Vorschriften vorhanden. Jetzt wird das Rescript vom 31. Juli 1820 zu berücksichtigen sein — v. Kamptz Annalen Bd. 5. S. 622. (§. 60 ff.)

Ebenso gehören die älteren Vorschriften über die Ordination der Geistlichen nicht weiter hierher, da diese jetzt durch das Provinzial-Consistorium zu Stettin für die ganze Provinz, nach den für die ganze Monarchie gültigen Grundsätzen, erfolgt. Allerh. Cabinets-Ordre v. 31. Dec. 1825. Bd. 2. (§. 63.)

Gesetz-Samml. v. 1826. S. 5.

ad §. 769 — 771.

Zu 16. 17. 18. Dagegen enthalten die Statuta Synodalia von 1574, confirmirt 1666. Kap. 4. §. 1. 2. 3. die hier aufgenommenen Bestimmungen.

L. C. Bd. 2. S. 586. cfr. leges praepositis praescr. von 1666. §. X. — Daselbst S. 647.

ad §. 772 — 777.

§. 67 ff.) Zu 19—24. Ebendaselbst, Kap. 3. §. 1. 2. 4. 7. (S. 585.), finden sich die hier aufgenommenen Bestimmungen, mit welchen besonders die Kirchenordnung S. 13., ferner die Landtagsverhandlungen d. d. Stettin 1563. — L. C. S. Bd. 1. S. 455. — auf welche sich die Regierungsverordnung vom 25. Mai 1705. — L. C. Bd. 2. S. 699. — bezieht, die fürstliche Resolution vom 12. Fbr. 1601. §. I. Zum Sechsten — L. C. Bd. 1. S. 773. — der Landtagsabschied d. d. Stettin v. 18. März. 1616. — L. C. Bd. 2. S. 605. — und die Herzoglichen Satzungen, den Praepositis vorgeschrieben, vom 26. März 1621. §. V. — Daselbst S. 610. — übereinstimmen, und verweiset auf letztere, sowie auf die Kirchenordnung und Statuta Synodalia auch der Hauptkommissionsrezeß vom 5. September 1663. Erstlich. — L. C. Bd. 1. S. 375. — Der auf die Küster bezügliche §. 3. der Synodalstatuten l. c. gehört nicht hierher, ist auch, insoweit er sich auf die Kleidung derselben am Altar bezieht, nicht mehr anwendbar, seit dem die Allerh. Cabinets-Ordre v. 20. März 1811, wegen der Amtskleidung der Prediger, hieselbst, nach der Bekanntmachung der Regierung v. 13. Oct. 1818. — Amtsblatt v. 1818. S. 342 — 45. — eingeführt, und dadurch auch die Kleidung der Küster bestimmt ist.

Der §. VI. indem er den Predigern leichtfertige Kleidung verbietet, bezieht sich nicht allein auf die Kleidung im Amte, und war daher unverändert beizubehalten; dagegen der §. IV. Kap. 2. — Daselbst S. 579. — zu übergehen, da er durch die erwähnte neuere Verordnung wegfällt.

ad §. 778 — 781.

Zu 25 — 28. Statuta Synodalia. Kap. 1. §. I. II. III. und IV. — L. C. Bd. 2. S. 577.

ad §. 782.

(§. 73.) Zu 29. Rescript der Regierung vom 25. Juni 1798. — L. C. S. Bd. 4. S. 540. — Dasselbe weiset freilich nur das Consistorium an, darauf zu achten, daß die Kanzelvorträge der Prediger in der

angegebenen Art eingerichtet werden, was bei der jetzigen Stellung jenes Gerichts nicht mehr anwendbar ist. Es liegt aber darin zugleich die Vorschrift für die Prediger, und ist daher diese aufgenommen, jedoch mit Weglassung des Satzes, daß das lutherische Glaubensbekenntniß von Sr. Maj. beschworen sei, was jetzt nicht mehr paßt.

ad §. 783. 784.

Zu 30. 31. Pommersche Kirchenordnung S. 78. Agende S. 159.

Landtagsabschied. Alten Stettin. 1556. — L. C. Bd. 1. S. 468.

Herzogl. Mandat v. 10. Mai 1593. — L. C. Bd. 2. S. 551.

General-Kirchen-Visit. Instr. von 1652 — 1662. — L. C. Bd. 2. S. 618.

Edikt vom 19. Nov. 1663. — L. C. Bd. 2. S. 636.

Königl. Edikt v. 16. Nov. 1694. — Daselbst S. 565.

Ob Geistliche auch schon dann, wenn sie ihre falschen Meinungen nicht öffentlich propalirt haben, schon ihres Amtes zu entsetzen, wie Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S. 82. 83. — annimmt, ist nicht bestimmt ausgesprochen, indeß allerdings, wenigstens dann zu rechtfertigen, wenn jene Meinungen mit den gänzlich verbotenen Secten übereinstimmen. cfr. Kirchenordnung S. 39. Absatz: „Sonderlich aber ermahnet er sie" rc. (§. 74.)

ad §. 785.

Zu 32. Verordnung vom 25. Mai 1705, erneuert den 30. Juni 1722. N. G. S. 111.

ad §. 786.

Zu 33. Kirchenagende S. 227. Kirchenordnung S. 78. (§. 75.) Erstere enthält auch S. 208 ff. eine umständliche Vorschrift, wie man die kranken Leute berichten und trösten soll. Ueber die sonstige Privat-Hausbesuchung — Balthasar l. c. S. 304. — ist keine Vorschrift vorhanden, ebensowenig über Privatermahnungen, (§. 76 ff.) indem die nicht mehr gebräuchlichen Vorschriften der Agende,

vom christlichen Bann, S. 174 ff., nicht füglich dahin gerechnet werden können.

ad §. 787.

(§. 80.) Zu 34. Kirchenordnung S. 27. Agende S. 129. Ausnahmen von dem Geheimniß der Beichte

Balthasar l. c. S. 435 ff.

enthalten die Gesetze nicht, und eben so wenig eine nähere Bestimmung der Strafe der Verletzung desselben, welche Balthasar l. c. S. 438. auf Suspension, oder Absetzung angiebt.

ad §. 788.

Zu 35. Kirchenagende S. 129. Die Ursachen der hier erwähnten Verweisung zu andern Zeiten sind weiter unten zu erwähnen. (cfr. Nr. 40 ff.)

cfr. Balthasar l. c. Th. 2. S. 217.

ad §. 789 — 791.

(§. 83.) Zu 36. 37. 38. Kirchenordnung. S. 16.

Fürstl. Resolut. v. 2. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 773.

Haupt-Commissions-Rezeß v. 5. Sept. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 378.

Edikt vom 19. Nov. 1663. — L. C. Bd. 2. S. 635.

und Rescr. v. 15. Aug. 1664. — L. C. Bd. 2. S. 636.

Polizeiordnung v. 1681. cap. 1. — L. C. Bd. 3. S. 356.

K. Resolut. v. 8. Oct. 1686. §. III. — L. C. Bd. 2. S. 915.

Consist. Visit. Rezeß v. 1703. No. 17.

Verordnung v. 25. Mai. 1705. — L. C. Bd. 2. S. 699. erneuert den 30. Juni 1722. — N. G. S. 110.

cfr. Balthasar l. c. Th. 1. S. 321 — 325.

Extract aus der Polizeiordnung zur Verlesung von den Kanzeln v. 1702 cap. 1. §. 2. — L. C. Bd. S. 395. — In dem erneuerten Extracte ist dies jedoch weggelassen — N. G. S. 130. — weil dies nachtheilig für die Geistlichen gehalten wurde.

Balthasar vor den Landesgesetzen S. 84.

Die Strafe ist zwar in den ältern Verordnungen auch auf Suspension und Absetzung, in den neuern aber, so wie sie hier aufgenommen, bestimmt. Andre Arten des ungebührlichen Amtseifers sind mit fiscalischer Rüge, und Geldstrafe belegt.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 1. S. 21. not. z.

ad §. 792.

Zu 39. Stat. Synod. cap. 2. §. X. — L. C. Bd. 2. S. 580. (§. 86.)

Kirchenagende S. 154. 155.

Beide Arten von kirchlichen Strafen werden in neuerer Zeit freilich nicht mehr angewandt, so wie sie auch schon bald nach ihrer nähern Bestimmung durch die Kirchenordnung und Agende der Gegenstand besonderer Erörterungen über ihre Zulänglichkeit, so wie über ihre Ausführung geworden sind.

Synodal-Bedenken der Pommerschen Theologen von 1572. Zum Siebenten. Vom Bann und öffentl. Absolution. — L. C. Bd. 2. S. 539 — 543.

Stat. Synod. Kap. 2. §. XII — XVIII — Das. S. 580 — 583.

Indeß schien doch die Aufnahme dieses Satzes nicht überflüssig, da allerdings die Möglichkeit seiner Anwendung nicht zu bestreiten ist.

cfr. Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 408 ff. Th. 2. S. 233.

Es folgt sodann in der Agende S. 155 ff. eine nähere Anweisung, wie die Prediger bei offenbaren Sünden in Lehre und Leben verfahren sollen. —cfr. Kirchenordnung S. 29. 30. Balthasar l. c. Th. 2. S. 240 — 252., — indeß wird dieß alles, namentlich die ganze Procedur, welche zur Verhängung des Bannes, und der Excommunikation führt, so wie die Kirchenbuße, und öffentliche Absolution zur Aussöhnung mit der Gemeinde, übergangen werden können, da schon oben bemerkt ist, daß auch die Kirchenbuße, wenn gleich nur in Ansehung der Vergehungen gegen das 6te Gebot, gesetzlich aufgehoben,

doch von den Gerichten längst nicht mehr erkannt, und von den Predigern nicht mehr darauf angetragen wird. Statt dessen hat die Praxis, nach Beschaffenheit der Umstände, namentlich Geldbußen eingeführt, falls nicht härtere Ahndungen verwirkt sein sollten.

Engelbrecht obs. 63. not. 13. S. 335.

Engelbrecht delin. Stat. Pomer. pag. 206 ff. not. 8.

Verschieden vom Bann, und der Exkommunikation ist die bloße Ausschließung vom heiligen Abendmahle, sei es nun, daß sie als excommunicatio minor, oder als eine bloße Verweisung auf eine andere Zeit, namentlich wegen Mangels der gehörigen Vorbereitung, angewendet wird. Diese ist, wenigstens theilweise, den Geistlichen nicht entzogen, vielmehr ausdrücklich anbefohlen, namentlich darauf zu sehen, daß nicht unbußfertige Sünder weder zur Beichte, noch zum Abendmahle zugelassen werden.

Kirchenagende S. 127. 128.

Die desfallsigen Vorschriften können daher auch hier von der Aufnahme nicht ausgeschlossen werden. Dahin gehört:

ad §. 793.

Zu 40. die in der Kirchenordnung S. 26, und in der Agende S. 142. vorgeschriebene Nothwendigkeit der Beichte, und die nun folgenden Vorschriften über die Zulassung zu letzterer.

ad §. 794.

Zu 41. Kirchenagende S. 127. 128.

ad §. 795.

Zu 42. Daselbst S. 130. Die Art der Vorbereitung und Ermahnung, welche in der Agende umständlich enthalten ist, ist jedoch hier zu übergehen, da es auf die eigentlichen Ceremonien hier nicht weiter ankommt.

ad §. 796.

Zu 43. Daselbst S. 153.

ad §. 797 — 798.

Zu 44. 45. Daselbst S. 141.

ad §. 799.

Zu 46. Daselbst S. 153. imgleichen Hauptcommissionsrezeß vom 12. April 1681. — L. C. Bd. 1. S. 404.

Mandat v. 28. Dec. 1692. §. IV. — L. C. Bd. 2. S. 562.

Regierungs-Resolution v. 30. März. 1703. §. X. — L. C. Bd. 2. S. 693.

Patent v. 8. April 1707, erneuert den 30. Juni 1722. — N. G. S. 108.

Regierungs-Resolut. v. 13. Nov. 1724. §. 11.

Regierungs-Resolut v. 12. Dec. 1724. — L. C. Bd. 2. S. 708. 709.

Bekanntmachung der Regierung vom 29. Juli 1819. Amtsblatt v. 1819. S. 342.

ad §. 800.

Zu 47. Consist. Visit. Rezeß von 1775. No. 28. — L. C. S. Bd. 2. 268.

ad §. 801 — 802.

Zu 48. 49. Kirchenagende S. 142. Daselbst sind auch noch die im Bann befindlichen, die Missethäter, und wer öffentliches Aergerniß gegeben, als sofort auszuschließen, aufgeführt. Erstre sind weggelassen, da der Bann eben nicht vorkommt, und alle übrige gehören zu denjenigen, bei welchen Vorsicht nöthig, und daher eine Anfrage, auch nach einem Tribunals-Rescripte vom 16. Dec. 1755 erforderlich ist, so wie sie die Agende namentlich bei Taubstummen und Todtschlägern vorschreibt. S. 143. 173.

Balthasar l. c. Th. 1. S. 410. 411. Th. 2. S. 654.

Mevius P. 4. dec. 99. 208.

Sonstige Vorschriften, welche die Agende S. 224. noch über das Verhalten des Predigers bei Kranken, wegen des Sakraments, enthält, können hier übergangen werden.

In Bezug auf die Confirmation, welche sonst dem Genusse des heiligen Abendmahls vorangehen mußte, und nicht damit verbunden werden durfte, cfr. Bekanntmachung der Regierung v. 6. Mai 1821. — Amtsblatt S. 158. —, jetzt aber davon nicht getrennt zu werden braucht — Bekanntmachung des Consistorii zu Stettin, vom 9. Dec. 1824. — Amtsblatt S. 496. — enthalten die Verfügungen der Regierung vom 18. Oct. 1821; 27. Juli 1824; 17. Oct. 1827. und 19. Juni 1830. — Amtsblatt v. 1821. S. 414., von 1824. S. 297., von 1827. S. 302., von 1830. S. 240. — besondere Vorschriften, um den Besuch des Religionsunterrichts für Confirmanden zu bewirken. Jedoch ist die Aufnahme hier nicht erforderlich.

ad §. 803.

(§. 87.) Zu 50. Agende S. 143.

ad §. 804.

(§. 91.) Zu 51. Zum Besuch des Gottesdienstes findet zwar nach dem Patente vom 1. Febr. 1723., wegen Heiligung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage, namentlich nach §. 8. — N. G. S. 129. — theilweise ein wirklicher Zwang statt; indeß kann dies hier übergangen werden, da dies, wie schon oben bemerkt, gänzlich außer Gebrauch ist.

In Ansehung des Abendmahls enthält die Kirchenordnung S. 25. 26. dier hie aufgenommene Vorschrift, welche, wenn auch selten, doch allerdings theilweise noch angewendet wird. Ausgelassen ist dagegen die auch festgesetzte Verweigerung christlicher Gesänge bei dem Begräbniß solcher Personen, indem sich die Aufnahme nicht mehr rechtfertigen läßt, nachdem auch bei Selbstmördern schon mildere Grundsätze vorgeschrieben sind. Patent v. 17. Febr. 1794. — L. C. S. Bd. 3. S. 788. — und das Publicandum des Raths zu Stralsund vom 11. Oct. 1790.

L. C. S. B. 3. S. 70. — ergiebt, daß schon damals jene Ceremonien bei Beerdigungen nicht mehr gebräuchlich gewesen sind, weshalb sie dort abgeschafft worden. In älterer Zeit hat das Consistorium, in Folge der aufgenommenen Vorschrift, Straferkenntnisse erlassen, um dadurch den Genuß des heiligen Abendmahls zu bewirken, indeß ist dies in der Appellationsinstanz als unzulässig wieder aufgehoben.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1749. in S. der Gebrüder von Ferber zu Thurow wider den constituirten actorem publicum v. Magdeburg, in pto imputati neglectus sacrorum. Prot. judiciale Vol. de 1746 — 51. fol. 290 v.

ad §. 805. 806.

Zu 52. 53. Kirchenordnung S. 13. 79. wegen des Brauens und Schenken Haltens auch noch (§. 93.)

Bauernordnung von 1569. Absatz. Dat Krögendt und Biertappendt ꝛc.

Bauerordnung v. 1616. Tit. IX. L. C. Bd. 3. S. 816. 830.

Wegen des Gewerbebetriebs der katholischen Geistlichen ist das Erforderliche schon oben bemerkt; wegen des Gewerbebetriebs der Landküster s. Tit. 8.

ad §. 807.

Zu 54. Kirchenordnung l. c.

ad §. 808. 809.

Zu 55. 56. Kirchenordnung S. 83. 101. (§. 94.)

General-Kirchenvisitations-Instruction von 1652 — 1662. §. IX.

Regierungs-Reglement von 1736. §. X. L. C. Bd. 2. S. 622. 719.

ad §. 810. 811.

Zu 57. 58. Verfügungen der Regierung vom 20. Oct. 1791, und 18. Mai 1792. — L. C. S. Bd. 3. S. 585. 586. (§. 95.)

ad §. 812.

(S. 96.) Zu 59. Kirchenordnung S. 110., woselbst zugleich die hierher nicht gehörige Freiheit der Kirchen- und Pfarrgrundstücke erwähnt wird.

Statuta Synodalia Kap. 5. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 586.

Rügianischer Landgebrauch Tit. 183.

„De Geistlicken wehren aller gemeinen Vnplicht vp Ruigen, alß Landschattes, vnd ern geistlicken Huse vnd Höfe fry, stunden ock vor nemande alleine dem Landpraveste tho Rechte."

Die ebendaselbst, und in mehreren andern Verordnungen erwähnte Steuerfreiheit der Geistlichen in Ansehung der Landessteuern,

Balthasar l. c. Th. 1. S. 930 ff. — gehört nicht weiter hierher, da in dieser Beziehung die Preußischen Gesetze zur Anwendung kommen.

Das Gesetz wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822, welches §. 10 f. alle Geistliche und Schullehrer von directen Beiträgen befreit, nicht aber von den indirecten — §. 12. — gilt hieselbst nicht, da die Städteordnung noch nicht eingeführt ist. — §. 13. —

Gesetzsammlung v. 1822. S. 186.

ad §. 813.

Zu 60. Königl. Resolution v. 4. Nov. 1695. §. XIII. L. C. Bd. 2. S. 683.

ad §. 814 — 816.

(S. 97.) Zu 61 — 63. Königl. Verordnung wegen Einrichtung des Justizwesens vom 8. Oct. 1810. §. 7. I. b. c. II. b. III. 1. 2. —

Die ältern, den Gerichtsstand der Geistlichen betreffenden Vorschriften, — Mehlen-Prozeß §. 56. 57. 60. 78. 86. — sind dagegen zu übergehen.

ad §. 817.

Zu 64. Der Stadt Stralsund gebührt die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt, welche durch ein eignes städtisches Consistorium verwaltet wird, daher steht derselben auch die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen zu. (cfr. Statutarrecht.)

Balthasar v. den Landesgerichten. S. 110 ff.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. — S. 561. not. 561.

Gadebusch Staatskunde Th. 1. S. 77.

Engelbrecht delin. status pag. 101. 237. 291.

Mevius P. 2. dec. 305. P. 3. dec. 114.

Mevii comment. in jus Lubec. quaest. praelim. III. No. 19. ff.

Wegen der katholischen Geistlichen ist das Erforderliche bereits oben bemerkt, übrigens aber die ältere Verfassung des Stralsunder Consistorii durch die gedachte Verordnung vom 8. Oct. 1810. §. 8. unverändert beibehalten.

ad §. 818.

Zu 65. Ueber die Gesetze, welche in Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens der Geistlichen zur Anwendung kommen, sind besondre Bestimmungen nicht vorhanden, daher unbedenklich die sonstigen Gesetze des Staates anwendbar, und danach auch Geistliche zur freien Disposition über ihr Vermögen berechtigt. Nur in Ansehung der Geistlichen auf Rügen ist ihre Befugniß, über alle ihre Güter Testamente zu errichten, gegen eine ältere entgegenstehende Gewohnheit, durch die vom Herzoge Bogislav X., im J. 1494. bestätigten Privilegien der Rügenschen Fürsten, von 1284 und 1296, festgesetzt. — L. C. Bd. 2. S. 571. — Dies bedarf jedoch, als sich jetzt von selbst verstehend, der Aufnahme in den Entwurf nicht. (§. 98.)

Dagegen enthalten die Statuta Synodalia Kap. VI. §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 588. — mit Bezug auf die Kirchenordnung S. 40. die hier aufgenommene Vorschrift, aus welcher sich das Recht Testamente zu machen ohnehin von selbst ergiebt. (§. 99.)

Die Freiheit der Erben der Prediger, wenn sie die hinter-

lassenen Güter aus den Gerichten, da der Kirchendiener gestorben, wegbringen wollen, des Abzugs halber — Kirchenordnung S. 110. — ist nicht weiter von Bedeutung, da der Abschoß innerhalb Landes gesetzlich aufgehoben worden.

Sind keine Erben vorhanden, so treten in Ansehung der **hereditas vacans** die Grundsätze des gemeinen Rechts ein. **Engelbrecht obs. 79. pag. 461.**

ad §. 819.

(§. 102.) Zu 66. Kirchenordnung S. 14. 15.

(§. 523.) **Balthasar j. eccles. pastor.** Th. 1. S. 313. 675.

ad §. 820.

Zu 67. Kirchenordnung S. 52.

ad §. 821.

Zu 68. Daselbst S. 105.

Die Kirchenordnung S. 15. 52. setzt auch fest, daß die Prediger von den Patronen nicht ohne erhebliche Ursache verstoßen, und aufgekündigt werden, sondern diese es in ähnlicher Art, wie der aufkündigende Prediger, halten sollen. Da indeß alle Prediger auf Lebenszeit angestellt werden, und daher eine Kündigung von Seiten der Patrone oder Gemeinden nicht mehr vorkommen kann, so ist dies zu übergehen. Eine solche Kündigung ist auch in Pommern nie gebräuchlich gewesen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 294. 677.

(§. 103.) Die Ursachen, weshalb die Absetzung eines Geistlichen erfolgen kann, sind im Allgemeinen in den Gesetzen nicht angegeben, und ebensowenig die Wirkungen der Entsagung, wenn gleich es unbedenklich ist, daß damit alle äußeren Rechte, welche mit dem Amte eines Geistlichen verbunden sind, wegfallen, eben so auch die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen. —

(§. 104.) (§. 105.)

Balthasar l. c. S. 292.

Damit stimmt auch die Kirchenordnung in so fern überein, als sie — S. 97. — festsetzt, daß wo jemand von den Kirchendienern ordentlicher Weise **ab officio** deponirt und excom-

municirt worden, derselbe zum Ministerio oder Lehr-Amt, weder in Kirchen noch Schulen, nicht gestattet werden solle, „er „habe denn der Orten, da er deponiret und excommuniciret, „nach gethaner öffentlicher Buße und Pönitenz auch öffentliche „Absolution und publicum testimonium erlanget, und darauf redliches Versprechen gethan, bei der Kirchen Einhelligkeit ferner zu bleiben, und seinen Irrthum öffentlich zu verleugnen &c."

Eine Festsetzung, von deren jetziger Anwendbarkeit nicht füglich mehr die Rede sein kann, da, wie schon oben bemerkt, auch die öffentliche Buße und Pönitenz aufgehört hat.

Ob die Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzungen der Geistlichen — Gesetzsammlung v. 1822. S. 105. — imgleichen vom 27. April 1830 — Gesetzsammlung v. 1830. S. 81. — auch in hiesiger Provinz Anwendung finden, und auch danach die Amtsentsetzung, oder unfreiwillige Emeritirung, oder Pensionirung der Geistlichen eintreten soll, ist ausdrücklich nicht bestimmt; aber bei der allgemeinen Fassung beider Gesetze, mit Ausnahme der No. 1. der erstern, wohl nicht zu bezweifeln.

Ueber die Amtsentsetzung katholischer Priester findet sich nichts, und eben so wenig eine allgemeine Bestimmung über die weltlichen Mitglieder der Kirchengesellschaft. (§. 107. u. 108 ff.)

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Nach der Reformation vindicirten sich die Herzoge von Pommern die höchste Gewalt in Kirchen und geistlichen Sachen, als summi episcopi, wie dies namentlich in der Verordnung Herzogs Philipp Julius vom 10. Dec. 1605. — L. C. S. Bd. 2. S. 5. — und in der freilich nur für Pommern Stettin erlassenen, Fürstlichen Resolution v. 19. März 1616. §. 1. — L. C. Bd. 1. S. 792. — ausgesprochen, dann auch in dem Hauptcommissions-Rezeß vom 12. April 1681. §. 1. — Daselbst S. 404. 405 —, sowie in der Consistor.

Instruction Th. 2. §. 7. wiederholt ist. Man nahm an, dem Landesherrn sei durch die Reformation, das zu katholischen Zeiten, von dem Pabste und den Bischöfen usurpirte Recht, jure postliminii wieder zugefallen,

Balthasar diss. de jure principis circa baptismum. Gryphisw. 1742. cap. 1. §. V.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 17. 267.

und legte also das sogenannte Episkopalsystem zum Grunde, welches seine erste Darstellung in Greifswald fand.

Stephani de jurisdictione ecclesiastica. Francof. 1611 u. 1623.

Es ist jedoch dies System auch von andern Schriftstellern, nach den Ansichten andrer Protestantischen Rechtslehrer, verlassen, und der Landeshoheit an sich schon die höchste Mitwirkung bei der Kirchenregierung, ohne Sonderung der geistlichen und weltlichen Gewalt, beigelegt, wie in der gedachten Verordnung v. 10. Dec. 1605.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 125.

Engelbrecht delin. status Pomer. cap. V. §. IV. pag. 242 ff.

Die eigentliche Kirchenregierung durfte sonst nur mit Zuziehung der Landstände geübt werden, und war früher hauptsächlich, vermöge der Kirchenordnung S. 36. dem Generalsuperintendenten übertragen,

Gadebusch Staatskunde. Hauptst. VI. §. 3. 13. S. 185 ff. 206 ff.

welcher auch als Vorsteher des geistlichen Consistorii an der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit Theil nahm.

Gadebusch l. c. und Hauptstück VII. §. 16. S. 267 ff.

Eine nähere Erörterung dieser ältern Verhältnisse kann jedoch übergangen werden, da sie jetzt nicht mehr besteht. Das Consistorium erhielt nämlich durch die Einführung der Dienst-Instruction der Consistorien 2c. vom 23. Oct. 1817., und die Verweisung der Kirchen- und Schulsachen, in so weit sie früher dem Consistorio zugestanden hatten, an die Regierung zu

Stralsund, und an das Consistorium zu Stettin, eine wesentlich veränderte Einrichtung — cfr. Tit. 17. —, und das frühere Amt eines Generalsuperintendenten hat ganz aufgehört, nachdem, bei der eingetretenen Vakanz dieser Stelle, erst eine interimistische Verwaltung derselben angeordnet, demnächst, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. Febr. 1828., die Anstellung von Generalsuperintendenten für die ganze Monarchie festgesetzt wurde.

Bekanntmachung des Oberpräsidii v. 26. Dec. 1818.

Bekanntmachung der Regierung vom 20. Januar 1825.

Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 2. Jan. 1829.

Amtsblatt v. 1818. S. 411., von 1825. S. 53. 54., und von 1829. S. 29.

cfr. Bekanntmachung der Regierung vom 1. Aug. 1829., die Instruction der Generalsuperintendenten betr. — Amtsblatt S. 250.

Bekanntmachung des Oberpräsidii v. 8. Mai 1828. — Amtsblatt S. 167. — btr. die Ernennung eines Generalsuperintendenten, und Evangelischen Bischofs von ganz Pommern.

Da nun auch die Organisation der Regierung bereits nach (§. 113.) Preußisch. Gesetzen erfolgt ist, so bestehen für die Verwaltung der dem Staate zustehenden Rechte übrr die Kirchengesellschaften keine provinzialrechtliche Verhältnisse, welche hier noch erwähnt werden könnten.

In Ansehung der Katholiken sind hierher gehörige Be- (§. 115 ff.) stimmungen früher niemals erlassen worden.

Aus den obigen Bemerkungen ergiebt sich aber auch, daß (§. 143.) zur Zeit zwei verschiedene Consistorien für die Provinz vorhanden sind, nämlich das für die ganze Provinz Pommern, in Stettin, dessen Geschäftsumfang durch allgemeine Landesgesetze bestimmt wird — Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. — Gesetzsammlung v. 1826. S. 5. —, und das für Neu-Vorpommern in Greifswald, dem nur noch die geistliche Gerichtsbarkeit, in so weit dieselbe überhaupt noch vorhanden ist, zusteht.

Neben dem letztern existirt jedoch zugleich auch das schon
(§. 147) oben erwähnte Consistorium der Stadt Stralsund, dessen jetzige Verhältnisse durch öffentliche Verordnungen nicht näher bestimmt sind.

(§. 150.) Demnächst war früher das ganze Land in sechs Synoden eingetheilt, neben welchen die Städte Stralsund und Greifswald ihre besondere Ministerien hatten.

Gadebusch l. c. §. 4 — 12. Th. 2. S. 188 — 205.

Durch die Königl. Verordnung wegen des Kirchenwesens und der Priesterschaft, vom 12. Julius 1806., welche, in so weit sie die Einführung des schwedischen Kirchengesetzes vom 1686., und die Aufhebung oder Umgestaltung der Consistorien zu Greifswald und Stralsund, — §. 2. 4—8. —, so wie sonstige davon abhängige Verhältnisse betrifft, nicht zur Ausführung gekommen ist, wurde, §. 3. Pommern in 7, Rügen in 2 Probsteien eingetheilt, und jeder ein Probst, der Stralsunder ein Superintendent vorgesetzt. Diese Eintheilung ist, nach der Bekanntmachung in Ansehung der, über die künftige Verfassung und Verwaltung der deutschen Staaten getroffenen Verfügungen, vom 18. Febr. 1811. — publicirt am 8. April ej. — beibehalten, auch durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. Aug. 1818 bestätigt, und sind damit die bisherigen Pröbste zu Superintendenten ernannt,

Bekanntmachung der Regierung v. 25. Sept. 1818. Amtsblatt S. 324.

später noch 2 Superintendenturen, für die Greifswalder Landsynode und für die Halbinsel Wittow und Jasmund angeordnet,

Amtsbl. v. 1821. S. 73. v. 1823. S. 349.

so daß gegenwärtig 11 Superintendenturen bestehen, deren Superintendenten sämmtlich zugleich Prediger, bei den ihnen angewiesenen Kirchen sind.

Bei diesen Verhältnissen kömmt es auf eine nähere Erörterung der Rechte und Pflichten des Generalsuperintendenten, nach den älteren Gesetzen nicht weiter an, indem sie hauptsächlich nach den neuern allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften

zu bestimmen sein werden, und sind daher die ältern Bestimmungen,

Gadebusch l. c. Hptstck. VI. § 14. Th. 2. S. 206 ff.

zu übergehen.

Für die jetzigen Superintendenten — früher Pröbste, und noch früher Präpositen — müssen aber die ältern Vorschriften im Wesentlichen noch als fortbestehend angesehen werden, da sie durch öffentliche Verordnungen nicht aufgehoben, vielmehr nach einzelnen Bekanntmachungen der Regierung, beibehalten, wenn auch zum Theil durch neuere Einrichtungen modificirt sind.

Umständlich erörtert sind die Rechte und Pflichten dieser Geistlichen besonders in

Pastor dioecesin suam dirigens, d. i. der seinem anbefohlenen Synodo wohl fürstehende Präpositus ꝛc. v. M. Peter Michaelis. Rostock und Parchim. 1721.

Balthasar j. eccles pastorale. Th. 1. S. 95. 137. 561 ff.

und in den Vorschriften, welche die Leges Praepositis ecclesiarum in Ducatu Pomeraniae Regiae et Principatu Rugiae et praescriptae, zuletzt publicirt im J. 1666, enthalten. Angehängt dem Abdruck der Kirchenordnung von 1731., und L. C. Bd. 2. S. 646 ff. — die Geschichte derselben in Balthasar l. c. S. 100. — Außerdem sind auch noch andere Vorschriften vorhanden, und diese bei den einzelnen Bestimmungen zu erwähnen.

Insofern die ältern Bestimmungen die Qualifikation der Superintendenten betreffen, sind dieselben jedoch hier zu übergehen, indem in dieser Beziehung, wie bei den Geistlichen überhaupt, die Vorschriften der Preuß. Gesetze um so mehr anzuwenden sein werden, als die Bestellung derselben dem Landesherrn ebenso, wie auch das Patronat der von den Superintendenten bekleideten Pfarrstellen zusteht, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Stralsund, wo die Vokation vom Magistrate, die Bestätigung vom Landesherrn erfolgt,

Erbvertrag v. 11. Juli 1615. Zum Andern. — L. C. Bd. 2 S. 55.

Gadebusch Staatskunde Th. 1. S. 85. No. XIX., und der Greifswalder Landsynode, wo das Patronat der Pfarre der Universität Greifswald gebührt. Zwar hat Letztere auch das Recht, zur Superintendentur in Grimmen der Regierung eine Person vorzuschlagen, und das Nominationsrecht in Greifswald,

Gadebusch Th. 2. S. 144. 210 211. u. 205.

indeß gehört diese Befugniß nicht weiter hierher. Ebenso ist auch die Einführung der jetzigen Superintendenten, welche sonst dem Generalsuperintendenten zustand — Landtagsabschied Stettin, den 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 604. — zu übergehen, weil dies jetzt durch allgemeine Landgesetze bestimmt ist. Nur ihre Obliegenheiten, außer ihren Pfarrämtern, sind hier zu erwähnen.

ad §. 822.

(§. 152.) Zu 69. Dahin gehört zuerst die hier aufgenommene Bestimmung nach der Kirchenordnung S. 40. 41. und den

Stat. Synod. Kap. 8. §. 1.

Leg. praep. eccles. praescr. §. I. II. — L. C. Bd. 2. S. 589. 646.

ad §. 823.

(§. 153.) Zu 70. Kirchenordnung S. 41.

ad §. 824 — 827.

Zu 71 — 74. Leg. praep. praescr. §. III. IV. — L. C. Bd. 2. S. 646.

Stat. Synod. Kap. 8. §. 1. 2. — Daselbst S. 488.

ad §. 828 — 830.

(§. 154.) Zu 75 — 77. General-Kirchen Visit. Instruction von 1652. §. XXIV.

Leges praep. praescr. §. XV. — L. C. Bd. 2. S. 628. 647.

Verfügung der Regierung v. 10. Mai und 16. Oct. 1820.

Amtsbl. v. 1820. S. 181. 182. 386.
cfr. Pachelbel Beiträge S. 191.

ad §. 831.

Zu 78. Herzogl. Mandat v. 10. Mai 1593. — L. C. Bd. 2. S. 553. 554.

Herzog Philipp Julius Verordnung vom 10. Dec. 1605. — L. C. S. Bd. 2. S. 6.

Stat. Synod. Kap. 8. §. 9. — Leg. praep. praescr. §. 5. L. C. Bd. 2. S. 590. 646.

ad §. 832.

Zu 79. Stat. Synod. l. c. §. III und VII.

ad §. 833.

Zu 80. Herzogl. Satzungen ꝛc. §. III. Leges praep. praescr. §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 609. 646.

Stat. Synod. l. c. §. VIII. — Das. S. 590.

Außer den hier aufgenommenen Vorschriften über die durch die Superintendenten vorzunehmenden Visitationen, beziehen sich noch sehr viele Landesgesetze, auf diejenigen Visitationen, welche der Generalsuperintendent abzuhalten verpflichtet war, oder vermöge besonderer Veranlassungen angeordnet werden mußten. Kirchenordnung S. 11. 37. 38 ff. 77 ff. — so wie auch der Generalsuperintendent, Generalsynoden auszuschreiben, wenn dies erforderlich, berechtigt, und verpflichtet war. — Daselbst S. 41. — Gadebusch Staatskunde Hauptstück VI. §. 14. No. IV. V. — Th. 2. S. 207. 208. Die Präpositen handelten bei den von ihnen angestellten Visitationen, und Synoden eigentlich nur als Stellvertreter des Superintendenten. Auf diese Visitationen und Synoden kömmt es aber jetzt nicht weiter an, da die Rechte und Pflichten des jetzigen Generalsuperintendenten und Bischofs zu Stettin nicht mehr nach hiesigen Provinzialgesetzen zu beurtheilen sind.

Die nähern Bestimmungen über das, was auf den Synoden vorzunehmen — Herzogl. Satzungen von 1621. — §. III.

Leges praep. praesc. von 1666. §. V ff. — L. C. Bd. 2. S. 611. 612. 646. —, und über die Aufsicht, welche, nach §. V. der erstern, noch über die Geistlichen nach Beendigung der Synode in den Städten geführt werden soll, sind zu übergehen, und die allgemeinen Pflichten in Bezug auf die Kirchenrechnungen, Bücher und Gebäude schon No. 76 erwähnt.

ad §. 834.

Zu 81. Consist. Visit. Rezeß von 1707. No. 6. zu Thl. 1. cap. 2. §. 3. der Consister. Instr. — Diese hier allgemein in der Kirchenordnung S. 42. nur in Bezug auf uneheliche Beiwohnung gegebene Vorschrift wird indeß wohl nie mehr beachtet.

ad §. 835.

Zu 82. Stat. Synod. Kap. 8. §. 3. 4. 5. Leg. Praep. §. XIV. — L. C. Bd. 2. S. 590. 647.

ad §. 836.

Zu 83. Herzogl. Satzungen von 1621. §. VIII. X. Leg. Praep. von 1666. §. XII. XIII. — L. C. Bd. 2. S. 611. 647.

ad §. 837 — 840.

Zu 84 — 87. Herzog Philipp Julius Verordnung vom 10ten Dcbr. 1605. — L C. S. Bd. 2. S. 7. —

Kirchenordnung S. 32. 41.

Statuta Synodalia. Kap. 8. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 589.

Consistorial-Instruction Thl. 2. §. 17. 18. 19.

— — Visit. Rezeß von 1775. — No. 24. L. C. S. B. 2. S. 266. 267.

ad §. 841 — 842.

Zu 88 — 89. Consistor. Instr. Th. 3. Kap. 1. §. 2.

— Visit. Rezeß von. 1707. §. 22.

Alle diese Vorschriften — 84 — 89 — werden jedoch wenig oder gar nicht mehr beobachtet. In Betreff der von dem Generalsuperintendenten vermöge seines Amtes, oder sonst auf besondre Veranlassung anzuordnenden Kirchenvisitationen finden sich noch mehrere Bestimmungen, namentlich auch über die Erstattung der dadurch verursachten Kosten, welche hauptsächlich ein Gegenstand des Streits werden können.

Erstere, die Visitationen durch den Generalsuperintendenten, sind hier aus dem schon angegebenen Grunde zu übergehen. Letztre waren ursprünglich generelle und solenne Visitationen, welche in Folge landesherrlicher Anordnung, mit Zuziehung der Landstände vorgenommen wurden.

Engelbrecht delin. stat. Pomer. pag. 262. not. 5.

Balthasar j. eccles. pastorale Thl. I. S. 824 ff.

— — de matriculis pag. 13 ff.

Klinkowström Abhandlung von Kirchen-Matrikeln. S. 5 ff.

Die desfalsigen Vorschriften sind aber ebenfalls hier zu übergehen, weil, wenn gleich noch durch die Verordnung der Regierung v. 11ten Januar 1725. — N. G. S. 191. — die Wiederaufnahme der Generalkirchenvisitation vorgeschrieben ist, eine vollständige Ausführung derselben nicht erfolgte,

Balthasar v. d. Landesgesetzen S. 78. No. 13.

auch eine im J. 1742., von der Regierung mit Zuziehung der Landstände entworfene Visitations-Instruction nicht publicirt wurde, weil sie nach den Vorstellungen des Generalsuperintendenten, zu nachtheilig für die Geistlichkeit zu sein schien. cfr. Resol. der Regierung v. 1. März 1743.—L. C. Bd. 2. S. 723.

Balthasar. j. eccl. pastor. l. c. not. 781.

— — de matric. pag. 27. not. 9.

Klinkowström l. c. S. 13. Anhang. S. 52 — 61.

Um so weniger kann auch jetzt noch von der Anwendung jener Vorschriften in ihrem ganzen Umfange die Rede sein, als zum Theil der Zweck derselben, die Aufrechthaltung der alleini-

gen Ausübung des Gottesdienstes, nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession,

Hezogl. Mandat bei Publikation der verbesserten Kirchenordnung v. 1563. — L. C. Bd. 2. S. 530 ff.

nicht mehr existirt, außerdem aber auch kein Generalsuperintendent, nach der früheren Verfassung mehr vorhanden ist, endlich die Landstände seitdem so wesentlich verändert worden sind, daß auch von ihrer Zuziehung, nach alter Art, nicht mehr die Rede sein kann. Sollten also noch Generalkirchenvisitationen abgehalten werden, so würde es dazu nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch über die Art und Form derselben, näherer Anordnung bedürfen.

Ein ähnliches Verhältniß waltet auch in Ansehung specieller Kirchenvisitationen ob, welche Klinkowström l. c. Kap. 1. Tit. 2. §. 4. S. 12. nur noch als gebräuchlich aufführt, indem auch hier der Generalsuperintendent zugezogen werden mußte, eine Concurrenz der Landstände auch in so ferne statt fand, als ihnen die von den ernannten Visitatoren entworfenen Kirchenmatrikeln, vor deren Bestätigung, von der Regierung ad monendum mitgetheilt werden mußten. Ein Verfahren, welches statt fand, weil man davon ausging, daß die Kirchenvisitation zwar ein Ausfluß der potestas ecclesiastica sei, diese aber dem Landesherrn nicht als solchem, sondern nur durch Uebertragung von Seiten der Kirche zustehe, welche sich die Concurrenz der Landstände, als ihrer Repräsentanten, vorbehalten habe.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1794, in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten wider die K. Pommersche Regierung, betr. die Confirmation der Starkowschen Kirchenmatrikel.

Neuere Bestimmungen sind in dieser Beziehung nicht erfolgt, und nur in Ansehung der Visitation der milden Stiftungen, welche sonst auch ein Gegenstand der Kirchenvisitation war,

General Kirchenvisit. Instr. v. 1662. §. V. L. C. Bd. 2. S. 619.

sind durch die Königl. Verfügung vom 11ten Octbr. 1810 einige Vorschriften gegeben, so wie auch jetzt, was die Dienstinstruk-

tion für die Consistorien vom 23. Oct. 1817 enthält, mit den in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Dec. 1825 — Gesetzsamml. v. 1826. S. 5. — festgesetzten Modificationen, wenn auch nicht in Bezug auf Visitationen, doch in Ansehung der sonstigen kirchlichen Angelegenheiten, Anwendung findet.

Auch die Vorname einer speciellen Kirchenvisitation würde daher jetzt noch näherer Vorschriften in mehrfacher Beziehung bedürfen, wenn sie wirklich noch Statt haben sollte, ein Fall, welcher freilich so leicht nicht mehr eintreten dürfte. Was hiernach noch als gültig in das Provinzialrecht aufzunehmen, ist freilich noch zweifelhaft, indeß doch deßhalb nicht alles von der Aufnahme auszuschließen, vielmehr das beizubehalten, was durch die Veränderung der Verhältnisse nicht als weggefallen zu betrachten ist, und also anwendbar sein würde, falls nicht neue Bestimmungen und Instructionen erlassen werden. Dabei werden denn auch diejenigen Vorschriften zu berücksichtigen sein, welche ursprünglich nur für die längst nicht fortgesetzte generelle Kirchenvisitation gegeben, demnächst aber auch auf specielle Visitationen angewendet worden sind, wie dies auch der Hauptcommissionsrezeß vom 5. Sept. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 376. — festsetzt.

In der nächsten Verbindung mit allen diesen Vorschriften stehen sodann diejenigen über Kirchenmatrikeln, welche nicht übergangen werden können, da sie, besonders für das Verhältniß der Eingepfarrten zur Kirche, von der größten Wichtigkeit sind, zugleich aber auch auf andre Verhältnisse wesentlich einwirken.

Gerade hier waren alle diese Vorschriften zu erwähnen, da sie hauptsächlich durch die Oberaufsicht über die Kirchen herbeigeführt sind, und das Verhältniß zu den Obern und Vorgesetzten wesentlich zum Grunde liegt.

ad §. 843.

Zu 90. Balthasar jus eccles. pastor. Th. 1. S. 128. 824.

Engelbrecht delin. stat. Pomer. pag. 262. No. 5.

Balthasar de matric. eccles. pag. 28.
Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 7. 9. 11.

Von Seiten der Stadt Stralsund ist zwar dies Visitationsrecht des Landesherrn bestritten, jedoch demnächst durch die Verträge mit dem Herzoge Philipp Julius vom 10. Dec. 1612 und 1615 Art. III., wiewohl mit einigen Modificationen, festgestellt, welche hier zu übergehen sind.

L. C. Bd. 2. S. 50. 55. 56.

ad §. 844.

Zu 91. Verordnung v. 11. Jan. 1725. — N. G. S. 191.

ad §. 845.

Zu 92. Wer mit der Vorname einer speciellen Kirchenvisitation zu beauftragen — Klinkowström l. c. S. 12. — dürfte jetzt, nachdem kein besonderer Generalsuperintendent mehr vorhanden ist, von dem Ermessen der Königl. Regierung abhängen, sowie dies eigentlich auch schon früher der Fall war.

Balthasar de matric. eccles. cap. 2. §. 4. pag. 29 ff.

Die Zuziehung der hier genannten Personen ist festgesetzt in den Landtagsabschieden vom 8. März 1608., und 18. März 1616, so wie in der General-Kirchenvisitat. Instr. §. II.

L. C. Bd. 2. S. 594. 598 und 603. 617.

und in der Verordnung vom 11. Jan. 1725. N. G. S. 191.

Klinkowström l. c. S. 17 ff.

Statt der sonst bei Königl. Patronatspfarren zuzuziehenden Amtshauptleute, concurriren jetzt die Landräthe, welche die landesherrlichen Patronatrechte wahrnehmen.

Instruction für die Kreishauptleute v. 8. Oct. 1810. §. 14.

Die Ladung, namentlich sämmtlicher Eingepfarrten, geschah sonst durch ein von der Kanzel zu verlesendes Publikandum — Klinkowström S. 19. 21. —; dies würde aber jetzt nicht mehr anzuwenden sein, da nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. Sept. 1811. cfr. Bekanntmachung der Regierung vom 4

Febr. 1818. — Amtsbl. S. 47. — dergleichen Publicationen von den Kanzeln untersagt sind.

Die angegebene Commination ergiebt sich aus den zuletzt erwähnten Verordnungen.

ad §. 846.

Zu 93. Pommersche Kirchenordnung S. 77.

General-Kirchenvisit. Instr. §. III. — L. C. Bd. 2. S. 618.

Verfügung der Regierung v. 28. Mai 1736. — L. C. Bd. 2. S. 720.

ad §. 847 — 848.

Zu 94. 95. Kirchenordnung S. 78 ff.

General-Kirchenvisitat. Instr. §. III ff.

cfr. Klinkowström l. c. S. 23 ff.

In den erwähnten Gesetzen sind die einzelnen Geschäfte der Visitatoren sehr detaillirt angegeben, und zugleich mancherlei Vorschriften darüber enthalten, wie in Ansehung einzelner Gegenstände verfahren werden soll. Dies Detail war hier zu übergehen, da es sich theils aus den aufgenommenen allgemeinen Bestimmungen von selbst ergiebt, theils aber auch bei den betreffenden einzelnen Gegenständen erwähnt werden muß. In Ansehung der Befugnisse der Visitatoren enthalten ebenfalls die angeführten Gesetze Vorschriften, und namentlich legt der §. III. der Visit. Instruction, mit Bezug auf die Kirchenordnung, und den Landtagsabschied von 1556., das Recht bei, Kirchenlehrer, welche verdammte Lehre vorgeben, und vertheidigen, und reiner Lehre heimlich und öffentlich widersprechen, zu incarceriren und zu removiren. Dies war jedoch zu übergehen, da die Dienstinstruction für die Consistorien v. 23. Oct. 1817. §. 2. No. 8. 9., dergleichen Verfügungen den Consistorien überträgt.

ad §. 849.

Zu 96. General-Kirchenvisit. Instr. §. XXIII. — L. C. Bd. 2. S. 628.

Kirchenordnung S. 80.

ad §. 850.

Zu 97. Rescript der Regierung vom 17. Febr. 1786. Klinkowström l. c. Anhang S. 64.

ad §. 851.

Zu 98. General-Kirchenvisit. Instr. §. II. V.

Resolution der Regierung vom 17. Sept. 1691. No. III. — L. C. Bd. 2. S. 673.

Kirchenordnung S. 97.

Königl. Resolution v. 4. Nov. 1695. §. III. — L. C. Bd. 2. S. 681.

ad §. 852.

Zu 99. Ueber den Inhalt der anzufertigenden Kirchenmatrikeln enthält schon die Kirchenordnung S. 97. ff Absatz: „Darnach soll eine Kirchspiel-Matrikul rc." Vorschriften. Demnächst ist der General-Kirchenvisit. Instruction §. V., eine Form, wie dieselbe insgemein zu verfertigen angehängt. L. C. Bd. 2. S. 630.

Nähere Erörterungen darüber sind enthalten in:

Balthasar de matric. eccles. pag. 45 ff.

Balthasar j. eccles past. Th. 1. S. 886 ff.

Sam. Stryck disput. de matriculis Pomeraniae ulterioris cap. II.

Klinkowström l. c. S. 58 ff.

Es genügt hier im Allgemeinen den Inhalt der Matrikel nach dem Formular aufzunehmen.

ad §. 853 — 855.

Zu 100. 101. 102. General-Kirchenvisit. Instr. §. II.

Königl. Resolut. vom 4. Nov. 1695. §. VIII.

Regierungspatent vom 12. Jan. 1702.

Königl. Resolution vom 5. Aug. 1705. §. VII.

Perpetuum executoriale vom 25. April 1729.

L. C. Bd. 2. S. 617. 682. 691. 702. 713.

Bevor die Bestätigung der Regierung erfolgte, war sonst die Mittheilung der entworfenen Matrikel an die Landstände erforderlich, wie schon oben bemerkt worden. Dies fällt, bei der veränderten Stellung der Landstände, weg.

In wie weit nicht confirmirten Matrikeln Kraft und Wirksamkeit beizulegen, ist nicht bestimmt, und daher, nach den Umständen, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen. Sie können als öffentliche, oder alte unverdächtige, in Archiven aufbewahrte Dokumente, wenn die gehörigen Erfordernisse dazu vorhanden sind, allerdings als vollkommen beweisend angesehen werden, indeß hängt es damit überhaupt von den allgemeinen Regeln über die Beweiskraft der Dokumente ab.

Rel. ad s. Tribun. p. V. M. 1805 in S. des Grafen v. Bohlen rc. wider v. Gadow und v. Schlagenteufel, betr. die Regulirung der Concurrenz zu den Pfaarbauten zu Drechow und Lepelow. S. 35. 36.

und p. V. M. 1816 in S. des Präsid. v. Thun wider den Küster Müggenburg, wegen verweigerter Küsterhebungen. S. 20. 21.

Michaelis Pastor dioecesin suam dirigens pag. 104.

Balthasar de matric. eccles. pag. 247 — 249.

Die völlige Beweiskraft der bestätigten Kirchenmatrikeln ist denn auch, besonders in den erwähnten Fällen, durch viele Judicate anerkannt.

ad §. 856.

Zu 103. Daß keine Verjährung, die Immemorialpräscription ausgenommen, gegen den Inhalt der Matrikeln stattfinde, ist angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1746 in S. der Eigenthümer zu Kirchdorf, Leppin und Brakenwagen rc. wider den Küster zu Gristow, wegen restirender Küsterhebungen. Prot. jud. de. 1746. — 51. fol. 78.

p. A. 1806 in S. des von Bagewitz auf Ralow wider den Küster Struk zu Landow. S. 113.

Daß aber auch eine konträre Observanz unzulässig sei, ist, mit Bezug auf die Consistor. Visit. Rezesse von 1707. No. 15., und von 1775 No. 16, angenommen in den Relationen ad sent. Tribun.

p. A. 1790 in S. des Obristlieutenants v. Horn, des Hauptmanns v. Schwanfeldt, und v. Blandow, als Eingepfarrte zu Lassan wider den Diakonum Schulz.
cfr. Prot. judic. Vol. de 1790. 91. fol. 3.

p. A. 1796 in S. Bürgermeisters und Raths der Stadt Barth wider den Rector der Stadtschule Masius.

p. M. D. 1806 in S. des Pastors Kellmann wider den Schulzen und die übrigen Kathenleute zu Brandshagen S. 52. 66. 76. 108.

ad §. 857.

Zu 104. cfr. Die angeführten Rell. v. Horn wider Schulz, nnd Kellmann wider den Schulzen und Kathenleute zu Brandshagen S. 66. 120.

Consist. Visit. Rezeß von 1707. N. 15.

ad §. 858.

Zu 105. Rel. in c. Kellmann wider den Schulzen rc. zu Brandshagen S. 76.

Balthasar de matric. eccles. pag. 288. 289.

Dies ist zwar nach Grundsätzen des gemeinen Rechts angenommen, indeß wegen der Anwendung auf die durch Provinzialgesetze festgestellten Rechtssätze hier aufgenommen.

ad §. 859.

Zu 106. Balthasar de matric. eccles. cap. 2. §. 5. cap. 3. §. 4. pag. 34 ff. 239.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1794. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten wider

die Königl. Pommersche Regierung, betr. die Confirmation der Starkowschen Kirchenmatrikul. S. 64 ff. 69 und 82.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1796 in S. des Obrist-lieutenants v. Vogelsang wider Pastor Möller zu Flemendorf in pto Abtretung einer Wiese. S. 23. 24.

Dies findet auch selbst bei denjenigen Kirchenmatrikeln Anwendung, welche verfaßt sind, als die Adcitation der Eingepfarrten landesgesetzlich noch nicht vorgeschrieben war. Dies geschah durch die Landtagsabschiede v. 8. März 1608 und 18. März 1616. — L. C. S. Bd. 1. S. 635. 554.

Dies ist in der zuletzt genannten Sache angenommen.

ad §. 860.

Zu 107. Diese Ausnahme ist anerkannt in Rel. ad. sent. Tribun. p. M. D. 1806 in S. des Pastors Kellmann wider die Kathenleute und den Schulzen zu Brandshagen wegen Beitrags zu einer neuen Pfarrbaute. S. 86 - 96. 122.

ad §. 861. 862.

Zu 108. 109. Regierungsreglemement von 1736. §. XII. L. C. Bd. 2. S. 719.

Balthasar, de matric. eccles. pag. 272. 273. legt demnächst noch dem Consistorio, imgleichen auch dem Tribunale, die Befugniß bei, wenn Nutzen, oder Nothwendigkeit bei veränderten Verhältnissen, eine Abweichung von der Matrikel erforderten, diese nach Billigkeit, und den Umständen gemäß festzusetzen. Es ist indeß in der zuletzt erwähnten Sache — S. 105. — 107. 123. 129. der Relation — angenommen, daß sich ein solches arbitrium nur bei Veräußerungsfällen statuiren, sonst aber nicht anwenden lasse. Einer Erwähnung dieses Grundsatzes im Entwurfe scheint es nicht zu bedürfen

ad §. 863. 864.

Zu 110. 111. Ueber die Kosten angestellter Kirchenvisitationen finden sich mehrere Bestimmungen, welche hier zuletzt noch näher zu erörtern sind, wenn auch Pachelbel in den Beiträgen, S 191.,

bemerkt, sie würden der Regel nach aus Kirchenmitteln genommen. Dies läßt sich nämlich als richtig nicht unbedingt annehmen. In Bezug auf die Visitationen des Generalsuperintendenten enthält zwar die Kirchenordnung S. 37. 38. 41. 42. 56. 87. mehrere Festsetzungen, nach welchen ihm die Kosten, außer für Wagen und Pferde, wenn sie nach ihren Bestallungen, dieselben selbst zu halten schuldig, von den Aemtern, Kirchen und Kosten erstattet werden sollen, und soll er sich der Amtsfuhren bedienen, womit die Verordnung v. 4. Oct. 1616. — L. C. Bd. 2. S. 616., und vom 15. Oct. 1686. §. 6. — L. C. S. Bd. 2. S. 16. — übereinstimmt. Diese Bestimmungen, welche durch Observanz dahin geändert zu sein scheinen, daß die Fuhrkosten immer von den Kirchen zu ersetzen, auch wohl Patron, und Eingepfarrte concurrirten,

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 544. 827.

bedürfen indeß keiner weiteren Erörterung, da ihre Anwendbarkeit, bei der jetzigen Stellung des Generalsuperintendenten, und seinem Aufenthalte außerhalb der Provinz, erheblichen Bedenken unterliegt.

In Ansehung der sonstigen Visitationskosten ermahnt der Landtagsabschied vom 18. März 1616 zwar Patronen und Caspel-Junker den Visitatoren, mit Fuhr, und allem andern, freundlichen Willen zu bezeigen; allein in dem eigentlich entscheidenden Theile des Abschiedes ist von den Kosten nicht weiter die Rede.

L. C. Bd. 2. S. 598. 603.

Die General-Kirchenvis. Instr. enthält §. 2. und 26. — Das. S. 617. 629. — auch keine bestimmte Festsetzung, wogegen die Kirchenordnung S. 77. bestimmt, die Unkosten auf dem Lande sollten durch die Kirchspiele, und wo die unvermögend, mit Hülfe der Patronen getragen werden. Hierauf nimmt der Hauptcommiss. Rezeß von 1681. —

L. C. Bd. 1. S. 406. —

Bezug, mit dem Satze, daß wenn die Kirche soviel Mittel nicht hätte, die Kosten von den Patronen und Eingepfarrten

durch einen Kirchspielschoß aufzubringen, Visitatoren aber keine Discretion oder Honorar nehmen sollten.

Durch die Königl. Resolution vom 20. Nov. 1703. §. 8. — L. C. Bd. 2. S. 732. — ist die Fortsetzung der Visitationen angeordnet, und dabei erwähnt, daß Patronen, Kirche und Kirchspiel zu gleicheu Theilen, jeder mit $\frac{1}{3}$, concurrirten, zu Folge der Kirchenordnung, was in Ansehung der Concurrenz der Aemter noch näher zu untersuchen sei. — Das Patent v. 11. Jan. 1725. — N. G. S. 192. — bezieht sich auf einen Kirchspielschoß, wo es nöthig, und endlich setzt die Resolution der Regierung v. 12. Dec. 1736. §. III. — L. C. Bd. 2. S. 722. — indem sie den Visitatoren Remuneration zubilligt, fest, diese solle ex aerario ecclesiae, vel collatione parochianorum loci visitandi gereicht werden, außer der in locis visitandis zu prästirenden freien Fuhre und Zehrung.

Hiernach und mit Bezug auf den Landtagsabschied v. 8. März 1608 — L. C. S. Bd. 1. S. 617 ff., im Auszuge, Bd. 2. S. 593. —, welcher aber nichts davon enthält, sagt Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 33., es scheine, daß die Fuhren von den Eingepfarrten zu leisten, indem er — S. 34. — auf eine Verfügung des Consistorii Bezug nimmt, welche auch die Fuhren den Kirchen zur Last legt. Auch Balthasar de matric. eccles. pag. 24. sagt, die Fuhren würden von den Eingepfarrten geleistet, indem er auf die beiden erwähnten Landtagsabschiede Bezug nimmt.

Bei dem unbestimmten Inhalte der angeführten gesetzlichen Verordnungen läßt sich aber eigentlich zwischen Fuhr- und sonstigen Kosten kein Unterschied machen, und fallen letztere, womit auch Balthasar l. c. und Klinkowström S .34 — 36, so wie Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 306., übereinstimmen, den Kirchen, in subsidium den Eingepfarrten, zur Last, ohne daß sich mit Sicherheit eine besondre Concurrenz des Patrons annehmen läßt, wie dies auch die Königl. Resolution vom 4. Nov. 1695. §. IV. — L. C. Bd. 2. S. 681. — ergiebt, indem hier versprochen wird, es solle in den Aemtern von der

Kammer gegeben werden, was früher gegeben worden, und deshalb nähere Nachsicht angestellt werden.

Daß dagegen die Kosten der Visitation, wenn diese von den Eingepfarrten extrahirt worden, auch nur von diesen zu tragen, ist angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1746 in S. der Curatoren der Trautvetterschen Majoratsgüter wider Patronum et Pastorem der Kirche zu Mohrdorf. P. jud. Vol. de 1746 — 1751. fol 26 ff.

womit auch das Patent vom 11. Januar 1725. — N. G. S. 192. übereinstimmt.]

Die Bestimmungen über den Betrag der den Visitatoren zu reichenden Remuneration, sind dagegen zu übergehen, indem auch hier das Diätenreglement vom 28. Juni 1825. — Gesetz-Sammlung von 1825. S. 163 ff. anzuwenden sein wird.

(§. 156.) Ueber Kirchencollegia sind keine Bestimmungen vorhanden. In wie fern, außer den Geistlichen und Vorstehern, besonders die Patrone, und bei Bauten, und einzelnen andern Angelegenheiten, auch die Eingepfarrten, zur Wahrnehmung der Rechte der Kirchen berufen sind, ist weiter unten zu erwähnen.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern, und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Allgemeine Vorschriften in dem Sinne, wie sie das allgemeine Landrecht in diesem Abschnitte enthält, sind eigentlich in den Provinzialgesetzen nicht enthalten, vielmehr beziehen sich diese nur auf Parochialkirchen, — cfr. Abschnitt 9. —, im Gegensatz von Cathedral- und Collegiat-Kirchen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 137. 138.

welche letztre, wenn sie auch früher existirten,

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 233. No. 2.

nicht mehr vorhanden sind. Es werden indeß doch hier diejenigen allgemeinen Vorschriften zu erwähnen sein, welche dort

nicht näher, sondern nur durch Verweisung auf diesen Abschnitt erörtert sind.

Was zunächst zum Vermögen der Kirchengesellschaften gehöre, ist nicht besonders bestimmt. Zwar verpflichtet die General-Kirchenvisitations-Instruction §. V. — L. C. Bd. 2. S. 619. —, in Uebereinstimmung mit der Kirchenordnung S. 81., die Visitatoren, sich überantworten zu lassen die Inventaria über alle Kirchen- und geistliche Güter, oder alle alte Register über das, was geistliche Güter heißt, mit allen Briefen auf bona ecclesiastica, beneficia familiarum et opificum, Eleemosynen, Kalanden, Brüderschaften, Memorien, Statien, Consolatien, Legata, Hospitalia, Convente, Armenhäuser, Bettelspenden, Almosen ꝛc. Indeß wenn auch alle diese Gegenstände der Aufmerksamkeit der Visitatoren empfohlen sind, und die Kirchenordnung diese, und andre dergleichen zu den geistlichen Gütern rechnet, welche daher auch nach S. 34. daselbst, und §. 5. Theil 2. der Consistor. Instruction, unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen, von welcher jedoch vielfache Ausnahmen Statt finden, so lassen sich dieselben doch nicht sämmtlich zum Kirchenvermögen rechnen, und der Begriff desselben ist, bei dem Mangel provinzialrechtlicher Bestimmungen, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen festzustellen. (§. 160.)

In Bezug auf das Verhältniß des Kirchenvermögens zum Staate ist zwar, namentlich in der Kirchenordnung S. 77., das landesherrliche Oberaufsichtsrecht als der Grund der dort angeordneten Visitation erwähnt, jedoch dies hier zu übergehen, da jenes Recht gegenwärtig nicht mehr nach jenen Vorschriften auszuüben ist. Auch über den Unterhalt der Beamten der Kirchengesellschaften ist eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen, und die Steuerbarkeit der Kirchenäcker zu Tit. 14. näher erwähnt; in Ansehung des sonstigen Kirchenvermögens fehlen allgemeine Bestimmungen. (§. 161.) (§. 164.) (§. 165.)

ad §. 865.

Zu 112. Jene Steuerbarkeit der Kirchenäcker ist indeß auch hier noch besonders zu erwähnen, da sie auch hierher ge-

hört. Sie ist, abgesehen von deren Heranziehung zu Lasten in besondern Fällen — cfr. Landtagsabschiede vom 14. Sept. 1548, 10. März 1614, und 12. Sept. 1627. — L. C. S. Bd. 1. S. 445. 639. 650. — vorzüglich daraus zu entnehmen, daß in dem Landtagsabschiede vom 22. März 1628. — L. C. S. Bd. 1. S. 660. —, in der General-Kirchenvisit. Instr. von 1655. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 622. —, endlich in dem Hauptcommissionsrezesse vom 12. April 1681. §. VI. — L. C. Bd. S. S. 411. — nur den Pfarrhufen, die zum Unterhalte der Geistlichen gewidmet worden, eine Befreiung zugestanden, dann in der Instruction zur Hufen-Lustration vom 12. April 1681. §. XX. — L. C. Bd. 3. S. 1090. — bestimmt gesagt ist, daß der Kirchenacker, der alten Observanz gemäß, nicht frei sei.

Zwar heißt es in der Königl. Resolution vom 5. Aug. 1705. §. VII. an den damaligen Generalsuperintendenten, — L. C. Bd. 2. S. 702. —, die zur Einrichtung einer beständigen Matrikel verordnete Kommission werde sich angelegen sein lassen, die Kirchen- und Pfarräcker von den contribuablen Hufen abzusondern, und deren keine in den Contributionsanschlag zu bringen, von welchen rechtlich dargethan werden kann, daß sie davon befreit sein müssen, und es ist auch noch in der Instruction für die Matrikelkommission von 1799. 2 do. b. — L. C. S. Bd. 4. S. 663. — zur Entscheidung derselben verstellt, ob der Kirchen- und Küsteracker steuerfrei sei. Allein eine weitere Entscheidung über jene Frage ist so wenig, als die Anfertigung einer vollständigen und richtigen Matrikel erfolgt, und die angeordneten Matrikelcommissionen haben zu keinem Resultate geführt.

Gadebusch Staatskunde. Hauptstück IX. Abth. 2. §. 11. 12. Th. 2. S. 312 — 316.

Pachelbel Beiträge S. 240.

Mögen nun auch die Kirchenäcker nach der bisher beibehaltenen Usualmatrikel, deren öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist, bei dem Anschlage der contribuablen Hufen, nicht mit berücksichtigt sein, so läßt sich doch im Allgemeinen, und

rechtlich, ihre Steuerpflichtigkeit nicht füglich bezweifeln, und auch der Inhalt der Instruction der Matrikelcommission von 1681. ist hier besonders deshalb zu berücksichtigen, weil dieselbe in Gemäßheit des Hauptcommissionsrezesses, eines allgemeinen Landesgrundgesetzes, erlassen worden ist. Dagegen verdient die Königl. Resolution von 1705 weniger Rücksicht, indem sie auch überhaupt noch den Beweis der Freiheit verlangt. Haben nun auch einzelne Schriftsteller,

Balthasar jus. eccles. past. Th. 1. S. 922. 928.

Balthasar de matric. eccles. pag. 236 ff. not. 271.

Engelbrecht delin. Stat. Pomer. pag. 135. 136.

Engelbrecht observat. 85. pag. 486.

diese Steuerpflichtigkeit in Abrede gestellt, und wenigstens den ager dotalis ecclesiae für steuerfrei gehalten, so läßt sich doch dieser Unterschied nicht rechtfertigen.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 223. 224.

Protoc. extrajud. Tribun. de 1810. Vol 2. fol. 86 ff. in Sachen des Vicepleban Mag. Gering ꝛc. zu Gützkow, ad decr. der Specialcommission, wegen rückständiger Steuern von Kirchenäckern.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1814 in Sachen des Bürgermeisters und Raths der Stadt Gützkow wider den Vicepleban Mag. Gering und die Provisoren daselbst, wegen Besteurung der Kirchenäcker. S. 116. der Relation.

Dagegen findet,

ad §. 866.

Zu 113. wie in der zuletzt erwähnten Sache erkannt worden, in Bezug auf Gemeindeabgaben, allerdings diese Freiheit statt, falls nicht die betreffende Commune ein besondres Recht zur Besteuerung nachweist. In wie weit diese Freiheit auch bei neu erworbenen Grundstücken eintritt, ist nicht bestimmt, indeß nicht zu bezweifeln, daß dieselbe bei dem Erwerbe steuerbarer Grundstücke wegfallen muß. (§. 166.)

In wie weit die geistlichen Obern das Vermögen der Kirchen mit beaufsichtigen, ist weiter unten zu erwähnen.

ad §. 867.

(§. 170.) Zu 114. Ueber das Eigenthum der Kirchengebäude existiren keine Vorschriften, cfr.

Engelbrecht obs. 97. pag. 557.

Rel. ad sent. p. A. 1790 in Sachen der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten ad decr. Regim. d. d. 19. Juli 1783. betr. die Aptirung der Garbekammern zu Begräbnissen, wo beiläufig diese Frage nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erörtert ist.

(§. 174.) und ist hier nur die Freiheit derselben von öffentlichen Lasten aufzunehmen, wie sie in der Kirchenordnung S. 110, im Hauptcommissionsrezesse von 1681. — L. C. Bd. 1. S. 411. — und auch in dem Herzogl. Rescripte, an den Magistrat zu Greifswald vom 9. März 1629. — L. C. Bd. 2. S. 844. — festgesetzt worden ist.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 922 ff. 940.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 122.

Einzelne polizeiliche Vorschriften, welche die Regierung unterm 1. Mai 1821. No. 7. — Amtsbl. S. 145 — über das Aufbewahren von Gegenständen in den Kirchen erlassen hat, sind hier zu übergehen, ebenso das Verbot musikalischer Aufführungen in denselben, vom 11. Sept. 1816, in den Stralsunder Zeitungen von 1816. No. 112., da dies in Folge Allerhöchster allgemeiner Bestimmung erlassen ist.

(§. 175.) Als Freistätten für Verbrecher sind Kirchen und Kirchhöfe nie angesehen.

Balthasar l. c. S. 521. 522.

(§. 176.) Ueber die Erbauung neuer Kirchen fehlen Bestimmungen.

ad §. 868.

(§. 180.) Zu 115. Kirchenordnung S. 82.

Landtagsverhandlung von 1563. — L. C. S. Bd. 1. S. 454.

cfr. General-Kirchenvisit. Instruction §. V. — L. C. Bd. 2. S. 620.

ad §. 869 — 875.

Zu 116 — 122. Verordnung wegen der einzuschränkenden Beerdigungen der Leichen in den Kirchen, vom 29. Mai 1778. §. 1. — L. C. S. Bd. 2. S. 392. (S. 184.)

Daß keine fremde, nicht zum Geschlecht der Eigenthümer gehörige Leichen, bei 100 ₰ Strafe, in die Erbbegräbnisse aufzunehmen. ist noch besonders durch die Verfügung der Regierung vom 21. Aug. 1782 eingeschärft.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 99. und Anhang S. 120. 121.

ad §. 876.

Zu 123. Daselbst §. 10. — S. 394. — Kirchenagende S. 154. Kirchenordnung S. 27. Absatz: Begräbnisse aber sollen zc.

ad §. 877 — 884.

Zu 124 — 131. Verordnung von 1778. — l. c. S. 393. 394. — §. 4 — 9 und 10.

Bekanntmachung der Regierung v. 20. Sept. 1818. — Amtsblatt v. 1818. S. 300. 301.

Seit jener Zeit sind zwar in einigen Städten die Begräbnisse in den Kirchen gänzlich abgeschafft.

Bekanntmachung der Regierung v. 26. Oct. 1818. — wegen Greifswald, und vom 29. Nov. 1829, wegen Bergen. — Amtsbl. v. 1818. S. 367, v. 1829. S. 377.

indeß dauern sie in andern fort, und mußten daher diese Vorschriften noch aufgenommen werden.

Die Stadt Stralsund hat für die Beerdigung in den Stadtkirchen unterm 12. März und 18. Juli 1777. besondre Bestimmungen erlassen. — L. C. S. Bd. 2. S. 1051. 1052.

ad §. 885.

Zu 132. Durch die Abstellung der Beerdigung in den Kirchen hielt sich zwar die Geistlichkeit verletzt, indem sie theils an ihren Gebühren verkürzt zu werden befürchtete, theils für sich die

Beerdigung in den Kirchen als Recht in Anspruch nahm. Es ist indeß nach erfolgter Erklärung der Landstände, welche dem Antrage der Geistlichkeit widersprachen, bei dem Patente von 1778 unverändert gelassen, dagegen nur die Anlegung von Begräbnissen in den Nebengebäuden der Kirchen gestattet. Wessen Consens dazu erforderlich sein soll, ist der Gegenstand prozessualischer Erörterungen zwischen Landständen, und der Regierung geworden, indeß hier nichts darüber zu bemerken, da angenommen ist, daß in dieser Hinsicht die gewöhnlichen Grundsätze über die Dispositionsbefugniß in Betreff der Kirchengebäude, und Kirchenmittel eintreten.

Klinkowström l. c. S. 99.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1787, und p. A. 1790 in Sachen der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten, ad decr. Regim v. 29. Juli 1783. betr. die Aptirung der Garbekammern ꝛc. zu Begräbnissen ꝛc.

Diese Grundsätze sind weiter unten zu erörtern.

ad §. 886 — 890.

Zu 133—137. Bekanntmachung der Regierung v. 28. Aug. 1818. — Amtsblatt v. 1818. S. 246. 247.

ad §. 891 — 893 a.

Zu 138 — 140 a. Patent vom 17. Febr. 1794, betr. die Beerdigung verunglückter Personen.

L. C. S. Bd. 3. S. 787. 788.

Außerdem bestimmt die Kirchenordnung S. 25. 26., und die Agende S. 255., imgleichen die Statuta Synodalia. Kap. II. §. XXIII. — L. C. Bd. 2. S. 583. — daß auch Unbußfertige, welche ohne Beichte und Absolution, und Sakrament in offenbaren Sünden, oder verstocktem, unversöhnlichem Haß hinsterben, nicht mit christlichen Ceremonien und Glockenläuten, sondern am abgelegenen Ort des Kirchhofs begraben werden sollen, jedoch mit der, §. XXIV. in den Stat. Synod. l. c. bemerkten, Ausname, wenn jemand eilends verstürbe. cfr. Balthasar j. eccles. pastorale Th. 1. S. 443 — 445.

Von der inhonesta sepultura humana, und von der Canina, oder Asinina. Indeß wird dies hier zu übergehen sein, da theils dergleichen feierliche Leichenbegängnisse, wie sie jene Vorschriften voraussetzen, nicht überall mehr gebräuchlich sind, dann auch durch das angeführte Patent vom 17. Febr. 1794. eine wesentliche Aenderung eingetreten ist.

Auch die Nothwendigkeit der Beerdigung auf den Kirchhöfen, welche Balthasar l. c. S. 447. not. 411., mit Bezug auf ein sonst nicht abgedrucktes Patent vom 19. Juni 1683 erwähnt, hat durch das Patent von 1778. — cfr. No. 121 —, in Ansehung der jedem Gutseigenthümer gestatteten Anlegung eines Begräbnißplatzes, eine Modification erlitten.

ad §. 893 b.

Zu 140 b. Patent des Generalgouverneurs vom 24. Dec. 1806. §. 7.

ad §. 894.

Zu 141. Duell Plakat vom 26. Jan. 1736. §. 5. N. G. S. 405. Früher, im Plakat vom 22. Aug. 1682., erneuert den 30. Juli 1721. §. 3. — N. G. S. 68. — war nur Begräbniß ohne Priester und Ceremonien vorgeschrieben.

ad §. 895.

Zu 142. Kirchenordnung S. 27. Agende S. 153.

Statuta Synod. Kap. II. §. XXV., und Regierungsresolution vom 17. Sept. 1691. §. V., mit Bezug auf eine frühere Resolution vom 14. Nov. 1690. No. 8. — L. C. Bd. 2. S. 583. 673.

Die deshalb vorgeschriebenen Ceremonien

Balthasar de matric. eccles. pag. 129 ff. not. 120 ff.
Klinkowström v. Kirchenmatrikeln S. 229 ff.

sind hier zu übergehen, da sie in dem Umfange, wie sie vorgeschrieben worden, nicht mehr angewendet werden.

Wem die Entscheidung über die Anwendung eines unehrlichen Begräbnisses zusteht, ist nicht besonders bestimmt.

Balthasar, j. eccles. pastor. Th. 1. S. 445.; legt sie bei Criminalverbrechern dem erkennenden weltlichen Richter, sonst dem Consistorio, und in schleunigen Fällen dem betreffenden Geistlichen bei.

(§. 191.) Ueber Geläute und sonstiges Vermögen der Kirchen sind hierher gehörige Vorschriften nicht vorhanden, und namentlich (§. 194 ff.) keine Verbote des Erwerbs liegender Gründe.

In Ansehung von Geschenken und Vermächtnissen an Kirchen waren sonst keine Beschränkungen vorhanden; jetzt gilt das für alle Provinzen erlassene Gesetz v. 13. Mai 1833. Gesetzsamml. v. 1833. S. 49.

ad §. 896. 897.

Zu 143. 144. Kirchenordnung S. 92. 104. Agende S. 215. Synodalbedenken v. 1572. Zum Achten.

Statuta Synodalia Kap. II. §. 27. — L. C. Bd. 2. S. 545. 584.

cfr. Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 837. Klinkowström l. c. S. 132 ff.

(§ 217 — 227.) Die Vorschriften über die Verwaltung, Veräußerung, und Verpfändung des Kirchenvermögens sind weiter unten, Abschnitt 9. zu erörtern, und hier nur noch die besondern Vorrechte desselben zu erwähnen.

ad §. 898 — 912.

(§. 228 ff.) Zu 145 — 159. In Ansehung der von den Kirchengesellschaften geschlossenen Verträge gelten die Vorschriften des gemeinen Rechts.

Dagegen ist hier noch das den Kirchen etc. ertheilte perpetuum executoriale zu erwähnen. Nachdem nämlich schon in älterer Zeit, wegen der Forderungen der Kirchen, Schulen und Hospitalien die sofortige Execution für zulässig erklärt war,

Herzog Johann Friedrichs Mandat, vom 30. Aug. 1595. — L. C. Bd. 2. S. 592.

Landtagsabschied vom 10. Juli 1634. — L. C. S. Bd. 1. S. 752

ist dieselbe besonders durch das

Perpetuum executoriale für die Kirchen und pia corpora im Lande vom 20. Juni 1665. — L. C. Bd. 2. S. 643.

angeordnet. Diesem war zwar schon die Constitution von Kirchenschulden vom 6. Dec. 1662. vorausgegangen, auf welche der Hauptcommissionsrezeß v. 5. Sept. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 378. — Bezug nimmt. Allein diese Constitution ist demnächst nochmals unterm 13. Dec. 1669 publicirt,

L. C. Bd. 2. S. 652.

und weicht der Inhalt dieser neuen Publication in manchen Punkten von der ältern ab, wenn gleich dies in dem hierher hauptsächlich gehörigen §. III. nicht von besonderer Erheblichkeit ist.

Balthasar classific. credit. pag. 140.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 78 — 82.

Darauf bezieht sich auch das Supplement zum Hauptcommissionsrezesse v. 10. April 1669, ferner der Hauptcommissionsrezeß v. 12. April 1681.

L. C. Bd. 1. S. 396. 406.

Endlich ist das perpetuum executoriale am 25. April 1729 erneuert,

L. C. Bd. 2. S. 713 und N. G. S. 236.

und findet auch noch jetzt Anwendung

Balthasar de libris eccles. pag. 261 ff.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 482. 952.

Klinkowström v. Kirchenmatrikeln S. 298.

Mehlen Anleitung zum ordentlichen bürgerlichen Prozeß §. 438. S. 638.

cfr. Auszug aus den von den Kanzeln zu verlesenden Patenten v. 1800. — L. C. S. Bd. 4. S. 429.

Aus den angeführten Gesetzen ergeben sich die hier aufgenommenen Sätze, die auch zum Theil noch durch Judikate festgestellt worden sind, nämlich

Zu 147. Rel. ad. sent. Tribun. p. A. 1816, in Sachen

des Eigenthümers Schlichtkrull wider den Pastor Krause wegen Mißbrauchs des perpetui executorialis. S. 33. 34.

Zu 148. Daselbst S. 30. 48., gegen die von Klinkowström l. c. mit Bezug auf Mevii comment. in jus Lubec. P. 2. T. 3. No. 39., und auch von Balthasar de matric. eccles. pag. 262. angenommene Meinung.

Zu 150. Daselbst S. 25. 49. 71 und 77.

Zu 152. Die Verordnungen von 1665 und 1729, fordern eine Mahnung von den Kanzeln, erst 6 Wochen, dann 8 Tage vor der Zeit, ehe die Kirchenrechnungen aufgenommen werden, oder die üblichen Termine verflossen, während davon in der Constitution von Kirchenschulden nichts gesagt ist. Hiernach, und da eine solche Mahnung nicht mehr gebräuchlich, dieselbe auch bei Schuldnern außerhalb des Kirchspiels überhaupt nicht anwendbar ist, ist in eben jener Sache — S. 30. 48. der Relation — angenommen, daß jede andre vorherige Mahnung ausreiche.

Zu 153. Daß es auf den sonstigen Gerichtsstand des Schuldners nicht ankomme, der Hofgerichtsexekutor dessen ungeachtet exequiren könne, auch statt dessen die ordentliche Obrigkeit angerufen werden könne, ist angenommen, in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1808 in Sachen des Mülleraltermanns Lembke in Gützkow wider den Magister Gering, wegen Mißbrauchs des perpetui executorialis S. 27. 33. Auf Rügen war der Antrag auf Vollstreckung der Exekution sonst an den Landvoigt zu richten — L. C. Bd. 2. S. 714 —, dies hat aufgehört, nachdem durch die Verordnung vom 3. Juli 1806, das Landvoigteigericht aufgehoben worden, und ist durch eine Verordnung des derzeitigen General-Gouvernements von 1806 diese Ausübung des perpetui executorialis auf Rügen dem dortigen Kreisgerichte übertragen.

Zu 155. Dies ist ebenfalls, mit Bezug auf den Inhalt des perpetui executorialis von 1729. — l. c. — in der zuerst genannten Sache angenommen. — S. 30. 31. 48. der Relation. —

Zu 156. Mehlen l. c. not. 6. S. 639. nach einer Entscheidung des Tribunals.

Zu 157. cfr. die zuerst genannte Relation S. 35. 36. 41., und die zweite Relation S. 18. 26.

Zu 158. 159. S. die zweite Relation S. 28., mit Bezug auf die Constitution von Kirchenschulden.

An welchen Richter sich der Schuldner mit seinen Einwendungen gegen die Exekution zu wenden hat, ist nach Verschiedenheit des Gegenstandes zu ermessen. In der Regel wird dies nach §. 7. I. b. c. der Verordnung betr. die Einrichtung des Justizwesens, vom 8. Oct. 1810., das Consistorium zu Greifswald sein.

ad §. 913.

Zu 160. Dies Vorzugsrecht im Concurse ist vorgeschrieben in der Constitution von Kirchenschulden §. 1. L. C. Bd. 2. S. 650. 651. — cfr. Balthasar von den Landesgesetzen S. 78 ff., und classific. creditor. pag. 42. 134. —, so wie in der Constitution von Classification der Creditoren vom 15. Dec. 1669. L. C. Bd. 3. S. 275.

Unter piis corporibus werden hier alle Anstalten verstanden, deren Zweck auf Erhaltung und Errichtung kirchlicher und geistlicher Gebäude 2c., auch Unterhaltung der Armen, und Beförderung wissenschaftlicher Kenntnisse gerichtet ist, wenn solche Anstalten nicht in den Grenzen einer bloßen Privateinrichtung, oder eines Privatvermächtnisses stehen geblieben sind, sondern eine öffentliche, obrigkeitliche Sanktion erhalten haben. Daher ist der Universität Greifswald, den Stralsundischen Klöstern St. Annen und Beigitten, und zum heiligen Geist, den sogenannten Vikarien, und andern Stiftungen für arme Leute, und Stipendien, und den obrigkeitlich bestätigten Wittwenkassen, dies Privilegium der ersten Klasse beigelegt worden. Dasselbe geht nicht bloß auf nomina, sondern auch auf Pachtrückstände, und andere debita ex contractu, wie die allgemeine Fassug des aufgenommenen Satzes ergiebt. Auch die Salaria der academischen Lehrer werden hierher gerechnet.

cfr. Acta des Oberappellat. Gerichts sub R. Justizorganisation. Classifikations- und Hypothekenordnung.

ad §. 914 — 917.

Zu 161 — 164. Constitution von Kirchenschulden l. c. Wegen der hypotheca tacita auch Mevius P. 2. dec. 259.

ad §. 918.

Zu 165. Daselbst §. 2. und Hofgerichts-Visitationsrezeß v. 1737. No. 93. zu Th. 3. Tit. 6. §. 13. der Hofger. O.

Die sonst in der erstgedachten Constitution enthaltenen Bestimmungen wegen der Zinsen von Kirchenschulden sind schon anderweit aufgenommen Th. 1. Tit. 11.

ad §. 919.

Zu 166. Constitution von Kirchenschulden l. c. in Betreff der Cessionen an die Kirchen, und des dann nicht eintretenden Vorzugsrechts. Der übrige Inhalt des Satzes beruht auf Judikaten, wie die oben erwähnten Akten des Oberappellationsgerichts ergeben.

In welcher Art endlich dies Vorzugsrecht in den Städten, wo Lübsches Recht gilt, beachtet wird, steht im Allgemeinen nicht fest, da das Lübsche Recht Buch 3. Tit. 1. Art. 12. die Forderungen der Gotteshäuser anders, hinter armer Leute Geld, locirt,

Mevii comment. in j. Lub. ad l. c. No. 41 ff.

und, wie Balthasar von den Landesgesetzen l. c. bemerkt, die Städte gegen das den Kirchen beigelegte Vorzugsrecht bedungen haben. In Stralsund entscheidet die dortige Gerichtsordnung cap. 36. §. 10. welche „Zum Achten" Kirchen, Schulen und Hospitalen, oder anderer Gotteshäuser, und geistlicher Stiftungen Gelder, die zu Gottes Ehren und der Armen Nothdurft gebraucht werden, dem Brautschatz der unbeerbten Frau vorsetzt, in sofern also mit der Pommerschen Classifikationsordnung, und der Constitution von Kirchenschulden übereinstimmt. (cfr. Statutarrecht.)

Daß endlich das Vorzugsrecht auch in dem Vermögen der (§. 234.) Vorsteher und Administratoren Statt findet, ergiebt die allgemeine Fassung desselben.

Balthasar classific. credit. pag. 78.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Der Begriff derselben ist nicht näher bestimmt, (§. 237.)

Balthasar de matric. eccles. pag. 63. not. 28.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 97. 138.

und eben so wenig die Errichtung neuer Parochien. Dagegen ist

ad §. 920.

Zu 167. die Conservation bestehender Parochien vorgeschreiben (§. 239.)

Herzogl. Mandat vom 10. Mai 1593 für Kirchspiele in den größeren Städten.

Kirchenordnung S. 98.

Königl. Resolution v. 17. Sept. 1691. §. XV. — L. C. Bd. 2. S. 554. 675.

Die Kirchenordnung erwähnt auch die Entscheidung des Superintendenten, womit der Generalsuperintendent gemeint ist, welcher zugleich Präses des Consistorii war. Dies war jedoch wegzulassen, da dies Verhältniß nicht mehr existirt.

ad §. 921.

Zu 168. Dies enthält die gedachte Resolution von 1691, und ist das Consistorium auch noch jetzt als das competente Forum für Streitigkeiten dieser Art anzusehen. Verordnung betr. das Justizwesen v. 8. Oct. 1810. §. 7. I. b. c.

Verhandlungen über Veränderungen von Parochien im gütlichen Wege würden dagegen an die Königl. Regierung gehören, wie schon Balthasar j. eccles pastor. Th. 1. S. 887. 327. 328. — bemerkt, und wie auch in relat. et votis ad sentent. Tribun. p. M. D. 1788 in Sachen des Pastors und der Vorsteher der Kirche zu Levenhagen wider die Neuanbauenden zu Ungnade in pto. Verlegung der Neuungnader zur

Derscekower Pfarre, nicht bezweifelt, wenn gleich sonst angenommen ist, daß die Regierung unzulässig, bei vorhandener Streitigkeit, entschieden habe. Die Befugnisse der Regierung in dieser Beziehung bedürfen keiner weitern Erwähnung, da diese bei der veränderten Stellung derselben, nach der jetzigen Instruction für die Regierungen zu beurtheilen sein werden. Die Regierung hat also bei Zusammenziehung und Vertheilung der Parochien, sowie bei einer Umpfarrung von Ortschaften, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. Dec. 1825. B. b. — Gesetzsammlung v. 1826. S. 6. — die Genehmigung des Consistorii einzuholen, womit indeß nicht das Consistorium in Greifswald als Gericht, sondern dasjenige in Stettin gemeint ist. Für Streitigkeiten der Parochien ist eine neuere Vorschrift nicht gegeben.

ad §. 922.

Zu 169. Kirchenordnung l. c. Daß jedoch eine Berufung gegen den Ausspruch des Consistorii an die höhere Instenz Statt finde, versteht sich bei der Stellung desselben, von selbst, wie auch in der eben erwähnten Sache angenommen ist.

ad §. 923.

Zu 170. Kirchenordnung S. 17. 106.

Generalkirchenvisit. Instruction §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 622.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 887. rechnet zu den Gründen der Veränderung einer Parochie auch die weite Entfernung einzelner Dorfschaften, besonders bei schlechten Wegen. Indeß scheint darauf allein nicht füglich Rücksicht genommen werden zu können, wenn rechtlich entschieden werden soll, und ist jene Meinung auch durch keine gesetzliche Vorschrift belegt.

Engelbrecht obs. 33. pag. 158.

ad §. 924.

Zu 171. Dies enthalten, besonders in Ansehung der Pa=

trone, die angeführten Stellen der Kirchenordnung, und ist auch in Bezug auf die übrigen Interressenten, in der oben erwähnten Sache, vom Tribunale angenommen, und befogt, als dieselbe zum Gegenstande einer nähern kommissarischen Untersuchung gemacht wurde.

cfr. Rel. ad sent. p. G. 1788. und Instruction für den Commissar vom 20. Oct. ej. — fol. 82 — 84. actor. Tribun. in der benannten Sache.

In Folge derselben ist der Vergleich erreicht, und per sent. Tribun. vom 8. Juli 1799 bestätigt.

ad §. 925.

Zu 172. cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1788 in derselben Sache.

cfr. Mevius P. 3. decr. 183.

ad §. 926.

Zu 173. Kirchenordnung S. 17. 106. Engelbrecht observ. 33.

Stypmanni tractatus de salariis clericorum. Gryphisw. 1650. cap. X. No. 402 — 444.

ad §. 927. 928.

Zu 174. 175. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1796 in Sachen des Pastoris Bengelsdorf zu Eixen wider die Gebrüder v. Gadow zu Hugolsdorf, betr. die Vergütigung für die dem Eixer Kirchspiele entlegten Bauern.

Die Sache ist zwar in dem angesetzten Vorbescheid verglichen, indeß sind doch die hier aufgenommeuen Grundsätze als richtig bei der Votirung angenommen.

ad §. 929.

Zu 176. Doch bezieht sich diese unzweifelhafte Annahme in Betreff der Abgaben nur auf das sogenannte Meßkorn, welches weiter unten zu erwähnen ist, nicht aber auf die sogenannten Pröven,

fixirten Abgaben an Naturalien, besonders Wurst und Eiern; und mit der Umstand, daß man, in Ansehung dieser, die Frage für zweifelhaft hielt, veranlaßte den Vergleichsversuch, wenn gleich auch darauf gesehen wurde, daß, wenigstens nach der, auch von der Gutsherrschaft nicht verkannten Billigkeit, den Geistlichen einige Entschädigung gebühre.

Nach der alten Constitution von Kirchenschulden vom 6. Dec. 1662. §. VII. war es nämlich festgesetzt, daß auch bei Anlegung neuer Ackerwerke von wüsten, und andern Hufen, nicht bloß Meßkorn, sondern auch Würste, Pröven und Eier ferner entrichtet werden müßten. In der revidirten Constitution vom 13. Dec. 1669. ist dagegen der auf die Pröven bezügliche Satz weggelassen, und nur gesagt, daß es, soviel das Meßkorn betreffe, bei der ältern Anordnung sein Verbleiben habe.

Balthasar classific. creditor. pag. 143.

Diese Weglassung und neue Bestimmung veranlaßte Beschwerden der Geistlichkeit, auch in der Königl. Resolution vom 4. Nov. 1695. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 682. — die Verweisung auf einen früheren Bescheid der Regierung vom 29. Nov. 1693., und die dort verheißene nähere Untersuchung. In Folge dieser Weisung an die Regierung ist aber nur die Resolution derselben vom 4. Mai 1696. — l. c. S. 685. —, wegen der Priester und Küster Accidentien, erlassen, welche über die hier streitige Frage nichts enthält. Dagegen ist in der Resolution vom 23. April 1699, bei Gelegenheit der wieder aufgenommenen Kirchenvisitation, dem Generalsuperintendenten zu erkennen gegeben, daß die Regierung bedenklich halte, von der letzten Constitution von Kirchenschulden, als nova et in perpetuum valitura lex, abzugehen, und wegen der Accidentien eine Aenderung zu machen, es also dabei verbleiben müsse, es wäre denn, daß einige in favorem ihrer Prediger, darin willigen und dergleichen ihnen zukehren wollten, die Commissarii bei der Visitation sie auch dahin zu disponiren vermögten, andern aber wider ihren Willen, es nicht zu obtrudiren.

Neuere Verwendungen des Generalsuperintendenten sind ebenfalls erfolglos gewesen, vielmehr heißt es im Reglement

der Regierung vom 4. Jan. 1736. §. II. — l. c. S. 717., daß Prediger von den wüsten Hufen, so zu den Ackerhöfen gelegt, mit dem Meßkorn zufrieden sein, und keine Würste und Eier haben sollten, falls nicht in einer confirmirten Matrikel, oder durch rechtmäßige Possession, und Verjährung ein Anderes bestimmt sei, und in der ferneren Resolution vom 1. März 1743, nachdem zuvor die Landstände gehört worden, §. II. — l. c. S. 724. —, daß von wüsten Hufen nur das Meßkorn, nicht aber Würste und Eier Pastoribus zuzubilligen, und ist es hierbei auch geblieben.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 81. 82.

Balthasar de matric. eccles. pag. 88. not. 64.

Balthasar jus. eccles. past. Th. 1. S. 886. 900 ff.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln. S. 204 ff.

Engelbrecht observat. 85. not. 18.

Dagegen hat das Consistorium, wie die angeführten Schriftsteller bemerken, und mit Beispielen belegen, bei seinen Entscheidungeu, die ältere Constitution von Kirchenschulden von 1662., zum Grunde gelegt, und für die Geistlichen erkannt, wenn sich dies, bei dem Inhalte der angeführten mehrfachen Entscheidungen der Regierung, und der neuen Constitution von 1669, welche auf gesetzmäßigen Wege revidirt, und publicirt ist, auch nicht ganz rechtfertigen läßt. Auch beim Tribunale ist die Sache für zweifelhaft gehalten, und bemerkt, die Constitution von 1669, da sie nur das Meßkorn erwähne, schließe die Pröven nicht aus,

cfr. Rel. ad sent. v. Oct. 1738., und 6. Juli 1739; 4. Juli 1740 in c. v. Norrmann zu Züssow wider den Pastor Zelich daselbst, und ad sent. p. A. 1752. in S. v. Bagewitz wider Küster Kegeler zu Sumtens.

allein in allen diesen Sachen ist so wenig über die hier aufgeworfene Frage, weil der Inhalt der Matrikel entscheidend war, erkannt, als in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1778 in S. v. Lepell wider den Küster Meseke zu Hohendorf, und p. M. D. 1784 und 1786 in S. des Pastoris Küsel zu Ranzin

wider v. Gloeden zu Gribow, weil in erstrer Sache Besitz und Observanz mit entschied, in letztrer die Pröven an sich nicht bestritten waren. So zweifelhaft hiernach die Sache ist besonders da es im Gesetze nicht klar ausgesprochen worden, ob die dem Clero nachtheilige Verfügung sich nicht allein auf eigentliche wüste, nicht cultivirte Hufen beziehe, dagegen kultivirte, und verlegte Hufen gar nicht betreffe, und da auch die ältern Abstimmungen bei den Entscheidungen des Tribunals sich großen Theils für die Beibehaltung der Pröven aussprechen, schien es richtiger die aufgenommenen Sätze, wie geschehen, zu fassen, indem sie, wenn sie so auch weniger den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sich auch bei der Abstimmung in der zuerst erwähnten Sache von 1796, Bengelsdorf wider v. Gadow, eigentlich nur ein Votum in diesem Sinne ausgesprochen, jedoch die Sache für zweifelhaft erklärt, und deshalb den Vergleichsversuch genehmigt hat, doch so nicht allein mehr der natürlichen Billigkeit entsprechen, sondern auch namentlich so, wie es im §. 176. bemerkt ist, wegen der fixa von gelegten Hufen verfahren zu werden pflegt. Zwar ist auch bei der Abstimmung in Sachen der Wamper und Leister Bauerschaft wider Pastorem Bungen p. A. 1738. Prot. jud. Vol. de 1734 — 40. fol. 337. die Ansicht, daß der revidirten Constitution gefolgt werden müsse, auch gefolgt werde, bemerkt. In Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1816 in S. des Präsidenten v. Thun wider den Küster Müggenburg S. 17. ist aber die entgegengesetzte Ansicht für die richtigere erklärt; es kam in dieser Sache jedoch weniger darauf an, da das vom Consistorio in erster Instanz abgefaßte Beweisinterlocut längst rechtskräftig geworden, und nur noch über den geführten Beweis zu entscheiden war, übrigens aber dem Küster, welcher die Gebühren auch von gelegten Bauerhufen forderte, die bisherige Observanz zur Seite stand. Ein Umstand, der für die Fortdauer der Prästationen mit entscheidend sein mußte.

Es blieb daher hier nur übrig, die zweifelhafte Lage der Sache zu erwähnen, dagegen die Sätze des Entwurfes, so wie es gewöhnlich bei außergerichtlicher Erledigung der Fälle gehalten zu werden pflegt, zu fassen. Dabei war

ad §. 930.

Zu 177. auch dieser Satz in den Entwurf aufzunehmen, indem er sich aus den angeführten Entscheidungen des Tribunals ergiebt, und, wenn gleich schon zum Theil, nach dem, was oben über Matrikeln gesagt ist, sich von selbst verstehend, doch zur Aufhebung mancher Zweifel dienen kann. Damit stimmt auch das oben erwähnte Reglement von 1736 §. II. überein. Das weitere von den Pröven Abschnitt 11.

Das hauptsächlichste Beweismittel über die Grenzen der Parochien sind, wie schon oben bemerkt worden, die Kirchenmatrikeln, welche auch hierüber das Nöthige enthalten sollen. Sonstige Grundsätze darüber, und namentlich über die hier zulässige Verjährung enthält das Provinzialrecht nicht. (§. 241.)

Balthasar de matric. eccles. pag. 232. 286.

Eben so wenig sind dergleichen über die Existenz mehrerer Kirchen in einer Parochie, und über das Verhältniß von Filialen, und vereinten Mutterkirchen vorhanden, wenn gleich beide Fälle allerdings vorkommen. (§. 244.)

Balthasar l. c. pag. 46 ff.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 138. not. 67. S. 327. 328. 887.

Engelbrecht observ. 33 und 81.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 87 ff.

Von auswärtigen Parochien findet sich nichts, auch sind nähere Bestimmungen darüber, wer zur Parochie gehöre, über Exemtionen von der Parochie, Verlassung und Aufhebung derselben, nicht vorhanden. (§. 253.) (§. 260.) (§. 277.)

Ecclesiae vagantes, von denen Balthasar l. c. psg. 47. ein Beispiel aus der Demminer Diöcese anführt, existiren in hiesiger Provinz nicht. (§. 293.)

Was über Kapellen in den Landesgesetzen enthalten ist, bezieht sich nur auf das Patronatrecht, und ist weiter unten zu erwähnen. Die Grundsätze, welche darüber von den angeführten Schriftstellern aufgestellt werden, sind aus dem gemeinen Rechte hergeleitet.

(§.303.306.) Auf dem platten Lande sind die Grenzen der Kirchspiele durch die Bezeichnung der dazu gehörigen Dörfer bestimmt, und die Verfassung in den Städten ist nicht gleich, z. B. in Greifswald gar keine eigentliche Kirchspielseintheilung vorhanden, so daß jedem, ohne Unterschied des Standes, die Wahl eines Seelsorgers frei steht, der einmal gewählte aber nicht eigenmächtig wieder verlassen werden darf; das Statut v. 12. Dec. 1833. begründet jedoch eine Aenderung. Auch die ältern Vorschriften über die Feld- und Garnisonprediger sind zu übergehen, da die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. — Gesetzsammlung S. 69 — 104. — für die ganze Monarchie gültig ist.

Lasten und Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, würden übrigens, in so fern sie auf Grundstücken haften, auch von Mitgliedern andrer Religionsparteien getragen werden müssen, wenn gleich Vorschriften darüber nicht vorhanden sind.

(§. 309.) Ein Simultaneum hat, wie die anfangs vorausgeschickten Bemerkungen ergeben, in Pommern nicht Statt gefunden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechte.

ad §. 931.

(§. 318.) Zu 178. Kirchenordnung S. 15. Daselbst S. 16. wird noch für jedes Dorf ein Pfarrer bestimmt, es ergiebt sich von selbst, daß damit nur jedes Pfarrdorf gemeint ist.

ad §. 932.

(§. 319.) Zu 179. Daselbst S. 12. 13. cfr. Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 279 ff.

Kirchenagende S. 17. 145. Supplement zum Haupt-commissions-Rezeß vom 10. April 1669. — L. C. Bd. 1. S. 395.

ad §. 933.

(§. 320.) Zu 180. Kirchenordnung S. 14. 55.

ad §. 934 — 937.

Zu 181 — 183. 184. Statuta Synodalia Kap. 7. §. I. VI. VII. und II. (S. 321.)

L. C. Bd. 2. S. 588. 589.

Kirchenordnung S. 28. 29.

Den Vorstehern ist dagegen nirgends die Pflicht auferlegt, von Vernachlässigungen des Predigers Anzeige zu machen, und paßt eine solche auch nicht zu ihrem Verhältniß, wie es ihnen bei der Institution vorgehalten werden soll. (S. 323.)

Kirchenagende S. 25.

In wie weit dies dem Patrone zusteht, davon weiter unten.

ad §. 938.

Zu 185. Sämmtliche Pfarren in Neu-Vorpommern und Rügen sind Patronatspfarren, wie das Verzeichniß derselben ergiebt, (S. 324.)

Gadebusch Staatskunde Hptstück VI. §. 5 — 12. Th. 2. S. 188 — 205.

und dem Patron gebührt die Wahl des Predigers in der Regel,

Kirchenordnung S. 52. Agende S. 17.

nur in Stralsund — Gadebusch l. c. §. 11. concurrirt bei der Wahl einiger Prediger die Gemeinde, obgleich der Magistrat, freilich Namens der Stadt, das Patronat hat. Diese besondere Verfassung der Stadt Stralsund, welche auch im Erbvertrage vom 11. Juli 1615. §. II. — L. C. Bd. 2. S. 55. festgesetzt ist,

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1794. in S. der gesammten Provisoren der drei Hauptkirchen in Stralsund wider Bürgermeister und Rath daselbst, betr. die Predigerwahlen,

ist jedoch, als nur auf eine Stadt bezüglich von der Aufnahme in den Entwurf auszuschließen.

ad §. 939.

Zu 186. Dies, so wie die Wahlfähigkeit des zu ernen- (S. 228.)

nenden Predigers, ist zwar jetzt hauptsächlich nach Preußischen allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen, seitdem durch die Bekanntmachung der Regierung, vom 18. März 1817., der wesentliche Inhalt der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. August 1810., und der Verfügung des Ministerii des Innern vom 29. ej., als vom 1. Oct. ej. a. anzuwenden, publiciret worden ist, und seitdem ferner die Instruction für die Consistorien v. 23. Oct. 1817. (§. 2. No. 3. 4.), nach der Bekanntmachung des Oberpräsidii v. 2. Dec. 1818 ebenfalls eingeführt worden.

Amtsblatt v. 1818. S. 411 ff.

Es war aber dasselbe schon in der Königl. Verordnung vom 16. Ocr. 1695. — L. C. Bd. 2. S. 680. — enthalten, und daher hier mit zu erwähnen. Dagegen sind alle fernere Bekanntmachungen der Regierung, und des Consistorii, und Provinzial-Schul-Collegii zu Stettin, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, zu übergehen, da sie nur auf die eingeführten allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen Bezug haben.

Dahin gehört auch namentlich die, nach einem Rescript des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Juni 1830., erlassene Bekanntmachung der Regierung vom 20. Aug. ejd. — Amtsblatt von 1830. S. 305. 306. —, daß auch in hiesiger Provinz kein Geistlicher, welcher nicht das kanonische Alter, d. h. das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, zum wirklichen Predigtamt befördert werden soll, falls nicht eine Dispensation des Consistorii in Stettin erfolgt.

Amtsblatt v. 1834. S. 257.

Auch war es früher, wie die Königl. Resolution von 1695. l. c. ergiebt, Vorschrift, daß vorzüglich eingeborne Landeskinder zu Pfarrämtern befördert werden sollen; allein dieselbe ist von der Ritterschaft, als ihrem Patronatrechte nachtheilig nicht, anerkannt,

cfr. Rel. ad sent. Tribun. v. 20. Oct. 1749 in S. der Eingepfarrten zu Kirchbaggendorf wider den K. dänischen Etatsrath v. Mevius. Präsentat. Acten Vol. IV.

und es ist auch in derselben Sache — cfr. Acta Consistorii fol. 83. 84. — dies nicht bloß, auf eine Anfrage des Consistorii, von der Regierung, in der Resolution v. 16. April 1749., anerkannt, sondern auch zugleich verfügt, daß auf die Verordnungen, nach welchen die anzustellenden Prediger auf der Universität Greifswald studirt haben sollten,

Königl. Resolution v. 7. Nov. 1670. No. VI., v. 8. Oct. 1686. Nr. VII., und Patent vom 12. Januar 1702. L. C. Bd. 2. S. 894 u. 923.

bei Streitigkeiten zwischen Patronen und Eingepfarrten nicht weiter zu rücksichtigen. Enthält nun auch noch der akademische Visitationsrezeß von 1775. §. 16. — L. C. S. Bd. 2. S. 122. — eine Bestätigung der ältern Verordnungen wegen des Studierens in Greifswald, so kommt doch auch darauf nichts an, weil dadurch nichts neues festgesetzt ist.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1808 in S. der Eingepfarrten der Nieparsser Kirche wider v. Zansen auf Nipars, als Patron der dasigen Kirche, wegen Besetzung der Nieparsser Pfarre.

Eine neuere desfalsige Bekanntmachung vom 27. Mai 1803, welche in den Stralsunder Zeitungen abgedruckt worden, ist auch bei jener Entscheidung nicht berücksichtigt. Seit der Vereinigung der Provinz mit Preußen ist aber die Anwendbarkeit derselben von selbst weggefallen, wie dies die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Oct. 1821. — Amtsblatt v. 1821. S. 398. — ergiebt, und auch die Bestellung von Ausländern zu Predigern im Lande, nach der erwähnten Instruction vom 23. Oct. 1817. von der Bestätigung und Genehmigung, so wie von der Prüfung des Consistorii in Stettin abhängig.

Allerh. Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. B. 3. — Gesetzsammlung v. 1826. S. 6.

ad §. 940.

Zu 187. Zu erwähnen ist hier noch die sogenannte Conservation bei der Pfarre, vermöge deren derjenige Candidat, welcher die Wittwe, oder eine Tochter des verstorbenen Predi-

gers zu heirathen sich entschloß, vor allen andern Mitbewerbern den Vorzug haben sollte. Allein wenn dies auch durch mehrere Verordnungen näher bestimmt,

cfr. Synodalbedenken der Pommerschen Theologen v. 1572. — L. C. Bd. 2. S. 548.

Königl. Resolution v. 4. Nov. 1695. No. 16. — Daselbst S. 683.

Königl. Resolution v. 20. Nov. 1703. No. 15. — Daselbst S. 734.

Hauptcommissionsrezeß von 1663. Bd. 1. S. 376.

Regierungsresolution v. 13. Nov. 1724. §. 13. — Bd. 2. S. 708.

und auch danach in Pommern gebräuchlich gewesen ist, ungeachtet die Königl. Dänische Regierung, während der Dänischen Occupation, im J. 1716. diese Gewohnheit für aufgehoben erklärt hatte;

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 516. 517.

Balthasar de matric. eccles. pag. 139.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 76. No. 7. S. 82. 83.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 280 ff.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1728. in S. des Landraths und Erblandmarschalls Gr. zu Putbus wider Predigers zum Zudar Joach. Mildahns Erben Vormünder. Prot. jud. Vol. de 1728 — 33. fol. 364.

so ist doch in neuerer Zeit angenommen, daß ein solcher Vorzug nicht mehr Statt finde, und der Patron nicht gehalten sei, darauf Rücksicht zu nehmen.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1808 in S. der Wittwe Otto zu Niepars wider v. Zansen, als Patron der dortigen Kirche, wegen Conservation ihrer Tochter bei der Pfarre, und in Sachen der Eingepfarrten daselbst wider denselben, wegen Besetzung der Niparsser Pfarre.

Dieser, sowohl gegen die Wittwe, als auch gegen die Eingepfarrten rechtskräftig festgestellte Grundsatz war daher, wenn

auch jetzt ähnliche Streitigkeiten vielleicht nicht mehr zu erwarten sein dürften, in den Entwurf aufzunehmen, da er die Auslegung, und Anwendung älterer, sonst nicht aufgehobener, Landesgesetze betrifft, und in älterer Zeit wohl die entgegengesetzte Ansicht für die richtigere gehalten worden ist.

Auch auf Rügen wird es jetzt nicht anders gehalten, wenn auch Hellwig differ. jur. Pomer. et Rug. Pos. XI. pag. 13. noch behauptet, daß dort strenger auf jene alte Gewohnheit gehalten werde, »nisi justam novus pastor viduam filiasve »repudiandi seu recusandi habuerit causam.« Die dafür als Grund angeführte Pflicht der Prediger, die Pfarrgebäude zu unterhalten, ist weiter unten zu erörtern.

ad §. 941.

Zu 188. Dies ist als eine alte löbliche Gewohnheit, durch Judikate festgesetzt,

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 670. cfr. not. 660. Verfügung der Regierung vom 7. Mai 1821. Amtsblatt v. 1821. S. 161.

jedoch bei Königl. Patronatspfarren nicht gebräuchlich gewesen.

ad §. 942.

Zu 189. Kirchenagende S. 17.

Balthasar l. c. S. 670. 671.

ad §. 943.

Zu 190. Kirchenordnung S. 53. Daß der Patron, wie (§. 329.)
Klinkowström S. 63. bemerkt, zwei Kandidaten vorstelle, und die Gemeinde ein votum negativum ausübe, ist nicht allgemein gebräuchlich.

Balthasar l. c. S. 671.

ad §. 944.

Zu 191. Dies ist zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, §. 331.)
aber Gebrauch.

Balthasar l. c. S. 671.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 315.

ad §. 945. 946.

(§. 334.) Zu 192. 193. Kirchenagende S. 17.

Königl. Resolution v. 20. Nov. 1703. §. 15.

L. C. Bd. 2. S. 734.

Königl. Resolution v. 29. April. 1699. auf der Landstände Memorial.

L. C. S. Bd. 1. S. 1026. 1034.

mit Bezug auf die Verordnung vom 16. Oct. 1695. wegen Wiederbesetzung vakanter Amtspastorate.

L. C. Bd. 2. S. 679.

cfr. Balthasar l. c. S. 671.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 214. No. III.

Die sonstigen ältern Vorschriften über die Besetzung Königl. Patronatspfarren sind zu übergehen, da dieselbe jetzt in Gemäßheit der oben schon erwähnten neuern landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

ad §. 947.

Zu 194. Engelbrecht l. c. Consult. J. Ctorum. Gryphisw. Respons. 9. No. 4 ff.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1808. Eingepfarrte der Nieparsser Kirche wider v. Zansen.

(§. 330.) (§. 332.) (§. 333.) Ob auch diejenigen, welche schon früher Prediger gewesen, eine Probepredigt halten müssen, und ob dieselbe bei vereinigten, oder Filialkirchen in jeder Kirche besonders zu halten sei, ist nicht bestimmt. Ersteres scheint, da das Gesetz keine Ausnahme macht, allerdings bejaht werden zu müssen, womit auch

Balthasar l. c. not. 663.

übereinstimmt, indem er bemerkt, daß dergleichen Beispiele vorhanden wären.

ad §. 948.

Zu 195. Rel. ad sent. Tribun. vom 20. Oct. 1749

in Sachen der Eingepfarrten zu Kirchbaggendorf wider Etatsrath v. Mevius A. praesentat. Vol. IV.

durch welche die entgegenstehende Entscheidung des Consistorii, welche Balthasar l. c. S. 671. not. 662. und Th. 2. Append. S. 776. anführt, wieder aufgehoben worden.

Wie lange die Einwendungen der Gemeinde anzunehmen, (§. 334.) ist nicht bestimmt, da sie eigentlich vernommen werden soll, welches freilich nicht immer beobachtet wird.

ad §. 949.

Zu 196. Kirchenordnung S. 53.

Landtagsabschied vom 8. März 1608. — L. C. Bd. 2. S. 595.

ad §. 950.

Zu 197. Kirchenordnung S. 34. 53. Tribun. O. Th. 2. (§. 336.) Tit. 1. §. 15.

cfr. Rel. p. G. 1808. Eingepfarrte zu Niepars wider v. Zansen.

Verordnung v. 8. Oct. 1810. §. 7.

Welcher Art die Einwendungen der Gemeinde sein müssen, um für erheblich geachtet zu werden, imgleichen in wie weit die Widersprüche einzelner Gemeindeglieder, oder eines Theils der Gemeinde zu berücksichtigen, ist nicht näher bestimmt.

ad §. 951.

Zu 198. In Bezug auf Bestechungen, welche jemand an- (§. 337.) wendet, um zu einem geistlichen Amte zu gelangen, enthalten die Provinzialgesetze nichts, wenn auch, im Allgemeinen, in der Kirchenordnung S. 52., und in den Stat. Synod. Kap. 4. §. 1. 2. — S. oben Abschnitt 2. No. 16. 17. — eine ordentliche Bewerbung, und Vokation gefordert wird. Hierher gehörige Fälle sind daher nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 515 ff.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1815 in Sachen des Pa-

stors Mag. Odebrecht wider Advocatum fisci, wegen angeblicher Simonie, und in S. des Bürgermeisters Hoecfer wider denselben, wegen Theilnahme an Simonie.

Eben danach ist auch angenommen, daß einem Kandidaten vor seiner Bestellung zum geistlichen Amte, keine nachtheilige, und besonders dem Patrone vortheilhafte Bedingungen, mit Gültigkeit vorgeschrieben werden können, und selbst die einem Küster bei seiner Aufnahme vorgeschriebene Pflicht, der Wittwe seines Vorgängers lebenslänglich Wohnung in der Küsterei einzuräumen, ist für unzulässig erklärt.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1772 und p. V. M. 1773 in S. des Pastors Helm zu Zythen wider den Patron, und die Eingepfarrten daselbst, btr. die Bestätigung des Küsters, und Räumung des Küsterhauses.

Balthasar l. c. S. 310.

Balthasar de matric. eccles. pag. 275 ff.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Th. 2. S. 26 — 28.

Stypmann de salariis clericor. cap. VII. No. 56 ff.

Klinkowström v. Kirchenmatrikeln S. 305.

Dagegen ist es für zulässig gehalten, daß ein Geistlicher sich, vor der Vokation, des ihm sonst zustehenden Ranges, und Vortritts vor anderen Geistlichen, begebe, weil der Patron, indem er die Ausstellung eines desfalsigen Reverses gefordert, auf seinen eigenen Vortheil nicht, sondern nur auf Verhütung von Streitigkeiten, gesehen habe.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1791. in S. des Diaconi bei St. Nicolai in Greifswald, ad decr. R. Consistorii, betr. den Vortritt, und Rang über den Archidiaconum. Prot. jud. Vol. de 90. 91. fol. 195 — 197.

Ebenso ist es auch, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die oben zu 187. angeführten Gesetze, und den Gebrauch in Pommern, angenommen, daß ein Kandidat sich vor der Vocation gültig gegen den Patron verpflichten, und dieser das Versprechen fordern könne, daß ersterer die Wittwe, oder eine Tochter seines Vorgängers heirathe. Dies, was auch als zu=

lässig in der zuletzt gedachten Sache erwähnt ist, war in den Entwurf aufzunehmen, weil hiesige Gesetze mit zum Grunde liegen, wogegen die übrigen angeführten Grundsätze, da sie aus dem gemeinen Rechte allein hergeleitet sind, von der Aufnahme ausgeschlossen werden mußten.

Darüber, ob auch einem Patrone, welcher einem andern Religionsbekenntnisse zugethan ist, das Wahlrecht, und in welcher Art zustehe, ist keine Vorschrift vorhanden, wenn gleich Balthasar j. eccles past. Th. 1. S. 674. bemerkt, das jus vocandi stehe auch einem Patrone zu, der einer anderen Religion zugethan sei, obgleich im Westphälischen Frieden Art. VII. §. 1. festgesetzt sei, daß bei einem Patrone reformirter Religion, die Gemeine die Nomination des Kandidaten, erstrer die Election, oder Präsentation ad examen haben solle. (§. 340.)

cfr. Engelbrecht observ. 33. not. 8. pag. 159.

Danach würde es also auch selbst einem Schutzjuden freistehen, das Patronatrecht auszuüben, da es einem solchen nach dem Patente vom 23. Nov. 1810. No. 3. frei steht, ohne weitere Concession, Grundstücke auf dem Lande durch Kauf zu erwerben, das Patronatrecht aber sehr häufig mit dem Besitze eines gewissen Gutes verbunden ist. Ein Fall der Art ist aber bis jetzt nicht vorgekommen. S. Abschnitt 8.

Auch darüber, wie es zu halten ist, wenn der Patron, nach der Observanz, der Gemeinde mehrere Subjecte vorschlägt, und diese wählt, fehlt es an näheren Vorschriften, wenn gleich diese Art der Wahl allerdings vorkommt, und auch selbst bei adlichen Patronatspfarren, wenn gleich gegen die Regel, behauptet ist. (§. 342.)

Balthasar l. c. Th. 1. S. 671. Th. 2. S. 774. No. CCLXIII.

Ebenso ist das Verhältniß mehrerer Patrone nicht näher bestimmt, und sind Streitigkeiten unter denselben nach Grundsätzen des gemeinen Rechts zu entscheiden. Eventuell ist danach von der vorgesetzten Behörde, statt der streitenden Patrone, die Besetzung zu bewirken, unter Vorbehalt des Rechts für die nächste Vakanz. (§. 344.)

Balthasar l. c. Th. 1. S. 672. 678.

Engelbrecht observat. 33. cfr. Rel. ad sent. Tribun. v. Dec. 1745 und p. M. D. 1746. in S. des Kaiserl. Geheimen Raths Gr. v. Küssow wider Ex-Pro- Rectorem et Concilium academicum, in pto separationis der Levenhaeger und Kreutzmannshaeger Pfarre.

Die Besetzung während des Streites geschah sonst vom Consistorio, oder, wenn sich die Nothwendigkeit derselben in der höhern Instanz zeigte, in dieser, vom Tribunale, womit auch die Kirchenordnung S. 53. in so fern übereinstimmt, als sie Streitigkeiten zwischen dem Patron und dem (General-) Superintendenten über die Institution des von dem erstern Erwählten an das Consistorium verweiset. Eine ausdrückliche Aenderung dieses Verfahrens ist nicht erfolgt.

(§ 353.) Kirchen ohne Patron sind nicht vorhanden.

ad §. 952.

(S. 374.) Zu 199. Kirchenordnung S. 52. 54.

Regierungsresolution vom 13. Nov. 1724. No. 1.
L. C. Bd. 2. S. 707.

Balthasar l. c. S. 673.

ad §. 953.

Zu 200. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1808 in S. der Eingepfarrten der Nieparsser Kirche wider den Major von Zansen daselbst, als Patron der dortigen Kirche. S. 18. 29.

ad §. 954.

Zu 201. Regierungsresolution v. 17. Sept. 1691. §. IX.
L. C. Bd. 2. S. 674.

cfr. Königl. Resolutionen v. 1. März 1655. No. XII. und v. 25. Nov. 1679. No. II. 2.
L. C. Bd. 1. S. 828. 859.

Die Ertheilung der Vokation soll zwar nach der Königl. Resolution v. 15. Oct. 1686. §. 2. — L. C. S. Bd. 2. S.

16. — immer erst nach erfolgter Prüfung und Ordination erfolgen, indeß ist dies nur bei Königl. Patronatspfarren zur Ausführung gekommen,

Königl. Verordnungen v. 16. Oct. 1695. und 5. Aug. 1705. No. VI.

L. C. Bd. 2. S. 679. 702.

und es sonst nach der Regierungs-Resolution vom 13. Nov. 1724. No. 1. — Daselbst S. 707. — bei der bisherigen Observanz gelassen, da die vom Patrone ertheilte vorläufige Vokation die Condition bei sich führe, daß das Subjectum Praestanda prästiren müsse.

Balthasar l. c. S. 673.

Gadebusch Staatskunde Hptst. VI. §. 16. No. IV. Th. 2. S. 214. 215.

Eine ausdrückliche Aenderung dieser Vorschrift ist indeß in Folge der Bekanntmachung der Regierung vom 18. März 1817, mit dem 1. Oct. ejd., eingetreten, so daß jetzt nur, wie in allen übrigen Provinzen, bereits geprüfte und für wahlfähig erklärte Kandidaten vocirt werden können, eine Bestimmung, welche also nicht in das Provinzialrecht gehört.

Ueber die Zeit der Annahme der Vocation von Seiten des Kandidaten ꝛc. existiren keine Vorschriften. (§. 377 ff.)

Durch die Verfügung der Regierung vom 4. Dec. 1819. Amtsbl. von 1819. S. 547. ist ferner dem Patron aufgegeben, 14 Tage nach geschehener Ernennung, die Bestätigung bei der Regierung nachzusuchen. Für die Unterlassung dieser Anzeige ist die Ausübung des Devolutionsrechts angedroht. Indeß ist diese Bestimmung bei der Aufnahme weggelassen, indem es auch noch von andern Umständen abhängen muß, ob jenes Recht geübt werden kann, welches sonst nur bei gänzlich vernachlässigter Besetzung eintritt, überhaupt auch die ganze Vorschrift, ebenso, wie die in den Verfügungen der Regierung v. 30. März und 25. Sept. 1819. — Daselbst S. 146 u. 400. — dem Superintendenten, und den betreffenden Kandidaten auferlegte Pflicht, zur Anzeige von Veränderungen und Besetzun- (§. 386.)

gen der Predigerstellen, sich nur auf die Ausführung der Instruction für die Regierungen vom 23. Oct. 1817 bezieht, welche nicht in das Provinzialrecht gehört. Jene Vorschrift ist denn auch in der gleich zu erwähnenden Verfügung vom 7. Mai 1821 übergangen. Die aufgenommene Vorschrift über den Inhalt der Vokation ist dagegen nicht verändert.

Durch jene neuere Anordung ist denn auch die sonst übliche Präsentation des Kandidaten, von Seiten des Patrons an den Generalsuperintendenten zum Examen, von selbst weggefallen, und dagegen die Bestätigung durch die Regierung eingeführt, deren es sonst nicht bedurfte.

ad §. 955 — 957.

(§. 393.) Zu 202 — 204. Verfügung der Regierung v. 7. Mai 1821. Amtsbl. v. 1821. S. 161. 162.

Hier wird auf den gleich zu erwähnenden Commissionsrezeß vom 12. April 1681. Bezug genommen, und ergiebt sich danach von selbst, daß die Androhung der Ausübung des Devolutionsrechts, wenn die Bestätigung nicht 14 Tage nach der Ernennung nachgesucht wird — Verfügung vom 4. Dec. 1819. — S. oben — nicht weiter als wirksam zu betrachten ist.

ad §. 958.

(§. 398.) Zu 205. Hauptcommissionsrezeß von 1681. — Absatz. „Nachdem auch vorgebracht." —

L. C. Bd. I. S. 406.

Nach der Fassung dieser Stelle scheint es zwar, als ob sie sich nur auf die damalige Zeit, und auf die seit etlichen Jahren vakanten Pfarren beziehe. Sie ist aber als für immer gültig angesehen.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 282. 283. not. 8.

Zwar bemerkt Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 669. not. 658. — wenn, wegen entstandenen Streites, das Gnadenjahr verflossen sei, und ein Patron nicht innerhalb 6 Wochen, von der Zeit an, da er von der Regierung oder vom Consistorio erinnert worden, mit der Wahl verfahre, so gehe er

des Patronatsrechts qua hunc actum verlustig; und damit stimmt auch Gadebusch — Staatskunde Hptstck. VI. §. 16. No. 1. und not. b. Th. 2. S. 214. 216. — überein. Beide beziehen sich dabei auf die hier aufgenommene Stelle des Hauptcommissionsrezesses, welche indeß von einer 6 wöchentlichen Frist nichts enthält. Es schien daher angemessen, hier nur die gesetzliche Vorschrift, deren Aenderung nicht erfolgt ist, aufzunehmen. Eine Zeit, binnen welcher die Wahl geschehen muß, ist sonst nicht vorgeschrieben.

Die ältern Vorschriften über die Ordination sind zu übergehen, da dieselbe jetzt, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. B. 2. — Gesetzsamml. v. 1826. S. 6. — vom Consistorio in Stettin erfolgt, die erstern also nicht mehr als gültig zu betrachten sind. (§. 403.)

ad §. 959.

Zu 206. Ueber die Verwaltung vakanter Pfarren sind eigentlich nur in Bezug auf das Gnadenjahr der Wittwe, und Kinder eines verstorbenen Predigers Vorschriften gegeben, durch welche festgesetzt ist, daß die benachbarten Prediger, während desselben, bei Strafe, ohne Entgelt, das Amt verwalten müssen. (§. 395.)

Kirchenordnung S. 39. 40. 109.

Stat. Synod. Kap. 6. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 587.

Es ist aber vom Tribunale in S. des Praepositi, und der übrigen Pastoren des Gingster Synodi wider den Oberkirchenrath und Generalsuperintendenten Mayern, unterm 9. Mai 1707, erkannt, daß sich diese Pflicht nur auf das Gnadenjahr erstrecke, nach dessen Beendigung dagegen der Patron für die Verwaltung sorgen müsse, und ist dadurch die entgegenstehende Anordnung des Generalsuperintendenten, und des Consistorii wieder aufgehoben.

L. C. S. Bd. 2. S. 20. 21.

Hiernach ist der hier aufgenommene Satz gefaßt worden.

Zwar bemerkt Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 558. die Prediger wären zu gehorsamen schuldig, wenn der Gene-

ralsuperintendent, oder das Consistorium eine längere Fortsezzung der Amtsverwaltung anordneten. Indeß widerspricht dies dem angeführten Judikate, und auch dem, was von demselben Schriftsteller, daselbst S. 314., angeführt wird, indem danach, bei einer Vakanz ohne Gnadenjahr, entweder von der Kirche jemand zu bestellen ist, weil ihr die Einkünfte tempore vacantiae zufallen, oder vicini die Arbeit mit übernehmen, und dafür Salarium und Accidentien erhalten. Letzteres setzt also eine Uebernahme von Seiten der andern Prediger, also deren Zustimmung voraus. Ihre Verpflichtung zur Uebernahme auch gegen den Empfang des Salarii und der Accidentien ist nicht festgestellt. Kommen jedoch Fälle dieser Art jetzt vor, so wird eine Zuziehung der benachbarten Prediger wohl stets angeordnet, ohne daß Ausnahmen, besondre Veranlassungen dazu ausgenommen, zugelassen werden.

ad §. 960. 961.

Zu 207. 208. Leges praepositis praescript. §. XII. — L. C. Bd. 2. S. 647. —

Herzogl. Satzungen, den Praepositis des Herzogthums Pommern, und Fürstenthums Rügen vorgeschrieben, vom 26. Maerz 1621. §. X. — Das. S. 611.

Danach hat zwar der Praepositus — Superintendent — von der getroffenen Anordung dem Generalsuperintendenten Bericht zu erstatten; doch leidet es nach den obigen Bemerkungen, kein Bedenken, daß jetzt der Regierung berichtet werden muß. cfr. Amtsbl. v. 1819. S. 146 und 400.

ad §. 962.

Zu 209. Dies ist durch die, zu 203. erwähnten, Gesetze vorgeschrieben, und per sent. Tribun. vom 28. April und 13. Oct. 1759. in Sachen des Pastoris Grave, zu Wotenik wider den Praepositum Brunst, zu Grimmen — cfr. Protoc. jud. Tribun. Vol. de 1757 — 1759. fol. 243, 270 v., übereinstimmend mit der Entscheidung des Consistorii in erster Instanz, festgesetzt, daß auch vicini aus einer andern Synode zur

Mitaufwartung schuldig sind, wenn gleich Balthasar l. c. S. 558. dies, nach jener Entscheidung, nicht unbedingt, sondern nur als zuweilen gebräuchlich annimmt. Die angeführten Gesetze erwähnen jedoch die benachbarten Prediger ohne weitern Unterschied.

ad §. 963.

Zu 210. Dies ergiebt das oben erwähnte Judikat von 1707. cfr. No. 203., ist auch in der oben erwähnten Verfügung der Regierung vom 7. Mai 1821. S. 161. anerkannt.

ad §. 964.

Zu 211. Kirchenordnung S. 40.

Stat. Synod. Kap. 6. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 587. 588.

ad §. 965.

Zu 212. Stat. Synod. l. c. §. 3. Das Gnadenjahr fällt also in diesem Falle weg, wie weiter unten zu bemerken.

ad §. 966.

Zu 213. Dies ist festgestellt durch die Verhandlungen zwischen dem Consistorio und der Regierung, welche letztre die Verpflichtung der Eingepfarrten zur Leistung der Fuhren, die das Consistorium annahm, durch die Verfügungen v. 8. Sept. 1704, und 4. Juni 1714, als durch die Observanz allgemein nicht begründet, wieder aufhob. Es kömmt daher, wie fernere Verfügungen des Consistorii zeigen, auf specielle Observanzen an.

Balthasar de matric. eccles. pag. 107. 108. not. 90. Appendix pag. 60 — 65. No. XXIX — XXXIII b.

Zwar behauptet Stypmann, de salar. clericor. cap. XI. No. 219 ff., die Wittwe müsse mit ihrem Fuhrwerke die Prediger holen, und wenn sie sich weigere, müßten die Eingepfarrten zutreten; indeß kömmt es auf diese Behauptung nicht an, da jene Schrift älter ist, als die gedachten Verordnungen.

ad §. 967.

Zu 214. Die Kirchenordnung S. 40. setzt fest, daß die

Wittwe die Mahlzeit geben solle. Stypmann l. c. Nr. 217. 218. — Dies ist jedoch, wie Balthasar l. c. S. 559. bemerkt, und die Praxis bestätigt, auch auf Unterhalt der Pferde, und des Fuhrmanns ausgedehnt.

ad §. 968.

Zu 215. Sonst gebührt den im Gnadenjahre vikariirenden Predigern keine Vergeltung für die Amtshandlungen, es müßten denn, was natürlich eine Ausnahme bildet, für einzelne Orte besondere Observanzen, oder Bestimmungen vorhanden sein. Dies ist allerdings in Ansehung der Accidentien und Gebühren für einzelne Amtshandlungen der Fall. Ja Stypmann, l. c. No. 94 ff. und 215., behauptet, mit Bezug auf das Synodalbedenken der Pommerschen Theologen von 1572. Abschnitt v. dem Gnadenjahr. No. III. „die zufälligen Accidentalia lässet man bleiben den vicinis" 2c.

L. C. Bd. 2. S. 548.

daß die Prediger, der Regel nach, die Accidentalien erhielten, die Wittwe nur die stehenden Hebungen beziehe. Damit stimmen auch die Statuta Synodica in ecclesiis Pomeraniae, promulgata in Synodo Gryphenhagia, anno 1574. cap. VI. §. 1., dem lateinischen Texte nach überein, wogegen der desfallsige Satz sowohl in der deutschen Uebersetzung, als auch in den 1666 von neuem für ganz Pommern deutsch publicirten Synodalstatuten ausgelassen ist, wie der Abdruck derselben, bei der Ausgabe der Kirchenordnung von 1731. ergiebt; der ältern Ausgabe der Kirchtnordnung von 1689 und 1699., sind aus Versehen, nicht die neu revidirten, sondern die alten Synodalstatuten allein beigedruckt.

Balthasar v. den Landesgesetzen S. 74. §. II. Nr. 2.

Jene Abweichung des lateinischen von dem deutschen und von dem revidirten Texte rührt aber, wie Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 558. anführt, daher, daß die Observanz auch die Accidentien der Wittwe beilegt, wie es auch noch jetzt, der Regel nach, gehalten wird. Um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben, schien es nothwendig, dies im Entwurf ausdrücklich zu bemerken.

Ob aber auch die Prediger bei einzelnen Amtshandlungen außer dem regelmäßigen Gottesdienste, sich ihres eigenen Fuhrwerkes bedienen, oder von den Interessenten ihnen Fuhren geleistet werden müssen, ist nicht besonders festgesetzt.

Für Kirchen, welche mehrere Prediger haben, imgleichen (§. 397.) über die Pfarrverwaltung im Deservitquartal sind keine besondere Bestimmungen gegeben, wenn gleich Balthasar l. c. S. 559. in letztrer Hinsicht behauptet, daß die Erben für die Vertretung sorgen müßten, was freilich allerdings für richtig zu halten sein dürfte.

ad §. 969.

Zu 216. Nach der Prüfung des von Privatpatronen, (§. 404.) sonst vor derselben, dem Generalsuperintendenten präsentirten Kandidaten, erfolgte von dem Generalsuperintendenten, und wenn dieser verhindert war, vom Präposito der Synode, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Patrone die Institution oder Einweisung des neuen Predigers, über welche die Kirchenordnung Th. IV. Forma Institutionis S. 53 ff., und die Agende S. 1 ff. und 17 ff. „Wie man Priester zum heiligen Predigt Amt christlich ordiniren soll,“ und „forma institutionis pastorum“ ꝛc. umständliche Vorschriften, besonders auch über das dabei zu beobachtende Ceremoniel enthält, und die dabei zu sprechende Gebete vorschreibt. Die Bestimmungen der letztern Art werden indeß hier zu übergehen sein. In so weit dieselben nämlich die Ordination, als von der Institution verschieden betreffen, kömmt es nicht mehr darauf an, da jene, welche früher allgemein, durch den Generalsuperintendenten in Greifswald, und nicht in der Kirche, zu welcher der neue Prediger berufen war, erfolgte,

Balthasar jus eccles. past. Th. 1. S. 653. Th. 2. S. 5.

jetzt allgemein den Consistorien, also für Pommern dem Consistorio in Stettin, übertragen ist.

Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. Ges. Samml. v. 1826. S. 5.

Die für die Institution vorgeschriebenen Förmlichkeiten

haben aber auch durch die Zeit solche Veränderungen erlitten, daß sie nicht mehr als gebräuchlich betrachtet werden können. Es wird daher genügen, hier nur die Nothwendigkeit der Institution aufzunehmen, welche, außer den oben erwähten Gesetzen, auch durch die Statuta Synodalia Kap. 4. §. 3. — L. C. Bd. 2. S. 586 — vorgeschrieben ist.

ad §. 970.

Zu 217. Kirchenagende S. 2.

ad §. 971.

Zu 218. Die Institution sollte zwar sonst nur als Ausnahme von der Regel, zur Ersparung der Kosten, besonders auf dem Lande, von den Praepositis, jetzigen Superintendenten erfolgen,

Herzog Philipp Julius Verordnung v. 10. Dec. 1605. — L. C. S. Bd. 2. S. 6.

Landtagsabschied vom 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 603. 604.

Balthasar l. c. Th. 1. S. 665. 674. 675.

Balthasar de matric. eccles. pag. 57.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 215.

indeß geschieht dies jetzt von den Superintendenten. Die Einführung der letztern erfolgt jetzt in Gemäßheit der Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. Oct. 1817. §. 2. I. A. Nr. 5., durch diese.

ad §. 972.

Zu 219. Kirchenagende S. 17. 18.

Balthasar l. c. S. 666. 679.

Kirchenordnung S. 54. Letztre, S. 55., ebenso wie die Agende, fordert auch die Zuziehung von zwei vicinis pastoribus, von denen einer aus der nächsten Stadt sein, und die Predigt halten soll. Indeß wird dies, wie geschehen, zu fassen

sein, da jetzt nur einige Prediger desselben Synodi eingeladen zu werden pflegen.

Balthasar l. c. S. 679.

ad §. 973. 974.

Zu 220. 221. Kirchenagende S. 27. Die Inventur der Pfarrgebäude, um dadurch den Prediger zur Beschaffung der Reparaturen zu verpflichten, ist weiter unten zu erwähnen.

ad §. 975. 976.

Zu 222. 223. Schon in der von Mevius P. 5. dec. 366. (§. 406.) angeführten Entscheidung des Tribunals vom 20. Oct. 1657. ist angenommen, daß dem neuen Prediger die genannten Kosten aus Kirchenmitteln zu ersetzen. «Ita rationi convenit, et usus ecclesiarum habet, ut novitiis Pastoribus sumptus ordinationis, confirmationis, institutionis, advectionis et similes porrigantur ex aerario ecclesiae, et si hoc istis non sufficit, ex collationibus Parochianorum, uti plenius hoc exponit Carpzow in jurisprud. Consist. defin. 53. 56. 58.«

In Ansehung der Ordinationskosten ist zwar früher Streit darüber gewesen, ob nicht die Ordination kostenfrei erfolgen müsse, indeß ist dazu später ein halber Gulden aus Kirchenmitteln angewiesen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 664.

Die Erstattung der Vokationskosten ist durch das Rescript der Regierung vom 7. Juli 1726 gemißbilligt, indeß in Folge eines Rescripts des Tribunals, auf die Appellation des Rügianischen Cleri, durch die Verfügungen der Regierung v. 6. Nov. 1739, und 5. März 1742. – L. C. Bd. 2. S. 723. – für Rügen, und vom 27. Febr. 1743, für Pommern, nachgegeben.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 47. Anhang S. 73 – 76.

Die von den Kirchen zu tragenden Institutions- und Introductionskosten sind durch das Reglement vom 4. Januar 1736. §. 1., bei vermögenden Kirchen zu 5—6, bei armen zu 3—4 ℛ,

durch die Resolution der Regierung vom 1. März 1743. ad I. zu resp. 10, und 5 — 6 ₰ festgesetzt,

L. C. Bd. 2. S. 716 724.

Balthasar de matric. eccles. pag. 221. not. 248. 249. 250.

und ist auf die zuletzt erwähnte Verfügung von der Regierung unterm 19. März 1822. — Amtsbl. v. 1822. S. 191. — verwiesen, auch unterm 28. April ej. — Daselbst S. 320. — bekannt gemacht, daß den Superintendenten, für die Institution 2 ₰ Preuß. Courant an Tagegeldern, für die Dauer des Geschäfts, aus Kirchenmitteln, zugestanden worden, nach einem Rescript des Ministerii der geistlichen etc. Angelegenheiten. Dieser Diätensatz bedarf der Aufnahme in den Entwurf nicht, da es unbedenklich ist, jetzt das Diätenreglement für Dienstreisen anzuwenden. Dagegen ergeben sich aus den angeführten Verordnungen die hier aufgenommenen Sätze.

ad §. 977.

Zu 224. Reglement von 1736. l. c.

ad §. 978.

Zu 225. Verfügung der Regierung v. 19. März 1822. l. c.

ad §. 979.

Zu 226. Kirchenordnung S. 56. Die Patronen, und Obrigkeit des Orts sollen mit den Vorstehern, oder andern im Kirchspiel, verschaffen, daß der vicinus pastor aus der Stadt geholet, gespeiset und wieder zu Hause gebracht werde.

Verfügungen der Regierung vom 17. Febr. 1821, und 8. Febr. 1822. — Amtsbl. v. 1821. S. 56., v. 1822. S. 81.

Daß die Eingepfarrten auch für die übrigen, sonst aus Kirchenmitteln zu berichtigenden Institutionskosten aufkommen müssen, wenn keine Kirchenmittel vorhanden sind, ist nicht besonders bestimmt, indeß auch hier eine Folge ihrer allgemeinen Verpflichtung, und daher nicht besonders im Entwurfe zu bemerken.

Mevius l. c. Balthasar de matric. eccles. l. c. not. 249.

Ueber die Kosten der Prüfung ist nichts bestimmt, und sind dieselben daher vom Prediger allein zu tragen. (S. 407.)

Dasselbe gilt in Ansehung der Reisekosten, wenn gleich Mevius in der oben erwähnten Stelle P. 5. dec. 366. not. 1. auch diese zu den aus Kirchenmitteln zu erstattenden Kosten rechnet. (S. 403.)

ad §. 980. 981.

Zu 227. 228. Kirchenordnung S. 16. Agende S. 66. 67. (S. 413.)

ad §. 982. 983.

Zu 229. 230. Herzogl. Rescript vom 27. Juli 1611. (S. 414.)

Verordnung der Regierung vom 19. Januar 1705.

L. C. Bd. 2. S. 596. 697.

Rescript der Regierung vom 20. Oct. 1791.

L. C. S. Bd. 3. S. 584.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 326.

Pachelbel Beiträge S. 194.

Nach diesen Verordnungen wird zwar der Urlaub von dem Generalsuperintendenten ertheilt; indeß geschieht dies jetzt von der Regierung.

Instruction für die Regierungen v. 23. Oct. 1817. §. 18. b.

Amtsblatt v. 1818. S. 446.

ad §. 984.

Zu 231. Regierungsrescript vom 30. März 1792. — L. C. S. Bd. 3. S. 584. 585.

ad §. 985.

Zu 232. Balthasar l. c. not. 292.

ad §. 686.

Zu 233. Regierungsverordnungen vom 19. Jan. 1705. und 20. Oct. 1791. l. c.

(§. 417.) Was die sonstige Amtsführung der Prediger betrifft, so sind die hauptsächlichsten Vorschriften in dieser Hinsicht schon oben Abschn. 2. und 3. erörtert. Außerdem enthält besonders die Kirchenagende in den Abschnitten III — XX. sehr umständliche Vorschriften über die Obliegenheiten der Prediger bei dem Gottesdienste, und bei den einzelnen kirchlichen Amtshandlungen, mit genauen Bestimmungen darüber, wie dieselben vorgenommen werden sollen. Jede Abweichung davon, und von den Vorschriften der Kirchenordnung, auf welche die Geistlichen verpflichtet wurden,

Kirchenordnung S. 37. 51.

war durchaus untersagt. Daselbst S. 9. 10. Vorrede zur Agende von 1568. Agende S. 63. 77.

Patent vom 8. April 1707, erneuert den 30. Juni 1722. N. G. S. 108.

Statuta Synodalia Kap. 2. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 579.

cfr. Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 259.

Im Verlaufe der Zeit waren indeß dennoch manche Veränderungen eingetreten, und dies veranlaßte den damaligen Generalsuperintendenten im J. 1795, ein liturgisches Handbuch herauszugeben, welches, in Folge der Verfügung der Regierung vom 22. März 1797. — L. C. S. Bd. 3. S. 595. —, noch vermehrt, genehmigt, und so, statt der ältern Formulare angewendet wurde.

Verfügung der Regierung v. 5. Aug. 1799.

L. C. S. Bd. 4. S. 427.

Pachelbel Beiträge S. 189.

Weitere gesetzliche Vorschriften sind, bis zur Einführung der neuen Agende, nicht erlassen, und daher die älteren sonst auch hierher gehörigen Bestimmungen von der Aufnahme auszuschließen, da sie längst ihre Gültigkeit verloren haben.

Von den übrigen auf die Amtsführung der Prediger Bezug habenden Vorschriften sind hier nur noch folgende zu erwähnen.

ad §. 987.

Zu 234. Statuta Synodalia Kap. 5. §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 587.

ad §. 988 — 991.

Zu 235 — 238. Verfügung der Regierung v. 19. Febr. 1821. — Amtsbl. S. 60. 61.

Dadurch sind die ältern Vorschriften der Kirchenordnung S. 17 — 19., und der demnächst eingetretene schwankende Gebrauch — Balthasar l. c. S. 336 ff. — näher bestimmt, und resp. geändert, indem auch die in der Kirchenordnung S. 17. für Städte als Regel vorgeschriebenen 3 Predigten nicht mehr gehalten werden, die Frühpredigten vielmehr wohl überall abgeschafft sind. Uebereinstimmend damit ist das Mandat wider verschiedene Mängel ꝛc. im Kirchenwesen vom 28. Dec. 1692. §. VI. auf welches die Resolution der Regierung an den Generalsuperintendenten vom 13. Nov. 1724. Nr. 3. verweiset. — L. C. Bd. 2. S. 563. 707. — und enthält ersteres

ad §. 992.

Zu 239. auch den hier aufgenommenen Satz, mit Ausnahme der Bestimmung darüber, daß der Prediger nicht schuldig, dem Patrone den Anfang des Gottesdienstes ansagen zu lassen. Dies ist, übereinstimmend mit dem Consistorio, vom Tribunale erkannt per sent. vom 19. Januar 1756 in Sachen des Kaiserl. Kammerherrn v. Behr wider Pastorem et Custodem zu Semlow. cfr. Balthasar l. c. S. 338. not. 304. Der Inhalt der Regierungsresolution an den Generalsuperintendenten Mayer vom 30. März 1703. VII. et VIII. — L. C. Bd. 2. S. 693. — über die Andacht beim Gottesdienste ist dagegen zu übergehen, da dies nicht zur Ausführung gekommen ist.

ad §. 993.

Zu 240. Regierungsverordnung v. 19. Jan. 1705. L. C. Bd. 2. S. 697. 698.

ad §. 994.

Zu 241. **Leges Praepositis praescriptae** v. 1666. §. XI. Regierungsresolution vom 14. Dec. 1703. §. 1.

L. C. Bd. 2. S. 647. 695.

Erstre setzen eine Strafe von einem Thaler fest »quoties sine exhibito superintendentis testimonio pastor aliquis ad cathedram ecclesiasticam quempiam, qui ministerii membrum non est, admiserit, Thalerum Synodo exsolvet.« Letztre bestimmt willkührliche Strafe.

Außerdem setzen die Statuta Synod. Kap. 1. §. IV. VI. — L. C. Bd. 2. S. 578. — noch fest, welche Bücher die Prediger lesen, und welche Postillen und Catechismen sie bei den Predigten berücksichtigen sollen, indeß ist dies, als veraltet, zu übergehen.

ad §. 995.

Zu 242. Kirchenordnung S. 25. Agende S. 74. Die dafür in der letzteren vorgeschriebene Form gehört nicht weiter hierher.

ad §. 996.

Zu 243. Kirchenagende S. 67. 68.

Balthasar l. c. Th. 1. S. 418. Th. 2. S. 120. 165.

Die Unzulässigkeit der Privatcommunion, Nothfälle und Dispensationen ausgenommen, ist schon oben erwähnt.

ad §. 997 — 1001.

Zu 244 — 248. Patent v. 8. April 1707; erneuert am 30. Juni 1722. — N. G. S. 108. 109. — cfr. Hauptcommissionsrezeß von 1681; und Patent vom 28. Dec. 1692. §. IV.

Königl. Verordnung vom 20. Nov. 1703. §. VI.

L. C. Bd. 1. S. 403. Bd. 2. S. 562. 731.

Balthasar l. c. Th. 1. S. 420.

Für die Städte ist dagegen eine solche Vorschrift, oder Observanz nicht allgemein vorhanden.

ad §. 1002.

Zu 249. Kirchenagende S. 143. cfr. Balthasar l. c. Erstere enthält S. 224 noch die Entscheidung einiger Fälle, die sich bei den Kranken wegen des Sacraments begeben; sie können aber hier um so mehr übergangen werden, als sie sich mehr auf das Ceremoniel beziehen, und ihre jetzige Anwendbarkeit zu sehr dahin steht.

ad §. 1003. 1004.

Zu 250. 251. Kirchenordnung S. 18 — 20.

Agende S. 78. 114.

Hauptcommissionsrezeß von 1663. — L. C. Bd. 1. S. 380.

Verordnung der Königl. Regierung v. 13. Dec. 1665.

Statuta Synod. von 1666. Kap. 2. §. 3.

Regierungsverordnung vom 28. Dec. 1692. §. II., und 30. März 1703. §. II.

L. C. Bd. 2. S. 644. 579. 562 und 692.

Bauerordnung v. 1616. Tit. 1. — L. C. Bd. 3. S. 825.

Verfügung der Regierung vom 18. Oct. 1821; 17. Juli 1824; 17. Oct. 1827; und 19. Juni 1830.

Amtsbl. v. 1821. S. 415. von 1824. S. 297.; von 1827. S. 302.; von 1830. S. 240.

Die besondern Catechismuspredigten sind so, wie sie in der Kirchenordnung und Agende vorgeschrieben werden, nicht mehr gebräuchlich, und genügt daher die hier aufgenommene Vorschrift. cfr.

Balthasar l. c. S. 358 ff.

ad §. 1005.

Zu 252. Kirchenordnung S. 20.

ad §. 1006.

Zu 253. Daselbst und Bauerordnung Tit. VI. — L. C. Bd. 3. S. 828.

Balthasar l. c. S. 360.

Balthasar de libr. eccles. pag. 95.

ad §. 1007.

Zu 254. Verfügung der Regierung vom 19. Febr. 1821. Amtsbl. von 1821. S. 61.

Die sonstigen åltern Bestimmungen über den von den Predigern zu ertheilenden Religionsunterricht, besonders für Confirmanden, sind als wegfallend zu betrachten, seitdem durch das Consistorium und Schulcollegium zu Stettin, unterm 9. Dec. 1824. — Amtsbl. v. 1824. S. 495. — hierüber in Gemäßheit eines Rescriptes des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 17. Febr. 1821. und v. 4. Nov. 1824. besondre Bestimmungen getroffen sind, welche zu den provinziellen nicht gehören.

Dies bezieht sich auch auf die Confirmation, für welche die Verfügung der Regierung vom 16. März 1822. — Amtsblatt S. 190. — einen bestimmten Tag festsetzt, indem dies nur so lange, als die Sonderung der Confirmation von der Erlaubniß zur ersten Feier des Abendmahls im Allgemeinen noch Statt fand, geschehen ist, diese Sonderung aber durch die oben erwähnte Verfügung vom 9. Dec. 1834. No. 3. aufgehoben worden ist.

ad §. 1008.

Zu 255. Verfügung der Regierung vom 9. Febr. 1822. Nr. 3. — Amtsbl. S. 83.

In wiefern Kandidaten die Kirchenlehre halten können, ist durch dieselbe ebenfalls näher festgesetzt, aber nicht als provinziell zu betrachten.

ad §. 1009 — 1012.

Zu 256 — 259. Kirchenagende S. 228 ff. und 243.

Welcher Prediger schuldig ist den Besuch der Verbrecher zu übernehmen, ist jedoch nicht bestimmt.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 2. S. 412. sagt: auf dem Lande werde der Prediger genommen, in dessen Parochie die Exekution verrichtet werde, weil keiner in des anderen Parochie eingreifen dürfe, in den Städten werde der frühere Beichtvater, oder bei Fremden, der Geistliche, zu dem der Verbrecher das meiste Vertrauen habe, genommen, sonst sei der Fall dem Superintendenten, oder pastor loci anzuzeigen, um jemand mit dem Geschäfte zu beauftragen." Damit stimmen auch die Verfügungen der Regierung vom Juli und Aug. 1775. L. C. S. Bd. 3. S. 678 — 680. überein, durch welche die Beschwerden des geistlichen Ministerii zu Greifswald, wegen Begleitung der aus den Aemtern dort hingebrachten, und zum Tode verurtheilten Malefikanten, als observanzwidrig zurückgewiesen sind, jedoch in Rücksicht auf die Beschaffenheit des gedachten Ministerii, ein Kandidat anzunehmen nachgelassen, und bei dem Transporte der Verbrecher, nach dem Orte der Hinrichtung in loco delicti, die Zuziehung des Pastoris loci bestimmt ist.

ad §. 1013.

Zu 260. Herzogl. Mandat, darin der Synodalschluß in drei Hauptpunkten aus der formula concordiae wider die Calvinisten in Pommern angenommen worden, vom 10. Mai 1593. — L. C. Bd. 2. S. 554. (§. 413.)

Hier ist freilich nur festgesetzt, daß in großen Städten der vor Alters geordnete Unterschied der Kirchspiele gehalten werde, und jedes Pfarrkind vom ordentlichen Pfarrherrn die Absolution und das Sakrament empfange, damit die Aufsicht darüber, daß niemand sich irriger, falscher Lehre hingebe, gehandhabt, und wer sich verdächtig mache, unterwiesen, oder weiter mit ihm verfahren werden könne. Indeß besteht der Pfarrzwang auch in Ansehung aller übrigen Religionshandlungen, wenn auch die betreffenden Verordnungen, wie sie weiter unten zu erwähnen sind, immer nur den Beichtvater erwähnen. Dies

ist, wo Kirchspiele sind, der demselben vorgesetzte Geistliche, wogegen, wie z. B. in Greifswald, freie Wahl unter den vorhandenen Geistlichen und Kirchen statt findet, die einmal getroffene Wahl aber nicht geändert werden darf,

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 430.

Balthasar de matric. eccles. pag. 234. 235.

Balthasar dissert. de jure principis circa baptismum cap. 4. §. II. pag. 147 ff.

womit auch das gemeine Recht übereinstimmt.

In einigen Städten, wo mehrere Prediger sind, werden dagegen einzelne Amtshandlungen, namentlich Taufen und Trauungen von denselben abwechselnd vorgenommen.

ad §. 1014 — 1020.

(§. 419.) Zu 261 — 267. Consistorial-Instruction Th. 3. cap. 1. §. 11.

Visitationsrezeß v. 1707. Nr. 27., von 1775. §. 28. — L.C. S. Bd. 2. S. 267. —

Balthasar de matric. eccles. pag. 234. not. 267. Appendix S. 119. 120.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 219. Anhang S. 114 — 116. No. XL — XLII., und S. 235. No. CXXXVIII.

ad §. 1021.

Zu 268. Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 1. S. 85-87.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1793. in S. des Lieutenants v. Lühmann zu Galkow wider Pastor Schwarz zu Wusterhusen.

ad §. 1022.

Zu 269. Dies ist ebenfalls in der zuletzt erwähnten Sache angenommen.

ad §. 1023.

(§. 423.) Zu 270. Die Kirchenordnung S. 85. „die Prediger und

Schuldiner", und S. 99. „darnach die alten gewöhnlichen Accidentalia zu setzen" bestimmt, daß es bei den alten Accidentalien bleiben, und davon sowohl in den Städten, als in den Dörfern eine gewisse Ordnung gemacht werden solle, bei der Visitation, die den Bürgern erträglich, und nach Gelegenheit in jedem Amte gleichförmig sei.

Hiermit stimmen auch die Stat. Synod. von 1574., publicirt 1666., Kap. II. §. XXIX. — L. C. Bd. 2. S. 585. — überein, indem sie auf das, was von Alters hergebracht, verweisen, sonst aber Unterhandlung des Superintendenten, mit der Obrigkeit, und Vorsteher Bewilligung, oder wo solches unfruchtbar, Verabschiedung durch die Visitation anordnen.

Auch die General-Kirchenvisitations-Instruction von 1652—1662. §. XVI. — L. C. Bd. 2. S. 624. 625. — verweiset, auf antiquam observantiam, wo die Bauern arm, um dadurch die Klagen derselben darüber, daß sie vom Priester und Küster über die alte Gewohnheit bebürdet, aufzuheben.

Hieraus ergiebt sich also, daß die bei den Visitationen zu entwerfenden Kirchenmatrikeln die hauptsächlichste Quelle für die Accidentalien, oder Stolgebühren der Geistlichen sein müssen, und daß es eigentlich beabsichtigt war, diese vollständig in den Matrikeln festzusetzen, so daß außerdem nichts gefordert werden dürfe, vielmehr sonstige Gaben der Eingepfarrten lediglich ihrem guten Willen zu überlassen seien. Die Regierungsresolution vom 4. Mai 1696. — L. C. Bd. 2. S. 685. — setzte indeß, indem sie anerkannte, daß eine durchgehende Gleichheit im Lande nicht zu machen sei, fest, daß an den Orten, wo bisher kein Streit oder Beschwerde geführt worden, es dabei beruhe, sonst aber nach den näher angegebenen Sätzen die Befriedigung der Prediger und Küster erfolge. Diese Resolution ist jedoch, weil die Stände dagegen Vorstellungen machten, auf welche eine fernere Verfügung der Regierung nicht erfolgte, nicht zur wirklichen Anwendung gekommen.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 88. No. 32.

So blieb es also eigentlich bei dem angegebenem Verhältnisse, wie auch die Königl. Verordnung d. d. Topolnow den

20. Nov. 1703. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 731. — anerkennt, und das Reglement der Regierung vom 4. Jan. 1736. §. II. — Daselbst S. 716. — voraussetzt. Indeß erkennt letzteres dennoch die Wirksamkeit einer Observanz ausdrücklich an, und damit stimmt auch der Consist. Visit. Rezeß von 1707. No. 15. und von 1775. No. 16. überein. Außer den Matrikeln ist also auch hier Observanz und Herkommen des betreffenden Kirchspiels zu beachten, wo die Kirchenmatrikeln keine, oder nicht ausreichende Bestimmungen enthalten.

Gadebusch Staatskunde Hptst. VI. §. 18. Th. 2. S. 220.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 216. 217.

Balthasar de matric. eccles. pag. 111.

Rel. ad sent. Tribun p. A. 1790. und p. G. 1793. in S. des Obristlieutenant v. Horn 2c. wider Diaconum Schulz wegen Leichengebühren, und p. V. M. 1804 v. Mevius und Pastor Hoffmann wider Gebrüder Homeyer wegen der für Geläute zu entrichtenden Gebühren.

Der Gebrauch des perpetui executorialis ist aber endlich, nach den oden zu 145 — 159. gemachten Bemerkungen, auch hier für zulässig zu achten, wenn gleich sich von selbst ergiebt, daß er nur selten eintreten kann.

ad §. 1024.

Zu 271. Diese Erfordernisse der Observanz sind in den zuletzt erwähnten Vorschriften enthalten.

ad §. 1025.

Zu 272. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1782. v. Rheder zu Endingen, als Gevollmächtigter der Richtenberger Eingepfarrten wider den Pastor Fabricius, in pto. verweigerter jur. stolae für nicht begehrte und nicht gehaltene Leichenpredigten. Dieser Satz ist zwar hauptsächlich mit Bezug auf Boehmer jus paroch. S. VII. cap. II. §. 19. angenommen — Breitenstern obs. 48 (Handschrift) —, indeß schien es nicht unpassend, ihn hier mit zu erwähnen, da seine wirkliche Anwendbarkeit allerdings zweifelhaft sein kann.

ad §. 1026.

Zu 273. Mandat der Regierung vom 28. Dec. 1692. §. VIII. (§. 424.)

L. C. Bd. 2. S. 564.

Kirchenagende S. 128., wo dies hauptsächlich in Bezug auf den Krankenbesuch, und die Beichte vorgeschrieben ist. Ob der Prediger sonst die Amtshandlung bis zur Entrichtung der feststehenden Gebühren aufschieben kann, ist nicht bestimmt, indeß allerdings gebräuchlich.

Klinkowström l. c. S. 236.

ad §. 1027. 1028.

Zu 274. 275. Stat. Synod. Kap. 2. §. 29. (§. 425.)

Reglement vom 4. Jan. 1736. §. II. — L. C. Bd. 2. S. 585. 716.

Renovirte Instruition für die Kirchenvisitatores v. 1742. §. II. in v. Klinkowströms Abh. von Kirchenmatrikeln, Anhang S. 53.

Für die Regierung ist demnächst bei Anordnung der Stolgebühren die Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. 73. 5. — Gesetzsammlung v. 1826. S. 6. maßgebend.

ad §. 1029.

Zu 276 a. Stat. Synod. l. c. (§. 426.)

Hauptcommissions-Rezeß v. 5. Sept. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 378.

ad §. 1030.

Zu 276 b. Hauptcommissions-Rezeß von 1663. l. c.

ad §. 1031.

Zu 277. Kirchenordnung S. 85.

ad §. 1032.

(§. 427.) Zu 278. Stat. Synod. Kap. 2. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 580.

cfr. Balthasar de matric. eccles. pag. 232. 233.

Die daselbst erwähnten Bestimmungen in Ansehung der Garnisonprediger sind zu übergehen, da diese jetzt nach der Preuß. Militär-Kirchenordnung beurtheilt werden. Eine Strafe
(§. 428.) für Eingriffe in fremde Parochien ist nicht bestimmt, und auch über die Einwilligung des competenten Predigers zum Gebrauch eines andern Geistlichen für einzelne Amtshandlungen, welche Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 616. erwähnt, nichts Näheres vorgeschrieben.

ad §. 1033.

Zu 279. Herzogl. Mandat v. 10. Mai 1953.
L. C. Bd. 2. S. 554.

uud die zu 261 — 267. angeführten Verordnungen, welche die Veränderung des Beichtvaters betreffen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 428. 430.

ad §. 1034.

Zu 280. Kirchenagende S. 128.

Synodalbedenken der Pommerschen Theologen v. 1572. Zum Sechsten.

Statuta Synodalia Kap. 2. §. 29.
L. C. Bd. 2. S. 538. 585.

Der Betrag desselben ist in der Regel von dem freien Willen des Beichtkindes abhängig. Ob eine Klage deshalb zulässig ist, ist im Allgemeinen nicht bestimmt, indeß wenigstens in dem oben erwähnten Falle einer unzulässigen Veränderung des Beichtvaters von der Praxis bejahend entschieden. cfr. No. 268.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 1. S. 86.

In Bezug auf das von den Communikanten an einigen Orten zu erlegende Opfer, die Einsegnung der Kinder, und deren Vorbereitung zum heiligen Abendmahl, so wie die dafür zu entrichtenden Gebühren an den Prediger sind besondere hierher gehörige Festsetzungen nicht vorhanden, sondern diese Gegenstände nach den Matrikeln und Observanzen der einzelnen Kirchspiele zu beurtheilen,

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 219 ff.

Balthasar de matric. eccles. pag. 115 ff.

die Gebühren für die Kirchenbuße aber zu übergehen, da sie aufgehoben worden, und nur noch statt finden sollten, in Ansehung der zur Zeit der Abschaffung — 12. Nov. 1772 — im Amte befindlichen Prediger und Küster.

Klinkowström l. c. S. 221. 222.

ad §. 1035.

Zu 281. Regierungsresolution v. 13. Nov. 1724. §. 9. L. C. Bd. 2. S. 708. — erneuert durch das Rescript vom 27. Nov. 1777.

Klinkowström l. c. S. 222. 223. Anhang No. CXLV. — Es ist dies zwar schon Tit. 1. erwähnt, indeß in Ansehung der Gebühren auch hierher gehörig.

ad §. 1036. 1037.

Zu 282. 283. Verfügung der Regierung vom 9. Mai 1818. No. 2. 3. — Amtsblatt S. 103. — durch welche die Regierungsresolution vom 19. Juli 1779. No. 4. — L. C. S. Bd. 2. S. 885. — anderweit bestimmt worden ist.

ad §. 1038.

Zu 284. Gewöhnlich erfolgt zwar die Hochzeit an dem Aufenthaltsorte der Braut, indeß ist dies, so wie, daß der Pfarrer der Braut die Trauung verrichten müsse, nicht als nothwendig zu betrachten, wie auch die oben erwähnte Regierungsresolution v. 13. Nov. 1724. §. 9. anerkennt, indem sie die (§. 435.)

Copulationsgebühr dem Prediger des Orts beilegt, wo die Trauung erfolgt, und nur an einem dritten Orte dieselbe als Ausnahme von der Regel gestattet. Hiernach war dieser Satz um so mehr hier aufzunehmen, als gemeinrechtlich die Frage, welchem Prediger die Trauung gebühre, zweifelhaft ist,

Böhmer j. paroch. S. 4. c. 3. §. 11.

die Pommersche Praxis aber sich, wie angegeben, entschieden hat.

Breitenstern observ. 72. (Handschrift) mit Bezug auf eine Entscheidung des Tribunals v. J. 1787. in S. Bürgermeister und Rath zu Stralsund wider Pastor Voigt, in pto überschrittener Landesverordnung.

ad §. 1039.

Zu 285. Regierungsresolution v. 13. Nov. 1724. §. 9. l. c.

Zwar bemerken Klinkowström l. c. S. 224, und Balthasar l. c. pag. 120. not. 108, mit Bezug auf die Concl. Synod. Bardensis, vom 3. Nov. 1690., daß wenn der Bräutigam an seinem Orte copulirt sein wolle, er beiden pastoribus die Gebühr entrichte, dem einen pro labore, dem andern propter sponsam inquilinam, und da solches nicht zu erhalten, müßten beide Pastores das Traugeld ad aequales theilen, so wie auch, daß wenn ein städtischer Bürger außerhalb der Stadt Hochzeit halte, er dennoch den städtischen Kirchenbedienten, nach den Statuten, die Gebühr entrichten müsse. Indeß jene Beschlüsse des Barther Synodi haben keine gesetzliche Kraft, und sie stehen mit der angeführten Resolution von 1724, dann auch mit der erwähnten Verfügung der Regierung vom 9. Mai 1818, in Ansehung der Katholiken, in Widerspruch. Es kann daher darauf eine weitere Rücksicht nicht genommen werden. Einzelne städtische Statute, welche dergleichen Festsetzungen enthalten, gehören nicht hierher.

ad §. 1040.

Zu 286. Statuta Synod. Kap. 2. §. 19. — L. C. Bd. 2. S. 583.

ad §. 1041 — 1047

Zu 287 — 293. Regierungsresolution vom 19. Juli 1779. §. 4. — L. C. S. Bd. 2. S. 885. 886. —, wie sie durch die Verfügung der Regierung v. 9. Mai 1818. No. 234. 6. 7. Amtsbl. v. 1818. S. 103. 104. — modificirt werden.

Die Vorschriften über Trauungen von Militärpersonen sind zu übergehen, da die Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 Ges. Sammlung v. 1832. S. 69 ff. anzuwenden ist.

ad §. 1048.

Zu 294. Kirchenordnung S. 44. (§ 440.)

Agende S. 175. 205 ff.

Statuta Synod. Kap. 2. §. 19. — l. c.

Daß die sonstigen Vorschriften, um den Luxus bei Hochzeiten einzuschränken, imgleichen das Verbot der Haustrauungen nicht mehr anwendbar sind, ist bereits zu Titel 1. bemerkt.

cfr. Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 613. Th. 2. S. 275. 304.

ad §. 1049.

Zu 295. Kirchenordnung S. 23. (§. 446.)

Agende S. 83.

Auch ergiebt sich aus gemeinrechtlichen Grundsätzen, daß der Prediger des Vaters taufen müsse, vorausgesetzt jedoch, das die Taufe in dessen Parochie erfolge, und nicht, wenn die Geburt außerhalb derselben geschah, auch an einem andern Orte vorgenommen werden muß.

Balthasar diss. de jure principis circa baptismum. Gryphisw. 1742. cap. IV. §. II. pag. 147 ff.

ad §. 1050. 1051.

Zu 296. 297. Verfügung der Regierung v. 9. Mai 1818. No. 1. l. c. (§. 447.)

Daraus ergiebt sich denn, was nicht bestimmt ist, von

Bayerische Staatsbibliothek Munchen

selbst, daß bei Eltern verschiedener Confession, ihnen die Wahl zusteht, ob sie die Taufe durch einen evangelischen, oder durch den katholischen Geistlichen vornehmen lassen wollen, wenn es gleich, nach der Resolution v. 19. Juli 1779. No. 2. scheint, als wenn bei Söhnen der Pfarrer des Vaters, bei Töchtern der der Mutter dann zugezogen werden müsse, wenn vor Eingehung der Ehe nicht verabredet worden, daß die Kinder in der evangelischen Confession erzogen werden sollten.

ad §. 1052.

Zu 298. Die Zeit der Taufe ist nur in der Bauerordnung T. IV. — L. C. Bd. 3. S. 827. — auf zwei Tage, und in der Polzeiordnung cap. XI. — L. C. Bd. 3. S. 369. — besonders in Städten, auf ein oder zwei Tage nach der Geburt, sonst daselbst, und in der Agende S. 83. festgesetzt, daß die Eltern die Kinder nicht lange ungetauft liegen lassen. Hiernach hat man in früherer Zeit einige Tage gewartet.

(Anhang §. 131.)

Balthasar dissert. de jure principis circa baptismum pag. 116.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 2. S. 169. 170.

Eine anderweitige gesetzliche Bestimmung ist nicht erfolgt, indeß durch Gebrauch die Zeit auf 14 — 17 Tage ausgedehnt, falls nicht Dispensation der Regierung eingeholt wird. Dies ist auch in der Verfügung der Regierung v. 29. April 1825. — Amtsbl. von 1825. S. 201. — anerkannt, indem daselbst sonst, auf Taufen der Kinder von Militärpersonen, der sechswöchentliche Termin der Preuß. Gesetze angewendet wird. Es scheint daher angemessen, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

Die Strafe für die Vernachlässigung des Termins, welche nach Balthasar l. c. S. 170. in der Kirchenbuße bestehen soll, ist nicht näher festgesetzt, würde aber jetzt wohl auf eine mäßige Geldbuße zu arbitriren sein.

ad §. 1153.

Zu 299. Kirchenordnung S. 24.

Bayerische Staatsbibliothek München

ad §. 1054. 1055.

Zu 300. 301. Verfügung der Regierung vom 13. Febr. 1822. Amtsblatt von 1822. S. 83.

Auch die Kirchenordnung S. 24. ermahnt, nicht mehr als 3 Gevattern zu bitten, womit die Statuta Synod. Kap. 2. §. 7., und die Regierungsverfügung v. 28. Dec. 1692. §. 3. und 13. Nov. 1724. No. 4. — L. C. Bd. 2. S. 580. 562 und 707. — übereinstimmen, so wie auch die Polizeiordnung cap. XI. — L. C. Bd. 3. S. 369. — bei Bürgern in Städten, und sonst auf dem Lande, diese Zahl festsetzt. Dies scheint auch in früherer Zeit allgemein üblich geworden zu sein, wie das Rescript der Regierung vom 22. Jan. 1727. — L. C. S. Bd. 2. S. 34., welches dem Landrathe Baron Putbus als Ausnahme für einen einzelnen Fall, mehrere Gevattern gestattet, ergiebt. Indeß ist von Seiten des Adels dies nicht beachtet, und auch in den Stat. Synod. l. c. für denselben die Zulassung mehrerer Gevattern gestattet, so wie auch das Decret des Consistorii v. 2. Juli 1788. — L. C. S. Bd. 3. S. 674. annimmt, daß die Polizeiordnung l. c. dem Adel die Zuziehung von mehr als drei Zeugen freistelle, wenn nur deren Zahl nicht gar zu groß sei, indem es in letzterer heißt, es solle von denen von der Ritterschaft nicht übermäßig an Gevattern gebeten werden. Ob nun die Regierung auch beabsichtigt hat, in dieser Beziehung die Zahl der Gevattern auf 3 zu beschränken, ist nicht bestimmt ausgesprochen. Da indeß jene neue Verfügung nur auf frühere Landesgesetze Bezug nimmt, scheint die angeführte Stelle der Polizeiordnung noch als gültig betrachtet, und daher hier um so mehr aufgenommen werden zu müssen, als ohnehin eine Dispensation von jenem Verbote zulässig ist, also nur fest steht, daß es dessen bei Adlichen nicht bedarf.

ad §. 1056.

Zu 302. Kirchenordnung S. 24.

Außerdem enthält die Kirchenordnung l. c. noch die Vorschrift, daß die Kinder nackt, oder allein auf das Haupt, in den Windeln getauft werden sollen, sowie die Angabe der Ei-

genschaft der Gevattern, ferner die Agende S. 83. die Bestimmung, daß die Taufe in der Kirche geschehen soll, S. 84., Vorschriften über die Tage der Taufe, S. 85., daß mit der Glocke ein Zeichen zu geben, eine gewisse Stunde vom Prediger zu bestimmen, und die Form der Taufe. Alles dies ist jedoch theils hierher nicht gehörig, theils als durch den Gebrauch verändert, zu übergehen. Namentlich ist die Nothwendigkeit der Taufe in der Kirche, falls nicht dringende Ursachen entgegenstehen, längst außer Gebrauch, wie auch schon Balthasar j. eccles. pastor. Th. 2. S. 168., bemerkt, wenn gleich noch die Regierungsresolutionen vom 30. März 1703. No. IX., und 14. Dec. ejd. No. IV. — L. C. Bd. 2. S. 693. 695. — darauf verweisen. Auch die Vorschriften, welche die Polizeiordnung cap. XI, und die Bauerordnung Tit. IV. — L. C. Bd. 3. S. 369. 827. —, imgleichen die Bruchordnung für die kleinen Städte von 1782. §. 15. — L. C. S. Bd. 1. S. 1270. — enthält, um den Ueberfluß bei Taufmahlen einzuschränken, sind längst veraltet.

ad §. 1057.

Zu 303. Polizeiordnung l. c. und revidirtes Patent wegen der Polizeiordnung v. 1. Febr. 1723. cap. XI. — N. G. S. 133. —, welches die Strafbestimmung enthält. Dadurch ist die Bauerordnung von 1616. l. c., welche ein maximum des Gevattergeldes bestimmt, aufgehoben.

Balthasar diss. de jure principis circa baptismum. Gryphisw. 1742. cap. 4. §. 4. pag. 153 — 162.

ad §. 1058 — 1060.

(§. 451.) Zu 304 — 306. Kirchenagende S. 100 — 109.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 2. S. 200 ff.

Balthasar diss. de j. principis circa baptism. pag. 138 ff.

Ueber die Gebühren der Geistlichen bei Nothtaufen ist nichts bestimmt, und die Vorschrift im Synodalbedenken von 1572. — L. C. Bd. 2. S. 532. — daß die Bestimmungen der Agende von vollkommener und unvollkommener Geburt,

nicht von den Kanzeln zu verlesen, sondern den Hebammen allein mitzutheilen, zu übergehen, da die Verlesung von den Kanzeln überhaupt aufgehört hat.

Das in der Kirchenordnung S. 24. 25. erwähnte Opfer für Kindbetterinnen beim Kirchgange, ist weiter unten zu erörtern.

Ueber die Taufe unehelicher Kinder sind besondre Vorschriften, welche hierher gehörten — Agende S. 84. 85. — nicht vorhanden, und die Bestimmungen über Fürbitten für Schwangere, und Danksagung für glückliche Geburten, sowie über die Buße der Mütter, welche ihre Kinder aus Versäumniß todt drücken, hier zu übergehen;

Kirchenordnung S. 25.

Agende S. 110 — 113.

die dafür zu entrichtenden Gebühren sind allgemein und gleichmäßig nicht bestimmt,

Balthasar de matric. eccles. pag. 125. 128.

und kömmt es auf die daselbst pag. 125. not. 115. gemachten Bemerkungen über Eheleute, welche den concubitum anticipirt haben, nicht weiter an, da jede desfallsige Rüge aufgehoben ist.

Rescript der Regierung v. 6. Mai 1799. §. 6.

L. C. S. Bd. 4. S. 426.

ad §. 1061.

Zu 307. Kirchenagende S. 227.

Der Betrag der zu reichenden Gabe ist in den Matrikeln verschieden bestimmt.

Balthasar de matric. eccles. pag. 129. not. 119. pag. 169.

ad §. 1062.

Zu 308. Daß jeder Eingepfarrte der Regel nach in seiner Parochie begraben werden müsse, wenn er dort verstirbt, imgleichen, daß Fremde in der Parochie zu beerdigen, wo der Todesfall erfolgt, die Leiche jedoch auch nach einer andern Parochie gebracht werden könne, ist durch besondre gesetzliche Vor- (§. 453.)

schriften nicht näher bestimmt, folgt aber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

Boehmer j. canon. §. 607.

Mit Bezug auf diese Grundsätze enthält die Regierungsresolution vom 17. Sept. 1691. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 673. — indem sie eine ältere, nicht abgedruckte Verfügung, v. 14. Nov. 1690. §. 8. erwähnt, den hier aufgenommenen Satz, in welchem jedoch auch jener gemeinrechtliche Grundsatz, des Zusammenhangs wegen, anzudeuten war. Der Betrag der zu entrichtenden Gebühren ist durch allgemeine Vorschriften nicht festgesetzt, sondern, wie oben von den Stolgebühren überhaupt bemerkt worden, nach dem Inhalte der Matrikeln, oder nach Observanz zu bestimmen, wo nicht an einzelnen Orten, wie z. B. in Stralsund — L. C. S. Bd. 2. S. 1045 — 1050. — besondre Verordnungen deshalb erlassen worden sind. Ein Leichenreglement, welches die Regierung unterm 26. Junî 1726. ntworfen hatte — abgedruckt bei Klinkowström l. c. Anhang S. 124. — ist, weil der Generalsuperintendent dagegen protestirte, nicht publicirt, auch sonst nicht abgedruckt worden.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 93. No. 51.

Daß aber das ältere Reglement wegen der Accidentien v. 7. Mai 1696. — L. C. Bd. 2. S. 685 — nicht zur wirklichen Anwendung gekommen, ist schon oben bemerkt, auch in dem Reglement vom 4. Januar 1736. No. II. — Das. S. 716. — vorausgesetzt. — cfr. Bemerkung zu No. 270.

ad §. 1063.

Zu 309. Nur in Ansehung der Leichen Adlicher ist es als observanzmäßig zu betrachten, daß die Gebühr des Predigers für die Leichenpredigt 10 ℛ︎ beträgt, falls nämlich nicht specielle Festsetzungen vorhanden sind, oder dem Prediger nicht das Leichentuch überlassen wird. Diese Alternative erkennt auch die Fürstl. Resolution vom 10. Febr. 1601. — L. C. Bd. 1. S. 772. an, und ist der Betrag qu. in mehreren Verfügungen des Consistorii, so wie es in den Entwurf aufgenommen worden, festgesetzt, danach auch in mehreren Matrikeln bestimmt worden.

Klinkowström l. c. S. 235. 236.

Balthasar de matric. eccles. pag. 135 not. 124.

Gesterding Pommersches Museum Bd. 1. S. 253.

Die Aufnahme dieses Satzes schien daher nicht bedenklich, und ist endlich in

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1782. in c. v. Rheder wider Fabricius

angenommen, daß diese Gebühr auch dann entrichtet werden müsse, wenn die Predigt, ohne Schuld des Pastors, unterbleibe, indem dieselbe nach §. 26. Kap. 2. der Synodalstatuten — L. C. Bd. 2. S. 584. — vorgeschrieben, und die Vergeltung pars salarii sei.

Ob, wenn mehrere Prediger bei der Kirche angestellt sind, jeder diese Gebühr erhalte, hängt von der Matrikel oder Observanz ab.

Rel. ad sent. Tribun p. A. 1790., und p. G. 1793. von Horn ꝛc. als Eingepfarrte zu Lassan, wider Diaconum Schulz daselbst.

ad §. 1064.

Zu 310. Stat. Synod. Kap. 2. §. 25. 26.
L. C. Bd. 2. S. 583. 584.

Die Vorschriften über die vorzunehmenden Ceremonien, wenn sie gleich früher manche Streitigkeiten erregt haben,

Klinkowström l. c. S. 229. ff.

imgleichen diejenigen Bestimmungen, welche zur Beschränkung des Aufwandes bei Leichenbegängnissen gegeben sind,

Polizeiordnung cap. XII. Bauerordnung Tit. V. — L. C. Bd. 3. S. 369. 827.

Regierungsresolution v. 17. Sept. 1691. §. V.
L. C. Bd. 2. S. 673.

sind zu übergehen, da sie nicht mehr angewendet werden.

ad §. 1065.

Zu 311. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1750. in S.

des Cantoris Weissenberg in Wolgast wider Rectorem Reichenberg daselbst. Prot. judic. Vol. de 1721 — 1751. fol. 371 ff.

ad §. 1066.

Zu 312. Verfügung der Regierung vom 30. März 1828. Amtsbl. v. 1828. S. 114.

Die Verordnung wegen der Gebühren bei Beerdigung permittirter Soldaten vom 16. Juli 1784 — Klinkowström l. c. Anhang S. 249. — ist, bei den veränderten Militärverhältnissen, als nicht mehr anwendbar zu betrachten.

Die sonstigen Gebühren bei Begräbnissen, für Collecten, Personalien, Leichenfolge ꝛc. sind nach den Gebräuchen und Bestimmungen jedes Orts zu beurtheilen.

Klinkowström l. c. S 234.

Balthasar de matric. eccles. pag. 133.

ad §. 1067.

Zu 313. Klinkowström l. c. S. 238.

Balthasar l. c. pag. 137.

ad §. 1068 — 1070.

Zu 314 — 316. Ueber Beerdigungen außerhalb der Parochie enthält nur das oben erwähnte, nicht publicirte Reglement vom 16. Juni 1726, Festsetzungen, von deren unmittelbaren Anwendung natürlich nicht die Rede sein kann. Es ist daher auch in dieser Hinsicht eigentlich nur auf die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts Rücksicht genommen, und danach dahin entschieden, daß zwar die Beerdigung in einer fremden Parochie erlaubt, jedoch dann in beiden, in derjenigen, in welcher der Tod, und in der, in welcher die Beerdigung erfolgte, die Gebühr der Kirche, und der Geistlichen zu entrichten sei, selbst von den Leichen solcher, welche sich nur ad tempus in einer Parochie aufgehalten.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1725. in S. des Majors v. Lowzowen wider Pastor Wenthin. Prot. jud. Vol. de 1723. — 27. fol. 125. und

p. V. M. 1778. v. Thun wider Praepositum et Provisores der Pfarrkirche zu Barth, in pto Erlegung des Erdgeldes 2c.

Ebenso ist der sub 315 aufgeführte Satz, gegen den Inhalt des gedachten Reglements, angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1735 in S. v. Wakenitz wider Praepositum Brunst zu Grimmen. Prot. jud Vol. de 1734 — 40. fol. 117 ff.

und derjenige unter 316. von dem damaligen Generalsuperintendenten in seinen Erinnerungen gegen das gedachte Reglement für unzweifelhaft, und dasselbe in soweit für anwendbar erklärt.

cfr. Balthasar de matric. eccles. pag. 139 ff. not. 128. 129.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 240 ff.

Hiernach erscheint es zwar allerdings zweifelhaft, ob die hier aufgeführten Sätze, als provinzialrechtlich angesehen, und als solche in den Entwurf aufgenommen werden dürfen, besonders da sie von den Geistlichen wohl nicht immer beachtet zu werden pflegen, wie schon Balthasar l. c. zu erkennen giebt. Da indeß bei der Feststellung derselben auch mit auf das, was gewöhnlich in der Provinz angewendet ist, gesehen, selbst das gedachte nicht publicirte, aber doch nicht unbekannt gebliebene Reglement von 1726. berücksichtigt worden ist, dürfte es nicht unangemessen sein, die Aufnahme vorzuziehen, dagegen hier die Zweifel zu bemerken. Daß endlich Observanz einzelner Kirchspiele Aenderung bewirken müsse, versteht sich nach den Anfangs vorausgeschickten Bemerkungen, von selbst.

ad §. 1071 — 1074.

Zu 317 — 320. Regierungsresolution v. 19. Juli 1779. §. 4. —

L. C. S. Bd. 2. S. 885.

Regierungsverfügung v. 9. Mai 1818. No. 5 — 7. Amtsblatt von 1818. S. 104.

ad §. 1075.

(§. 463.) Zu 321. Leichenpässe sind nicht vorgeschrieben, auch nicht gebräuchlich, und eben so wenig werden bei dem Transporte
(§. 465.) von Leichen durch andere Kirchspiele, in diesen Gebühren entrichtet, es müßten denn besondere Handlungen, z. B. Glockengeläute, verlangt werden, als im welchem Falle sich von selbst versteht, daß dafür bezahlt werden muß. Zwar hat, gegen die desfallsige Vorschrift des Reglements von 1726, der Generalsuperintendent eine Abgabe von 32 Schill. auch wenn kein Geläute verlangt wird, vorgeschlagen

Balthasar l. c. pag. 214. 215. not. 238.

Klinkowström l. c. S. 109.

allein dieser Vorschlag ist nirgends sanctionirt, und aus demselben auch die Bestätigung der gedachten Regel zu entnehmen, daher die Aufnahme dieses Satzes unbedenklich.

Zwar erwähnen die gedachten Schriftsteller, Balthasar pag. 139., Klinkowström S. 240. auch noch eine Erlaubniß, und Abfindung der betreffenden Obrigkeit, des sogenannten Todtenzolles, nach allgemeiner deutscher Gewohnheit; indeß ist auch dies nicht gebräuchlich.

ad §. 1076.

(§. 469.) Zu 322. Regierungs-Resolution v. 17. Sept. 1691. §. V. und vom 28. Dec. 1692. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 673 und 563.

Kirchenagende S. 254. 255.

ad §. 1077.

(§. 471.) Zu 323. Kirchenagende S. 101.

ad §. 1078 — 1080.

(§. 473.) Zu 324 — 326. Patent wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher v. 20. Oct. 1791. — L. C. S. Bd. 3. S. 578

Verfügung der Regierung vom 3. April 1821. — Amtsblt. von 1821. S. 99.

Die hier erwähnte Regiminalverfügung vom 1. März. 1815 ist nicht mehr aufzufinden.

ad §. 1081. 1082.

Zu 327. 328. Patent wegen der Kennzeichen des wirklichen Todes v. 17. Febr. 1794 a. — L. C. S. Bd. 3. S. 783. und ist die Nothwendigkeit der Oeffnung des Sarges auch noch in der oben angeführten Verordnung von 1821 erwähnt.

Die sonstigen Bestimmungen, welche das zuerst gedachte Patent enthält, um das Lebendigbegraben zu verhüten, sind zu übergehen, nachdem die Regierung unterm 3. Oct. 1827, das Gutachten des Obercollegii Sanitatis in Berlin, v. 31. Oct. 1794, auch hier bekannt gemacht, und demgemäß Verfügungen erlassen hat, wie sie auch in den übrigen Provinzen bestehen.

Amtsbl. v. 1827. S. 278.

Die hier erwähnte Bekanntmachung der früheren Regierung vom 22. Dec. 1802. ist nicht mehr aufzufinden.

Die Bestimmungen jenes Patentes von 94., in so weit sie die Rettung der Scheintodten und Verunglückten betreffen, gehören nicht hierher, sondern in das Strafrecht.

ad §. 1083.

Zu 329. Patent v. 27. Sept. 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 619. (§. 477.)

Verfügung der Regierung vom 8. April 1812.

ad §. 1084.

Zu 330. Instruction für die Kreishauptleute, jetzigen Landräthe, vom 8. Oct. 1810. und 18. Febr. 1811. §. 7.

ad §. 1085.

Zu 331. Verordnung, betr. die Einrichtung des Justizwesens v. 8. Oct. 1810. §. 30. (§. 478.)

ad §. 1086.

Zu 332. Rescript der Regierung an den Generalsuperintendenten vom 28. März 1787. in Ansehung der Taufen. cfr.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 213. 214. Anhang S. 228.

Balthasar de libris eccles. pag. 105. 106. No. 8. not. 87. — 89.

Letzterer behauptet außerdem noch die Pflicht der Eingepfarrten dem Prediger die Reisekosten für alle Amtsreisen zu ersetzen, oder Fuhrwerke zu stellen, auch dann, wenn derjenige, welcher die Amtshandlung verlangt, arm sei. Indeß läßt sich dies so wenig als allgemein gültig annehmen, als die daselbst aufgestellte Behauptung für richtig halten, daß wenn der Prediger selbst Pferde habe, ihm für deren Gebrauch etwas ausgesetzt zu sein pflege. Die für die erste Behauptung angeführten Stellen der Kirchenordnung fol. 36. 40. — Ausgabe von 1731. S. 37. 41. — und Agende fol. 26. — S. 27. — beziehen sich auf die Reisen der Superintendenten, und Prediger zu Visitationen, Synoden und Institutionen, und lassen sich daher auf andere Fälle nicht anwenden.

In Betreff der Reisen nach Filialen und Kapellen kömmt es auf die Observanz jedes Orts an, falls nicht besondere Bestimmungen vorhanden sein sollten. Daß anständige Fuhrwerke zu stellen, hat die Regierung unterm 29. Jan. 1821. — Amtsblatt v. 1821. S. 44. — noch besonders eingeschärft, mit der Commination, daß der Prediger, wenn dies vernachlässigt werde, auf Kosten des Schuldigen ein anderes Fuhrwerk zu miethen habe, damit kein Aufschub für das kirchliche Geschäft entstehe.

ad §. 1087.

Zu 333. Zu erwähnen ist hier endlich noch das häufig den Predigern, als Theil ihrer Gebühren, zustehende Opfer, welches bei Kindbetterinnen, die nach 6 Wochen ihren Kirchgang halten — Kirchenordnung S. 92. Agende S. 195., — und bei Begräbnissen — Kirchenagende S. 268. — in den Gesetzen vorgeschrieben, und den Predigern beigelegt ist. Wie indeß das Synodalbedenken der Pommerschen Theologen, von 1572. Zum Fünften. — L. C. Bd. 2. S. 536. — ergiebt,

ist schon damals damit eine große Verschiedenheit eingetreten, das Opfer theils ganz weggefallen, theils der Kirche, theils den Armen zugelegt. Dies bestätigen auch die Statuta Synodalia Kap. 2. §. 28. — L. C. Bd. 2. S. 584. — wo bestimmt ist, daß das Opfer den Geistlichen verbleiben solle, wo es noch gegeben werde. Wo es aber den Armen beigelegt worden, solle deshalb Vergleichung getroffen, oder der Punkt zur Visitation ausgesetzt werden. Hiernach wird es denn auch jetzt bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden gehalten, wenn gleich in der Regel das, noch am häufigsten vorkommende Opfer bei Hochzeiten ganz dem Prediger zusteht.

Balthasar de matric. eccles. pag. 121. not. 109. und pag. 139.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 867. 868.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 225. 229. 239.

Hiernach läßt sich also über das Opfer, in so weit es zu den Accidentalien der Prediger gehört, etwas Näheres in den Entwurf nicht aufnehmen, vielmehr hängt es von der Matrikel oder Observanz jedes Orts ab. Das bei Klinkowström S. 219. erwähnte, an einigen Orten übliche Opfer der Communikanten gehört ebenfalls nicht weiter hierher, da es in der Regel zum Anschaffen von Brod und Wein für den Altar bestimmt ist. Dagegen schien es allerdings erforderlich, die allgemeine Bestimmung, wie sie sich aus den angeführten Gesetzen ergiebt, in den Entwurf aufzunehmen. Auch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch sagt Titel XV. (Ausgabe von Gadebusch S. 22.) Alle kindelbeddesche Frawen vnd de dar Brudt geföhret werden, möten den Kerkendienern mit ihrer Gesellschop ihr Offer gewen, wo sie sonst tho der Kerken gingen, mosten sie idt vor ein Vnrecht verböten." Es sind indeß jetzt auch auf Rügen abweichende Grundsätze nicht feststehend.

ad §. 1088.

Zu 334. Die Haltung von Kirchenbüchern ist den Predigern schon in älteren Verordnungen zur Pflicht gemacht, und zwar Dreier, der Vertrauten, der Getauften und der Verstorbenen. (§. 481.)

Landtagsabschied. Stettin v. 18. März 1616.
L. C. Bd. 2. S. 600. S. Bd. 1. S. 576.
Herzogs Philipp II. Edikt vom 15. Dec. 1617.
L. C. Bd. 2. S. 607.
Bauerordnung v. 1616. Tit. 22. L. C. Bd. 3. S. 844.
Kirchenagende S. 175.

Endlich ist über die bessere Einrichtung derselben das Patent v. 20. Oct. 1791. erlassen.

L. C. S. Bd. 3. S. 576.

Außerdem sind auch schon früher gebräuchlich gewesen, und zum Theil durch einzelne Matrikeln vorgeschrieben, ein Verzeichniß der Confirmirten und der Communicanten und endlich besondere Memorabilienbücher, welche durch die Leges praepositis praescriptae von 1621. §. XI. und von 1666. §. XIV. — L. C. Bd. 2. S. 611. 647. — eigentlich nur den Präpositen für ihre Synoden zur Pflicht gemacht sind.

Batthasar de libris eccles. cap. 1. §. VI. VII. pag. 21. — 23.
Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 814. 815.
Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 51 — 55.

Durch die Verfügungen der Regierung v. 6. Mai und 18. Dec. 1821. — Amtsbl. v. 1821. S. 158. 399. — sind diese Bücher ebenfalls allgemein vorgeschrieben, jedoch in Betreff der Communikanten nur für die erste Feier des Abendmahls.

Aus diesen Verordnungen ergeben sich die hier aufgenommenen Bestimmungen nämlich

ad §. 1089 — 1092.

(§ 482.) Zu 335 — 338. Patent vom 20. Oct. 1791. cfr. Verfügung vom 6. Mai 1821.

ad §. 1093.

Zu 339. Verfügungen der Regierung v. 1821.

ad . 1094 — 1098.

Zu 340 — 344. Patent von 1791. und Verfügung der Regierung vom 11. Dec. 1821. — Amtsblatt von 1822 S. 46. — cfr. Edikt vom 15. Dec. 1617. und Kirchenagende S. 84., letztre hauptsächlich in Bezug auf die nicht mehr statt findende Kirchenbuße. (§. 483. 487. 489.)

ad §. 1099. 1100.

Zu 345. 346. Patent von 1791. (§. 492.)

Ueber die Ertheilung von Zeugnissen aus den Kirchenbüchern sind weitere Vorschriften nicht vorhanden, wenn gleich das Edikt von 1617. die Kirchenbücher hauptsächlich deshalb anordnete, um dadurch den Nachweis der ehelichen Geburt zu führen, und Zweifel bei Erbfällen zu heben. (§. 504.)

Die Bekanntmachungen der Regierung v. 17. Sept. 1819. wegen der Taufscheine für die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, — Amtsbl. v. 1819. S. 396, — imgleichen wegen kostenfreier Ausfertigung der Taufscheine für Militärpflichtige — Amtsbl. von 1821. S. 464., von 1824. S. 493. von 1827. S. 248. — enthalten keine Bestimmungen, welche sich nur auf diese Provinz beziehen.

Die von den Predigern nach diesen Büchern einzusendenden Tabellen, auf welche sich ebenfalls schon das Edikt von 1617 bezieht, sind zu übergehen, da in dieser Hinsicht keine Verschiedenheit von den übrigen Provinzen besteht.

ad §. 1101 — 1104.

Zu 347 — 350. Verfügung der Regierung v. 6. Mai 1821. Eine Aufhebung dieser Vorschrift ist nicht erfolgt, wenn gleich eine Trennung der Confirmation von der ersten Abendmahlsfeier nicht mehr nothwendig besteht, wie schon oben zu 48. bemerkt worden.

ad §. 1105.

Zu 351. Verfügung der Regierung vom 18. Dec. 1821.

cfr. 334. Ueber die Art der Anlegung, Verfügung vom 15. März 1822. — Amtsblatt von 1822. S. 206.

ad §. 1106.

(§. 516) Zu 352. Statuta Synodalia cap. 6. §. 5. — L. C. Bd. 2. S. 588. —

Ueber die sonstige einstweilige Vertretung des Pfarrers in seinem Amte, sind keine andere Vorschriften vorhanden, als diejenigen, welche schon oben, bei den Reisen der Prediger erwähnt sind, wenn es gleich sonst unbedenklich den Predigern frei steht, sich bei einzelnen Handlungen durch andre Geistliche vertreten zu lassen, oder mit Vorwissen der Obern, jetzt der Regierung, einen Kandidaten zu diesem Behuf anzunehmen. Daß der Regierung in ähnlicheu Fällen durch die Superintendenten sofort Anzeige zu machen, ist zwar durch die Verfügungen der erstern vom 30. Mai, und 25. Sept. 1819. — Amtsblatt von 1819. S. 146. 400. — vorgeschrieben, indeß von der Aufnahme auszuschließen, da es sich auf die Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817 bezieht, also nicht provinzialrechtlicher Natur ist. Sogenannte Hülfsprediger, welche, wie in Schweden, von den eigentlichen Pfarrern nur zu ihrer Bequemlichkeit, nach Willkühr, gehalten wurden, sind in Pommern nicht gebräuchlich gewesen.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 317. 676.

In Stralsund und Greifswald sind in neuerer Zeit Hülfsprediger angestellt, über ihr Verhältniß nähere Vorschriften aber nicht bekannt gemacht.

ad §. 1107.

Zu 353. Kirchenordnung S. 52. Landtagsabschied d. d. Wolgast den 10. März 1614. — L. C. Bd. 1. S. 627.

Balthasar l. c. S. 677.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln S. 67.

ad §. 1108.

Zu 354. Ausgenommen von dem erwähnten Verbote sind

dagegen Substitutionen, welche in der Regel angewendet werden, wenn ein Prediger seinem Amte vorzustehen nicht mehr fähig ist. Feste Grundsätze über dieselben, so wie überhaupt über die Versorgung alter, und kranker Prediger sind nicht vorhanden, indem die Kirchenordnung S. 40. 95. 109. hauptsächlich auf die bei Visitationen zu treffenden Bestimmungen verweiset, und nur im Allgemeinen den Satz vorschreibt, daß alte Priester des Ortes, da sie lange gedient, dermaßen zu bedenken, daß sie keine Noth oder Armuth leiden. Es war daher nur der hier erwähnte, in dem Regierungsrescripte vom 24. Febr. 1727. — L. C. S. Bd. 2. S. 34. — enthaltene Satz aufzunehmen. Jenes Rescript enthält außerdem noch die Bemerkung, daß die Regierung zwei Subjecte wählen, und Sr. K. Majestät vorschlagen werde; indeß kömmt darauf, und auf die Bestimmung des Königl. Befehls von 1785., daß mehrere Kandidaten vorzuschlagen,

Pachelbel Beitrage S. 195. ad §. 19.

nichts weiter an, da die Ernennung der Substituten Königl. Patronatspfarren, nicht mehr nach hiesigen provinziellen Vorschriften erfolgt.

Zu übergehen sind, aus eben diesem Grunde die ältern Verhandlungen über die dem Substituten zustehende spes succedendi, welche das Königl. Rescript vom 31. März 1729. L. C. Bd. 2. S. 714. — zwar zugestand, dasjenige vom 28. Nov. 1749. — L. C. S. Bd. 2. S. 42. — wieder aufhob,

Balthasar l. c. S. 676. not. 669.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 95. No. 52.

Klinkowström l. c. S. 67. 68.

in neuerer Zeit aber wieder ertheilt wird.

Auf Pfarren anderer Patronate hat dies jedoch nie Beziehung gehabt, indem hier die Substitution, und deren Art, der Uebereinkunft des Patrons mit dem Prediger, und Substituten überlassen geblieben ist.

Auch auf die sonstigen Bedingungen der Substitution, welche das Rescript von 1729. festsetzt, kömmt es nicht weiter

an, da diese Festsetzung lediglich mit Bezug auf die damals bewilligte Hoffnung der Nachfolge geschah.

ad §. 1109.

(§. 519.) Zu 355. Unter diesen Umständen fehlt es auch an Grundsätzen, nach welchen das Verhältniß der Prediger, und der Substituten, in Ansehung der Einnahme regulirt wird. Zwar bemerkt Balthasar de matric. eccles. pag. 137. von dem Falle der Substitution, wo der Prediger nicht ganz das Amt niederlegt, und mit seiner Einwilligung die Substitution erfolgte, daß der Emeritus gemeiniglich den 3ten Theil der ordentlichen Einkünfte, und ⅓ der Accidentalien, nach der zu treffenden Uebereinkunft, den Rest der Substitut erhalte. Allein dasselbe wendet Gadebusch, Staatskunde Hauptstück VI. §. 19. Th. 2. S. 221., auf den Fall an, wo dem Prediger von dem Patrone ein Substitut, von Amtswegen, gesetzt wird, während Balthasar, bei dieser, wider Willen des Predigers erfolgenden Bestellung des Substituten anführt, es sei bei der Visitation dem Emerito etwas Gewisses aus dem Kirchenvermögen, oder in dessen Ermangelung, aus Beiträgen der Eingepfarrten, festzusetzen; gemeiniglich werde dem Emerito der vierte, oder dritte Theil der ordentlichen Einkünfte gegeben, an einigen Orten auch octava pars, und das Uebrige, mit den Accidentalien erhalte der Substitut. Er schickt jedoch ausdrücklich voraus „generaliter his certi quid determinari non potest, cum circumstantiae et reditus cujusque ecclesiae varient, ideoque hoc visitatorum relinquitur arbitrio," und wiederholt dies pag. 138. not. 135., womit auch Klinkowström l. c. S. 243. 244., imgleichen der von beiden angeführte Stypmann, de salariis clericor. cap. XI. No. 319 ff. übereinstimmt.

ad §. 1110.

Zu 356. Dagegen sind in dem Falle, wenn der Prediger Alters, und Schwachheit halber, sein Amt gänzlich niederlegt, und ein neuer Prediger bestellt wird, die angeführten Schriftsteller alle der Meinung, daß letzterer sämmtliche Einkünfte der Pfarre erhalten, und für ersteren anderweitig gesorgt werden

müsse, sei es aus dem Vermögen der Kirche, durch Beiträge der Eingepfarrten, oder in subsidium aus dem Gehalte des neuen Predigers, welches jedoch nur zur Hälfte höchstens, dazu zu verwenden sei. Damit stimmen auch die oben erwähnten Stellen der Kirchenordnung, imgleichen der §. 12. der General-Kirchenvisit. Instr. — L. C. Bd. 2. S. 623. — überein, indem diese den gänzlichen Austritt des alten Predigers voraussetzen.

Hiernach ist denn dieser und der vorhergehende Satz in den Entwurf aufgenommen, und ergeben sich auch

ad §. 1111. 1112.

Zu 357. 358. die hier aufgenommenen Sätze, aus den angeführten Verordnungen.

Was sonst über die Niederlegung des Amts vorkömmt, ist bereits oben, Abschnitt 2. §. 66 — 68. aufgenommen.

Eine Erstattung der, von der Kirche, für den, dieselbe (§. 525.) verlassenden, und zu einer andern Kirche übergehenden Geistlichen bezahlten Vokations- rc. Kosten, kann jedoch, der Regel nach, überall nicht gefordert werden, es müßte denn ohne gerechte Ursache das erhaltene Amt aufgegeben werden.

Mevius P. 5. dec. 366.

Dies ist indeß hier nach gemeinrechtlichen Grundsätzen angenommen, und daher von der Aufnahme in den Entwurf ausgeschlossen.

ad §. 1113.

Zu 359. Die hierher gehörigen Gesetze sind schon zu (§. 530.) Abschnitt 3. §. 71 ff. angeführt.

ad §. 1114. 1115.

Zu 360. 361. Landtagsabschied, Stettin den 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 605.

Fürstliche Resolution vom 19. März 1616. — L. C. Bd. 1. S. 793.

Landtagsabschied. Stettin den 8. März 1619. — L. C. S. Bd. 1. S. 595.

Alle diese Bestimmungen, welche hauptsächlich die Frage zum Gegenstande haben, ob das Patronatrecht auch die Jurisdiction und Cognition in causis civilibus et delictis minoribus der Geistlichen enthalte, beziehen sich zwar nur auf Pommern Stettinschen Antheils, und es ist darin, zur definitiven Erledigung jener Frage, die Communication mit dem regierenden Fürsten Wolgastischen Orts, dem das jetzige Neu-Vorpommern angehörte, ausdrücklich vorbehalten. Indeß hat man jene Bestimmungen auch in hiesiger Provinz als gültig behandelt, ohne jenen Unterschied weiter zu beachten.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 293. 294.

Balthasar von den Landesgerichten S. 100 ff.

Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 314. 317. not. 9. pag. 319. not. 13.

Welche Befugnisse dem Patrone bei sonstigen Streitigkeiten geringerer Art zustehen, ist schon oben erwähnt.

ad §. 1116.

Zu 362. Consistorial-Instruction Th. 2. §. 8. 9.

Verordnung wegen des Justizwesens v. 8. Oct. 1810. §. 7.

Daß auch die in der ersten Stelle als Strafe nicht genannte temporäre Suspension, so wie die Amtsentsetzung, zur Competenz des Consistorii gehöre, ergiebt sich aus dem Hauptcommissions-Rezesse von 1663. — L. C. Bd. 1. S. 378. —, und den Synodalstatuten, Kap. 4. §. 4. Kap. 5. §. 4. — L. C. Bd. 2. S. 586. 587. — Kirchenordnung S. 34.

Engelbrecht delin. status. Pomer. pag. 290. 295. 298.

Balthasar jus eccles. past. Th. 1. S. 290 ff. 526.

Die Bestrafung durch den Superintendenten, welche die Kirchenordnung S. 35., imgleichen die Stat. Synod. Kap. 5. §. 4. erwähnen, erstere mit Zuziehung der Obrigkeit, ist schon lange nicht mehr gebräuchlich gewesen.

Balthasar l. c. S. 548.

ad §. 1117.

Zu 363. Hauptcommissionsrezeß von 1663. l. c. Dort ist

zwar kein weiterer Unterschied unter den Accidentalien, und den fixis gemacht, indeß dieser durch die Praxis begründet.

Stypmann, de salariis clericor. cap. XI. No. 418. — 421.
Engelbrecht l. c. pag. 298. not. 9.
Balthasar l. c. S. 291.

ad §. 1118. 1119.

Zu 364. 365. Consistor. Visit. Rezeß von 1707. No. 5.
Balthasar l. c. S. 291.
Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 2. S. 80 ff.
Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1817. in Sachen des Pastors Titel zu Hohendorf, betr. die wider ihn wegen seiner Amtsführung, und seines Lebenswandels verhängte Untersuchung, modo die erkannte suspensio ab officio.
Prot. judic. Vol. de 1817. 18. fol. 43. 51 ff.

Im Allgemeinen ist jedoch die Zulässigkeit dieser Suspension, während des Prozesses ad vitandum scandalum, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen, auf welchen sie hauptsächlich beruht.

Nach der auch hieselbst sonst anzuwendenden Dienstinstruction für die Consistorien, und Regierungen v. 23. Oct. 1817., namentlich nach ersterer, §. 2. No. 9., gehört zwar die Suspension der Geistlichen an das Provinzialconsistorium, also nicht an das Consistorium zu Greifswald, als geistliches Gericht, und nur wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher, verübten Vergehens ꝛc. kann die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulcommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden.

Amtsbl. von 1818. S. 413.

Es kann daher allerdings zweifelhaft sein, ob das Consistorium zu Greifswald noch jetzt, auch außer dem zuletzt bemerkten Falle, zur Suspension eines Geistlichen befugt sei. Da indeß die hier aufgenommenen gesetzlichen Vorschriften sonst unverändert beibehalten sind, übrigens auch die oben erwähnte Suspension als Strafe, welche der Hauptcommissions-Rezeß

von 1663. anerkennt, unbedenklich von demselben zu erkennen sein würde, schien es nothwendig jene Vorschriften in den Entwurf aufzunehmen.

ad §. 1120.

Zu 366. Ob auch während dieser Suspension ad vitandum scandalum dem Suspendirten die Amtseinkünfte zu entziehen, wie in dem oben erwähnten Falle, ist nicht näher bestimmt. Stypmann l. c. No. 421. 422. scheint diese Frage unbedingt zu bejahen, indem er von dem Falle, cum adhuc spes restutionis est, sagt: quod si hoc loco magistratus ecclesiasticus connivet, et fixum salarium accipiat, et pastores vicini sponte suspenso pastori accidentia relinquere volunt, quid aliud faciunt, quam ut contra jura judicium reddant elusorium, et delinquentem in malitia firment, et ad turpia audenda quodammodo occasionem offerant. Allein die oben angeführte Stelle des Commissionsrezesses bezieht sich, wie auch bei Engelbrecht l. c. vorausgesetzt ist, nur auf die Suspension als Strafe, und Balthasar l. c. S. 291. 292. bemerkt daher, daß in diesem Falle die fixa dem suspenso gelassen zu werden pflegten, womit auch allerdings die Praxis übereinstimmt, wenn auch in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. So sind z. B., in der oben erwähnten Sache wider Titel, dem Suspendirten sogar alle Hebungen gelassen. — cfr. S. 46. der Relation. — Ob dagegen, wie derselbe ebenfalls behauptet, gegen diese Suspension die Appellation qua effectum suspensivum nicht Statt habe, ist hier, als zum Prozeß gehörig, zu übergehen, wenn auch ersteres hier aufgenommen werden muß.

ad §. 1121.

Zu 367. Stypmann l. c. No. 448.
Engelbrecht l. c. pag. 298. No. 9.
Balthasar l. c. S. 291.

ad §. 1122.

Zu 368. Stat. Synod. Kap. 4. §. 4. — L. C. Bd. 2. S. 586.

Auch hier wird, wie Kap. 5. §. 4., und Kirchenordnung S. 35., noch auf die dem Consistorio zustehende Entscheidung Bezug genommen, falls nicht durch Verhör und Erkenntniß des — General — Superintendenten mit den Patronen, Obrigkeit, und Vorstehern, in Beisein anderer Pfarrherrn, die Sache erledigt werden kann. Allein so wie dies, nach der obigen Bemerkung, schon früher weggefallen ist, wird auch jetzt, nach den Gesetzen vom 12. April 1822., und vom 27. April 1830. — Gesetzsammlung von 1822. S. 105., von 1830. S. 81. — verfahren werden können, — cfr. die Bemerkung zu Abschn. 2. am Ende — und es läßt sich daher, daß die Entsetzung allein durch das Consistorium erfolgen könne, wie sonst das aufgenommene Gesetz bestimmt, nicht mehr im Entwurf festsetzen.

ad §. 1123.

Zu 369. Kirchenordnung S. 35. am Ende. (§. 537.)

ad §. 1124.

Zu 370. Landtagsabschied vom 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 605. —

ad §. 1125 — 1130.

Zu 371 — 376. In Betreff der Nebengeistlichen enthält (§. 539.) zunächst die Kirchenordnung S. 15. die Bestimmung, daß der Pfarrherr in Städten neben sich haben solle einen, zwei, oder, da es nöthig, drei Prediger, welche ihm in seinen Amtsverrichtungen helfen, sich nicht wider ihn erheben, sondern ihm gehorsam sein, und ihr Amt fleißig warten sollen, wogegen er mit ihnen, als mit seinen Brüdern umgehen soll. Auf den Dörfern soll dagegen nach S. 16. nur ein Pfarrherr und ein Küster sein, und nur, wo die Pfarre groß und vermögend, wird es für gut erklärt, wenn von des Pastors Hebung etwas zur Küsterei gelegt, und ein Kapellan gehalten werde.

In Gemäßheit dieser, sich auf die erste Einrichtung des Kirchenwesens, nach der Reformation, beziehenden Vorschriften, sind auch in den Städten, mit wenigen Ausnahmen, mehrere

Prediger an den einzelnen Kirchen angestellt, deren Zahl sich indeß, den Pastor mit eingerechnet, nie über drei erstreckt hat.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 321.

Auf dem platten Lande finden sich dagegen nur auf Rügen bei einigen Kirchen zwei Prediger.

(§. 540.) Ueber die Vocation derselben, imgleichen über die Art der Vertheilung der Geschäfte, und Einkünfte sind allgemeine nähere Vorschriften nicht gegeben, vielmehr hängt es damit von der Verfassung der betreffenden Kirche ab, wie die Kirchenordnung S. 56 andeutet.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 318. 321. 683.

Balthasar de matric. eccles. pag. 113. **not.** 95.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln. S. 64.

Mevius P. 3. dec. 218. 219.

Nur das ist in **Rel. ad sent. Tribun. p. M. D.** 1763. in S. des **Diaconi Braun,** zu **Grimmen** wider den **Praepositum** Mag. **Brunsten,** daselbst **in pto. variorum,** angenommen, daß auch der **Diaconus** zur Mitaufsicht über die Kirchengüter berechtigt, und verpflichtet, und dahin namentlich die Vorschrift des Kap. 7. §. 1. der Synodalstatuten (S. oben §. 181.) zu deuten sei, falls nicht an einzelnen Orten besondere Bestimmungen oder Observanzen vorhanden wären. In eben jener Sache ist zwar auch, rücksichtlich der Accidenzen, davon ausgegangen, daß soviel wie möglich das Prinzip der gleichmäßigen Vertheilung derselben beachtet werden müsse; indeß lag dabei ein früher abgeschlossener Vergleich zum Grunde, und es läßt sich daher, was dort erkannt worden, in dieser Beziehung nicht allgemein anwenden; besonders aber kann dies deshalb nicht geschehen, weil, auch in Betreff der Vornahme der einzelnen Amtshandlungen, alles von dem abhängt, was an den einzelnen Orten bestimmt, oder hergebracht ist, und der Anspruch auf die Accidenzen mit davon abhängen muß, von wem die betreffende Handlung vorgenommen worden ist. Aus den angegebenen Bestimmungen ergeben sich die hier aufgenommenen Sätze, deren Aufnahme, in möglichster Uebereinstimmung

mit den Vorschriften der Kirchenordnung erforderlich schien, weil sie die alleinigen Regeln sind, nach welchen etwanige Streitigkeiten zwischen diesen Geistlichen entschieden werden müssen, wenn nicht für die einzelnen Kirchen schon nähere Vorschriften vorhanden sein sollten.

ad §. 1131.

Zu 377. Klinkowström l. c. S. 65.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 191. 194.

Balthasar de matric. eccles. pag. 56.

Endlich haben auch in frühern Zeiten über die Rangverhältnisse der Prediger, sowohl unter sich, als besonders mit den Bürgermeistern, und Magistratsmitgliedern in den Städten, Streitigkeiten Statt gefunden.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 316. 320. 321. 562.

Verordnung der Regierung wegen der Differentien zwischen den Diakonis in kleinen Städten, und den Landpriestern, v. 31. Oct. 1689. — L. C. Bd. 2. S. 671.

Indeß wird es der näheren Erörterung der darüber aufgestellten Grundsätze um so weniger bedürfen, als die Observanz darin manche Aenderungen an einzelnen Orten gemacht hat.

Siebenter Abschnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

ad §. 1132. 1133.

Zu 378. 379. Zu den Kirchendienern, in der weitern Bedeutung sind früher unbedingt auch alle hierher gehörige Personen gerechnet, wenn auch die Kirchenordnung S. 110., bei der Freiheit, und Immunität der Kirchen, und Kirchendiener, nur Organisten und Küster nennt; namentlich sind auch Vorsteher und Provisoren, Bälgentreter, oder Calcanten, Todten- oder Kuhlengräber, hierher gezählt, obgleich rücksichtlich

dieser Personen in der Regel dadurch Modifikationen herbeigeführt werden mußten, daß sie, außer ihren Kirchenämtern, auch bürgerliche Gewerbe, als ihre Hauptbeschäftigung trieben, und vermöge dieser, den bürgerlichen Lasten, also auch, so weit nicht ihr Amt, oder ihre Amtsführung in Frage kam, der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren. Diese war daher auch noch §. 15. Theil 2. der Consistorial-Instruction, und No. 23. des Visit. Rez. von 1775., nur in so fern ausgeschlossen, als jene Personen etwa einzig und allein Kirchendiener waren, zugleich in Kirchenhäusern wohnten, und nicht in bürgerlicher Pflicht und Nahrung standen.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 293. 512 — 514.

Balthasar von den Landesgerichten S. 99.

Nur in Bezug auf die Jurisdictionsverhältnisse hat die Verordnung vom 8. Oct. 1810. §. 7. eine Aenderung herbeigeführt, nämlich alle diese Personen, mit alleiniger Ausnahme der Amtssachen und der Criminalsachen, von der Gerichtsbarkeit des Consistorii ausgeschlossen. — S. oben No. 61 — 63. und 362. — Haben auch sonst die diesen Personen eingeräumten Rechte der Geistlichen in der Regel, wegen ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, wenig Bedeutung, so war dies doch hier mit aufzunehmen, und damit das zu verbinden, was die Jurisdictionsverhältnisse betrifft.

ad §. 1134. 1135.

(§. 552.) Zu 380. 381. Die Kirchenordnung S. 86. schreibt zwar speciell vor, wie die Wahl der Vorsteher oder Diaconen des sogenannten Schatzkastens des Kirchenvermögens, in den Städten, welche jetzt gewöhnlich Provisoren genannt werden, geschehen soll; indeß wird es doch damit, wenn auch der Magistrat hauptsächlich concurrirt, jetzt verschieden gehalten, und nur auf dem platten Lande findet die angegebene Art der Wahl Statt.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 854 ff. und 912.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 226.

Klinkowström l. c. S. 74. 75.

ad §. 1136.

Zu 382. Kirchenordnung S. 86. 102.

Stat. Synod. Kap. 7. §. 2. General-Kirchen-Visit. Instruction §. V. — L. C. Bd. 2. S. 588. 620.

Ueber die Pflicht zur Anname dieses Amts ist nichts vorgeschrieben, wohl aber S. 87. der Kirchenordnung bestimmt, daß wenn die Rechnung abgelegt worden, und es die hohe Noth erforderte, neue Vorsteher gewählt werden könnten, nur daß stets etliche der Alten dabei blieben. In der Regel ist jetzt die Amtsführung lebenslänglich, so lange nicht Unfähigkeit eintritt.

Außerdem erwähnte die Kirchenordnung l. c. noch den Kastenschreiber und Kastenknecht, so wie S. 91. den Armenkasten, und S. 93. dessen Diaconen oder Vorsteher, und deren Wahl. Die desfalsigen Bestimmungen sind zu übergehen, da es hiermit in den einzelnen Städten sehr verschieden gehalten wird, wenn gleich in mehreren dergleichen Armenkasten mit besondern Vorstehern vorhanden sind.

Die Amtspflichten der Vorsteher sind weiter unten bei den betreffenden Materien zu erörtern.

ad §. 1137. 1138.

Zu 383. 384. Kirchenordnung S. 56. 57.

Consistorial-Visit.-Rezeß von 1707. No. 26. (§. 556.)

Stat. Synod. Kap. 4. §. 5.

Regierungs-Reselution vom 14. Dec. 1703. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 586 und 695.

Das Reglement vom 4. Jan. 1736. §. XIII. — Das. S. 719. — legt zwar dem Patrone die Anname des Küsters, den Eingepfarrten, und dem Pastor aber ein votum negativum bei, indeß ist dies durch die Regierungs-Resolution v. 1. März 1743. ad XIII. — Das. S. 724. — wieder aufgehoben, und es bei der Kirchenordnung gelassen, hiernach auch erkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1749 in S. des Pastors

Wachholzen zu Ranzin wider den gewesenen Thorschreiber Holtzen, in pto. Besetzung des Küsterdienstes. Prot. jud. Vol. de 1746 — 51. fol. 257 v., und ad sent. vom 15. April 1771. in Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Barth wider Praepositum et Provisores der Pfarrkirche daselbst.

In den Städten sind zum Theil abweichende Bestimmungen und Gebräuche vorhanden, auf welche es hier nicht weiter ankommt.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 685 — 687.

Klinkowström l. c. S. 70.

Ueber die Qualifikation der Küster bestimmt die Kirchenordnung, daß sie gelehrt sein sollen, und daß sonderlich solche anzunehmen, bei denen Hoffnung zum Predigtamte. Indeß kömmt darauf jetzt nichts mehr an; auch gehört das sonst vom General-Superintendenten mit den Küstern anzustellende Tentamen nicht weiter hierher, da die Küster, welche stets zugleich auch Schullehrer sind, in dieser Eigenschaft, nach neuern allgemeinen Vorschriften geprüft werden müssen. Dasselbe gilt in Betreff der Bestätigung der ernannten Küster, welche jetzt von der Regierung erfolgt.

Die in Bezug auf die Küster schon im Jahre 1593. von dem damaligen Generalsuperintendenten entworfenen demnächst von einzelnen Synoden angenommenen leges pro custodibus,

Michaelis pastor dioecesin suam dirigens. S. 145—165.

Klinkowström l. c. Anhang S. 92 — 97.

und besonders gedruckt als „Gesetze für die Küster in Pommern. 1804. 4.," sind als eigentliche Gesetze nicht zu betrachten, da sie als solche nie publicirt worden sind.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 76. No. 6.

Ihr Inhalt ist daher zu übergehen, wenn gleich derselbe häufig als Instruction den Küstern bei ihrer Anstellung bekannt gemacht ist, und sie darauf vereidet sind. Dagegen sind hier

ad §. 1139 — 1141.

Zu 385 — 387. die Vorschriften der Kirchen-Ordnung S. 57. zu erwähnen, nach welchen das Amt des Küsters hauptsächlich zu bestimmen ist. Damit stimmen auch die Stat. Synod. Kap. 3. §. 3. — L. C. Bd. 2. S. 585. — in Betreff der Pflichten gegen den Pastor überein.

Das Betglockenschlagen, welches Abends, und Morgens auch S. 22. der Kirchen-Ordnung vorgeschrieben ist, ist auch zu Mittag, wegen des Türkenkriegs verordnet, durch den Landtagsabschied d. d. Wolgast den 12ten April 1595 — L. C. Bd. 1. S. 583. — und noch jetzt im Gebrauch. Das Trinkgeld, welches die Kirchen-Ordnung dafür aussetzt, ingleichen die Anschaffung von Wein und Brod, auf der Kirchen Unkosten, die ihm Geld, oder Acker zustelle, sind zu übergehen, indem es damit sehr verschieden gehalten wird. Daß endlich die Küster Bauern sind, dürfte eben nicht mehr vorkommen, war aber mit aufzunehmen, da es auf die Beurtheilung ihrer Verhältnisse bei anderweitigen Geschäften von Einfluß sein kann. cfr. Resol. vom 25. August 1666. — C. L. Bd. 2. S. 645.

Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S. 688 ff.

ad §. 1142.

Zu 388. Dies ergiebt die Regierungs-Resol. v. 29. Novb. 1693., und das, wie wohl nicht zur Ausführung gekommene Reglement vom 4. Mai 1696. — L. C. Bd. 2 S. 678. 686.

Von ihren sonstigen Berechtigungen ist die Befugniß auf dem platten Lande Handwerke zu treiben, und das Recht Bienen zu halten, schon anderweit, an passenden Stellen erwähnt. Hierher gehört

ad §. 1143 — 1145.

Zu 389—391. nur noch ihre Entlassung, zu welcher die Kirchen-Ord. S. 57. diejenigen, denen die Annehmung gebührt, für befugt erklärt, jedoch nur aus erheblichen Ursachen. Zur Beseitigung der hieraus entstandenen Streitigkeiten ist dies durch den Consist.-Visit.-Rezeß von 1707 No. 26., wie im Ent-

wurfe bemerkt, näher bestimmt, und dies durch den Visit. Rezeß von 1775. No. 28. im Allgemeinen genehmigt.

ad §. 1146.

Zu 392. Stat. Synod. Kap. 8. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 589. —, wo noch der Bericht des Präpositi an den (General-) Superintendenten erwähnt ist. Es ergiebt sich aber aus den sub 84—89. aufgenommenen Vorschriften, daß dem Consistorio Anzeige zu leisten ist, statt dessen freilich auch jetzt die Regierung, als Aufsichtsbehörde, eintreten kann. Das dort vorgeschriebene Verfahren scheint übrigens das hier erwähnte nicht auszuschließen, so daß also auch der Superintendent, ohne Zuziehung der dort erwähnten Patrone, und Obrigkeit, die Güte zu versuchen berechtigt sein wird.

ad §. 1147. 1148.

Zu 393. 394. Kirchenordnung S. 57. 58. Dem Rathe steht also, der Regel nach, und wenn nicht in einzelnen Städten etwas Andres festgesetzt, oder hergebracht ist, eigentlich nur ein votum negativum zu. Mit Rücksicht hierauf, und weil der Rath unzulässig gewählt, demnächst erst die Erklärung des Pastors, und der Vorsteher verlangt hatte, ist die Wahl des Raths, gegen die Entscheidung des Consistorii, verworfen.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1776. in S. des Präpositi und der Provisoren der Kirche zu Wolgast wider Bürgermeister und Rath daselbst, in pto. der Organistenwahl.

In Ansehung der übrigen niedern Kirchenbedienten, namentlich der Todtengräber, und Glöckner, kommt es auf die Bestimmungen bei den einzelnen Kirchen an.

Kinkowström. l. c. S. 81.

Achter Abschnitt.

Von Kirchenpatronen.

ad §. 1149 — 1151.

(§. 568 ff.) Zu 395—397. Ueber den Begriff, und die Erwerbung

des Patronatrechts sind eigentlich provinzialrechtliche Grundsätze nicht vorhanden. Die Erbauung, und Dotirung einer Kirche reichen indeß, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, zur Begründung des Patronatrechts aus, wenn anders der Landesherrliche Consens hinzugekommen ist.

Stypmann de Salariis clericor. cap. V. No. 16 ff.

Balthasar de matr. eccl. pag. 312. v. Essen de onere structurae. cap. 2. §. 14. not. 29.

Letzterer fordert dazu auch noch die Einwilligung der Eingepfarrten, indem diesen dadurch die Last der Erhaltung der Kirche auferlegt wird.

Alle diese Grundsätze sind weder durch Gesetze, noch durch Observanzen und Judicate anerkannt, oder ausgebildet, und nur in Bezug auf die Anlegung von Kapellen ist davon Gebrauch gemacht, indem wohl diese, nicht aber die Erbauung, und Dotirung von Kirchen zu desfallsigen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat.

Auch jene Anwendung auf Kapellen und Filiale ist zwar mit aus dem gemeinen Rechte hergeleitet, indeß auch in der am 30. Juni 1722 erneuerten Verordnung wegen der Communion in den Landkirchen, vom 8. April 1707 — N. G. S. 109. —, ingleichen im Landtagsabschiede d. d. Wolgast, den 10. März 1614. — L. C. Bd. 1. S. 627 — anerkannt, und so sind die desfalsigen Grundsätze auch hier zu erwähnen, welche sich besonders ergeben, aus

Balthasar j. eccl. past. Thl. 1. S. 362.

— — de matr. eccl. pag. 48.

Engelbrecht observ. 81. pag. 464. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1749. in S. des K. Dänischen Etats-Raths v. Mevius wider Procuratorem domaniorum, in pto. juris patronatus über die Kapelle zu Bretwisch, und p. G. 1749. in S. des Procur. domanior. wider den Pastorem zu Gristow, in pto. Abtretung der in Mesekenhagen befindlichen Kapellen und Kapellen-Kathen-Stelle. cfr. Prot. jud. Vol. de 1746—51 fol. 281. 305.

ad §. 1152.

Zu 398. Landtagsabsch. v. 10. März 1614. l. c.

ad §. 1153.

(§. 577.) Zu 399. Eine ausdrückliche Vorschrift, welche Streitigkeiten dieser Art an das Consistorium verweist, ist zwar nur in der Kirchenordnung S. 53 in Ansehung der Nomination, und Präsentation, in Bezug auf Differenzen mit dem General-Superintendenten vorhanden, indeß unbedenklich die Gerichtsbarkeit des Consistorii in allen das Patronat betreffenden Sachen früher für fundirt angenommen.

Engelbrecht delin. st. Pomer. p. 269. 317. — not. 6. —

Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S. 678.

Die Verordnung vom 8. October 1810. §. 7. scheint darin auch keine Aenderung zu beabsichtigen, indem sie sub c., alle Sachen, welche die Kirchen ꝛc. betreffen, so weit dergleichen Sachen bisher an das Consistorium gehört haben, demselben läßt, bestimmt aber nichts festsetzt. Neuere Streitigkeiten, namentlich über die Zuständigkeit des Patronatrechts, sind nicht bekannt.

ad §. 1154.

(§ 579.) Zu 400. Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 313. 316. No. 5.

— — observ. 46. pag. 260.

Balthasar de matric. eccl. pag. 49. not. 21.

— — j. eccl. past. Th. 1. S. 270 ff. 674.

Rel. ad sent. Trib. extra jurid. p. G. 1783. in S. der verwittweten Baronesse v. Appelmann, modo des Obristen v. Gyllenstorm, als Tertialbesitzers der Hohenwartschen Güter, ad decr. R. Reg. d. 22. April 1782, wegen Ausübung des Patronatrechts über die Kirche zu Stoltenhagen.

In dieser Sache ist dem Tertialbesitzer das Patronatrecht, sowohl wegen der Verbindung desselben mit dem Gute, als auch mit Rücksicht auf Verjährung, gegen die Regierung zuerkannt, welches auch demnächst noch besonders die Königl. Genehmigung erhalten hat.

Protoc. extrajudic. d. 1789. Vol. 3. fol. 24 v. und 85.

Die bei der Entscheidung angewendeten Grundsätze sind zwar eigentlich nur dem gemeinen Rechte entnommen, da besondere Vorschriften nicht vorhanden sind. Es schien indeß die Aufnahme des Grundsatzes angemessen, da er besonders feststellt, daß hauptsächlich das jus patronatus reale vorhanden ist, wenn gleich allerdings auch Fälle eines persönlichen Patronatrechts vorkommen können.

Ob das Patronat auf jeden Besitzer, also auch auf den Pächter übergehe, was nach gemeinem Rechte streitig ist, ist nicht besonders entschieden, wenngleich der Gebrauch allgemein dagegen sein dürfte. Nähere Bestimmungeu über den Erwerb durch Verjährung fehlen, eben so auch über die Art der Ausübung durch Gutsbesitzer, welche einer andern Religion (S. 582.)
zugethan sind, wie bereits oben bemerkt worden. — Zu Abschnitt 6. No. 198.

ad §. 1155. 1156.

Zu 401. 402. Instruction für die Kreis-Hauptleute, vom 8. October 1810. §. 14. cfr. Instruktion für die Amtleute vom vom 21. Juni 1701. §. 2. — L. C. Bd. 1. S. 975. — In Betreff der Universität Greifswald, Reglement für die akademische Administration, vom 5. Februar 1835. — §. 15. — Amtsblait von 1835. — S. 121. — und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1835. No. 5. Ges.-Samml. von 1835. S. 42.

ad §. 1157. 1158.

Zu 403. 404. Kirchenordnung S. 13. 17. 54. 100. Da- (S. 584.)
selbst, S. 14., wird zwar auch den Patronen auferlegt, die Kirchengüter, wo es nöthig, von dem Ihrigen zu bessern; diese Verpflichtung ist außer Gebrauch, indem stets, in Ermangelung des Kirchenvermögens, die Eingepfarrten herangezogen werden.

Mevius P. 3. dec. 183. No. 3.

Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S. 302.

Nur in sofern der Patron zu diesen gehört, muß er natürlich contribuiren. Seine Pflicht, Holz bei Bauten zu geben, ist weiter unten zu erwähnen.

ad §. 1159.

(§. 585.) Zu 405. Kirchenordnung S. 107. Das Nähere über die Aufnahme der Kirchenrechnungen weiter unten.

Verordnung vom 8. Mai 1767. — L. C. S. Bd. 2. S. 46.

ad §. 1160.

(§. 587.) Zu 406. Kirchenordnung S. 46. 12.

Landtagsabschied v. 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 605.

Consistorial-Instruction Th. 2. §. 17. 18.

Landtagsabschied vom 8. März 1619. — L. C. S. Bd. 1. S. 595.

ad §. 1161.

Zu 407. Fürstl. Resolution vom 12. Febr. 1601. §. 1. L. C. Bd. 1. S. 772.

Kirchenordnung S. 77. 107.

ad §. 1162.

Zu 408. Die Erörterung der hierhergehörigen Pflichten und Rechte der Patronen gehört in die beiden folgenden Abschnitte.

ad §. 1163.

Zu 409. Statuta Synod. Kap. 5. §. 2. 6. — L. C. Bd. 2. S. 587.

ad §. 1164.

(§. 588) Zu 410. Die sonstigen Rechte der Patronen sind durch Gesetze nicht näher bestimmt, mit Ausnahme dessen, was über das Abendmahl an andern, als sonst dazu bestimmten Tagen, schon oben erwähnt worden. (§. 244. 245.) Jedoch ergiebt sich der hier aufgenommene Satz als observanzmäßig aus der

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1749. in S. der Patronen der Gyldenhuhischen Vicarie wider die Königl. Regierung, in pto. eines von Letztrer zu erbauenden Chors, Engelbrecht obs. 80. pag. 463.

und ferner

ad §. 1165.

Zu 411. der hier aufgenommene Satz ebenfalls aus Judikaten.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 271. No. 226.

Glockengeläute bei Todesfällen in der Familie des Patrons, und Kirchentrauer sind theilweise zwar auch gebräuchlich, Festsetzungen darüber aber nicht vorhanden.

Die Gerichtsbarkeit, welche die Patrone da, wo sie den Kirchen zustand, ausüben sollten — Kirchenordnung S. 84.

Balthasar v. den Landesgerichten S. 32. 307 ff.

Mehlen-Prozeß §. 102. 103. S. 122 — 124. 779. 780.

ist durch die Verordnung vom 3. Juli 1806. gänzlich aufgehoben.

ad §. 1166.

Zu 412. Den Lehngütern stand sehr häufig, zum Theil durch ausdrückliche Verleihung in den Lehnbriefen, das Patronatrecht zu.

Engelbrecht introd. in not. jur. feud. Cap. X. §. 5.

Die Beibehaltung desselben nach erfolgter Allodifikation ergiebt der §. 11. der Allodific. und Assecurations-Urkunde für die Ritterschaft vom 11. Oct. 1810., in seiner allgemeinen Fassung.

Daß sonstige Vorschriften über die Ausübung des Patronatsrechts nicht existiren, ist schon oben bemerkt. (S. 598 ff.)

Auch über das Verhältniß mehrerer Patronen enthält nur die Kirchenordnung S. 107. in Betreff der Rechnungsabnahme, eine hierher nicht gehörige Bestimmung.

ad §. 1167.

(§. 613.) Zu 413. Kirchenordnung S. 52. 53. Sonstige Vorschriften über das Aufhören des Patronatsrechts sind nicht vorhanden, und eben so wenig über Patronate, welche einem Collegio, einer Corporation, oder Commune zustehen, wenn gleich nicht allein die schon oben erwähnte Universität, sondern auch einzelne Magisträte Patronatrechte haben.

Der Abschnitt der Kirchenordnung von Beneficien und Lehnen, welchen das sechste Theil S. 88 ff. enthält, und welcher sich auf die bei den Stadtkirchen befindlichen Stiftungen, und Stipendien bezieht, wird hier, in so fern er die Mißbräuche der Patrone erwähnt, zu übergehen sein, da er hauptsächlich die damaligen, jetzt längst veränderten Verhältnisse betrifft.

Neunter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter, und des Vermögens der Pfarrkirchen.

ad §. 1168 — 1171.

(§ 619.) Zu 414. 415. 416. 417. Kirchenordnung S. 86. Das sechste Theil. Absch. Von den Diaconen oder Vorstehern des Schatzkastens, in Betreff der Kirchen in den Städten, und S. 102. 103 ff. Abschn. Von den Kirchenvorstehern und Gottesleuten auf den Dörfern.

In den angeführten Stellen sind hauptsächlich die Vorsteher als Verwalter genannt, und die Concurrenz des Patrons ist nur gelegentlich mit erwähnt, der Prediger und der Eingepfarrten überall nicht gedacht. Die Stat. Synod. Kap. 7. §. 2. — L. C. Bd. 2. S. 588. — (S. oben §. 186.) legen dem Prediger jedoch das angeführte Mitaufsichts-Recht bei. In Folge desselben, und seiner weiter unten zu erwähnenden Pflicht auf dem Lande die Kirchenrechnung zu führen, ist freilich wohl an den meisten Orten dem Prediger auch eine Theilname an der Verwaltung eingeräumt, ja ihm dieselbe zum

Theil wohl ganz überlassen, wo es auf den Dörfern an tüchtigen Vorstehern fehlt, oder wo vielleicht der Küster deren Amt bekleidet. Indeß läßt sich dies Verhältniß weder als der Regel gemäß, noch überhaupt als angemessen betrachten, und daher nur das den Gesetzen gemäße Verhältniß in den Entwurf aufnehmen. Dieß, und daß den Eingepfarrten keine Theilname an der Verwaltung zusteht, ergiebt sich aus folgenden Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, bei welchen jedoch auch zugleich auf die Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts Rücksicht genommen worden ist.

Rel. ad sent. p. M. D. 1787., und p. A. 1790. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten ad decr. Regiminis, betr. die Aptirung der Garbekammern ꝛc. zu Begräbnissen, p. V. M. 1794. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten, wider die Königl. Pommersche Regierung, betr. die Anbringung der Blitzableiter bei Kirchen und Kirchthürmen, p. M. D. 1812. in S. des gemeinschaftl. Anwaldes v. Blixen-Negentinschen Concurses, wider den Pastor, und die Kirchenvorsteher zu Behrenhoff, wegen Zurückgabe der Behrenhöfer Kirchengrundstücke, S. 56. 77. der Relation, wenn gleich es hier weniger auf die Erörterung der Frage, ob der mit dem Gemeinschuldner über die Kirchengrundstücke abgeschlossene Pachtcontract, wegen fehlender Zuziehung des Predigers und der Vorsteher, nichtig sei, ankam, indem angenommen wurde, daß schon der Ausbruch des Concurses des Pächters, wenn gleich derselbe auf 100 Jahre gepachtet hatte, den Verpächter berechtige, das Pachtverhältniß aufzulösen, er nicht schuldig sei, dasselbe mit den Gläubigern fortzusetzen.

p. A. 1816 in S. des Eigenthümers Schlichtkrull auf Engelswacht, wegen Mißbrauchs des perpetui executorialis, S. 51. 71. 77. der Relation.

Rel. ad sent. vom 18. Mai 1791. in S. des Landraths v. d. Lancken wider den Hofrath Pommeresche, als Bevollmächtigten des Grafen Brahe.

Rel. ad sent. p. A. 1805. in S. des Advocaten v. Essen, als Gevollmächtigten der gesammten Eingepfarrten der Kirche zu Rambin Namens der Rambinschen Kirche wider den Pastor Harder ꝛc.

cfr. Balthasar j. eccles. Th. 1. S. 301. 856. 913.

(§. 623.) Ueber die Art der Verwaltung gelten im Allgemeinen die Vorschriften des gemeinen Rechts.

(§. 624.) Die Zahl der Vorsteher ist freilich in der Kirchenordnung S. 86. für Städte auf 4. festgesetzt, zwei aus dem Rathe, und zwei aus der Bürgerschaft. Indeß wird es damit in den einzelnen Städten so verschieden gehalten, daß sich darüber in den Entwurf nichts aufnehmen läßt.

Balthasar l. c. S. 854 – 856.

ad §. 1172.

(§. 625.) Zu 418. Kirchenordnung S. 86.

ad §. 1173 — 1175.

Zu 419. 420. 421. Rescript der Regierung v. 6. Juli 1781. — Klinkowström von Kirchenmatrikeln. Anhang S. 147. Für die übrigen Kirchen auf dem Lande giebt es keine besondere Vorschrift, und wird es dort verschieden gehalten, in der Regel dem Prediger die Einname, und Aufbewahrung allein überlassen.

Balthasar l. c. S. 857.

Zwar setzt das Reglement der Regierung v. 4. Jan. 1736. §. 14. — L. C. Bd. 2. S. 719. — fest, daß die Kirchenkasten mit drei Schlössern zu versehen, von welchen der Patron einen der Pastor und die Provisoren die andern beiden Schlüssel haben sollten; indeß ist es damit nicht zur Ausführung gekommen, und dem Patrone das Recht einen Schlüssel zu führen, aberkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1791. in S. des Obristen v. Thun, wider Pastorem Hennings, betr. die Aufname der Kirchenrechnung ꝛc. S. 35 ff.

Balthasar l. c. S. 857. und 914. not. 895.

ad §. 1176.

Zu 422. Ueber den Ort der Aufbewahrung der Kirchen- §. 626.)
kasten ist nichts bestimmt. Gewöhnlich ist dies die Kirche, wie auch das Rescript der Regierung vom 18. Febr. 1726. — L. C. Bd. 2. S. 712. — ersehen läßt, indem es empfiehlt Baarschaften, und Geräthe bei der damaligen unsichern Zeit, an andern sichern Oertern, mit Consens der Patronen, zu verwahren.

Balthasar l. c. S. 857.

ad §. 1177.

Zu 423. Kirchenordnung S. 103.

Balthasar l. c. S. 914.

ad §. 1178.

Zu 424. Stat. Synod. Kap. 7. §. 4. — L. C. Bd. 2. (§. 627)
S. 589.

Kirchenordnung S. 54. 103.

Letztere beauftragt freilich den Prediger mit der Rechnungsführung nur, in so fern er dazu geschickt, widrigenfalls dieß durch eine andere „bequeme Person" geschehen, und dies in der Visitation festgesetzt werden soll. Indeß ist die aufgenommene Vorschrift der Synod. Statuten wohl durchgehends zur Anwendung gebracht, wofür dem Prediger gewöhnlich eine bestimmte Belohnung ausgesetzt ist, Balthasar l. c. S. 680., welche aber an den einzelnen Orten verschieden bestimmt ist.

Balthasar de matric. eccles. pag. 75. 76. No. 7.

ad §. 1179.

Zu 425. Reglement v. 4. Jan. 1736. §. 11. — L. C. (§. 629.
Bd. 2. S. 719.

Nähere Bestimmungen über die Kündigung von Seiten des Schuldners, und über den Fall, wenn der Patron selbst der Schuldner ist, sind nicht gegeben.

ad §. 1180.

Zu 426. Rescr. der Regierung v. 18. Febr. 1726. — L. (§. 634.)
C. Bd. 2. S. 712.

(§. 635.) Die Kirchenadministrationen Königl. Patronats sind noch besonders angewiesen, bis zur sichern zinsbaren Unterbringung die Kirchengelder an die Bank in Stettin zu senden. Verfügung der Regierung vom 15. Oct. 1818. und 28. Nov. 1819. Amtsbl. von 1818. S. 334., von 1819. S. 536.

Dieß gehört jedoch nicht ins Provinzialrecht.

ad §. 1181. 1182.

(§. 636.) Zu 427. 428. Kirchenordnung S. 103. 108. Reglement v. 4. Jan. 1736. §. 11. loc. cit.

(§. 637.) General-Kirchen-Visit-Instr. §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 621.

ad §. 1183. 1184.

Zu 429. 430. Rescripte der Regierung vom 4. Octob. 1781. und 2. Nov. 1789. — Klinkowström l. c. Anhang S. 152. 153.

Das oben erwähnte Rescript vom 18. Febr. 1726. fordert den Consens der Regierung allgemein, jedoch ist dieß, auf Vorstellung der Landstände unterm 29. April ejusd., auf Königl. Patronatspfarren beschränkt, und dann durch die oben erwähnten Rescripte, wie im Entwurf, festgesetzt, nachdem einige frühere Rescripte andre Bestimmungen festgesetzt hatten, auf welche es nicht weiter ankömmt. — Klinkowström l. c. S. 125. 126. — Statt des in jenen Rescripten, für geringere Capitalien, verlangten Consenses des Amtshauptmanns, tritt jetzt der des Landraths ein, der, wie oben bemerkt, das Patronat verwaltet.

ad §. 1185.

Zu 431. Rescr. v. 4. Oct. 1781. l. c. und Reglement vom 4. Jan. 1736. §. 11. l. c.

Ueber die Verleihung an den Patron bemerkt Klinkowström l. c. S. 126., und Balthasar de matric. eccles. not. 235. pag. 205., daß dazu der Consens der Regierung bei Königl. Patronatspfarren, sonst aber des Consistorii erforderlich sei. Das dafür citirte Rescript der Regierung v. 18. Jan. 1737. — Klinkowström Anhang Nr. 72. S. 149., und Baltha-

sar append. pag. 97., bezieht sich aber nur auf Anleihen an den vormaligen Landvoigt auf Rügen, welcher sonst daselbst die Königl. Patronatsrechte ausübte; es ist dasselbe daher zu übergehen, da dies Amt nicht mehr existirt. In Bezug auf Anleihen an die Landräthe, welche jetzt die Königl. Patronatsrechte verwalten, ist nichts vorgeschrieben, und eben so wenig über Anleihen an Privatpatrone. Dagegen enthält

ad §. 1186.

Zu 432. die Königl. Resolution vom 4. Nov. 1695. Nr. V. – L. C. Bd. 2. S. 682. — die hier aufgenommene Vorschrift.

ad §. 1187.

Zu 433. General-Kirchen-Visit. Instruction §. 13. — L. C. Bd. 2. S. 623. – Eben daselbst §. 14. ist ferner bestimmt, wie gegen Provisoren, welche den Kirchen ex administratione schuldig sind, bei Visitationen zu verfahren, dieß aber zu übergehen, da diese Vorschrift sich nur auf die damals beabsichtigten Visitationen bezieht, und für die Zukunft durch die Vereidung der Administratoren ersetzt werden soll.

Eben so ist, was die Erklärung der Königl. Commissarien rc.. von 1665., und das Reglement von 1736. §. 11. — L. C. Bd. 2. S. 640. 719. – über Anleihen an Bauern, und Unterthanen festsetzt, zu übergehen, da dergleichen nicht mehr existiren, seit die Unterthänigkeit aufgehoben worden.

ad §. 1188.

Zu 434. Kirchenordnung S. 108. (§. 645.)

Landtagsabschied d. d. Stettin den 20. Oct. 1629. — L. C. S. Bd. 1. S. 676. – welcher sich freilich eigentlich nur auf Pommern Stettiner Regierung bezieht. Erstre fordert zu Verpfändungen „unser Vorwissen." Es ist indeß mit Bezug auf den Hofgerichtl. Visit. Rezeß von 1707. No. 45. angenommen, daß darunter nicht der unmittelbare Landesherrliche, sondern der Regierung Consens zu verstehen sei.

Balthasar de matric. eccles. pag. 272.

Klinkowström l. c. S. 302.

ad §. 1189 — 1191.

(§. 647.) Zu 435 — 437. Kirchenordnung S. 108.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 300.

Hauptsächlich werden jedoch sonst die Grundsätze des gemeinen Rechts anzuwenden sein, und es ist danach die Nothwendigkeit, oder Nützlichkeit der Veräußerung festzustellen. Die Untersuchung hierüber erfolgt, der Regel nach, durch das Consistorium, dem auch, eben so, wie der vorgesetzten Instanz, dem Königl. Oberappellationsgerichte, in streitigen Sachen das Recht beigelegt wird, Veräußerungen, welche als nothwendig, oder nützlich erscheinen, zu genehmigen. Bestimmte nähere Vorschriften in dieser Beziehung sind freilich nicht vorhanden, und es ist auch in der angeführten Stelle der Kirchenordnung davon nichts enthalten. Dieselbe setzt jedoch in der schon oben erwähnten Stelle S. 98. fest, daß Filial, ein oder mehr Dörfer, von der Hauptpfarre, ohne Erkenntniß des Consistorii, nicht zu distrahiren, so aber billige Nothsachen zu solchen Veränderungen wären, sollten Patronen auf Erkenntniß des Consistorii zufrieden sein. Hiernach ist jene Befugniß des Consistorii auch bei Veräußerungen, Vertauschungen, und Auseinandersetzungen der Kirchen- und Pfarrgrundstücke angenommen, und vielfältig ausgeübt worden.

Balthasar de matric. eccles. pag. 271 — 273.

Klinkowström l. c. S. 302. 303.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1756. in S. des Obristen Grafen Brahe, wider Pastorem Behrens zu Sagard, in pto. eines unbefugt veräußerten Kirchenstuhls.

Prot. extraj. Tribun. de 1788. Vol. 3. fol. 55. in S. v. Eickstedt Wittwe wider Pastorem Helm, jetzt Patronum und Vorsteher der Kirche zu Zythen.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1786. und p. V. M. 1792. in S. des General Lieutenants Grafen v. Bohlen, wider

Pastorem Fröhner zu Zarnekow, in pto. der Auseinandersetzung.

Diese Grundsätze waren daher hier auch zu erwähnen.

ad §. 1192.

Zu 438. Verleihungen zu Erbpacht oder Erbzinsrecht haben zwar bei Kirchengrundstücken die Regel wider sich, indem außer der, allgemein gegen die Existenz eines solchen Rechts sprechenden, Vermuthung, die Kirchenordnung S. 85., und die General-Kirchen-Visitations-Instruction §. XI. — L. C. Bd. 2. S. 622. —, die Verpachtung der Kirchenäcker vorschreibt, und bestimmt, daß niemand sich deren Eigenthum, oder quasi Emphyteusin anmaßen soll. Für verboten ist jedoch dadurch die Erbverpachtung nicht zu achten, und es sind auch Fälle derselben, wenn auch nicht häufig vorgekommen, da dies Verhältniß, namentlich in älterer Zeit, in Pommern nicht gewöhnlich war. Man hat alsdann gleiche Erfordernisse, als bei Veräußerungen für nöthig gehalten. (§. 649.)

Batthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 850 ff.

Balthasar de matric. pag. 184. not. 207.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1748., und p. A. 1749., in S. der St. Peters Kirche zu Wolgast Bauern, wider den Regierungsrath v. Bohlen, wie auch Praepositum, und Provisores gedachter Kirche, pto. der jure emphyteutico zu veräußernden 3 Kirchenhöfe in Zarnekow.

Prot. judic. Vol. de 1746. 51. fol. 228 ff. 265.

Rel. ad sent. p. M. D. 1812. in S. des gemeinschaftl. Anwaldes von Blixen-Negentinschen Concurses, wider den Pastor und die Kirchenvorsteher zu Behrenhoff.

ad §. 1193 — 1197.

Zu 439 — 443. Kirchenordnung S. 13. 14. 97.

Herzog Barnim IX. Mandat von 1540.

Stat. Synod. Kap. 7. §. 1.

General-Kirchen-Visit. Instr. §. V.

Landtagsabschied v. 18. März 1616.

Constitution von Kirchenschulden §. IX.

L. C. Bd. 2. S. 575. 588. 619. 603. 654.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 300. 302. 851.

Die hier aufgenommenen Stellen der angeführten Gesetze beziehen sich zwar zum Theil offenbar auf die damaligen Verhältnisse, wo theils während der Reformation, theils während der langen Kriege manche Kirchengüter in andere Hände gekommen waren. Sie können indeß allerdings auch jetzt noch bei einzelnen Streitigkeiten zur Anwendung kommen, und schien daher ihre Aufnahme nothwendig. Ueber die Verjährung der Kirchengüter ist zwar in der Kirchenordnung S. 108. gewisser Bescheid verheißen, indeß in der Erklärung der Königl. Commissarien vom 12. Juni 1665. „zum Neunten" — L. C. Bd. 2. S. 641. — ausdrücklich auf das gemeine Recht verwiesen, dieß ist denn auch bei Entscheidungen darüber zum Grunde gelegt, und die gemeinrechtliche Controverse, ob die Verjährung auch bei Pfarrgütern, und rebus dotalibus eccl. statt finde, bejahend entschieden.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1796. in S. v. Vogelsang, wider Pastor Möller, und p. V. M. 1825. in Sachen v. Behr, wider Peltz.

ad §. 1198.

Zu 444. Consistorial-Instruction Th. 2. §. 5. 13. Verordnung vom 8. Oct. 1810. §. 7. c. — Ausnamen davon treten nur an einzelnen Orten ein, wo namentlich städtische Gerichte sich entweder im theilweisen Besitz dieser Gerichtsbarkeit befinden, oder mit der geistlichen Gerichtsbarkeit überhaupt versehen sind, wie dies bei Stralsund der Fall ist.

ad §. 1199 — 1201.

(§.650.658.) Zu 445 — 447. Hiernach ist, sowohl nach gemeinem protestantischen Kirchenrecht,

Böhmer princ. jur canon. §. 535.

Wiese Handbuch des Kirchenrechts Bd. 2. §. 224.

als mit Rücksicht auf die Pommersche Kirchenordnung S. 13. erkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805. in S. des Advocaten v. Essen, als Gevollmächtigten der gesammten Eingepfarrten der Kirche zu Rambin, Namens der Rambinschen Kirche, wider den Pastor Harder daselbst.

cfr. Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 937.

ad §. 1202.

Zu 448. Constitut. von Kirchenschulden v. 13. Dec. 1669. §. II. — L. C. Bd. 2. S. 651.

Hofgerichts-Visit. Rezeß von 1737. No. 93. zu Theil 3. Tit. 6. §. 13. der Hofgerichts-O.

Danach ist die Vorschrift der Kirchen-Visit. Instr. von 1652 — 1662. §. XIII. — L. C. Bd. 2. S. 623. —, daß Provisores, wo nicht durch speciale Visitat. Bescheide disponirt, im Concurse einen fleißigen Procurator bestellen sollen, welcher die Privilegia der Kirche wahrnehme, als wegfallend zu betrachten, weil diese Vorschrift nur vor der Hand, und damit die Kirchen im Concurse nicht verkürzt würden, gegeben ist, jene Constitution aber auch zugleich das schon oben erwähnte Vorzugsrecht der Kirchen im Concurse näher bestimmt, und festsetzt.

Die Vorschrift jener Constitution §. III., den den Foderungen der Kirchen bewilligten schleunigern Prozeß betreffend, ist, in so fern sie sich auf das perpetuum executoriale bezieht, schon oben erwähnt, sonst aber zu übergehen, da keine Abweichung von den sonstigen Prozeßregeln mehr Statt findet.

ad §. 1203.

Zu 449. Hofgericht-O. Th. 1. Tit. 15. §. 2.

Visit. Rezeß v. 1707. No. 37.

Consistorial-Instruction. Th. 3. Kap. 5. §. 1.

Visitat. Rezeß v. 1775. No. 36.

ad §. 1204 — 1207.

Zu 450 — 453. Rescript der Regierung vom 27. Mai 1799. — L. C. S. Bd. 4. S. 543.

Rel. ad sent. Tribun. v. 25. April 1803. in S. des Pastors Willich zu Sagard, wider Pommeresche, als Gräflich Braheschen Gevollmächtigten, und p. A. 1806. in S. v. Bagewitz, wider Küster Struck zu Landow. S. 97 ff. 112. 126. 134. der Relation.

Rel. ad sent. Tribun. v. März 1813. in S. Probst Barkow in Loitz, wider Bürgermeister und Rath daselbst, wegen Torfstichs. S. 47.

Balthasar j. eccles. pastor. Theil 1. S. 297. 689. 937.

Balthasar de matric. eccles. pag. 223. not. 253.

Quistorp rechtl. Bemerkungen Th. 1. S. 233. 234.

Auch bei diesen Festsetzungen sind gemeinrechtliche Grundsätze berücksichtigt,

Hommel obs. 721. p. 82. Leyser spec. 86. med. 1.

und der Satz, quod nemini officium suum esse debeat damnosum. L. 29. D. ex quibus causis majores. L. 61. §. 5. D. de furtis. Cap. 30. X. de elect. in VI.; indeß schien es angemessen, sie von der Aufnahme nicht auszuschließen, weil dabei so viel von der Praxis und Observanz abhängt.

Bei Schulden der Kirchen steht ihnen endlich das beneficium competentiae zu, dessen Beurtheilung lediglich nach gemeinem Rechte erfolgt.

Hofger. Visitat. Rezeß v. 1707. No. 98., v. 1737. No. 71., v. 1774. No. 51. zu §. 16. Tit. 1. Th. 3. der Hofger. O.

Engelbrecht obs. 28. pag. 142.

Hebungen, und Kapitalien derselben dürfen daher auch im Wege der Execution nicht angegriffen werden, so lange die Kirche derselben bedarf. Dies beruht jedoch lediglich auf gemeinrechtlichen Grundsätzen, und ist daher von der Aufnahme auszuschließen. Zwar setzt noch die General-Kirchen-Visit Instr. §. XIII. — L. C. Bd. 2. S. 624. — fest, daß wenn Kir-

chencapitalien in solutum gegeben worden, bei der Visitation die Nothwendigkeit der Alienation zu untersuchen, und dieselbe bei befundener Laesion zu kassiren sei, indeß hängt es mit Beurtheilung der Laesion von gemeinrechtlichen Grundsätzen ab, und kann jene Anordnung um so mehr übergangen werden, als sie hauptsächlich mit den damaligen Verhältnissen in Verbindung steht.

Ueber Vergleiche, welche Kirchengüter und Rechte betreffen, (§. 662.) sind keine nähere Bestimmungen vorhanden.

ad §. 1208.

Zu 454. Daß die Einziehung der Kircheneinkünfte den (§. 664.) Vorstehern obliege, bestimmt die Kirchenordnung S. 86. 103.

In Ansehung aller Einkünfte, welche bei den Kirchen zu verwalten, unterscheidet die Kirchenordnung S. 81 ff. 91 ff., für die Städte, den Schatzkasten und den Armenkasten, und ordnet für beide besondre Diaconen, oder Vorsteher, und besondere Einkünfte an. Die desfalsigen Festsetzungen bedürfen indeß keiner weitern Erörterung, weil jene Anordnungen nicht überall ausgeführt, oder erhalten sind, wenn sie gleich an einigen Orten, wenigstens theilweise, noch existiren, nachdem die General-Kirchen-Visit. Instruction §. V. — L. C. Bd. 2. S. 620. — vorgeschrieben, daß an den Orten, wo beide Kasten vorhanden, sie beizubehalten. Eben so gehört es nicht weiter hierher, daß an manchen Orten der Schatzkasten, welcher das eigentliche Kirchenvermögen enthält, noch wieder in Unterabtheilungen zerfällt, besonders die Einkünfte, welche zum Bau der Kirche bestimmt worden, davon getrennt sind,

Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S, 840.

denn diese Einrichtungen beruhen auf besondern Bestimmungen der einzelnen Kirchen.

Es sind daher nur diejenigen Einkünfte zu erwähnen, welche zum Kirchenvermögen selbst gehören, nicht aber die, welche die Unterhaltung der Armen betreffen, wenn gleich die Kirchenordnung auch diese als mit zum kirchlichen Vermögen gehörig betrachtet. Denn das Armenwesen hat sich seit jener Zeit wesentlich verändert, ist mehr an weltliche Behörden über-

gegangen, so daß jene ältere Vorschriften nicht mehr als anwendbar zu betrachten sind. Eben daher sind auch hier die Abschnitte der Kirchenordnung von Beneficien und Lehnen, S. 88., Stiftungen und Stipendien für Studierende, welche bei den Kirchen verwaltet wurden, oder errichtet werden sollten, imgleichen von Hospitalen des heiligen Geistes, und andern, S. 94 ff. zu übergehen, da die Verwaltung dieser den geistlichen beigezählten Güter, wo sie noch existiren, nach besondern näheren Vorschriften erfolgt.

ad §. 1209 — 1213.

Zu 455 — 459. Was zu den Einkünften der Kirche gehört, läßt sich allgemein nicht bestimmen, indem es damit von der Verfassung jedes Orts hauptsächlich abhängt, und in der Regel die einzelnen Matrikeln Festsetzungen darüber enthalten, wie dieß das der Kirchenvisitations-Instruction angehängte Formular für dieselben — L. C. Bd. 2. S. 630. —, imgleichen der Abschnitt der Kirchenordnung von Anrichtung des Inventarii, über alle Kirchengüter in Städten, S. 81., und von der Visitation auf den Dörfern, S. 97 ff., vorschreibt.

Zwar erwähnt die Kirchenordnung S. 81. 82., als in den Schatzkasten in Städten gehörig,

1) den Vierzeiten-Pfennig, alle Quartal, von jeder Person über 12 Jahre, ein Vierchen. Allein diese Abgabe ist in den Städten eigentlich ganz außer Gebrauch,

Balthasar l. c. S. 841.

und auf dem Lande, wo sie nach S. 99. der Kirchenordnung, dem Pastor, oder der Kirche, wie es jedes Orts gebräuchlich, gegeben werden soll, gehört sie in der Regel dem Prediger.

Balthasar de matric. eccles. pag. 67.

Sie ist daher weiter unten zu erwähnen. Ferner

2) sind in der Kirchenordnung S. 82. aufgeführt, die zuvor benannten Kirchengüter, S. 81., namentlich Beneficien, Eleemosynen, Calanden, ausgenommen, was den Armen gegeben ist. Dieß ist aber nach der obigen Bemerkung nicht mehr für all-

gemein anwendbar zu halten, und daher von der Aufname auszuschließen.

3) Testamente ad pios usus des Orts aufgerichtet, falls nicht von Visitatoren eine andere Bestimmung gemacht wird. Auch dieß ist daher zu übergehen.

4) Geld vom Todtengeläut, von verkauften Begräbnissen, und milde Gaben. Auch letztre sind zu übergehen, weil es damit von der Bestimmung des Gebers abhängt. Dagegen ist ersteres hier näher zu erwähnen, da es auch noch jetzt den Kirchen entrichtet wird. Was

a) das Todtengeläute betrifft, so enthält die Kirchenordnung darüber, außer der angeführten Stelle, nur noch S. 104., die Bestimmung, daß wo die Gewohnheit gewesen, daß für das Geläute den Kirchen etwas entrichtet sei, dieß nicht abgeschafft, sondern erhalten, und wo es nicht Gewohnheit gewesen, oder abgekommen, durch die Visitatores eingeführt werden solle, wie es jedes Orts Gelegenheit dulden, und leiden wolle.

Die Agende S. 256. 257. setzt das Glockengeläute bei Begräbnissen, da dieselben, wie schon oben erwähnt, überhaupt nicht heimlich, sondern öffentlich geschehen sollen, als nothwendig voraus, erwähnt S. 255., daß man sich deshalb mit den Vorstehern, oder Kirchenvätern zu vergleichen habe, und bestimmt S. 254., daß auch bei Anlegung der Kirchhöfe außerhalb der Städte, den Kirchen fürs Läuten gegeben werden solle, und diese Zahlung nur bei Armen wegfalle, imgleichen bei Kirchspielsverwandten, welche durch Kirchenschösse die Kirche und Glocken mit aller Nothdurft unterhielten, oder Acker dem Gotteshause auf eigne Unkosten, begatten, und einwerben, als in welchem Falle nur dem Küster sein Lohn zu geben.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen rechtfertigt es sich, wenn allgemein angenmmen ist, daß für das Geläute, bei Begräbnissen, Gebühren an die Kirche bezahlt werden müssen, nicht bloß dann, wenn wirklich geläutet worden, sondern auch dann, wenn dieß nicht geschehen, ein stilles Begräbniß gehalten ist, ja daß dieß auch dann Statt findet, wenn Matrikeln und Visitationsrecesse der einzelnen Kirchen über die Gebühren nichts

enthalten. Alsdann entscheidet über den Betrag derselben das Herkommen bei der betreffenden Kirche, welches event. von den Vertretern derselben nachgewiesen werden muß.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1804. in S. des von Mevius auf Zarrentin, als Patrons der Kirche zu Baggendorf, rc., wider die Gebrüder v. Homeyer, wegen der für das Geläut zu entrichtenden Gebühren.

Ueber den Betrag dieser Gebühren sind, wie sich hieraus ergiebt, bestimmte Festsetzungen nicht vorhanden, und eben so wenig über die Art des Geläutes, womit es ebenfalls sehr verschieden gehalten wird. Mancherlei Streitigkeiten, welche sich hierüber früher erhoben haben, sind zu übergehen, da feste allgemeine, oder als Regel gültige Normen nicht existiren. Dieß gilt auch namentlich von dem sogenannten Nachgeläute, welches, außer der sogenannten Scheideglocke, und dem Geläute bei der Beerdigung, angewendet, und besonders Adlichen auf dem Lande, und Honoratioren zugestanden zu werden pflegt. Die in der Agende erwähnte Freiheit der Eingepfarrten, welche zum Bau der Kirche beitragen, oder den Kirchenacker bestellen müssen, von Entrichtung jener Gebühren, findet, wie Balthasar jus eccles. pastor. Th. 2. S. 422. bemerkt, keine Anwendung mehr, weil sonst alle Eingepfarrten befreit sein würden, da sie alle zum Bau beitragen müssen. Selbst die Freiheit der sogenannten Scheideglocken, imgleichen der Adlichen für einzelne Pulse, findet nur an einzelnen Orten Statt. Dagegen ergeben sich die aufgenommenen Befreiungen aus den diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen in

Balthasar j. eccles. past. Th. 2. S. 421. 422. 424.

Balthasar de matric. eccles. pag. 212 — 216.

Klinkowström l. c. S. 103 — 111.

In wie ferne der Prediger an den Glockengebühren Theil nimmt, und welche Gebühren der Küster erhält, ist nach den Orten verschieden.

Klinkowström l. c. S. 243. 247.

Ob das Läuten bei Landestrauern in den Städten auf

Kosten der Kirche, auf dem Lande durch die Eingepfarrten, zu bewirken, wenn gleich letztre sonst bei eignen Trauerfällen durch eigne Leute läuten lassen können, ist allgemein nicht, sondern nur an einzelnen Orten bestimmt.

Balthasar de matric. eccles. pag. 173. not. 188. pag. 215.

Klinkowström l. c. S. 108. 109.

Der sub 458. aufgenommene Satz ergiebt sich aus der Verfügung der Regierung vom 13. Febr. 1821. — Amtsblatt von 1821. S. 41.

b) Der Betrag des sogenannten Erdgeldes ist zwar in dem nicht publicirten Reglement der Regierung vom 26. Juni 1726. bestimmt, aber dieß nicht maßgebend. — Klinkowström S. 101.

Allgemeine Festsetzungen darüber sind sonst nicht vorhanden, und kömmt es daher auf die Matrikeln, oder Observanzen der einzelnen Kirchen an, in deren Ermangelung in den einzelnen Fällen die Einigung mit der Kirche, oder Festsetzung der betreffenden Behörden erfolgen muß, da die Lehre des canonischen Rechts de sepultura gratis concedenda — cap. 13. X. de sepulturis — bei den Protestanten nicht angenommen ist.

Balthasar de matric. eccles. pag. 210. 211.

Klinkowström S. 99 ff.

cfr. Rel. ad sent. Tribun p. M. D. 1794. in S. der Pommerschen Landstände wider die Regierung, betr. die Confirmation der Starkowschen Kirchenmatrikel. S. 48 ff.

Form der Kirchenmatrikeln. — L. C. Bd. 2. S. 631.

ad §. 1214.

Zu 460. Reglement v. 4. Jan. 1736. §. 15. — L. C. Bd. 2. S. 719.

Ob endlich der Ertrag des Klingebeutels zu den Einkünften der Kirche, des Armenkastens, oder der Prediger gehöre, hängt von der Verfassung jedes Orts ab, und eben so verhält es sich mit den sonstigen Abgaben. (§. 665.)

Balthasar l. c. pag. 216. 219.

Klinkowström S. 185.

Die Rüge einiger Mißbräuche hinsichtlich des Klingebeutels in der Verfügung vom 18. Oct. 1821. — Amtsblatt S. 416. — bedarf der Aufname nicht.

ad §. 1215.

(§. 668.) Zu 461. Kirchenordnung S. 85. 103.

Kirchen-Visit. Instr. §. XI. — L. C. Bd. 2. S. 622.

ad §. 1216 — 1218.

Zu 462 — 464. Constitution von Kirchenschulden vom 13. Dec. 1669. §. IX., und Reglement v. 4. Jan. 1736. §. X. L. C. Bd. 2. S. 654. 655. 719.

cfr. Sententia Tribun. p. G. 1751. in S. der Provisoren der Kirche zu Loitz wider den Amtshauptmann v. Völschow und Praepos. Willich.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 840 ff.

Balthasar de matric. eccles. pag. 183 ff.

Klinkowström l. c. S. 115 — 118.

Daß, wie diese Schriftsteller bemerken, der Acker nicht auf lange Zeit zu verpachten, wird nicht beobachtet, und eben so wenig der Patron an der Pachtung gehindert, wenn gleich das Mandat Herzog Barnims IX. von 1540. — L. C. Bd. 2. S. 575. — dieß untersagt. Daß eine Sublocation nicht Statt finde, wie Balthasar l. c. Th. 1. S. 850. not. 795. — bemerkt, imgleichen daß nach dem Tode des Pächters, oder dessen Wittwe, nicht die Kinder, sondern andre Bürger in der Pacht succediren, wie in Loitz — Daselbst S. 849. — ist nicht allgemein, sondern nur an einzelnen Orten vorgeschrieben.

ad §. 1219.

Zu 465. Kirchen-Visit. Instr. §. XI. — L. C. Bd. 2. S. 622. 623.

cfr. Reglement v. 4. Jan. 1736. §. 3. — Das. S. 717.

ad §. 1220 — 1227.

Zu 466 — 473. Verfügung der Regierung v. 2. Nov. 1821.

Amtsbl. v. 1821. S. 431 — 434.

Ueber sonstige Besitzungen der Kirchen, und die Verwaltung derselben, als von Bauern, Buden, Kathen, Immen, Schaaffen rc. — Kirchenordnung S. 83. 98. 101., sind keine Vorschriften, als nur in Ansehung der Gerichtsbarkeit über die Bauern, und deren Dienste gegeben. Auf diese kommt es aber nicht weiter an, da die Gerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 3. Juli 1806. mit der über die übrigen Bewohner des platten Landes gleich gemacht ist, eigentliche Dienstbauern aber nicht mehr existiren, sondern die Verhältnisse der Kirchenbauern seit Aufhebung der Leibeigenschaft durch besondere Contracte über ihre Besitzungen bestimmt sind.

Die Contributionsfreiheit der Kirchenhäuser und Kathen ist schon oben erwähnt, §. 114. In Ansehung der Gerichtsbarkeit über ihre Bewohner, fand schon nach dem Consistorial-Visit. Rezeß von 1775. No. 22. keine Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehr Statt. Die sonstigen Grundsätze über Kirchenkathen, und die darin zu haltenden Einlieger, sind im nächsten Abschnitte zu erwähnen, da sie, der Regel nach, zur Nutzung des Predigers gehören, über die Befugnisse der Kirchen aber allgemeine Vorschriften nicht existiren.

ad §. 1228. 1229.

Zu 474. 475. Dieß ist als observanzmäßig anerkannt. (§ 676.)

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1747. in S. v. Köppernsche Erben zu Güst, und der Eingepfarrten zu Weitenhagen, Koitenhagen, und Schönwalde wider Pastorem et Provisores der Kirche zu Weitenhagen. Prot. judic. Vol. de 1746 — 51. fol. 152 ff.

Die sonstigen Grundsätze über die Kirchenchöre und Stühle sind nicht provinzialrechtlich. Sie gehören danach in der Regel der Kirche, und ihre Vermiethung, oder, in außerordentlichen Fällen ihre gänzliche Veräußerung, ist nach denselben Vorschriften zu beurtheilen, wie sie in Ansehung des sonstigen Kirchenvermögens anzuwenden sind. Eingepfarrte haben bei dem Vermiethen vor Fremden den Vorzug, es ist bestritten, ob

jemand die Benutzung seines Stuhls einem andern, ohn daß er der Kirche etwas entrichte, mit gestatten könne, oder denselben nur für sich, und die Seinigen gebrauchen dürfe, welches letztre bei Amtsstühlen allerdings eintritt. Es scheint ferner zweifelhaft, welches Recht man den erblichen Erwerbern derselben beilegen soll, indem die Schriftsteller über gemeines Kirchenrecht sich gegen das Eigenthum erklären, mehr, nach den Umständen, eine superficies, ususfructus, usus, oder ein anderes Realrecht annehmen — Pufendorf. T. 1. obs. 39. J. H. Böhmer j. paroch. Sect. 5. cap. 2. §. 2. 8., während von den Pommerschen Schriftstellern, so wie im gemeinen Leben, die Sache mehr aus dem Gesichtspunkte des Eigenthums, besonders dann betrachtet wird, wenn von der Kirche nur der Platz abgetreten, und darauf von dem Erwerber der Stuhl, oder das Chor auf eigne Kosten errichtet ist.

Auch in diesem Falle darf niemand eigenmächtig eine Erhöhung seines Stuhls zum Nachtheil andrer vornehmen, und darf bei der Vermiethung der der Kirche gehörigen Stühle der Preis nicht übertrieben werden, damit Aermere nicht von Reichern verdrängt werden. Diese Grundsätze sind erörtert und angewendet in

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1756. in S. des Grafen Brahe wider den Pastor Behrens zu Sagard, p. V. M. 1784. in S. der Kirche zu Barth, wider v. Uesedom und p. M. D. 1794. in S. der Pommerschen Landstände wider die Regierung, betr. die Confirmation der Starkowschen Kirchenmatrikel. S. 39 ff. der Relation.

Prot. extraj. de 1788. Vol. 3. fol. 55. in c. v. Eickstedt wider Pastor Helm zu Zythen.

Mevius P. 5. dec. 408.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 302.

Balthasar de matric. eccles. pag. 206 — 210.

Klinkowström l. c. S. 92 — 97.

Sie sind indeß, als nicht provinzialrechtlich von der Aufname auszuschließen, und nur das scheint hier aufgenommen

werden zu müssen, daß bei Veräußerung der Chöre und Stühle gleiche Grundsätze angewendet werden, wie bei sonstigen Veräußerungen, welches in dem Judikate von 1756., und dem P. extraj. von 1788. angenommen worden ist. Daß in causis der Kirchenstühle und Chöre, die Gerichtsbarkeit des Consistorii eintrete, bestimmt das Rescript der Regierung vom 22. Jan. 1699.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 489.

ad §. 1230.

Zu 476. Rescript der Regierung vom 4. März 1726. L. C. S. Bd. 2. S. 34.

ad §. 1231.

Zu 477. Resolution der Regierung vom 14. Dec. 1703. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 695.

Diese Vorschrift wird noch, auch in einzelnen städtischen Kirchen beachtet, wogegen sie in andern nicht angewendet wird.

Aehnliche Grundsätze sind auch bei Erbbegräbnissen in den Kirchen angewendet, Klinkowström l. c. S. 97 ff., es läßt sich darüber aber nichts weiter aufnehmen, als was schon oben über die Abstellung der Begräbnisse in den Kirchen bemerkt ist.

ad §. 1232.

(S. 686.)

Zu 478. Kirchenordnung S. 82. 84. 85. 87. 104. 105. — S. 104. — sind auch noch mehrere Bücher, welche anzuschaffen, erwähnt, worauf es jetzt nicht weiter ankommt. In wie fern es zu einzelnen Ausgaben des Consenses des Patrons bedarf, ist nicht vorgeschrieben.

ad §. 1233.

Zu 479. Verfügung der Regierung vom 9. Febr. 1819. Amtsblatt v. 1819. S. 78. 79.

Die einzelnen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben sind nach den Verhältnissen der betreffenden Kirchen verschieden.

Was die Kirchenordnung, S. 84. 85., von Stipendien an Studenten bestimmt, wenn das Kirchenvermögen dazu ausreicht, ist jetzt nicht mehr anwendbar.

ad §. 1234.

Zu 480. Kirchenagende S. 27.

Mevius P. 3. dec. 134. No. 1.

ad §. 1235 — 1240.

Zu 481 — 486. Die Kirchenordnung erfordert zur Verbesserung der Salarien in Städten, S. 82., „Unser, und der Patronen Vorwissen." Die General-Kirchen-Visit. Instruction §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 621. —, welche den Visitatoren für Verbesserung der Besoldung zu sorgen, in Uebereinstimmung mit der Kirchenordnung S. 106. aufgiebt, fordert der Patronen, und deren quorum interest Vorwissen, und endlich setzt das Rescript der Regierung vom 28. Mai 1736. No. IV. — L. C. Bd. 2. S. 720. 721. — fest, daß keine Verbesserung der Salarien, ohne Vorwissen, und Bewilligung der Patroni und Eingepfarrten geschehen möge, womit auch die Kirchenordnung S. 87. übereinstimmt.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen, und der darauf gegründeten Entscheidungen des Oberappellationsgerichts,

cfr. Rel. ad sent. p. A. 1805 in S. des Advokaten v. Essen, als Gevollmächtigten der gesammten Eingepfarrten der Kirche zu Rambin wider den Pastor Harder daselbst, und

ad sent. p. M. D. 1817. in S. des v, Hochwächter zu Miltzow wider den Pastor Krause zu Reinkenhagen in pto. verweigerter augmenti salarii.

sind die hier erwähnten Sätze aufgenommen.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 843. 844.

Engelbrecht obs. 71. pag. 369.

ad §. 1241.

Zu 487. Kirchenordnung S. 85. 94.

ad §. 1242.

Zu 488. General-Kirchen-Visit. Instr. §. VII. — L. C. Bd. 2. S. 621. 622.

Zunächst soll danach freilich versucht werden, Beneficia, welche die Patronen, und andere bei der Kirche haben mögten, zur Kirche zu ziehen. Dergleichen sind indeß eigentlich überall nicht mehr vorhanden, und so war dies von der Aufnahme auszuschließen, dagegen die Aufforderung der Patrone zu erwähnen, wenn gleich denselben eigentlich eine wirkliche Verpflichtung nicht auferlegt, und in der angeführten Stelle auch nur von dem Verfahren bei der Visitation die Rede ist; denn es stimmt damit auch die Kirchenordnung S. 14. überein.

ad §. 1243. 1244.

Zu 489. 490. Kirchenordnung S. 28. 100. 103. 104. Kirchen-Visit. Instr. §. XVII. — L. C. Bd. 2. S. 625.

Diese Gesetze beziehen sich zwar nur auf die Pflicht der Eingepfarrten zu Beiträgen bei Bauten, wenn die Kirche keine Geldmittel hat, und ordnen für diesen Fall einen Kirchspiel schoß an, welchen die Vorsteher, mit Rath und Hülfe der Herrschaft, und Patronen jedes Orts, fordern, event. das Consistorium anrufen sollen, so wie auch S. 103. und 104. den Vorstehern aufgegeben wird, zum Gotteshause zu bitten, und den Predigern, oft und fleißig zu ermahnen, daß zum Gotteshause gegeben werde. Wenn aber auch Bauten die häufigste Veranlassung geben, auf die Hülfe der Eingepfarrten Anspruch zu machen, so muß dieselbe doch auch bei andern Bedürfnissen der Kirche eintreten; namentlich gehört dahin auch der Fall, wenn die Kirchenmittel zur Zahlung des Salarii der Kirchenbedienten nicht hinreichen;

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1817. in S. des v. Hochwächter rc. wider Pastor Krause. S. 29.

Balthasar de matric. eccles. pag. 66. 67. 217.

Klinkowström l. c. S. 184.

ebenso die Anschaffung von Feuer-Lösch-Geräthschaften. Patent

vom 4. April 1790. — L. C. S. Bd. 3. S. 597. — und der Unterhaltung der Predigerwittwen. General-Kirchen-Visit. Instruction §. 18. No. 5. — L. C. Bd. 2. S. 626. — Die Art, in welcher die Beiträge zu sammeln, muß nach den Umständen festgesetzt, und darüber durch den Patron, und die Eingepfarrten bestimmt werden, indem der Prediger allein nicht befugt ist, die Einsammlung solcher Beiträge anzuordnen, Rescript der Regierung vom 13. Juli 1707., daß kein Prediger ohne des Patroni Einwilligung, particulaire Kirchspielscollecten, es sei, wozu es wolle, anstellen, und die Becken dazu vor den Kirchthüren aussetzen solle, — L. C. Bd. 2. S. 705.

Klinkowström l. c. S. 154.

übrigens aber die Eingepfarrten, sobald von ihnen Beiträge verlangt werden, befugt sind, über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Ausgabe zu stimmen. Dieß und

ad §. 1245 — 1248.

Zu 491—494. die hier aufgenommenen Sätze sind, wenn auch mit Rücksicht auf Grundsätze des gemeinen Rechts, festgestellt in

Rel. ad sent. Tribun. v. 18. Mai 1791. in S. des Landraths v. d. Lanken ꝛc. wider den Hofrath Pommeresche als Gevollmächtigten des Grafen Brahe qua Kirchenpatrons, den Pastor Willich, und die Provisoren der Kirche zu Sagard, in pto. eigenmächtig unternommenen Kirchenbaues und der dabei zu leistenden Fuhren.

cfr. Votum correlat. S. 11. 13. 21. 25. 26. 28.

Mevius P. 4. dec. 201. No. 4. ab Essen dissert. de onere structurae aedium sacrar. §. 38. Append. pag. 163.

Auch hier sind jene Sätze nur in Bezug auf Kirchenbauten, und die dazu zu leistenden Beiträge, angenommen, indeß ergiebt sich doch eben daraus ihre allgemeine Anwendbarkeit auf alle Fälle, wo von Beiträgen der Eingepfarrten zur Erhaltung des Kirchenwesens die Rede ist, wie dieß auch in Rel. ad sent. Tribun p. V. M. 1794. in S. der Pommerschen Landstände

wider die Regierung, betr. die Anbringung der Blitzableiter, vorausgesetzt ist.

ad §. 1249.

Zu 495. Wer von den Eingepfarrten bei den Kirchspielständen zuzuziehen ist, und wo sie zu halten, ist nicht näher bestimmt. Sie pflegen wohl im Hause des Predigers gehalten, und vom Küster zusammenberufen zu werden, auf Anordnung des Patrons mit Zuziehung des Predigers, welcher auf dem Lande sehr häufig nicht bloß die Rechnungsführung statt der Vorsteher besorgt, sondern auch die Administration mehr oder weniger zu führen pflegt. Nach dem bei Klinkowström l. c. S. 155. angeführten Urtel des Consistorii, vom 17. Juni 1748. soll der Kirchspielstand 8 bis 14 Tage vorher von der Kanzel öffentlich intimirt werden, und, wie derselbe weiter bemerkt, sollen dann die Ausbleibenden durch die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen verpflichtet werden, was jedoch nur einer Kirchenmatrikel entnommen ist;

ab Essen de onere structurae cap. 3. §. 31. in Balthasar de matr. eccl. pag. 41. und 334. 335. not. 73.

es ist dieß allerdings allgemein anzuwenden, wie die unten erwähnten Judicate ergeben. Jene Art der Citation ist nicht allgemein gebräuchlich. Zugezogen werden auf dem Lande, wo dergleichen Versammlungen nur vorkommen, in der Regel nur die Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, oder die Gutspächter, von Bauerdörfern die Dorfschulzen. In wie weit auch kleinere Eigenthümer, welche im Kirchspiele ansäßig sind, zugezogen werden müssen, hängt wohl von der Observanz jedes Kirchspiels, imgleichen von der Art der zu berathenden Maßregeln ab, so wie es sich auch wohl von selbst versteht, daß bei der Zuziehung bloßer Gutspächter, durch deren Zustimmung und Beschluß, dem Gute keine Lasten aufgelegt werden können, welche sich über ihre Besitzzeit hinauserstrecken, es müßten denn die Pächter besonders zur vollständigen Vertretung der Eigenthümer beauftragt sein. Damit stimmen auch die Grundsätze überein, welche in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1794. in

S. der Pommerschen Landstände wider die Regierung, betr. die Confirmation der Starkowschen Kirchenmatrikel, S. 64 ff., angenommen sind, indem danach zwar in der Regel die Gutsunterthanen durch ihre Herrschaft in der Kirchengemeinde vertreten werden können, wenn gleich sich viele Gegenstände, bei welchen dieß nicht angeht, denken lassen, dagegen freie Leute, als Handwerker, Holländer, Schäfer rc. durch das, was adliche, und vornehmere Eingepfarrte auf einem Kirchspielstande beschließen, wenigstens dann nicht gebunden werden, wenn dies den Landesgesetzen zuwider, oder davon abweichend ist. Eben dieß, imgleichen daß der Patron auf Kirchspielsständen der Dirigent der Handlung ist, und daß in der Regel die Abwesenden durch den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen gebunden werden, ist auch angenommen in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1814. in S. des Pächters Hoppenrath zu Neuendorf, der Dorfschaft Zarnewantz, der Bauern zu Behnkenhagen, der drei Domanialbauern rc. zu Candelin wider v. Keffenbrink als Patron der Kirche zu Bisdorf. S. 25. 26., so wie letztres auch in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1811. in S. des Pächters Rewold, zu Bömitz wider Magister Odebrecht auf Mönchgut. S. 14. und rechtfertigt sich danach der hier aufgenommene Satz.

ad §. 1250.

Zu 496. Die Kirchenordnung S. 28. 100. 104. 105. gestattet da, wo es gebräuchlich, sofortige Pfändung gegen die, welche ihre Beiträge nicht gehörig entrichten, und bestätigt auch die Gewohnheit einiger Orte, daß die Bauern unter sich zur Pfändung schreiten, verweiset aber sonst zur Anzeige an den Superintendenten, oder das Consistorium. Jene Pfändung ist jetzt, der Regel nach, nicht mehr als gebräuchlich zu betrachten, und tritt dagegen das aufgenommene Verfahren ein.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1801., in S. der Eingepfarrten der Reinkenhäger Kirche wider den Patron Harder zu Engelswacht, betreffend die Baute des Wittwenhauses zu Reinkenhagen. S. 21.

ad §. 1251.

Zu 497. Dorfschulzenordnung vom 25. Juni 1800. §. 4. — L. C. S. Bd. 4. S. 53.

ad §. 1252. 1253.

Zu 498. 499. Kirchenordnung S. 54. 86. 93. 104. 107. (§. 688.)
Gener. Kirchen-Visit. Instrukt. §. 5. — L. C. Bd. 2. S. 620.
Stat. Synod. Kap. 7. §. 4. — L. C. Bd. 2. S. 589.

Auf dem platten Lande pflegt auch wohl ein längerer Zeitraum zur Aufnahme der Rechnung bestimmt zu sein, Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 681. 858., indeß ist dieß gegen die Regel.
cfr. Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 224.
Pachelbel Beiträge. S. 198.

ad §. 1254.

Zu 500. Der Ort der Aufname der Kirchenrechnungen ist in den Gesetzen nicht bestimmt, sondern hängt vom Herkommen ab. Pachelbel l. c. S. 191.

Als Regel ist jedoch die Aufname im Pfarrhause anzusehen,
Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1791. in S. des von Thun, und von Lillienancker, als Patronen der Kirchen zu Pantlitz und Ahrenshagen, betr. die Aufname der Kirchenrechnung ꝛc.

in neuerer Zeit dieß auch für Königl. Patronatpfarren ausdrücklich festgesetzt.

Verfüg. der Regierung vom 20. Mai 1823. §. 2. — Amtsblatt von 1823. S. 197.

ad §. 1255.

Zu 501. Kirchenordnung S. 107. 108. Verfügung der (§. 691.)
Regierung vom 30. Januar, und 8. Mai 1767. — L. C. S. Bd. 2. S. 46. 47. — und vom 28. Februar 1820, und 20. Mai 1823. — Amtsblatt von 1820. S. 86., von 1823. S. 198.

Die Verfügung der Regierung vom 24. Mai 1695. —

L. C. S. Bd. 2. S. 18. — setzt auch noch fest, daß die Aufname der Rechnungen künftig durch die Präpositen geschehen solle. Diese Verfügung ist zwar in der K. Resolution vom 4. November ej. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 681. — confirmirt, indeß doch mit dem Beifügen, daß es mit Aufname der Kirchenrechnungen gehalten werden solle, wie es bisher Herkommens gewesen, und es den Präpositen frei stehe, eben so wie dem Superintendenten bei der Visitation, nach den Kircheneinkünften zu fragen, die Rechnungen, und Register zu unterschreiben, und Mängel entweder selbst abzustellen, oder deshalb höhern Orts Anzeige zu machen.

In Folge einer Beschwerde der Landstände von Prälaten und Ritterschaft über jene Verfügung ist durch die K. Resolution vom 29. April 1699. §. 3. weiterer Bericht der Regierung gefordert,

L. C. S. Bd. 1. S. 1027. 1035.

dann durch die Resolution vom 9. Febr. 1700. — L. C. Bd. 2. S. 689 ff. — die Revision durch die Präpositen bei Visitationen für genügend geachtet, und es sonst bei der bisherigen Observanz, auch in Ansehung der Zuziehung der Eingepfarrten gelassen, dieß auch in der Königl. Verordnung vom 20. Nov. 1703. §. II. — L. C. Bd. 2 S. 729. — bestätigt. Es ist daher bei der bisherigen Art der Aufname geblieben.

ad §. 1256.

Zu 502. Welche Rechte den Eingepfarrten bei der Abname der Rechnung zustehen sollen, ist durch die Gesetze nicht näher bestimmt. Da indeß die Verordnung v. 8. Mai 1767. L. C. S. Bd. 2. S. 47. — die Zuziehung derselben vorschreibt, damit ihnen nicht die ihnen zustehende Kenntniß von der Beschaffenheit und Administration der Kirchenmittel benommen werde, so ist der hier aufgenommene Satz angenommen in der schon oben erwähnten Relation ad sent. Tribun. v. 18. Mai 1791. v. d. Lanken wider Pommeresche, und in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1796. in S. von Vogelsang wider

Pastor Möller zu Flemendorf. Prot. judic. v. 22. Juni. und 26. Oct. 1796.

ad §. 1257.

Zu 503. Verfügung der Regierung vom 27. März 1775. Klinkowström l. c. S. 129. Anhang S. 158. Kirchenordnung S. 108.

ad §. 1258.

Zu 504. Kirchenordnung S. 108. Die Aufname in der Pachtzeit, welche sich auf die Königl. Amtmänner bezieht, ist jedoch nicht gebräuchlich gewesen,

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 918. 919.

und werden, wie eben daselbst bemerkt ist, die Kosten, in einer mäßigen Summe aus Kirchenmitteln genommen, nur daß Eingepfarrte wohl die Kosten der Mahlzeit zu einem Drittel tragen, wenn sie sich einfinden. Balthasar de matric. eccles. pag. 222. not. 251. Damit wird es indeß an allen Orten nicht gleich gehalten, und es daher bei der Aufname der gesetzlichen Bestimmung zu lassen sein. Die Bestimmungen über Königl. Patronatspfarren, welche in neuerer Zeit gegeben sind, folgen sogleich.

ad §. 1259.

Zu 505. Ueber die Form der Kirchenrechnungen enthält besonders die General-Kirchen-Visit. Instruct. §. V. eine umständliche, und am Schlusse noch eine kurze Vorschrift, — L. C. Bd. 2. S. 620. 631. — welche wohl nicht mehr überall befolgt wird. Es schien, da eine anderweite allgemeine Vorschrift nicht existirt, angemessen, die erstere aufzunehmen, wenn auch nach der Verfügung der Regierung vom 9. Februar 1819. — Amtsblatt S. 79. — erwartet wird, daß, bei Kirchen, nicht landesherrlichen Patronats, das Rechnungswesen, nach den bei Königl. Patronatskirchen vorgeschriebenen Formularen geordnet

werde. Denn hiernach ist dieß noch der Willkühr der Potrone, und Vorsteher freigestellt.

ad §. 1260 — 1267.

Zu 506—513. Verfügung der Regierung vom 20. Mai 1823., Amtsblatt v. 1823. S. 197—199., durch welche die frühere Verfügung vom 28. Februar 1820., Amtsblatt S. 86. 87., abgeändert ist.

ad §. 1268. 1269.

Zu 514. 515. Verfügung der Regierung vom 7. Juli 1826., —Amtsblatt S. 229. 230. — dadurch ist die frühere Verfügung, Amtsblatt v. 1822. S. 369., wieder aufgehoben.

ad §. 1270.

Zu 516. Kirchenordnung S. 105. Ein sonstiges Inventarium der zur Kirche gehörigen Sachen ist für andre Kirchen nicht vorgeschrieben, da es ohnehin zum größten Theil in der Matrikel enthalten ist. Der Titel der Kirchenordnung, S. 81. Von Anrichtung des Inventarii ꝛc. in den Städten, bezieht sich nur auf die Visitation, und die erste Einrichtung der Kirchen,

ad §. 1271. 1272.

Zu 517. 518. Kirchenordnung S. 107., und scheint es unbedenklich, daß, statt der daselbst ewähnten event. Anzeige der Mängel an die Landesfürsten, jetzt das sofortige Einschreiten des Consistorii, oder der Regierung, erfolgen muß, je nachdem sich der betreffende Gegenstand zur Competenz der einen, oder andern Behörde eignet.

ad §. 1273.

Zu 519. General-Kirchen-Visit. Instruction §. 5.
Herzogl. Satzungen, den Praepositis vorgeschrieben. §. VI.
Leges Pra epositis etc. praescriptae §. XV.
L. C. Bd. 2. S. 620. 610. 647.
cfr. Verfügung der Regierung v. 10. Mai 1820.
Amtsblatt v. 1820. S. 181. 182.

Die sonst dem Generalsuperintendenten zustehende Befugniß in Ansehung der Kirchenrechnungen ist zu übergehen, da ein besonderer Generalsuperintendent für die Provinz nicht mehr existirt.

Ueber den Ort der Aufbewahrung der Kirchenregister ist außer der aufgenommenen, auf Königl. Patronatskirchen bezüglichen Bestimmung keine Festsetzung vorhanden, indem sich der von Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 680. angeführte §. 5. Kap. 7. der Synodalstatuten — L. C. Bd. 2. S. 589. — auf das Verzeichniß der Amtseinname der Prediger und Küster bezieht, also gar nicht hierher gehört. Die Rechnungen bleiben der Regel nach bei der Kirche, und werden vom Prediger, oder den Vorstehern aufbewahrt.

Klinkowström l. c. S. 129.

ad §. 1274.

Zu 520. Gestritten ist endlich auch über die Beweiskraft dieser Kirchenrechnungen, und sowohl mit Rücksicht auf Grundsätze des gemeinen Rechts, als auch auf die amtliche Stellung der Prediger, wenn sie die Rechnung führen, und der Provisoren, imgleichen auf ältere Observanz,

Friedlieb a Friedensberg tr. de scriptura privata. Sect. 3. §. 5. 6. 7. (Gryph. 1677.)

der hier erwähnte Satz angenommen.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1813. in S. der Kathenleute des Reinberger Kirchspiels wider den Pastor Bülow, betr. Verweigerung des Geldbeitrags zu Pfarrbauten. S. 27 ff., und ad sent. p. G. 1818. in S. des Eigenthümers Schlichtkrull rc. wider den Pastor Krause in pto verweigerten augmenti salarii. S. 13. 14.

cfr. Balthasar de matric. eccles. pag. 253. 255.

Klinkowström l. c. S. 295.

ad §. 1275.

Zu 521. Kirchenordnung S. 80. 97. (§ 699.)

Statuta Synod. Kap. 7. §. 3.
General-Kirchen-Visit. Instruct. §. 17.
Herzogl. Satzungen ꝛc. §. VI.
Leges praepos. pr. §. 15.
L. C. Bd. 2. S. 588. 625. 610. 647.

ad §. 1276.

Zu 522. Stat. Synod. Kap. 7. §. 7. — L. C. Bd. 2. S. 589.

ad §. 1277.

Zu 523. Kirchenordnung S. 28. 59. 85. 86. 100. 104. ab Essen diss. de onere structurae. Cap. 1. §. 9.

Eine weitere Anfrage bei den vorgesetzten Behörden ist dagegen den Kirchenverwaltungen nicht zur Pflicht gemacht. In wie weit die Regierung, vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, auch bei Kirchenbauten außerhalb des Königl. Patronats concurrirt, und in wie weit die dazu abgesendeten Baubeamten zu remuneriren sind, worauf sich die Verfügung der Regierung vom 10. Oct. 1818. — Amtsblatt von 1818. S. 334. — bezieht, ist durch Provinzialgesetze nicht bestimmt, vielmehr von den allgemeinen Befugnissen der Regierungen abhängig.

ad §. 1278.

Zu 524. Das Rescr. der Regierung v. 13. Juni 1785. Klinkowström l. c. Anhang Nr. 80. A. S. 158. — gab den Amtshauptleuten auf, dafür zu sorgen, daß alle Königl. Patronatskirchen mit Blitzableiter versehen würden, empfahl auch den Privatpatronen dasselbe, und setzte, im Laufe der deshalb mit den Landständen eingetretenen Verhandlungen fest, daß wenn bei adlichen, städtischen, oder sonstigen communen Patronatkirchen, so mit keinem Blitzableiter versehen, durch Gewitter ein Schade entstehe, den eingepfarrten Domanial Dorfschaften, in Ansehung des sonstigen Beitrags zu den Baukosten, alle Zuständnisse wegen verabsäumter Vorbeugung der Gefahr vor-

behalten sein sollten. Dieß veranlaßte die Appellation der Landstände an das Tribunal, und hier wurde erkannt, daß es dem Patrone, Pastor und Provisoren, vermöge der ihnen allein zustehenden Administration der Kirchenmittel, wenn diese dazu ausreichten, allein, und ohne Zuziehung der Eingepfarrten, zustehe, unter gehöriger Vorsicht, Blitzableiter anzulegen, jene Reservation in Ansehung der Domanialortschaften, diesen aber keine neue Rechte beilegen könne, vielmehr über eine von Patronen, Predigern und Vorstehern etwa hierunter verschuldete Vernachläßigung in jedem einzelnen Falle zu erkennen sei.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1794. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten, wider die Königl. Pommersche Regierung, betr. die Anbringung der Blitzableiter 2c.

Hiernach ist eine Pflicht zur Anlegung von Blitzableitern nicht vorhanden, sondern diese dem Gutbefinden der Kirchenadministrationen, wo das Kirchenvermögen ausreicht, sonst dem Beschlusse der beitragspflichtigen Eingepfarrten überlassen.

In dieser Art sind auch die Verfügungen der Regierung vom 8. Febr. 1822., 25. April und 24. Nov. 1823., und 1. Jan. 1833. — Amtsblatt von 1822. S. 90., von 1823. S. 175. 453., von 1833. S. 23. —, welche theils die zweckmäßige Anlegung der Blitzableiter, theils deren Nutzen betreffen, erlassen. Es schien nothwendig diesen Gegenstand hier zu erörtern, da er bei Klinkowström l. c. S. 131. und Pachelbel Beiträge S. 106. 107., in anderer Art, und unvollständig erwähnt ist.

ad §. 1279.

Zu 525. Rescr. der Regierung vom 13. Juni 1785.

Klinkowström l. c.

Patent vom 4. April 1790. — L. C. S. Bd. 3. S. 597.

Verfügung der Regierung vom 12. Nov. 1818. — Amtsblatt S. 388.

Die daselbst erwähnte Berichtserstattung über die erste

Einrichtung, binnen 6 Monaten, bei 25 ₰ Strafe ad pios usus, ist zu übergehen, da es darauf jetzt nicht mehr ankommt.

ad §. 1280.

Zu 526. Kirchenordnung S. 85, 104.

(§. 712.) General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17.—L. C. Bd. 2. S. 625.

Die zuletzt erwähnten beiden Stellen ergeben, daß auch auf dem Lande, eben so, wie in Städten, worauf sich die erste Stelle bezieht, hauptsächlich das Kirchenvermögen zu den erforderlichen Bauten verwendet werden muß. Daß dagegen, wenn demselben durch besondere Bestimmungen, schon eine andre Art der Verwendung angewiesen ist, diese beobachtet werden muß, versteht sich von selbst, mit Ausnahme jedoch der oben erwähnten Modificationen rücksichtlich des Schatz-, Bau-, und Armenkastens, wo dergleichen getrennt vorhanden sind.

ad §. 1281.

Zu 527. Dieß folgt aus den schon oben angegebenen Grundsätzen über die Verwaltung der Kirchenmittel überhaupt, und ist besonders in Bezug auf Kirchenbauten anerkannt, in

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1787. und p. A. 1790. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten, ad decr. R. Regim v. 9. Juli 1783. betr. die Aptirung der Garbekammern 2c., v. 18. Mai 1791 in S. des Landraths v. d. Lanken 2c. wider Hofrath Pommeresche. S. 8. 13. 23.

p. V. M. 1794. in S. der Landstände 2c. wider die Regierung, betr. die Anlegung der Blitzableiter 2c.

ad §. 1282.

(§. 720.) Zu 528. Kirchenordnung S. 28. 104.

General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625.

Ob der hier aufgenommene Grundsatz auch bei dem Neubau von Kirchen anzuwenden, ist nicht bestimmt, da über denselben die Landesgesetze nichts enthalten, und eben so wenig richterliche Entscheidungen aufgefunden sind, welche sich darauf beziehen. Es

würde daher dieser Punkt hier ganz zu übergehen sein, wenn er nicht von einzelnen Schriftstellern besonders erwähnt wäre. Es ist nämlich bei **Balthasar de matric. eccles. pag. 312. 313.** (**ab Essen de onere structure cap. 2. §. 14. 15.**) bemerkt, die erste Erbauung einer Kirche liege **ex dispositione legum civilium non tantum, sed et juris pontificii**, dem Patrone ob; auch wenn Kirchen durch Feindes Gewalt, Feuer, oder durch Alter gänzlich zerstört, und zum Untergange gebracht wären, müsse der Patron sie wieder herstellen, weigere er sich, so verliere er das Patronatrecht, welches der, der die Wiederherstellung bewirke, erwerbe. Nur nach den Grundsätzen der Billigkeit werden von den Eingepfarrten, weil sie den Nutzen genießen, Beiträge verlangt, und es ist **not. 30.** auf 2 Beispiele Bezug genommen, in deren einem die Regierung zur Unterstützung, Collecten bewilligt, in dem andern aber dergleichen abgeschlagen hat, weil die Herstellung aus dem Vermögen des Patrons geschehen konnte.

Ganz dieselbe Behauptung hat Klinkowström von Kirchenmatrikeln, S. 143., aufgenommen, und eben so Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 226. §. 25. — Sie scheidet lediglich aus dem gemeinen Rechte hergeleitet zu sein, indem in der zuerst erwähnten Schrift hauptsächlich auf ältere gemeinrechtliche Schriftsteller provocirt, in den andern beiden Schriften gar kein Belag angeführt ist. Abgesehen indeß davon, daß nach gemeinem Rechte die Richtigkeit jener Behauptung sehr bezweifelt werden muß, indem andere Schriftsteller mit mehr Gründen, hauptsächlich auch bei dem Neuban die Pflicht der Eingepfarrten annehmen, und den Patron nur zum Beitrage schuldig halten.

Böhmer jus canonic. §. 597.

Wiese Handbuch des Kirchenrechts Th. 2. S. 738. 743 ff.

scheint es auch sehr bedenklich jene Grundsätze der hiesigen Praxis gemäß zu halten, indem dafür nichts weiter vorliegt, als jene Fälle der bewilligten, und abgeschlagenen Collecten, aus welchen sich hier um so weniger etwas abnehmen läßt, als nicht zu ersehen ist, ob nicht der Patron jene Collecten auch im Interesse der Eingepfarrten nachgesucht habe.

Hiernach lassen sich also in Betreff des Neubaues zerstörter Kirchen überhaupt keine Festsetzungen aufstellen, sondern würde es damit noch, wenn Fälle der Art vorkämen, von richterlicher Entscheidung abhängen müssen. In diesem Sinne ist auch vom Königl. Oberappellationsgerichte ein Schreiben der Regierung vom 9. Jan. 1822. beantwortet, welches nähere Auskunft über die Verbindlichkeit der Patronen bei Neubauten verfallener Kirchen verlangte.

Protoc. extrajud. de 1822. Vol. 1. fol. 15. 18. — 22.

Es schien angemessen bei der Fassung, der in den Entwurf aufgenommenen Sätze, dies nicht näher anzudeuten, vielmehr hierbei haüptsächlich das zum Grunde zu legen, was in der Kirchenordnung enthalten ist.

Diese legt nämlich allen Kirchenbau in den Städten, S. 85., den Kasten — der Kirchenkasse — auf, und setzt, S. 104., wo von Kirchen auf den Dörfern die Rede ist, fest, wenn die Kirche baufällig und unvermögend sei, solle ein Kirchenschoß ausgeschrieben werden. Sie unterscheidet also zwischen Neubau und Reparatur nicht, wenn es gleich, nach der Fassung allerdings möglich ist, daß bei der ersten Stelle beide Fälle, bei der zweiten nur letzterer hat berücksichtigt werden sollen; eine Möglichkeit, deren Wahrscheinlichkeit allerdings zu bezweifeln ist, jedenfalls aber sehr dahin steht. Aus eben jenen Stellen kann es freilich auch für zweifelhaft gehalten werden, ob nicht die Pflicht der Eingepfarrten, und des Patrons zu Beiträgen, nur auf Landkirchen beschränkt werden müsse, weil nur bei Landkirchen davon die Rede ist, bei Stadtkirchen dagegen nur auf den Kasten verwiesen wird. Daß dieß nach Pommerschen Gesetzen so sei, ist angenommen, und nur dann eine Ausname zugelassen, wenn zu einer Stadtkirche auch Landeingepfarrte gehören, bei

ab Essen de onere struct. cap. 2. §. 17. not. 35. 36.

Klinkowström l. c. S. 144.

worauf auch bei Gadebusch l. c. eigentlich nur Bezug genommen, wenn gleich gesagt ist, es scheine, daß auch Eingepfarrte der städtischen Pfarren in Fällen, da die Kirchenmittel nicht zureichten, zur Beihülfe verbunden wären.

Daraus würde sich also ergeben, daß für städtische Kirchen eine Bestimmung darüber, aus welchen Mitteln der Bau, bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zu beschaffen, gänzlich fehlte. Dieß könnte freilich von so großer Bedeutung nicht sein, wenn anzunehmen wäre, daß kaum Stadtkirchen ohne Landeingepfarrte vorhanden wären, denen es an den nöthigen Mitteln zu Bauten fehlt, und es sich allerdings denken läßt, daß die Kirchenordnung in dieser Voraussetzung eine Bestimmung über den Fall des Unvermögens des Kirchenkastens nicht weiter für nöthig gehalten habe, als diejenige über die Mitbenutzung der für Arme ausgesetzten Mittel, in dem oben erwähnten Abschnitte „Von Einigkeit beider Kasten. S. 94.", übrigens auch event. die Ausgaben, wie alle übrige städtische Ausgaben gedeckt werden könnten. Jene Anname der angeführten Schriftsteller widerspricht indeß der Kirchenordnung S. 28., wo freilich hauptsächlich vom Kirchhofe die Rede ist, aber ausdrücklich gesagt ist, „die Vorsteher in Städten sind schuldig, die Kirchhöfe, und Kirchen fertig zu halten, und wo es an Vorrath bei den Kirchen mangelt, mit Rath der Obrigkeit in der Stadt, und den Superintendenten einen leidlichen Kirchenschoß oder Contribution im Kirchspiel zu bitten."

Eine Stelle bei welcher Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 451. bemerkt, die Ausschreibung geschehe in den Städten, nach dem Vermögen, oder Erben, d. i. Häusern, während er S. 847. auf die oben erwähnte Essensche Dissertation Bezug nimmt. Mag nun auch aus den angeführten Ursachen bei rein städtischen Pfarren, die wirkliche Anwendung des Kirchenschosses, oder die Forderung von Beiträgen der Eingepfarrten selten, oder nie vorgekommen sein, so scheint doch mit Sicherheit angenommen werden zu müssen, daß die Gesetze in Bezug auf Bauten einen Unterschied zwischen Stadt- und Landkirchen im Allgemeinen nicht beabsichtigt, sondern bei beiden hauptsächlich das Kirchenvermögen, in subsidium die Eingepfarrten, und den Patron dazu verpflichtet haben. Es rechtfertigt sich daher, wenn in dieser Beziehung bei der Aufname in den Entwurf kein Unterschied gemacht wird, da die Kirchenordnung

S. 28. und 104. bei Stadt- und Landkirchen gleiche Festsezzungen enthält.

ad §. 1283 — 1285.

Zu 529 — 531. Welche Grundsätze bei der Bestimmung der Frage, ob, und in wie weit das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten hinreiche, anzuwenden, und in wie weit es dazu, namentlich Kapitalien und Grundstücke, zu verwenden, ist durch die Landesgesetze nicht näher bestimmt, indem die Kirchenordnung S. 28. den Kirchenschoß in Städten anwendet, „so es an Vorrath bei den Kirchen mangelt," und S. 104., auf Dörfern „so das Gotteshaus unvermögen," und die General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625. „wann aber keine Geldmittel bei den Kirchen vorhanden, davon die unumgängliche Baukosten können abgetragen werden."

Daraus läßt sich indeß nicht abnehmen, daß die Kirche überall nichts besitzen müsse, wenn die Pflicht der Eingepfarrten, und des Patrons eintreten soll, vielmehr kann diese allerdings auch dann zur Anwendung kommen, wenn das Kirchenvermögen an sich zur Deckung der Baukasten ausreicht, dagegen schon ohnehin durch andre nöthige Ausgaben erschöpft wird. Die dabei anzuwendenden hier aufgenommenen Bestimmungen sind erörtert in

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1804., und p. V. M. 1809. in S. der sämmtlichen Eingepfarrten zu Neuenkirchen wider den Pastor und die Kirchenvorsteher daselbst, wegen Reparirung des Kirchendachs, und p. A. 1812. in S. der Eingepfarrten der Nieparsser Gemeinde wider den Pastor, und die Vorsteher der Nieparsser Kirche wegen Erbauung eines Kirchendachs.

Namentlich ist in der ersten Sache das Interlocut des Consistorii, welches dem Pastor, und den Vorstehern den Beweis auflegte, daß die Kirchenkasse zur Bestreitung der zum Bau nöthigen Kosten unvermögend sei bestätigt, ungeachtet die Eingepfarrten ihre Pflicht zum Bau von einem gänzlichen Mangel des Kirchenvermögens abhängig zu machen suchten,

und die Kirche außer einigen Morgen Acker, 6 bis 700 *rℓ* Kapital besaß, während die Baukosten nur 239 *rℓ* betrugen, die Vorsteher dagegen die Verwendung des Ueberschusses zu andern nöthigen Ausgaben behaupteten, unter welchen die Eingepfarrten eine Verkürzung der Salarien des Pastors, und Küsters verlangten, um dadurch jedenfalls die Deckung der Baukosten herbeizuführen. Jener Beweis ist durch die Sentenz vom J. 1809. für geführt erachtet, weil nachgewiesen wurde, daß die Einkünfte, auch von dem Kapitale, und den Grundstücken, zu den jährlichen nothwendigen Bedürfnissen erforderlich wären.

In jener zweiten Sache besaß die Kirche, außer sonstigen Einkünften, 3100 *rℓ* zinsbares Capital, und die Eingepfarrten waren zu Beiträgen zu den 1150 *rℓ* betragenden Baukosten vom Consistorio verurtheilt. Diese Verurtheilung wurde aber aufgehoben, weil von der Kirchenadministration der ihr obliegende Beweis, daß von jenem Capitale unbeschadet anderer bestimmter, und nothwendiger, auch auf die Bestreitung der gewöhnlichen jährlichen Reparaturen mit erweiterten Ausgaben, nichts entbehrt werden könne, nicht geführt worden sei.

Bei der Erörterung der sich hieraus ergebenden Grundsätze, ist zwar mit auf das gemeine Recht Rücksicht genommen, die Aufnahme in den Entwurf schien indeß unbedenklich, da jene Grundsätze zur nähern Erläuterung der angeführten Landesgesetze dienen, und auch diese dabei zum Grunde liegen. Namentlich ist

ad §. 1286.

Zu 532. der hier aufgeführte Satz in der Relation von 1804. S. 29., mit Bezug auf die Kirchenordnung S. 85. „Damit nicht um der Gebäude willen, der Kirchendiener Besoldung gehindert rc.", gegen die Behauptung der Eingepfarrten angenommen.

ad §. 1287.

Zu 533. S. die oben erwähnte Relation von 1809. S. 17. 18.

Klinkowström l. c. S. 153. No. 3.

Stypmann de salariis cleric. pag. 243 ff.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1790. in S. der Pommerschen Landstände von Ritterschaft und Städten ad decr. Regim d. 29. Juli 1783. betr. die Aptirung der Garbekammern. Votum Correlat. ad 5. ad β.

ad §. 1288.

Zu 534. Dieß ist mit Bezug auf das Reglement vom 4. Jan. 1736. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 718. — und die allgemeine Landesobservanz, Klinkowström l. c. S. 154.

ab Essen de onere structurae cap. 1. §. 6. 11.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 903. 904.

Balthasar de matric. eccles. pag. 188. 189.

besonders angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. v. 18. Mai 1791. in S. des Landraths v. d. Lanken, wider den Hofrath Pommeresche, als Gevollmächtigten des Grafen Brahe. Vol. correlat. S. 14.

Die Kirchenordnung, wo sie vom Kirchenschosse zu Bauten redet, S. 28. 100. 104., fordert dagegen den Consens der Eingepfarrten nicht bestimmt, sondern nur das Vorwissen, oder Rath und Hülfe der Herrschaft jedes Orts, womit die General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625. — übereinstimmt. Es sind jedoch auch hier die oben — 491 — 497 — schon erörterten allgemeinen Grundsätze über die Anwendung des Kirchenschosses zutreffend, und daher hier darauf zu verweisen.

Daß den Eingepfarrten auf dem Kirchspielstande zugleich ein Riß über die vorzunehmende Baute vorgelegt wird — ab Essen cap. 3. §. 32. — scheint zwar angemessen, ist aber nirgends festgesetzt, als in einzelnen Matrikeln.

Klinkowström l. c. S. 155.

ad §. 1289.

Zu 535. Rel. ad sentent. Tribun. p. G. 1806. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Tribsees, wider Pastor und Provisores der Kirche daselbst S. 35.

Bei Bauten, und Reparaturen von geringem Umfange pflegt wohl die Ansetzung eines Kirchspielstandes auch dann zu unterbleiben, wenn die Kosten von den Eingepfarrten aufgebracht werden müssen, besonders dann, wenn die Gebäude nach gewissen Theilen den einzelnen Dorfschaften überwiesen, oder auch Prediger, und Vorsteher authorisirt sind, dergleichen vorschußweise aus Kirchenmitteln machen zu lassen, was jedoch nur hauptsächlich bei Pfarrbauten der Fall zu sein pflegt.

Klinkowström l. c. S. 156.

Allgemein ist jedoch darüber nichts festgesetzt, und der Inhalt einzelner Matrikeln hier zu übergehen.

ad §. 1290. 1291.

Zu 536. 537. Rel. ad sent. vom 18. Mai 1791. in S. v. d. Lanken, wider Hofrath Pommeresche, als Gevollmächtigten des Grafen Brahe 2c. Vol. correlat. S. 26 — 28.

ad §. 1292.

Zu 538. Dieß, und besonders die Interpretation der Matrikeln, in möglichster Uebereinstimmung mit den vorhandenen Landesgesetzen, ist angenommen in

Rell. ad sentt. Tribun. p. V. M. 1777. in S. der Damgartener Eingepfarrten wider von Dechow zu Pütnitz.

ad sent. v. 18ten Mai 1791 v. d. Lancken wider Pommer Esche S. 12. 16. des voti correl.

ad sent. p. A. 1812. in S. der Eingepfarrten der Niepersser Gemeinde, wider Pastor, und Vorsteher der Niepersser Kirche.

ad §. 1293.

Zu 539. Gener. Kirchen Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625. — (S. 721.)

Rel ad sent Tribun. p. M. D. 1811 in S. des Pächters Rewold zu Bömitz wider Magister Odebrecht auf Mönchgut, als berufenen Prediger zu Gr. Bünsow, und Rubkow. S. 10.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 26. not. 60 — 62.

Klinkowström l. c. S. 147. Anhang S. 177 ff.

In Bezug auf Mitglieder mehrerer Parochien sind besondere Bestimmungen nicht vorhanden, indeß dieselben unbedenklich in jeder Parochie verhaftet, wie auch Essen l. c. not. 62., mit Bezug auf die Sächsische Kirchenordnung, und mehrere ältere Canonisten annimmt.

(S. 722.) In Ansehung der durch Privilegien vom Pfarrzwange Eximirten findet sich nichts, da dergleichem Exemtionen auf dem Lande eben nicht vorkommen, in den Städten aber so leicht von der Einforderung von Beiträgen der Eingepfarrten nicht die Rede sein kann.

(S. 723 ff.) Ueber die Beiträge von Gastgemeinden — ecclesiae vagantes — ingleichen bei unirten Kirchen, und Filialen treten die Grundsätze des gemeinen Rechts ein, da besondre Bestimmungen fehlen. In der Regel werden bei dem Zutritt einer ecclesia vagans zu einer andern, bei Feststellung einer Union, und bei Errichtung von Filialen, und Kapellen, schon die erforderlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht getroffen, oder in den einzelnen Matrikeln enthalten sein. Eigentliche ecclesiae vagantes sind schwerlich vorhanden, und bemerkt auch, Balth. de matr. eccl. pag. 47. not. 20. »exemplum deprehendimus in ecclesia Wittenwerder et Tutow, Dioecesis Demminensis.«

Filialisten sind der Regel nach, weil ihnen die Erhaltung der Filialkirche obliegt, von Beiträgen zum Bau der Mutterkirche befreit, und nur zum Bau der Pfarrgebäude bei leztrer verbunden, in so fern sie nicht selbst bei sich dergleichen, z. E. ein Küsterhaus, eine Pfarrscheune rc. allein unterhalten müssen, generalis regula hic tradi nequit,

Balth. de matr. eccl. pag. 47. not. 20. Essen de onere

struct. cap. 2. §. 29. not. 68. cap. 3. §. 34. not. 78. ibid. pag. 332. 337.

wogegen ihnen, wenn sie ursprünglich wirklich Eingepfarrte der Mutterkirche gewesen, auch zu dieser wohl Beiträge auferlegt werden.

Mevius P. 3. dec. 183.

Bei unirten Kirchen hängt alles von der Art der Union ab, indem »quaedam ecclesiae in vim subjectionis, ut mater et filia, quaedam in vim societatis, ut sorores uniuntur« etc.;

Engelbr. observ. 33. pag. 158.

im letztern Falle tritt dann gemeinschaftliche Verpflichtung, und Berechtigung, der Regel nach ein, wie »ex regulis juris communis et in specie ecclesiastici,« in Bezug auf Pfarrbauten, angenommen, und weiter unten zu erwähnen ist.

Rel. ad sent. Tribun. extra jurid. v. 9ten December 1769. und p. V. M. 1770. in S. des Dr. Pätow wider Pastor Balten, und beider, wider Patronos, und Eingepfarrte des Pantlitzer Kirchspiels, wegen Beitrags zur Arenshäger Pfarrhausbaute.

ad §. 1294 — 1296.

Zu 540. 541. 542. Dies ist mit Bezug auf die Gener. Kirchen Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625. — welche alle Eingepfarrte verpflichtet, — Essen de onere struct. §. 26. No. 60. — sowohl bei Kirchen, als bei Pfarrbauten angenommen.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1804. in S. der Neuenkircher Eingepfarrten, wider Pastor, und Kirchenvorsteher daselbst S. 32. 38., und p. M. D. 1811. in S. des Pächters Rewoldt zu Bömitz wider Magister Odebrecht. S. 11. 13.

Namentlich ist in letztrer die von dem Pächter vorgeschützte exceptio nominationis auctoris verworfen.

ad §. 1297. 1298.

Zu 543. 544. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1791. in S. des Amts-Hauptmanns Stumpfeld, und des Pächters Bertram, als ehemaliger Eingepfarrten, der Kirche zu Velgast, wider Pastorem Voigt daselbst, wegen zu beschaffender Pfarrbauten, und Reparationen Prot. judic. de 1791. fol. 253 und 254.

ad §. 1299.

Zu 545. Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805. in S. des Präsidenten von Thun, als Pächters von Wampen, und Koos wider den Pastor Balthasar zu Neuenkirchen. S. 61 — 64. 121. 127. 133. —

Es ist zunächst zwar angenommen, daß die Pflicht der Eingepfarrten zu Bauten, in so ferne dazu hauptsächlich die zum Kirchspiele gehörenden Güter nach Verhältniß ihrer Größe concurriren müssen, als ein onus reale zu betrachten sei, wenn gleich jene Last sich nicht durchgehends dazu qualificire, weil auch nicht angesessene Eingepfarrte, nach Vermögen beitragen müßten, und daß daher auch der Pächter haften müsse, weil die onera realia von jedem Besitzer, schon wegen des Besitzes geleistet werden müßten. Allein man ist auch außerdem davon ausgegangen, daß jeder Pächter, als Eingepfarrter für seine Person, nach Pommerscher Praxis, wenn gleich kein Gesetz dies bestimme, betrachtet werden müsse, und daß er auch, in dieser Hinsicht verhaftet sei. Aus dieser Annahme rechtfertigen sich die hier aufgenommenen Sätze.

Zwar beziehen sich die angeführten Judicate, mit alleiniger Ausnahme des zu 540., zuerst genannten vom Jahre 1804., nur auf die weiter unten zu erwähnenden Pfarrbauten. Es war indeß unbedenklich, dieselben auch schon hier, bei Kirchenbauten zu benutzen, indem für diese ganz gleiche Grundsätze, in dieser Beziehung gelten, wie dies auch besonders aus der zuletzt genannten Sache hervorgeht.

ad §. 1300.

Zu 546. Kirchenordnung. S. 100. (§. 729.)

cfr. Essen de onere structurae cap. 3. §. 33. not. 75. Eben daselbst ist,

ad §. 1301.

Zu 547. so wie auch bei Klinkowström l. c. S. 152., der hier aufgenommene Satz aufgestellt, dessen Aufnahme unbedenklich schien, da es in der Regel so gehalten wird, wenn gleich bestimmte Festsetzungen darüber fehlen.

Falls auf den Grundstücken der Kirche kein Lehm vorhanden, soll derselbe von dem Gute, auf welchem sich die Kirche befindet, nach eben jenen Schriftstellern, gegeben werden. Ob indeß eine wirkliche Verpflichtung jenes Gutes, welche Essen l. c. als eine servitus naturalis, nach der Regel, »quod tibi non nocet, et alteri prodest, ad id potes compelli,« ansieht, angenommen werden könne, ist eben so zweifelhaft, als jene Regel, und daher dieß von der Aufnahme ausgeschlossen, wogegen eine Pflicht der Kirchengrundstücke um so weniger zweifelhaft ist, als überhaupt das Kirchenvermögen zunächst für die Beschaffung der Bauten verhaftet ist.

Ueber sonstige Baumaterialien ist nichts bestimmt.

ad §. 1302.

Zu 548. Kirchenordnung S. 100. Hier ist freilich nur gesagt, „Zu nöthiger Aufbauung und Befriedigung der Pfarre, Kirchen, ꝛc., werden die Patronen und die Herrschaft etwas Holz geben, wo kein Holz bei der Kirche, oder auf dem Pfarrhofe ist.“ Es scheint also danach auch zweifelhaft, ob in Ansehung des Patrons eine wirkliche Verpflichtung zu dieser so unbestimmt bezeichneten Leistung vorhanden sei, besonders da auch nach Grundsätzen des gemeinen Rechts die Pflicht des Patrons zum Kirchenbau beizutragen, von zweifelhafter Beschaffenheit, und eigentlich nur von besondern Gesetzen, und Gewohnheiten abhängig ist. Es ist indeß aus jener Stelle, in Verbindung mit der, sich nur auf die Erbauung eines Wittwenhauses beziehen-

den, General Kirchen Visit. Instruct. §. 18. — L. C. Bd. 2. S. 626. eine wirkliche Pflicht des Patrons abgeleitet, das Quantum des zu liefernden Holzes aber seiner Willkühr überlassen, wo es nicht besonders für einzelne Orte, festgesetzt ist. Dieß ist allgemein für die akademischen Patronatspfarren der Fall, indem hier $\frac{1}{3}$ gegeben werden muß, ein Beitrag, welcher allerdings auch an andern Orten herkömmlich, jedoch keinesweges allgemein ist.

Stypmann de salariis clericor. cap. 5. No. 267 — 269.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 904.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 18. not. 39.

Klinkowström l. c. S. 152.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 227.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1756. in S. des Syndici Haselberg, mandat. nom. des Grafen v. Küssow, wider den Pastor Scheuring.

p. G. 1801. in S. der sämmtlichen Eingepfarrten der Reinkenhäger Kirche, wider den Patron Harder rc. betr. die Baute des Wittwenhauses. S. 39. 40. 44. 46., woselbst wiederholt anerkannt ist, daß das praecipuum des Patrons zwar gegeben, der Betrag aber seinem Ermessen überlassen bleiben müsse.

p. M. D. 1804. in S. sämmtlicher Eingepfarrter zu Neuenkirchen, wider Rector et Concilium academicum S. 23 ff. 34., und in S. derselben Eingepfarrten, wider Pastor und Kirchenvorsteher, wegen Reparirung des Kirchendachs S. 35. 36. — Auch diese Entscheidungen beziehen sich, mit Ausname der letzten, auf Pfarrbauten, indeß gelten bei diesen gleiche Verhältnisse. Es war daher auch hier darauf Bezug zu nehmen, die besondere Observanz bei academischen Patronatspfarren aber mit im Entwurfe zu erwähnen, da sie eine bedeutende Zahl von Kirchen betrifft.

Bei landesherrlichen Patronatspfarren scheint eine besondere Observanz nicht fest zu stehen, wenn auch Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 905. not. 879. bemerkt, die Regie-

rung gebe zu Pfarrbauten gewöhnlich alles Holz. Zwar ist in der Königl. Resolution d. d. Topolnow, den 20. Nov. 1703. §. 3. — L. C. Bd. 2. S. 730. — in Folge des Antrags einer angeordneten Visitationscommission, die Strafgefälle zur Erhaltung armer Kirchen Königl. Patronats anzuweisen, bestimmt, daß Regierung und Kammer überlegen sollten, wie dergleichen nöthige Reparaturen der Kirchen am besten zu beschaffen; es scheint aber auch bei Königl. Patronatspfarren eine Abweichung von den für Privatpatronate geltenden Regeln nicht angenommen werden zu können. Ob jedoch das von dem Patrone zu liefernde Praecipuum sich nur auf dasjenige Holz bezieht, welches zum Bau durch die Axt beschlagen wird, nicht aber auch auf die nöthigen Bretter, und was zu Fensterrahmen erforderlich, wie Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 904. not. 878. bemerkt, ist nicht näher bestimmt, vielmehr in Rel. ad sent. p. M. D. 1804. cit. S. 32. kein Unterschied gemacht, und angenommen, der Universität, als Patron falle ⅓ alles Bauholzes als Praecipuum zur Last.

ad §. 1303.

Zu 549. Holz- und Mast-Ordnung von 1799. Tit. VII. §. 6. — L. C. S. Bd. 4. S. 646.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1791. in S. des Amtshauptmanns Stumpfeld wider Pastorem Voigt. ad gravamen 5.

ad §. 1304.

Zu 550. cfr. Rel. ad sent. p. M. D. 1804. in S. der Eingepfarrten zu Neuenkirchen, wider Rector et Concilium, und p. G. 1772. in S. des Landraths v. Thun zu Schlemmin, wider den Kaiserl. Kammerherrn v. Behr Negendank zu Semlow als Patron daselbst. Prot. jud. Vol. de 1772 — 76. fol. 94 v. ff. (S. 732.

ad §. 1305.

Zu 551. Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1749. in S. des v. Wakenitz, wider Pastor Brunnemann zu Trantow.

p. V. M. 1749. in S. Pastor und Provisoren der Kirche zu Gristow, wider Pfandträger Richter zu Meseckenhagen. Prot. judic. Vol. de 1746 — 51. fol. 260 ff. 291 ff.

In der zuletzt genannten Sache, auf welche Klinkowström l. c. S. 145. Bezug nimmt, um die Vertheilung der Fuhren, und Handdienste nach Hufenzahl, als gewöhnlich nachzuweisen, ist es jedoch bei der Entscheidung für unsicher gehalten, ob sich eine solche allgemeine Landesobservanz annehmen lasse, und die darauf bezüglichen Worte des Urtelsentwurfes sind, jenes Zweifels wegen, weggelassen, indem man annahm, es komme nur auf den Gebrauch jedes Orts an, welcher bestimmen müsse, ob die Repartition nach Hufen oder nach Höfen geschehe, d. h. nach den Bauerhöfen. Auch in der zuerst genannten Sache, welche Essen de onere structurae cap. 3. §. 34. not. 82. (Balthasar de matric. eccles. pag. 339.) nach den Entscheidungen des Consistorii, und dabei angeführt »lis adhuc coram summo R. Tribunali indecisa pendet«, ist über eine allgemeine Observanz in dieser Beziehung nicht bestimmt entschieden.

Dagegen ist die Prästation nach dem Meßkorn, und nach Kirchenhufen, nicht nach Bauerstellen, als der allgemeinen Observanz, auf dem platten Lande gemäß angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1772. v. Thun, wider von Behr Negendank, welche oben erwähnt worden, p. M. D. 1781. in S. der sämmtlichen Bauern zu Vorbein, wider Praepositum Collasius zu Loitz No. 15., p. G. 1806. Bürgermeister und Rath zu Tribsees, wider Pastor, und Provisores daselbst, S. 42., woselbst freilich auf die oben genannte Sache p. V. M. 1749. in dieser Hinsicht Bezug genommen ist.

Auch Engelbrecht obs. 85. pag. 486., nimmt auf die Vertheilung nach Kirchenhufen, als gebräuchlich Bezug, fügt aber not. 10. hinzu, da diese Art der Repartition so leicht nicht geschehen könne, könnten die Eingepfarrten nach Billigkeit, und Uebereinkommen beitragen, wie auch die Kirchenordnung S. 98. (99. der Ausgabe von 1731.) nachlasse, und in einigen Kirchspielen geschehen sei.

Ebenso bemerkt auch Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 227. 228., die Prästation der Spann- und Handdienste geschehe nach Kirchenhufen, oder nach dem Meßkorn, nach eines jeden Orts Gewohnheit.

Damit ist die Sache aber noch nicht erledigt, indem die Scheffelzahl des Meßkorns zwar nach der angeführten Stelle der Kirchenordnung, mit der Anzahl der Hufen im Kirchspiel übereinstimmen sollte, indeß keinesweges damit gleich, vielmehr sehr verschieden, durch Herkommen, oder ausdrückliche Bestimmung festgesetzt ist, wie weiter unten näher zu erörtern ist.

Stypmann de salariis clericor. cap. 5. No. 135 ff.

Balthasar de matric. eccles. pag. 79 ff.

Klinkowström l. c. S. 191.

Auch waltet in Ansehung der Kirchenhufen ein verschiedenes Verhältniß ob, indem man zwar unter einer Kirchenhufe 20 Pommersche Morgen, verschieden von den sonst gewöhnlichen Landhufen zu 30 Morgen versteht, eine vollständige Vermessung aber nicht vorliegt, und daher auch die Zahl der Kirchenhufen, wie sie bei den einzelnen Gütern angenommen wird, nicht mit der wirklichen Größe derselben übereinstimmt. Sie ist vielmehr eben so verschieden, wie die Hufenzahl in Betreff der Ausschreibung der Landessteuern durch die Usualmatrikel,

Gadebusch Staatskunde. Hptst. IX. Abschn. 2. §. 11. 12. Th. 2. S. 313 — 315.

durch Observanz, auch wohl durch einzelne Matrikeln festgesetzt.

Balthasar de matric. eccles. pag. 85. not. 58.

Sollte also noch ein Fall vorkommen, in welchem, wegen Mangels specieller Bestimmungen auf die observanzmäßige Repartition nach Meßkorn, oder Kirchenhufen recurrirt werden müßte, so wäre doch noch zwischen beiden Alternativen eine Wahl zu treffen. Diese erfolgt

ad §. 1306.

Zu 552. wie hier bemerkt worden, nach den Grundsätzen, welche angenommen sind in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M.

1805. in S. des Kammerherrn Gr. v. Bohlen ꝛc., wider den v. Gadow auf Hugolsdorf, und den Major v. Schlagenteuffel auf Werder, betr. die Regulirung der Concurrenz zu den Pfarrbauten zu Drechow und Lepelow S. 92 — 94. Hier hatten sich die Eingepfarrten die Aufhebung der alten Vertheilungsart bei neuen Bauten, und Hauptreparaturen gefallen lassen, und das Consistorium die Concurrenz nach Hufen, oder Meßkorn festgesetzt, die Wahl zwischen beiden Arten aber zunächst der Vereinbarung auf einem Kirchspielstande überlassen. Dieß ist auch bestätigt, wenn gleich einige Eingepfarrte sofortige richterliche Entscheidung darüber verlangten.

ad §. 1307.

Zu 553. Dieß ergiebt sich aus derselben Relation S. 91. 97. 102. 109. 110. 114. 115.

ad §. 1308.

Zu 554. Auch dies ergiebt sich aus jener Sache, in welcher hauptsächlich über die Freiheit der Ritterhufen jenes Kirchspiels gestritten, und der Beweis derselben für geführt angenommen ist.

Ebenso ist erkannt p. G. 1724. in S. des Capitain von Blixen, wider die Eingepfarrten der Derschowschen Kirche, pto. verweigerten Beitrags von den Ritterhufen. Prot. jud. de 1723 — 1727. fol. 120 v.

cfr. General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 899.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 27. not. 64. append. pag. 153. 159.

Klinkowström l. c. S. 149. Anhang S. 180 — 186.

Engelbrecht obs. 85. not. 14. pag. 486.

Wendisch-Rügianischer Landgebrauch Tit. 78. „De vam Adell sint van eren Höfen idt sin olde edder nie Gesete, den Kerkheren, dar se in de Kerke gehören, Korntegenden ꝛc.

alles vndt alles glick den Buhren, vorplichtet, vtherhalven Rockgeldt gift he nicht, sonst alle andere Kerken vnd Kerkendiener Gerechtigkeit möten so van Rechtswegen, glyck den Buhren, nadem se ock den glick de Sakramente bedürfen, gelden, geven, vnd betalen.

Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Hospitalgrundstücke werden dagegen allerdings von Beiträgen befreit sein, doch ist hierüber eine besondere Festsetzung, außer der über ihre Immunität im Allgemeinen nicht vorhanden, diese aber schon anderweit erörtert. (§. 735.)

ad §. 1309. 1310.

Zu 555. 556. Wie es mit Eingepfarrten, welche keine Grundstücke besitzen, zu halten sei, ist nicht besonders bestimmt, wenn gleich auch sie allerdings zu Beiträgen schuldig sind. (§. 738.)

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1811. Rewold, wider Odebrecht.

Nur in seltenern Fällen dürfte diese Schuldigkeit in Anspruch genommen werden, oder überhaupt in Frage kommen, da die Mehrzahl der auf dem Lande befindlichen nicht angesessenen Personen, zur dienenden Klasse gehört, und von dieser keine Beiträge gefordert zu werden pflegen, weil Geldbeiträge unpassend sind, die Dienste aber dem Dienstherrn gehören, welcher ohnehin schon herangezogen wird. Es bleiben also eigentlich nur die nicht dienenden Einlieger, Handwerker, oder geringe Pächter, von Krügen, Mühlen, Fischereien, Holländer ꝛc. übrig, welche auch Essen de onere struct. cap. 2. §. 26. als pflichtig aufführt, »pro modo facultatum suarum.«

Es ist aber ebenfalls angenommen, daß auch bloße Kathenleute, und Einlieger, da sie auch zu den Eingepfarrten gehören, gleich diesen, also auch in Geld, Beiträge leisten müssen, da die oben angeführten Stellen der Kirchenordnung und General-Kirchen-Visit. Instruction keinen Unterschied machen.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1806. in S. des Pastors Kellmann, im Auftrage des Patrons, und der Eingepfarr-

ten zu Brandshagen, wider den Schulzen, und die übrigen Kathenleute daselbst.

Protoc. extrajud. de 1806. Vol. 2. fol. 91 ff. in S. des Pastors Bülow zu Reinberg wider die Kathenleute des Reinberger Kirchspiels.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1813. in S. der Kathenleute des Reinberger Kirchspiels, wider den Pastor Bülow daselbst.

Aus diesen Sachen ergeben sich die hier aufgenommenen Sätze.

Essen de onere struct. l. c. und cap. 3. §. 34. pag 339.

Klinkowström l. c. S. 158.

ad §. 1311.

(§. 740.) Zu 557. In Bezug auf Stadtkirchen sind nähere Vorschriften über die Beiträge des Patrons, und der Eingepfarrten zu Kirchenbauten nicht vorhanden, da diese, wie schon oben bemerkt, ebenfalls zunächst aus dem Kirchenvermögen zu beschaffen sind, und dieß in den Städten der Regel nach ausreichend ist. Daß indeß auch in Städten der Kirchenschoß anwendbar sei, ergiebt die Kirchenordnung S. 28. — Behaupten nun auch Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 451., Essen de onere struct. cap. 3. §. 34., und Klinkowström S. 157, die Ausschreibung desselben, oder die Vertheilung der Beiträge unter den Eingepfarrten, geschehe nach der Größe, und Beschaffenheit der Häuser, oder eigentlich nach Erben, so läßt sich doch dieß nicht als allgemein gültig, oder als die Regel betrachten, vielmehr hängt es damit von der Verfassung einer jeden Stadt, und von der Art ab, in welcher sonst von den Einwohnern derselben die Abgaben erhoben werden. Es läßt sich daher darüber in den Entwurf nichts aufnehmen, und eben so wenig über die Theilnahme des Patrons, dessen Praecipuum an Bauholz in der Kirchenordnung nur bei Landkirchen erwähnt wird.

Nur in Ansehung solcher Kirchen in Städten, zu welchen auch Landeingepfarrte gehören, haben Streitigkeiten über die

Beitragspflicht der letztern Statt gefunden, indem auch in dieser Beziehung gesetzliche Vorschriften fehlen. Allgemein gültige Grundsätze sind aber auch dafür nicht vorhanden, indem es damit in den einzelnen Städten verschieden gehalten wird, auch die Matrikeln verschiedene Festsetzungen enthalten.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1777. Dammgartener Eingepfarrte, wider von Dechow, und p. G. 1806. Bürgermeister und Rath der Stadt Tribsees, wider Pastor und Provisoren daselbst.

Essen de onere structurae cap. 2. §. 17. not. 36.

ad §. 1312 — 1315.

Zu 558 — 561. Essen l. c. §. 33. not. 76. §. 34. Stypmann de salariis cleric. 5. No. 275.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1811. in S. der Domanialbauern zu Lodmannshagen ꝛc. als Eingepfarrte der Boltenhaeger Kirche, wider Pastor Titel.

ad §. 1316.

Zu 562. Die Einziehung des Kirchenschosses zu Bauten, (§. 557.) weicht von der Art, wie derselbe überhaupt einzuziehen, nicht ab, und eben so liegt auch die Verwendung desselben denjenigen ob, welche die Administration der Kirchenmittel haben, wenigstens ist den Eingepfarrten eine weitere Pflicht und Befugniß bei der Ausführung des Baues, zu welchem sie ihre Beiträge geleistet haben, nicht auferlegt, oder eingeräumt. Es bleibt daher auch hier bei dem Inhalt der Kirchenordnung, S. 100. Eine Ausname trit nur da ein, wo von den Eingepfarrten gewisse Bauherrn gewählt, und mit der Besorgung der von ihnen zu beschaffenden Bauten beauftragt sind, verschieden von den in den Städten oft besonders mit den Kirchenbauten beauftragten Bauherrn. Essen l. c. c. 1. §. 10. Klinkowström l. c. S. 160. — Da dies nur an einigen Orten, und hauptsächlich bei Pfarrbauten Gebrauch ist, ist es hier zu übergehen. Die Anstellung sogenannter Beisorger, welche die Ritterschaft auf Rügen verlangt hatte, ist durch das Rescript

der Regierung vom 30. Jan. 1767. — L. C. S. Bd. 2. S. 46. — abgeschlagen, auch früher nie allgemein üblich gewesen, wenn sie gleich in älterer Zeit an mehreren Orten bestanden zu haben scheint.

cfr. Rel. ad sent. v. 18. Mai 1791. v. d. Lanken wider Pommeresche rc. S. 21. Vot. correlat.

Dagegen sind über die gerichtliche Einziehung der festgesetzten Beiträge noch die nachfolgenden Grundsätze angenommen.

ad §. 1317.

Zu 563. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1804. Neuenkirchner Eingepfarrte, wider Pastor, und Kirchenvorsteher. S. 18. 19.

Essen de onere struct. cap. 4. §. 37.

cfr. Rel. ad sent. p. M. D. 1806. Prediger Kellmann zu Brandshagen, wider Schulzen rc.

ad §. 1318.

Zu 564. Rel. ad sent. p. M. D. 1813. in S. der Kathenleute des Reinberger Kirchspiels, wider Pastor Bülow S. 74. 80. und p. M. D. 1814. Pächter Hoppenrath, wider von Keffenbrink.

ad §. 1319.

Zu 565. Rel. ad sent. p. V. M. 1785. in S. des von Platen, als Gräflich Braheschen Bevollmächtigten rc., wider von Gadow.

ad §. 1320.

Zu 566. Rel. ad sent. p. M. D. 1806. Prediger Kellmann zu Brandshagen, wider Schulzen, und Kathenleute rc. S. 109.

Mevius P. 9. dec. 107.

ad §. 1321.

(§. 759) Zu 567. Rel. ad sent. p. G. 1806 Bürgermeister und

Rath zu Tribsees, wider Pastor, und Provisores, Seite 38. 39.

Rel. ad sent. den 28. Jan. 1811. i. c. der Boltenhäger Eingepfarrten, wider den Pastor Titel, wegen der Pfaarbaute.

ad §. 1322.

Zu 568. Reglement vom 4. Jan. 1736. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 718.

ad §. 1323. 1324.

Zu 569. 570. Kirchenordnung S. 28. 54. 105. (§. 761.)

General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625.

Auf den Dörfern ist zwar wohl in der Regel der Kirchhof in gewisse Theile, für die einzelnen eingepfarrten Dorfschaften, und Höfe eingetheilt, welche dann auch verbunden sind, denselben, und besonders die Befriedigung desselben zu unterhalten. Indeß ist diese Art der Eintheilung nicht allgemein gebräuchlich, wenn sie auch in der Kirchenordnung vorausgesetzt wird. An manchen Orten gehört auch der Kirche noch ein Antheil mit gleicher Verpflichtung, und bisweilen ist sie hauptsächlich schuldig, die Befriedigungen, oder wenigstens die Thüren zu unterhalten.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 451.

Balthasar de matric. eccles. pag. 182.

Essen de onere structurae cap. 2. §. 19. not. 40. pag. 317.

Klinkowström l. c. S. 111. 112.

Hiernach ist wenigstens da, wo eine solche Eintheilung des Kirchhofes statt findet, die Unterhaltung desselben ausschließlich Last der Eingepfarrten, und die Kirche davon befreit, ohne Rücksicht darauf, ob sie sonst Vermögen besitzt oder nicht. Wo dagegen eine solche Eintheilung nicht besteht, dürfte das Kirchenvermögen zunächst auch für die Erhaltung des Kirchhofes auf dem Lande, eben so, wie in den Städten haften,

wenn gleich dieß nicht näher bestimmt ist. In subsidium würden dagegen, wie bei allen Bedürfnissen der Kirchen, die Eingepfarrten zutreten müssen.

Von einer besondern Verpflichtung des Patrons in Ansehung der Kirchhöfe ist nirgends die Rede, und dürfte sie daher nur in so weit eintreten, als er mit zu den Eingepfarrten gehört.

Die angeführten Schriftsteller erwähnen auch noch, daß die Kirchhöfe nicht bebaut, besäet, oder bepflanzt werden dürften; diese sich von selbst verstehende Bemerkung ist zur Aufname nicht geeignet.

ad §. 1325 — 1328.

Zu 571 — 574. Kirchenagende S. 154.

Verordnung vom 29. Mai 1778. §. 3. — L. C. S. Bd. 2. S. 393.

Verfügung der Regierung v. 28. August 1818. §. 3. Amtsblatt von 1818. S. 246. imgleichen v. 30. Nov. 1820. Amtsblatt von 1820. S. 467.

Die zuletzt gedachte Verfügung bestimmt auch, daß Kirchhöfe, und Begräbnißplätze Königl. Patronats innerhalb der Befriedigung mit Bäumen zu umpflanzen; dieß ist nicht überall ausgeführt, auch als durch das Oberpräsidium veranlaßt, in das Provinzialrecht nicht gehörig.

ad §. 1329 — 1331.

(§. 764.) Zu 475 — 577. Verfügung der Regierung v. 28. Aug. 1818. §. 1. 2. 7. Amtsblatt von 1818. S. 246. 247.

(§. 765.) Ueber die Gebühren der Kirchenbedienten bei der Anlage neuer Begräbnißplätze ist nichts bestimmt, und eben so wenig
(§. 766.) über die Unterhaltung des Glockengeläutes, außer dem, was schon oben erwähnt worden.

ad §. 1332.

Zu 578. In Betreff der den Kirchen an manchen Orten

gehörigen Häuser, Buden, und Kathen, sowohl in Städten als auf dem Lande, ergiebt zwar der oben sub No. 526. aufgenommene Satz, daß wenn die Kirche Vermögen besitzt, aus diesem auch die Kosten der Unterhaltung jener Gebäude bestritten werden müssen, indem dieselben zum Besten der Kirche benutzt, vermiethet zu werden pflegen, in so weit sie nicht den Kirchenbedienten zu Amtswohnungen angewiesen werden, als in welchem Falle sie nicht hierher, sondern in den nächsten Abschnitt gehören.

Balthasar de matric. eccles. pag. 182. No. V.

Klinkowström l. c. S. 122.

Ob auch diese Gebäude, welche nur zur Erhöhung der Einname der Kirchen dienen, von den Eingepfarrten erhalten werden müssen, wenn die Kirche dazu unvermögend sein sollte, darüber ist nichts bestimmt. Es dürfte sich hier eine solche Pflicht der Eingepfarrten kaum annehmen lassen, da sie ohnehin schuldig sind, für die Bedürfnisse der Kirche zu sorgen, und dieß in der Regel angemessener in anderer Art thun können, als durch Erhaltung solcher Gebäude.

Dagegen ist in Ansehung der Bewohner dieser Gebäude die hier aufgenommene Vorschrift gegeben.

Fürstl. Rescript v. 29. April 1620. und Rescript der Regierung vom 23. Juli 1756. — L. C. S. Bd. 2. S. 10. 43.

Consistorial-Instruction Th. 2. §. 15.

Dadurch ist das Herzogl. Rescript vom 9. März 1629. — L. C. Bd. 2. S. 844. —, welches dem Magistrate in Greifswald verbietet, die Bewohner der Kirchen, und Kastenbuden, gleich den Bürgern zu collectiren, näher bestimmt.

Ueber Kirchenbibliotheken sind keine Bestimmungen, welche einer nähern Erörterung bedürften, vorhanden,

Balthasar j. eccles. past. Th. I. S. 815.

und ist die Bestimmung der Kirchenordnung S. 104., über die von den Vorstehern anzukaufenden Bücher zu übergehen.

Zehnter Abschnitt.

Von Pfarrgütern, und Einkünften.

ad §. 1333.

Zu 579. Kirchenordnung S. 17. Besonders ist hier auch noch die Vermiethung der Pfarren, und daß weltliche Personen die Pfarrgüter besitzen, dagegen einen Kapellan halten, verboten. Dieß bezieht sich aber nur auf damalige Mißbräuche, die in der Art nicht füglich mehr vorkommen können. Es bedurfte daher nur der Aufname des angeführten, die Trennung der Pfarrgüter verbietenden Satzes.

Was zu den Pfarrgütern gehört, muß, wie schon oben bemerkt, in den Matrikeln verzeichnet werden, und bestehen die Einkünfte der Prediger theils in den fixirten Hebungen, und Emolumenten, theils in den Accidentien, welche schon oben erörtert sind.

ad §. 1334.

Zu 580. Kirchenordnung S. 13. 14.

ad §. 1335.

(§. 773.) Zu 581. Kirchenordnung S. 98. Absatz „Nach diesem wird rc. ff." General-Kirchen-Visit. Instr. §. IV. V. XVI. und Form der Matrikel. — L. C. Bd. 2. S. 619. 624. 631. — Balthasar de matric. eccles. cap. 2. §. 11. pag. 66 ff.

ad §. 1336.

(§. 775.) Zu 582. Hauptcommissionsrezeß v. 12. April 1681. §. VI. L. C. Bd. 1. S. 411.

Instruction für die Deputirten zur Hufen-Lustration vom 12. April 1681. §. XX. — L. C. Bd. 3. S. 1090.

Die Pfarrländereien unterscheiden sich also danach von den Kirchenäckern, welche von der Contribution nicht eximirt sein sollen.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1814. in S. Bürgermeisters und Raths der Stadt Gützkow, wider den Viceplebau Magister Gering, wegen Besteurung der Kirchenäcker, S. 38 ff., und p. M. D. 1824. in derselben Sache, betr. das Beweisverfahren.

Balthasar de matric. eccles. cap. 3. §. 3. pag. 235 ff.

ad §. 1337.

Zu 583. Nach der angeführten Stelle des Hauptcommissionsrezesses ist ausdrücklich die Contributionsfreiheit nur den Pfarrhufen zugestanden, welche die Prediger selbst unter dem Pflug haben, und scheinen damit auch die ältern Bestimmungen

Landtagsabschied Stettin den 14. Sept. 1548.
Landtagsabschied, Wolgast den 22. März 1628.
L. C. S. Bd. 1. S. 445. 660.

übereinzustimmen. Nach der General-Kirchen-Visit. Instruct. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 622. — steht indeß den Pächtern gleiche Freiheit zu.

Balthasar l. c. pag. 237. 238. not. 271. 272.

ad §. 1338.

Zu 584. Daß jene Freiheit bei neu erworbenen Grundstücken nicht eintrete, ergiebt sich theils aus den unter 582. erwähnten Vorschriften, theils auch aus dem Landtagsabschiede d. d. Stettin den 28. April 1633. — L. C. S. Bd. 1. S. 717. — und aus der Verordnung wegen der Kirchenschulden vom 13. Dec. 1669. §. 5. — L. C. Bd. 2. S. 653. — Beide Gesetze betreffen zwar nur den Fall, wenn der Prediger wüste steuerbare Hufen zur Cultur übernommen hat, besonders dann, wenn dieß, wie in dem 2ten Gesetze angeordnet, deshalb geschehen ist, damit der Prediger, durch den Anbau der wüsten Hufen, für das, wegen der Kriegszeit, rückständige, und ihm sonst entgehende Meßkorn entschädigt werde. Der Landtagsabschied verlangt dann vom Prediger die Steuern, es wäre denn, daß er über nothdürftige Baukosten, beides, die Contribution, denn auch seine Gebühr an Pächten, Meßkorn, Diensten, oder

deren billigen Werth davon nicht erlangen könnte, als in welchem Falle der Pastoren Gebührniß mit der Contribution nicht beschwert werden soll. Das zweite Gesetz befreit dagegen zwar den Prediger, oder seinen Pächter von allen Lasten, legt sie aber dem Grundherrn auf. Es ist indeß doch dadurch die fortdauernde Steuerpflicht jener Grundstücke anerkannt, und kömmt es auf die angeführten Modificationen derselben jetzt nicht weiter an, da diese, so wie das ganze Verfahren den Kirchenbedienten, wegen rückständiger Prästationen, Grundstücke zur Cultur zu überlassen, sich nur auf die damaligen bedrängten Zeiten beziehen.

Nach welcher Zeit übrigens jene Steuerfreiheit der Pfarrhufen festzusetzen, ist nicht näher bestimmt, da die oben erwähnten Gesetze nur diejenigen befreien, „so vor Alter zum Unterhalte der Prediger gewidmet worden.“ Es wird daher in den einzelnen Fällen auf den Inhalt der Matrikeln, und den Besitzstand zu sehen sein, in sofern nicht die Hufenmatrikeln nähere Auskunft geben.

Ueber die Küsterländereien ist eigentlich nichts Festes bestimmt, und daher auch noch in der Instruction für die Matrikel-Commission vom 18. Juli 1799. 2do. b. — L. C. S. Bd. 4. S. 663. — die Frage über die Steuerbarkeit zur Entscheidung gestellt, diese jedoch nicht erfolgt, weil jene Commission zur Vollendung des Matrikelwerks, nicht zur Ausführung gekommen, es vielmehr, nach der Königl. Resolution vom 30. Oct. 1800. — Das. S. 667. — bei der alten Usualmatrikel, hinsichtlich der Grund- und Hufensteuern gelassen ist. Danach, und namentlich in Bezug auf Communallasten, sind aber die Küsterländereien den Pfarrhufen gleich geachtet.

Rel. ad sent. Tribun p. G. 1759., und p. V. M. 1760. in S. Dr. Brunnemann, als Praepositi des Rügianischen Synodi, wider v. d. Lanken ꝛc., als in Rügen bestellte adeliche Curatores viarum, pto. der Wegebesserung von freien Pfarrhufen.

Daß aber in Zeiten allgemeiner Landesnoth jene Immunität wegfallen müsse,

Balthasar l. c. pag. 238. not. 273.

Mevius P. 8. dec. 374. 375.

ist besonders vom Tribunale erkannt, den 22. Jan. 1694., in S. Rect. et Concil. acad., wie auch des General-Superintendenten, und sämmtlicher Prediger in Pommern, wider die Landstände, in pto. capitationis, ein Streit welcher eigentlich nur Personalsteuern, Kopfsteuer zum Türkenkriege, nach dem Regierungspatente vom 2. Juni 1686. betraf.

Balthasar von den Landesgesetzen S. 86. 87. No. 25. 29.

Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 933 — 936.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über Pfarr- und Küstergüter ist nichts bestimmt, nur ergiebt der §. 7. b. der Verordnung vom 8. Oct. 1810. betr. die Einrichtung des Justizwesens, welcher sub No. 61. aufgenommen worden, daß, der Regel nach, und so weit nicht etwa in einzelnen Städten der Magistrat sich im Besitz der Realgerichtsbarkeit befindet, auch diese dem Königl. Consistorio zusteht. (S. 777.)

ad §. 1339.

Zu 585. Kirchenordnung S. 105. Agende S. 27. (S. 780.)

ad §. 1340 — 1342.

Zu 586 — 588. Reglement vom 4. Jan. 1736. §. 3. — L. C. Bd. 2. S. 717. (S. 781.)

cfr. General-Kirchen-Visit. Instr. §. XV. — Das. S. 624.

Diese Vorschriften beziehen sich nämlich hauptsächlich auf die Kirchenvisitationen, bei welchen Streitigkeiten dieser Art abgethan werden sollen; sie werden indeß auch allgemein bei Streitigkeiten dieser Art anzuwenden sein. Die in dem Reglement vorgeschriebene Vermessung nach der Pommerschen Ruthe fällt jetzt weg, da, wie schon anderweit bemerkt worden, dieß Maaß nicht mehr anwendbar ist.

ad §. 1343. 1344.

Zu 589. 590. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1796. (S. 782.)

in S. der Provisoren der Pfarrkirche zu Barth wider Diaconum Dohrn daselbst, in pto. Vermiethung seiner Pfarrwohnung an eine adliche Familie et annexorum.

Die Entscheidung der hier streitig gewesenen Frage, ob der Prediger zur Vermiethung seiner Wohnung für befugt zu halten, besonders wenn dieß nicht ganz, sondern nur theilweise geschieht, so daß er also selbst ebenfalls noch die Wohnung mit benutzt, ist zwar hauptsächlich nach Grundsätzen des gemeinen Rechts erfolgt, indem angenommen worden, daß dem Prediger entweder ein dem ususfructus, oder dem usus gleichstehendes Recht gebühre,

Schilter inst. jur. canon. Lib. 2. T. 8. §. 3.

I. H. Böhmer j. paroch. Sect. 5. c. 2. §. 18.

ihm aber in beiden Fällen die Befugniß zur Einname eines Miethsmanns nicht abzusprechen sei. Es schien jedoch angemessen diesen Satz von der Aufname nicht auszuschließen, weil darüber mit Bezug auf die Kirchenordnung, früher abweichende Ansichten aufgestellt sind. Es behauptet nämlich Stypmann de salariis clericorum cap. 9. No. 59 — 60., daß wenn auch der Prediger nach Römischem Rechte, als nur zur habitatio befugt, vermiethen könne, er dieß doch nach der Kirchenordnung nicht dürfe, weil diese S. 17. die Vermiethung der Pfarren untersage, und er fügt hinzu »est enim scandalosum aedes clericales ab aliis inhabitari« ꝛc., gestattet auch nur dann eine Ausname, wenn der Prediger vielleicht zwei Wohnungen habe, und der (General) Superintendent, und Patron consentire, auch, wegen aller Beschädigung, durch die Bewohner, und ihrer Diener, Sicherheit beschafft werde.

Damit stimmt auch Balthasar de matr. eccles. pag. 187. not. 209. nach gemeinem Rechte, und ohne die Kirchenordnung zu erwähnen, überein, indem er das Recht des Predigers, als zu den militibus Christi gehörig, theils nach den Grundsätzen des Lehnrechts, theils als usus ansieht.

Jene, schon oben zu 579. erwähnte Stelle der Kirchenordnung betrifft indeß einen wesentlich verschiedenen Fall, nämlich, wie Stypmann l. c. No. 52. auch erwähnt, den, wo der

Patron, statt einer ordnungsmäßigen Besetzung der Pfarre, diese an eine weltliche Person, oder an die Bauern vermiethet, und den Gottesdienst durch einen Kapellan um geringen Lohn versehen läßt, zunächst zu seiner eigenen Bereicherung. Auf das Recht des Predigers an den ihm eingeräumten, zur Pfarre gehörigen Grundstücken, läßt sich also daraus kein Schluß machen. In dieser Art erwähnt daher auch **Balthasar j. eccles. past.** Th. 1. S. 317., nur jene Stelle, und fordert dagegen zur Vermiethung des Pfarrhauses **consensum consistorii.**

Hiernach ist die Vermiethung in den Provinzialgesetzen überall nicht erwähnt, und es kommt, da auch die Grundsätze des gemeinen Rechts zweifelhaft sind, hauptsächlich, und zwar um so mehr auf die bisherige Observanz an, als man eigentlich in älterer Zeit — **Balthasar de matric. eccles. l. c.** — die Unzulässigkeit der Vermiethung auch nach gemeinem Rechte, annahm. Jene Observanz und Praxis hat sich aber für die Zulässigkeit der Vermiethung entschieden, wie sowohl in der gedachten Sache, als auch namentlich bei den Predigerwittwenhäusern, wie weiter unten zu erörtern ist, Klinkowström l. c. S. 272. angenommen worden ist.

ad §. 1345.

Zu 591. Kirchenordnung S. 85. Klinkowström S. 145. (§. 734.)
Essen de onere struct. cap. 2. §. 21.

ad §. 1346.

Zu 592. Bei Stadtkirchen, zu welchen auch Landeingepfarrte gehören, scheint zwar **Essen l. c. §. 17. not. 36.**, indem er sich auf die Matrikel von **Loitz, Gützkow,** und **Lassan** bezieht, abweichende Grundsätze dahin anzunehmen, daß bei Hauptreparaturen, oder Mangel des Kirchenvermögens, die Eingepfarrten zutreten müßten. Letztres, wenn es gleich nirgends bestimmt ist, dürfte freilich allerdings anzunehmen sein, da auch bei dem Kirchenbau in Städten, wenn die Kirche kein Vermögen besitzt, nach der Kirchenordnung S. 28., ein Kirchenschoß statt findet. Daß aber auch schon im erstern Falle,

also auch bei Neubauten, die Eingepfarrten zutreten müssen, ohne Rücksicht darauf, ob die Kirche Vermögen besitzt, und ob die Matrikel, oder specielle Observanz dieß festsetzt, läßt sich als allgemein feststehend nicht annehmen, wenn es gleich in der Regel durch die Matrikeln bestimmt, oder dadurch überhaupt das Verhältniß bei Pfarrbauten abweichend bestimmt sein mag. Letztres, namentlich die Concurrenz der Eingepfarrten zu Pfarrbauten ohne Rücksicht auf das Vermögen der Stadtkirche, ist denn auch in den von Essen l. c. erwähnten Matrikeln festgesetzt, wie auch die Relation ad sent. Tribun. p. M. D. 1781. in S. der Bauern zu Vorbein wider Praepositum Collasius zu Loitz, in pto verlangter gedoppelter Beiträge zur Stall- und Thorhausbaute auf der Präpositur ergiebt, und auch die Observanz in einzelnen Städten fordert dasselbe.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1806. Bürgermeister und Rath der Stadt Tribsees ꝛc. wider Pastor und Provisoren der Kirche daselbst, wegen Bezahlung des für Fuhren und Handdienste bei dem Bau des Diaconathauses und der Scheune ausgelegten Geldquantums. S. 34. 37.

Dennoch ist in Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1777. in S. der Dammgartener Eingepfarrten wider den von Dechow zu Pütnitz, als Patron der Dammgartener Kirche, in pto Erbauung des Prediger-Wittwenhauses angenommen, daß zunächst auf die bei Stadtkirchen anwendbaren Grundsätze zu sehen, also im Mangel andrer Observanz, das Kirchenvermögen zum Bau zu verwenden sei, wenn gleich hier noch der besondere Umstand eintrat, daß die Kirche der Stadt Dammgarten nicht auf städischem Grund und Boden liegt, sondern auf dem Gute Pütnitz, dem Patrone gehörig.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 198. No. 7.

Schwarz Geschichte der Pommerschen Städte S. 389. 401.

Hiernach rechtfertigt sich der aufgenommene Satz, wenn gleich in der Regel an den einzelnen Orten nähere Bestimmungen vorhanden sein werden.

ad §. 1347.

Zu 593. Anders verhält es sich dagegen mit dem Bau der

Pfarrgebäude auf dem Lande, wo dem Kirchspiele die Baupflicht obliegt.

Kirchenordnung S. 99. 100.

nur daß auf Rügen die Pfarrherrn die Pfarren „selber bauen", wie weiter unten näher zu erwähnen ist.

Auch für einzelne Kirchen existiren abweichende Bestimmungen, nach welchen zunächst Bauten, und Reparaturen der Pfarren, ebenfalls aus dem Kirchenvermögen bestritten werden müssen, und erst in subsidium ein Kirchenschoß eintritt, dagegen der Patron das Holz giebt, und die Eingepfarrten die Fuhren leisten.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1787. Obrist Baron Wachtmeister ad Publ. Consist. vom 10. Juli 1782., betr. die Deyelsdorfer Kirchenrechnungen.

Doch kommt es hier auf dergleichen abweichende Bestimmungen für einzelne Kirchspiele nicht an, da sonst die erwähnte Regel der Kirchenordnung feststeht, welche abweichende Fundationen natürlich nicht ausschließt.

Rel. ad sent. extra jurid. p. M. D. 1793. in S. der verwitt. v. Owstin, des v. Creplin, und v. Kruse, wider den Pastor Thilow zu Schlatkow, wegen Berichtigung des Kirchspielschoßes.

Balthasar de matric. eccles. pag. 188. not. 210. pag. 222. not. 252.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 21. not. 45. — pag. 319. ibd.

So selten dergleichen auch vorhanden sein mögen, so kommen sie doch, eben so wie gewisse Abgaben der Eingepfarrten, oder einzelner Klassen derselben, zum Pfarr- oder Kirchenbau — Restaur-Zinsen, oder Geld — allerdings vor, jedoch sind dafür nähere Bestimmungen nicht gegeben.

Essen l. c. §. 16. in f.

Klinkowström l. c. Kap. 2. Tit. 14. §. 12. S. 153. 154.

Die angeführte Stelle der Kirchenordnung, indem sie die einzelnen Gegenstände aufzählt, welche für die Pfarrer gebaut

werden sollen, gebraucht statt des im Entwurfe enthaltenen Wortes „Befriedigungen", das Wort „Hakelwerke". Diese Art der Befriedigung ist wegen zunehmenden Holzmangels, durch das Rescript der Regierung vom 5. Aug. 1782. abgeschafft, und festgesetzt, daß Prediger sich auch mit andern tüchtigen, und hinreichenden Befriedigungen begnügen müßten. Diese Anordnung veranlaßte zwar Gegenvorstellungen der Geistlichkeit, welche durch die Kirchenordnung, und eine seit päbstlichen Zeiten bestandene Observanz, ein Recht zur Befriedigung durch Hakelwerke zu haben, und daß diese durch keine Art von Zäunen, Mauern, oder Hecken zu ersetzen sei, behauptete. Es ist indeß bei jener Verfügung geblieben, und dieselbe auch vom Tribunale, auf die an dasselbe ergriffene Appellation, bestätigt.

Klinkowström l. c. S. 142. Anhang S. 170 — 172.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1786. in S. des Pommerschen Cleri, ad decr. R. Regiminis v. 29. Juli 1783. betr. die Befriedigung der Pfarrhöfe, und Gärten, modo intendirter Abschaffung der Hakelwerke.

Es rechtfertigt sich daher, wenn statt „Hackelwerke" „Befriedigungen" gesetzt worden.

ad §. 1348.

Zu 594. Ein ganz gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Küsterhäuser ein, wenn sie gleich in der Kirchenordnung l. c. nicht mit erwähnt sind. Es ergiebt sich dieß aber aus derselben S. 57., wo den Küstern die Wohnung zugesichert ist, S. 100., wo den Patronen und Herrschaften aufgegeben ist, auch zu Küstereien etwas Holz zu geben, und S. 104., wo den Vorstehern der Bau in den Küstereien, gleich wie in den Pfarren zur Pflicht gemacht ist. Hiernach ist denn auch stets eine gleiche Pflicht der Eingepfarrten angenommen worden.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 24.

Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 903.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1773. Besitzer das Doman. Antheils von Langenhannshagen wider Küster Berg.

Prot. jud. Vol. de 1772 — 1775. fol. 121., und p. V. M. 1789. in S. des Kammerherrn Grafen v. Bohlen wider Pastorem Ritter zu Drechow, und Lepelow, in pto. der Baute des Küsterhauses.

Ob dasselbe, wie Essen l. c. not. 56. bemerkt, auch bei den Wohnungen der Pfarrcolonen, welche an einigen Orten den Pfarracker bestellen, und bei den Pfarrkathen eintritt,

Klinkowström l. c. S. 162. 165.

muß mindestens für sehr zweifelhaft gehalten werden. Denn das Reglement vom 4. Jan. 1736. §. VII. — L. C. Bd. 2. S. 718. — setzt fest, daß wenn Prediger zur Wohnung ihres Coloni etwas an die Pfarrgebäude bauen, sie solches auf eigne Kosten verfertigen, und unterhalten sollen, ohne dem Kirchspiel einen Beitrag anzumuthen. Dasselbe ist in der erneuerten Instruction für die Kirchenvisitatoren von 1742. §. VII. — Klinkowström l. c. Anhang S. 58. — welche jedoch nicht publicirt worden, enthalten, und die Regierung hat darauf in der Verfügung vom 1. März 1743. ad VI. auf die Gegenvorstellung des Generalsuperintendenten — L. C. Bd. 2. S. 724. — als der Kirchenordnung gemäß, verwiesen. Die von Essen l. c. dessen ungeachtet behauptete conträre Observanz, welche nur durch ein Decret des Consistorii belegt wird, läßt sich nicht näher nachweisen, und daher dieser Satz nur von der Aufname in den Entwurf ausschließen. Matrikeln, und specielle Observanzen werden in den einzelnen Kirchspielen das Verhältniß näher festsetzen.

Daß übrigens die Instruction von 1742 nicht publicirt worden, worauf von Essen l. c. besonders Gewicht gelegt wird, ist deshalb nicht von Wichtigkeit, weil schon das Reglement v. 1736. dasselbe festsetzt, und dieß auch, wenn auch in andrer Beziehung, noch in dem Patente, wegen Conservation der Pfarrgebäude, vom 9. Nov. 1775. — L. C. S. Bd. 2. S. 51. —, als gültig und anwendbar erwähnt ist.

ad §. 1349.

Zu 595. Dieß ergiebt sich aus den schon oben angeführ-

ten Gesetzen und Judikaten, welche letztre sich größtentheils nur auf Pfarrbauten beziehen, wegen Gleichförmigkeit der anzuwendenden Grundsätze, aber schon dort benutzt worden sind.

Daß es aber namentlich mit dem Holzbeitrage des Patrons sich in gleicher Art verhalte, derselbe zwar Pflicht des Patrons, der Betrag jedoch seiner Willkühr, mit alleiniger Ausname der akademischen Patronatspfarren, wo $\frac{1}{3}$ durch Observanz festgesetzt ist, überlassen sei, ergiebt sich auch aus

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1723., und p. M. D. 1724. in S. des Pastoris Salchow, zu Casnewitz, wider die Eingepfarrten daselbst. Protoc. judic. Vol. de 1723 — 1727. fol. 8. 72 v.

p. A. 1732. in S. gesammter Eingepfarrter des Kirchspiels zu Zudar, wider Landrath und Landmarschall Grafen zu Putbus, wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Pfarrscheune zu Zudar. Protoc. jud. Vol. de 1728 — 1733. fol. 591 — 593. — p. M. D. 1804. in S. der Eingepfarrten zu Neuenkirchen, wider Rector und Concilium academicum, wegen Vergrößerung der Pfarrscheune S. 24. p. V. M. 1806. in S. des Präsidenten v. Thun, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Demmin, als Patronen der Kirche zu Nossendorf, wegen einer Baute des Küsterhauses,

auch ist in Rel. ad sent. Tribun. vom 19. Dec. 1787. in S. des Landraths v. d. Lanken rc., als Flemendorfer Eingepfarrte, ad rescr. R. Regim. vom 22. Juni 1787., betreffend die An- und Ausbaute des Flemendorfer Pfarrhauses, den Appellanten der Beweis ihrer Behauptung auferlegt, daß nach einer speciellen Observanz, die Regierung, als Patron, alles Holz zu liefern habe, sonst aber angenommen, daß von der Regierung nur das Praecipuum zu liefern sei, was bei andern Königl. Pfarren bestanden werde.

ad §. 1350.

Zu 596. Kirchenordnung S. 100.

Essen de onere struct. cap. 3. §. 33. not. 75.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1820. in S. des Majors v. Thun auf Tribohm, wider den Pastor Kieckhöfen S. 40 ff.

Ob die Pfarrgrundstücke auch den Lehm zu den Bauten hergeben müssen, wenn er dort vorhanden ist, wie Essen l. c. behauptet, und wie oben in Ansehung der Kirchengrundstücke, bei Kirchenbauten angenommen worden, muß für zweifelhaft gehalten werden, indem das Consistorium in einem Falle die Dorfsherrschaft, und wie diese behauptete, daß bei der Pfarre Lehm vorhanden sei, den Prediger zu dessen Lieferung zwar angewiesen, ihn aber, auf seine Gegenvorstellung, nur in so weit dazu verpflichtet hat, als er die Baute zu seiner Commodität unternommen habe.

Balth. j. eccles. pastor. Th. I. S. 903. not. 877.

cfr. Klinkowström l. c. S. 152. 153.

ad §. 1351.

Zu 597. Rel. ad sent. Tribun. extra jurid. den 9. Dec. 1769., und p. V. M. 1770. in S. des I r. Pätow ꝛc. wider den Pastor Balten, und Patronos, und Eingepfarrte des Pantlitzer Kirchspiels.

ad §. 1352. 1353.

Zu 598. 599. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1777. in S. der Dammgartener Eingepfarrten, wider v. Dechow zu Pütnitz, als Patron, und p. G. 1806. in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Tribsees, wider Pastor und Provisoren daselbst S. 38. 39.

ad §. 1354.

Zu 600. Kirchenordnung S. 100. Absatz: Dieweil auch die Erfahrung bringet ꝛc.

ad §. 1355.

Zu 601. Kirchenordnung l. c. und S. 99.

ad §. 1356. 1357.

Zu 602. 603. Rel. ad sent. Tribun. v. 19. Dec. 1787. in S. des Landraths v. d. Lanken rc. als Flemendorfer Eingepfarrte, ad decret. R. Regim. den 22. Juni 1777., betr. die An- und Ausbaute des Flemendorfer Pfarrhauses.

p. M. D. 1811. in S. des Hofmarschalls Gr. v. Bohlen rc. als Eingepfarrten zu Bünsow, und Rubkow, wider Magister Odebrecht zu Zycker, als berufenen Predigers zu Bünsow rc.

Balth. de matr. eccles. pag.188. not. 210.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 903. No. 7. S. 904. No. 13.

Klinkowström l. c. S. 138. 139.

Stypmann de salariis clericor. cap. V. No. 297. bemerkt zwar, eine commodo habitatio sei, quae sequentes partes habet, hypocausta duo, unum majus, alterum minus pro museo, cubicula, culinam, cellam, tabulatum, puteum rc, indem er auf die alte, erste Pommersche Kirchenordnung Bezug nimmt, welche erwähnt „Klene vnde grote Dörntzen, edder Studerstuven.“ Indeß kömmt auf diese Angabe, bei den seit jener Zeit veränderten Lebensverhältnissen, und da die neuere Kirchenordnung nichts über die Größe, und Beschaffenheit der Wohnung enthält, nichts mehr an. Es ist daher auch nicht unbedingt maßgebend, wenn in der zuletzt genannten Relation S. 26. angenommen worden, daß 5 herrschaftliche Zimmer zur Nothdurft gehörten, und ohne besondere Beschwerde nicht entbehrt werden könnten. Dagegen schien es erforderlich den allgemeinen Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen.

ad §. 1358.

Zu 604. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D., und p. G. 1829. in S. v. Wakenitz wider Pastor Lagemann, wegen Vergrößerung der Pfarrscheune zu Sassen.

ad §. 1359.

Zu 605. Patent v. 6. Juni 1791.—L. C. S. Bd. 3. S. 817.

ad §. 1360.

Zu 606. Reglement vom 4. Jan. 1736. §. VII. — L. C. Bd. 2. S. 718.

ad §. 1361.

Zu 607. Das. §. VIII. und Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1748., und 1750. in S. der Eingepfarrten des Zythenschen Kirchspiels, wider Pastorem Gottschall, in pto. denegirten Kirchenschosses zur Wedemen Baute.

ad §. 1362.

Zu 608. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1793. in S. der verwittweten Hauptmannin v. Owstin, wider den Pastor Thilow zu Schlatkow, wegen Berichtigung des Kirchspielschoßes.

Ob aber der Prediger überhaupt nicht befugt ist, die Gebäude auf eigne Kosten besser einrichten zu lassen, wie Balth. de matr. eccl. pag. 189. behauptet, damit nicht dadurch die Last der Erhaltung für die Eingepfarrten vergrößert werde, ist nicht festgesetzt. Jedenfalls folgt aber aus der unter 606 aufgenommenen Bestimmung, daß den Eingepfarrten die Last der Erhaltung von dergleichen Einrichtungen überall nicht zufallen könne, der Prediger sie vielmehr allein tragen müsse.

ad §. 1363.

Zu 609. cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1820. in S. des Majors von Thun, wider Pastor Kieckhöfen S. 40 ff.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 904.

ad §. 1364. 1365.

Zu 610. 611. Dieß ist durch die schon zu 593. erwähnte Verfügung der Regierung vom 5. Aug. 1782., und die Entscheidung des Tribunals vom 1. Mai 1786. festgesetzt.

ad §. 1366. 1367.

Zu 612. 613. Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 904. No. 12.

Rel. ad sent. p. M. D. 1820. von Thun wider Kieckhöfen S. 39. 43., und p. V. M. 1791. in S. des Amtshauptmanns Stumpfeld, wider Pastorem Voigt. ad gravam. 8.

ad §. 1368 — 1370.

Zu 614 — 616 Schon die Kirchenordnung S. 99. 100. setzt fest, daß dem Prediger die Pfarre fertig überliefert, demnächst von ihm in baulichem Wesen gehalten, und das Kirchspiel nur helfen solle, so Schaden geschehe, von Alter, von ungefähr, da der Pastor keine Schuld an hat. Auch wieß unterm 7. Sept. 1724. — L. C. S. Bd. 2. S. 32. — die Regierung die Amtleute in Pommern an, bei der Institution von Predigern, ein Inventar aufzunehmen, mit der Erinnerung an den neuen Prediger, nach der Kirchenordnung die Zimmer im baulichem Wesen zu erhalten, und bei seinem Tode, oder sonstigen Abgange, wenigstens so gut zu lassen, als er es empfangen." Demnächst enthielt das Reglement vom 4. Jan. 1736. §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 718. — Die hier aufgenommenen Vorschriften, welche in den Entwurf einer neuen Visit. Instruction vom Jahr 1742. aufgenommen, auch auf eine Gegenvorstellung des Generalsuperintendenten, durch das Regierungsrescript vom 1. März 1743. — L. C. Bd. 2. S. 723. — bestätigt, und demnächst durch das Patent vom 9. Nov. 1775. L. C. S. Bd. 2. S. 51. — erneuert wurden. Dagegen ergriff die Geistlichkeit die Appellation an das Tribunal, weil sie weder von der Verbindlichkeit zur Reparation der Pfarrzimmer freigesprochen, noch das Patent nach der Erklärung der Landstände deklarirt worden. Die Landstände hatten nämlich bemerkt, clerus brauche zu Reparaturen keine besondere Verwendungen zu machen, müsse aber die cura ad avertenda damna, et mala majora tragen, welche theils mit Naturalien welche der Pfarracker gewähre, theils mit wenigen Kosten zu beschaffen sei. Es erging jedoch hierauf unterm 3. Nov. 1778. ein Rejector-Bescheid.

cfr. Acta Tribun. de 1778. Dr. und Professor Quistorp, nom. Cleri Pomeranici, Appellant, betr. das wegen der Pfarrbauten in Pommern emanirte Patent.

Klinkowström von Kirchenmatrikeln. S. 140. 141. Anhang S. 164. — 168.

Auf jene Vorschriften ist denn auch noch durch die Verfügungen vom 28, und 29. Mai 1793. — L. C. S. Bd. 3. S. 586. 587. — verwiesen, nachdem sowohl der Generalsuperintendent, als auch die Landstände von Ritterschaft und Städten, sich über die Abfassung eines Reglements zur Bestimmung der Pfarrbauten geäußert hatten. Jene Vorschriften bilden daher noch jetzt gesetzlich die Regel, und zwar um so mehr, als eigentlich, sowohl nach der Kirchenordnung, als nach dem Patente von 1775., die Eingepfarrten danach verfahren sollen, und den Patronen aufgegeben ist, darauf, daß dieß geschehe, zu halten. Indeß bemerkt schon Klinkowström S. 141., es würden Beispiele solcher inventarienmäßiger Ablieferung keine, oder doch sehr wenige vorhanden sein, und dieß Verhältniß findet auch noch jetzt Statt, so daß jene Vorschriften eigentlich als außer Gebrauch zu betrachten sind. Hiernach rechtfertigt es sich, daß, was in denselben, als eine Pflicht der Eingepfarrten festgesetzt ist, hier nur als eine Befugniß derselben erwähnt, und dagegen hauptsächlich die Verbindlichkeit derselben zu Bauten, und Reparaturen erörtert worden ist, indem dadurch die in der That stattfindende Lage dieses Gegenstandes bezeichnet wird. Für zweifelhaft kann es nach der Fassung, besonders der Kirchenordnung gehalten werden, ob den Eingepfarrten jene inventarienmäßige Ablieferung fertiger Gebäude noch freistehe, nachdem dieß bei der Institution versäumt und nachdem schon bisher dem Prediger alle Reparaturen geleistet worden. Dagegen scheint allerdings die Verfügung der Regierung von 1777., welche Klinkowström S. 142. anführt, zu sprechen, indem sie für einen speciellen Fall Verabredungen, welche vor dem Patente von 1775., der Bauten halber, mit dem Prediger getroffen worden, ad dies vitae desselben für gültig erklärt. Es ist indeß in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D.

1778. in S. des Obristlieutenants von Horn zu Dabitz, wider Pastor Heyderich zu Kentz, angenommen worden, daß jene Ueberlieferung auch nach der Institution stattfinde, und sind

ad §. 1371. 1372.

Zu 617. 618. auch die hier aufgenommenen Sätze dort festgestellt.

Abweichend von denselben ist zwar, in einer neuern Sache, der Pächter eines eingepfarrten Gutes verurtheilt, dem Prediger, die Auslagen, für eine Reparatur des Scheunendaches, mit nur 3 ₰. 24 Gr. zu ersetzen, ungeachtet der Wind jene Reparatur veranlaßt hatte, und in jener Summe auch 2 ₰. 24 Gr. für Schöfe angesetzt waren. Indeß ist dieß nicht als eine widersprechende Entscheidung zu betrachten, weil in jener Sache eine inventarienmäßige Ueberlieferung, welche in der ersten Sache vorausgesetzt wird, nicht erfolgt war, überdieß aber auch, worauf bei der Entscheidung mit Rücksicht genommen ist, der Pächter durch seinen Pachtcontrakt verpflichtet war, alle Reparaturen an den Pfarrzimmern zu tragen, und daraus gefolgert wurde, daß der verpachtende Gutsbesitzer, hier zugleich der Patron, beabsichtigt habe, wie es die oben erwähnte Regierungs-Resolution vom 1. März 1743. No. VI. — L. C. Bd. 2. S. 723. — gestattet, aus gutem Willen, dem Prediger zu Hülfe zu kommen, diesem aber aus dem zu seinem Besten geschlossenen Vertrage, ungeachtet er nicht mit contrahirt habe, ein Recht zustehe.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805. in S. des Präsidenten von Thun, wider Pastor Balthasar zu Neuenkirchen. S. 50. 94. 115. 123.

Aus den in den Entwurf aufgenommenen Sätzen scheint nun abgenommen werden zu müßen, daß

1) in dem Falle, wenn keine inventarienmäßige Ueberlieferung Statt gefunden, die Prediger für befugt zu halten, alle, und jede Bauten, und Reparaturen, letztere ohne Rücksicht auf ihre Größe, den Eingepfarrten zur Last zu bringen, mit alleiniger Ausnahme jedoch desjenigen, was durch die eigne Schuld des Predigers verdorben worden, als in welcher Beziehung die

gemeinrechtlichen Grundsätze anzuwenden sein würden, da besondere Vorschriften für diesen Fall nicht vorhanden sind. Daß dagegen

2) nach erfolgter inventarienmäßiger Ueberlieferung, die Eingepfarrten Hauptreparationen, wie das Reglement von 1736. §. 17. sagt, unbedingt, außerdem aber auch Alles, was Alters halber, oder per casum fortuitum verfallen, und heruntergekommen, übernehmen müssen. Was aber für Hauptreparation zu achten, ist nicht festgesetzt, und eben so wenig, ob bei den durch Alter, oder Zufall veranlaßten Reparaturen, irgend eine Rücksicht auf die Größe der Reparatur zu nehmen sei.

In letzerer Beziehung ist in der oben genannten Sache von 1805., (S. 45. 119. 126. 132 der Relation) angenommen, daß kein Unterschied Statt finde, da ihn das Gesetz nicht mache, Eingepfarrte also alles, was durch Alter, oder Zufall verdorben sei, ohne Rücksicht auf die Größe der dadurch veranlaßten Reparatur, ersetzen müßten, Prediger also auch für die kleinste Ausbesserung in dieser Hinsicht, nicht verhaftet wären. Wendet man dieß an, so erklärt sich freilich sehr leicht, weshalb von der inventarienmäßigen Ueberlieferung in neuerer Zeit so wenig, als früher,

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 904. Nr. 16.

Essen de onere struct. cap. 2. §. 20. 21.

Gebrauch gemacht worden ist; denn abgesehen von den oft nicht unerheblichen Kosten der Inventur, erlangten die Eingepfarrten dadurch in der That nichts, da die meisten Reparaturen durch Alter, oder Zufall herbei geführt werden, diese ihnen also unbedingt zur Last blieben, für die durch die Schuld des Predigers verursachten Schäden, dieser aber schon ohnehin verhaftet war, und Schäden, welche durch fremde, von ihm nicht abzuwendende Schuld veranlaßt werden, den casuellen, in Bezug auf ihn, gleich stehen.

Zwar hat man wohl, hauptsächlich mit Rücksicht auf allgemeine Grundsätze des gemeinen Rechts, die Behauptung aufzustellen versucht, daß Prediger, und überhaupt Kirchenbediente, verpflichtet wären, die kleinen Reparaturen, an den zu ihrem

Gebrauche bestimmten Gebäuden, aus eignen Mitteln zu tragen, selbst mit Bezug auf das allgemeine Landrecht;

Quistorp rechtl. Bemerkungen Th. 1. S. 269 — 272.

indeß läßt sich die Anname dieses Satzes, nach der in der Provinz herrschenden Praxis, nicht rechtfertigen, da er, nach der erwähnten Entscheidung von 1805., auch selbst nach erfolgter inventarienmäßiger Ueberlieferung der Gebäude, nicht anwendbar, ohne dieselbe aber ebenfalls für gleich bedenklich gehalten worden ist,

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1793. v. Owstin wider Thilow.

und in der Regel, wenn nicht für einzelne Pfarren besondere Bestimmungen vorhanden sind, die Eingepfarrten mit allen Reparaturen, auch den kleinsten, belästigt werden.

Etwas Anders ist freilich das Verhältniß bei der schon oben erwähnten Entscheidung von 1778., in S. v. Horn, wider Heyderich, angesehen,

cfr. Breitenstern observ. 27. (Handschr.)

nämlich angenommen, daß auch selbst bei der durch Alter, oder per casum fortuitum nothwendig gewordenen Reparationen, unter den ganz kleinen unbedeutenden, z. B. etlichen Fensterscheiben, Kacheln u. s. w., und den wichtigern ein Unterschied zu machen, und der erstern halber den Eingepfarrten nichts anzumuthen, aber auch bei den wichtigern, so lange sie nur nicht als Hauptreparationen anzusehen, die Eingepfarrten nur zur Hülfe zu verbinden, so daß Prediger sich nicht allen Beiträgen entziehen können. Diese Anname gründet sich zunächst auf die erste Pommersche Kirchenordnung von 1535, P. I. Von der Visitatoren Amt, wo es heißt: Isst överst samptydes de Parheren men allene eine Ruthe im Fenster, oder Kachel im Aven, Loch in der Want eder Dacke tho maken hebben, dar van scholen se neene Wunder maken, wenn ehn de Waningen gantz upgebuvet verantwert sind nha aller Notrofft. Wo överst eine ganze Wandt, Fenster, edder awen vorfallen weer, so moth idt wedder maken, in Dörpern dat Kaspel, in Steden de gemene Kyiste edder Kerkenvorstender.

Balth. j. eccl. past. Th. 2. Anhang S. 576.

Diese Bestimmung ist in der revidirten Kirchenordnung S. 99. 100. — S. oben zu 614 — nicht enthalten, jedoch hier den Eingepfarrten auch nur eine Hülfe, bei den durch Alter, oder Zufall nöthigen Reparaturen auferlegt, und das Patent vom 9ten November 1775. hat jene Vorschrift, wie sie das Reglement von 1736. erneuert hatte, hauptsächlich zu dem darin ausgesprochenen Zwecke wieder eingeschärft, damit Eingepfarrte nicht mit allerhand kleinen Besserungen beschwert würden. Scheint aber auch demnach jene Annahme allerdings gerechtfertigt zu sein, so sind doch nur in Ansehung der Strohdächer, die hier aufgenommenen Sätze, als am deutlichsten bestimmt, ausgesprochen, und schien es daher angemessen, auch nur diese in den Entwurf aufzunehmen, jene sonstigen Grundsätze aber um so mehr davon auszuschließen, als die Erörterung bei der Entscheidung von 1805., damit nicht übereinstimmt, auch das gewöhnliche Verfahren davon abweicht, nach welchem übrigens auch eine Inventur, welche jene Grundsätze ebenfalls voraussetzen, nicht vorzukommen pflegt.

Alles dieß bezieht sich jedoch nur auf Landpfarren, da über die Pfarrhäuser in Städten, und bei diesen, den Predigern obliegenden kleinen Reparaturen nichts vorkommt.

Auf einen Unterschied zwischen Neubauten, und Reparaturen, und eine Erörterung der Frage, was zu diesen, oder jenen zu rechnen sei, kann es hiernach auch überall nicht weiter ankommen. Auch fehlt es darüber an weiteren Festsetzungen.

Die Reinigung der Schornsteine ist endlich nach einer Verfügung der Regierung vom 23. Juni 1777 — Klinkowström l. c. Anhang. S. 168 — nicht für eine Reparatur geachtet, und, in einem speciellen Falle, der Stadt, welche dieselbe bisher beschaffen laßen, auch ferner zur Last gelegt.

Es läßt sich aber wie in, Rel. ad sent. p. A. 1805., von Thun, wider Balthasar. S. 94. bemerkt wird, von dieser, einen einzelnen Fall betreffender Verfügung eine weitere Anwendung nicht machen, und auch hierüber nichts aufnehmen, wenn gleich

in jener Sache dem eingepfarrten Pächter auch die Erstattung der Auslagen für das Fegen der Schornsteine auferlegt ist, jedoch mit Rücksicht auf den Inhalt seines Kontrakts, so daß also auch diese Entscheidung nicht als überall maßgebend anzusehen ist.

ad §. 1373.

Zu 619. Alle Grundsätze, welche bisher über Pfarrbauten erörtert sind, beziehen sich jedoch nicht auf Rügen. Die Kirchenordnung S. 100 bestimmt nämlich „Auf Rügen müßen „die Pfarrherrn die Pfarren selber bauen; darum soll der Su„perintendens, sammt dem Landvoigt ernstlich darauf sehen, „daß die Pfarren nicht verfallen, und von Jahren zu Jahren „von den Pastoribus unterhalten werden," und es scheinen in älteren Zeiten die Pfarrgebäude überhaupt als Eigenthum der Prediger angesehen zu sein, so daß auch ihren Erben von dem Amtsnachfolger der Werth derselben erstattet werden mußte.

Privilegien der Rügenschen Fürsten Witzlaf, und Sambor, von 1284, und 1296., und bestätigt von Bogislaf, Herzoge von Pommern. Wolgast. 1494. L. C. Bd. 2. S. 571 — 575.

Wendisch Rügianischer Landgebrauch. Tit. 183. (Ausgabe von Gadebusch. S. 231.) „Datt mosten der Kerkheren in Ruigen ere Sucessorn, so na dem dothliken Affgange des negesten Possessorn van F. G.., vam Huse Puttbusch, edder „sonst praesentirt wurden, de Buvet der Wedemen Höfe der „Testamentarien edder Erven des Verstorvenen na billiger „Werde edder na Antall, wes de Praedecessor darumb gegewen hedde, betalen, vnd derhalven sick mit den andern ante „institutionem vergliken; Vndt solkes geschach ock, wenn „schone de Parrhen per resignationem aut irregularitatem „vacierden vnd vpt nye conferirt würden" 2c.

Jene Pflicht der Prediger zum Bau der Pfarren ist auch in der General Kirchen Visit. Instruktion von 1655 — 1662. §. 17. — L. C. Bd. 2. S. 625. —, so wie die Erstattung

der Baukosten an die Wittwe, und Erben, im Hauptcomm. Rez. von 1663 — L. C. Bd. S. 377 — anerkannt, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf den den Predigern auf Rügen zustehenden Schmalzehnten, oder Schmalzzehnten.

Hellwig differ. jur. Pomer. et Rug. Pos. II.

Stypmann de salariis clericor. cap. V. No. 210 — 212.

Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 227.

ad §. 1374. 1375.

Zu 620. 621. Jene unbedingte Pflicht der Prediger zum Bau der Pfarren veranlaßte in Folge von Differenzen in Ansehung der Zehnten, namentlich von Füllen und Kälbern, welche außer Gebrauch gekommen waren, nähere Verhandlungen, bei welchen die Regierung zu Wolgast, in der Resolution vom 24sten Juli 1673. II., eine Veränderung mit dem onere structurae zwar für bedenklich erklärte, auch in der Resolution vom 14ten Februar 1674. noch die Baupflicht der Prediger, gegen den Genuß der Zehnten, anerkannte, dann aber in der Verordnung vom 2ten November ej., auf den Antrag des Cleri, festsetzte, daß wenn die Pfarrzimmer vi majori, aut casu fortuito gänzlich von der Stelle abgeräumt, oder doch in einen ganz desolaten Zustand gerathen, oder gesetzt werden sollten, dergleichen casus improvisi dem Clero de jure nicht könnten aufgebürdet werden, daß vielmehr in solchen Fällen die Patroni eines jeden Orts dahin zu sehen, auch von dem Ihrigen eine milde Beisteuer anzuwenden hätten, auch, bei sich findenden guten Kirchenmitteln, mit Vorbewußt der Regierung etwas zu verwenden, wie nicht weniger, durch einen gewöhnlichen Kirchenschoß, von gesammten Eingepfarrten, dergleichen Beitrag, Fuhren, und Arbeit zu verschaffen sei, und daß so den Predigern die Wiedererbauung, wo nicht in totum, doch größten Theils abgebürdet werde, sie auch, sonderlich, wenn die Ihrigen durch ordentliche Vocationes, oder Heirathen ihnen succedirten, oder dabei verblieben, etwas de suo mit anzuwenden, ihnen nicht unfürträglich erachten könnten.

Bei dieser Verfügung ist es auch in der Deklaration der Regierung vom 27. Januar 1675. No. III. lediglich gelassen. L. C. Bd. 2. S. 656. 658. 662. 666.

Neuere Verordnungen, namentlich die Verfügung der Regierung vom 7. Sept. 1724., und 5. Nov. 1727. — L. C. S. Bd. 2. S. 32. 33. 35. — Das Reglement vom 4. Jan. 1736. §. 6. — L. C. Bd. 2. S. 718. —, und die Verordnungen vom 2. Juni 1766., und 30. Jan. 1767. — L. C. S. Bd. 2. S. 45. 46. — erkennen hiernach die Baupflicht zum Theil an, oder enthalten Vorschriften über die zur Sicherung derselben anzustellenden Inventuren.

Jene Verordnung vom 2. Nov. 1674. ist daher als hauptsächlich maßgebend für das onus structurae zu betrachten, und dieß auch in Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1723. Pastor Salchow zu Casnewitz, wider die Eingepfarrten daselbst. — Prot. jud. Vol. de 1723 – 1727. fol. 8. — anerkannt, indem dadurch festgesetzt worden, daß der Prediger, da die Zimmer abgebrannt, vim majorem, oder casum fortuitum nicht zu erweisen brauche, ihm vielmehr seine Schuld nachgewiesen werden müsse, und da dieß nicht geschehen, die Eingepfarrten, nach jener Verordnung zur Wiedererrichtung der Zimmer schuldig.

Essen de onere structurae cap. 2. §. 22. not. 46. 47.

Der Sinn der dort gebrauchten Ausdrücke »vi majori, aut casu fortuito« hat ferner zu Zweifeln Anlaß gegeben, weil dadurch nicht festgestellt ist, wie es mit den durch Alter, und Länge der Zeit nöthig gewordenen Bauten gehalten werden solle. Es ist indeß vom Consistorio unterm 21. Mai 1749., in S. des Patrons, und Pastors der Kirche zu Sagard, wider v. d. Lanken, v. Crassow, von Norrmann, und v. Bohlen, erkannt, daß auch bei der, durch Alter, und Länge der Zeit, in einen ganz desolaten Zustand gerathenen Pastorat-Scheune, die Eingepfarrten, nach jener Verordnung concurriren müßten;

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 906. No. 4. und not. 880. Th. 2. S. 811 — 816., wo jene Sentenz in extenso abgedruckt ist.

und diese Entscheidung ist demnächst vom Tribunale bestätigt. cfr. Rel. ad sent. p. M. D. 1750. Prot. jud. Tribun. Vol. de 1746. — 51. fol. 338. 339. —, wenn gleich dieß allerdings für zweifelhaft gehalten wurde.

Eine gleiche Entscheidung ist demnächst erfolgt, obgleich hier namentlich auch von den Eingepfarrten gerügt worden, daß jene Verordnung von 1674, da sie ohne Zuziehung der Landstände erlassen worden, nicht als Gesetz zu betrachten sei.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1826. in S. des Patrons, und der Eingepfarrten der Kirche zu Sagard, wider den Pastor von Willich daselbst, wegen verweigerter Pfarrbaute.

Hiernach müssen also unbedenklich bei Neubauten, in so fern sie vi majori, aut casu fortuito, oder durch Alter nothwendig werden, Patron, Eingepfarrte, und die Kirche zutreten, wenn auch der Prediger dadurch nicht ganz von jedem Beitrage befreit wird.

Dagegen tritt in Ansehung aller Reparaturen kein Unterschied ein, vielmehr fallen diese dem Prediger allein zur Last.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1826. in S. Pastors von Willich zu Sagard, wider Patron und Eingepfarrte daselbst.

Hiernach rechtfertigen sich die hier aufgenommenen Sätze, und sind sub No. 621. die Worte der Verordnung von 1674., so viel möglich beibehalten.

ad §. 1376. 1377.

Zu 622. 623. Die angeführte Stelle der Verordnung von 1674. enthält über die Vertheilung der Beiträge nichts, indeß ist dieselbe, wie hier aufgenommen, durch Observanz festgestellt, und hiernach auch in den beiden genannten Sachen p. G. 1826. erkannt.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 905. not. 879.

In früherer Zeit ist dagegen die Beitragspflicht des Patrons, und des Predigers, so wie auch der Kirche für zweifel-

haft, wenigstens in Ansehung des Betrags, gehalten worden, und deshalb zur Feststellung, namentlich des letztern, zunächst eine gütliche Verhandlung eingeleitet, bei welcher der Kirche wohl, nach Maßgabe ihres Vermögens, die Hälfte sämmtlicher Baukosten zur Last gelegt ist.

cfr. Prot. judic. Tribun. Vol. de 1723 — 1727. fol. 72 v. Pastor Salchow zu Casnewitz, wider Eingepfarrte daselbst. Vol. de 1728 — 1732. fol. 591 — 593. Eingepfarrte des Kirchspiels Zudar, wider Landrath Graf zu Putbus, wegen Wiederaufbauung der abgebrannten Pfarrscheune zu Zudar.

Darauf ist auch von Essen de onere structurae not. 47. Bezug genommen, indem er den zuerst genannten Fall erwähnt. Nach den in jenen beiden Sachen angenommenen Grundsätzen, imgleichen bei der in der Verordnung von 1674. ausgesprochenen Verpflichtung rechtfertigt sich auch

ad §. 1378.

Zu 624. der hier aufgenommene Satz, indem man damals namentlich davon ausgegangen, daß eigentlich der größte Beitrag der Kirche, wenn sie des Vermögens, obliege, man aber in der zuerst genannten Sache — Prot. jud. de 12. April 1724. — annahm, die Höhe desselben sei event. von der Regierung zu bestimmen.

ad §. 1379 — 1381.

Zu 625 — 627. In alter Zeit wurden die Pfarrgebäude eigentlich von dem Amtsnachfolger den Erben des Vorgängers bezahlt, wie die oben erwähnte Stelle des Landgebrauchs ergiebt. Im Haupt-Commiss. Rezesse von 1663. l. c. ist ebenfalls eine billigmäßige Erstattung der nothwendigen Bauten, und Meliorationen festgesetzt, und demnächst in der Verfügung der Regierung v. 24. Juli 1673. — L. C. Bd. 2. S. 657. eine nähere Untersuchung wegen jener Erbgelder angeordnet. In Folge jener Untersuchung ist denn durch die Verordnungen vom 14. Febr. 1674., 2. Nov. ej. und 27. Jan. 1675. — Das. S. 657. 559. 663. — dieser Gegenstand, wie in den Entwurf

aufgenommen worden, näher regulirt. Das dadurch festgesetzte Verfahren in Bezug auf Erbgelder wird aber jetzt schwerlich mehr vorkommen.

Die zuletzt genannte Declaration — S. 665. — enthält auch noch Bestimmungen über die Abbürdung älterer, zur Zeit der Reformation, und vor vielen Jahren, bewilligter Erbgelder; diese sind aber zu übergehen, da sie jetzt nicht mehr anwendbar sind.

ad §. 1382. 1383.

Zu 628. 629. Verordnung vom 2. Nov. 1674., und 27. Jan. 1675. — L. C. Bd. 2. S. 660. 664.

Rescript der Regierung v. 7. Sept. 1724., 5. Nov. 1727., 2. Juni 1766., und 30. Jan. 1767.

L. C. S. Bd. 2. S. 32. 35. 45. 46.

ad §. 1384.

Zu 630. Deklaration v. 27. Jan. 1675. — L. C. Bd. 2. S. 664.

Wie es an den Orten gehalten werden soll, wo etwa die Zehnten außer Gebrauch gekommen sein mögen, ist nicht bestimmt, wenn gleich feststeht, auch in der gedachten Deklaration S. 665. — noch besonders bemerkt wird, daß die Prediger die Zehnten ex nullo alio capite, als ad sustinendum onus structurae zu erheben haben. Aus den aufgenommenen Bestimmungen scheint endlich abgenommen werden zu müssen, daß in der Regel der Amtsnachfolger, den Erben seines Vorgängers, für bloße Reparaturen, keinen Ersatz zu leisten brauche, da diese zu den Obliegenheiten des letztern gehörten, und seine Entschädigung durch die Zehnten anzunehmen ist. Ausnamen lassen sich indeß allerdings, wenigstens als billig, für Fälle denken, wo der abgegangene Prediger nur kurze Zeit im Amte gewesen ist, und bedeutende Reparaturen hat vornehmen müssen. Der Ersatz, und die Constitution der sogenannten Erbgelder wird daher nur allenfalls bei den Zuschüssen zu Neubauten vorkommen können, wenn anders überhaupt noch davon Gebrauch zu

machen sein sollte. Klinkowström l. c. S. 161., und Gadebusch Staatskunde S. 227. erwähnen dagegen den Ersatz für Baukosten durch die Erbgelder unbedingt.

ad §. 1385.

Zu 631. Schon oben §. 563 ff. sind diejenigen Grundsätze erwähnt, welche über die Einziehung des Kirchenschosses angenommen werden. Dieselben finden zwar der Regel nach auch bei den Pfarrbauten Anwendung, indem sie größtentheils grade bei Entscheidungen angenommen sind, welche dergleichen betrafen. Es ist indeß, abweichend von jenen Grundsätzen, auch die Zulässigkeit der Klage des Predigers allein angenommen,

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805. in S. des Präsidenten v. Thun, wider Pastor Balthasar. S. 111. 118. 125.

und danach auch in vielen andern Sachen verfahren. Es schien daher angemessen, diese Abweichung von den sonstigen Grundsätzen hier aufzunehmen.

Uebrigens ist per decret. reject. vom 13. Mai 1806. in S. Pastor Bülow, wider die Reinberger Kathenleute, (Prot. extraj. v. 1806. Vol. II. f. 96.) auch noch anerkannt, da Sachen, die Pfarrbauten, und Reparaturen, und den Beitrag dazu betreffen, mixti fori seien, und sowohl vor dem Consistorio, als den weltlichen Behörden der Verpflichteten verhandelt werden könnten.

ad §. 1386.

(§. 793.) Zu 632. Kirchenordnung S. 109. Daß dieß, nach Pommerscher Observanz, für alle Predigerwittwen, namentlich auch für die des Generalsuperintendenten gilt, ist vom Tribunale anerkannt. Rel. ad sent. p. G. 1747. Provisoren der Nicolai-Kirche in Greifswald, wider die verwittwete General-Superintendent. Rusmeyer; und ad sent. p. G. 1776., und p. V. M. 1777. in S. der Ober-Kirchen-Räthin Schubert, wider Provisoren der Marien-Kirche in Greifswald. Prot. jud. de 1747. fol. 146., de 1776. fol. 69., und ist in der letztern

Sache ein Locarium von 30 ℛ — Pommersch Cour. — festgesetzt.

ad §. 1387.

Zu 633. General-Kirchen-Visit. Instr. §. 18. — L. C. Bd. 2. S. 625.

cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1779. Assessor von Lepel, und v. Bohlen als Patrone der Kirche zu Bauer, wider Pastorem Meyen, p. A. 1792. Kammerherr von Thun, wider Bürgermeister und Rath zu Demmin, in pto. des Beitrags der neu erbauten Prediger-Wittwen Scheune, und p. G. 1801. sämmtliche Eingepfarrte der Reinkenhäger Kirche, wider den Patran Harder ꝛc. betr. die Baute des Wittwenhauses.

Aus diesen Entscheidungen ergiebt sich namentlich, daß nicht, wie es nach der Kirchen-Visit. Instr. scheint, der Patron allein schuldig ist, das Holz zum Wittwenhause zu geben, indem dieß dort nur vorgeschlagen wird. Demselben liegt nur, wie bei andern Bauten, ein Praecipuum an Holz ob.

Stypmann de salariis clericor. cap. 11. No. 249 — 251.
Balthasar de matric. eccles. pag. 195.
Essen de onere struct. cap. 2. §. 23.
Klinkowström l. c. S. 271.

ad §. 1388 — 1391.

Zu 634 — 640. Verfügung der Regierung v. 18. Dec. 1797., abgedruckt in Pachelbels Beiträgen S. 196. 197. Dieselbe ist, wie das Mittheilungsrescript an den Generalsuperintendenten, de eod. — L. C. S. Bd. 3. S. 597. —, imgleichen der Bescheid auf dessen Gegenvorstellung, v. 25. Mai 1798. — L. C. S. Bd. 4. S. 423. — zeigen, nach erfolgter Berathung mit den Landständen erlassen.

ad §. 1395.

Zu 641. Verfügung der Regierung vom 17. April 1799 L. C. S. Bd. 4. S. 424.

welche ebenfalls die vorherige Erklärung der Landstände erwähnt.

ad §. 1396. 1397.

Zu 642. 643. Ueber die Beschaffenheit der Wittwenwohnung sind keine Vorschriften vorhanden, wenn auch die Kirchenordnung S. 109. eine gelegene Wohnung vorschreibt, und die Kirchen-Visit. Instr. l. c. ein „Häuslein", und dabei ein Paar Morgen Acker erwähnt. Es ist indeß, mit Rücksicht auf diese Festsetzungen, und die bei Prediger-Wohnungen angewendeten Grundsätze, das was hier aufgenommen, erkannt.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1779. in S. v. Lepel und v. Bohlen, wider Pastorem Meyen, und p. G. 1801. Eingepfarrte der Reinkenhäger Kirche, wider den Patron Harder.

Klinkowström l. c. S. 273.

Die sehr verschiedene Größe der bei den einzelnen Kirchen den Wittwen ausgesetzten Hebungen, und des ihnen bisweilen zugelegten Ackers, begründet aber Modificationen, und eben so der Gebrauch jedes Orts, falls nicht schon die Matrikeln Festsetzungen enthalten sollten.

Wie es zu halten, wenn mehrere Wittwen vorhanden, ist nicht bestimmt, wenn gleich Klinkowström l. c. behauptet, Eingepfarrte müßten für jede, zu einer bequemen Wohnung Anstalt machen, womit auch Essen de onere struct. cap. 2. §. 23. pag. 323. übereinstimmt.

ad §. 1398. 1399.

Zu 644. 645. Essen l. c. pag. 324. not. 51.

Prot. extrajud. Tribun. de 1729. fol. 281. Magistr. Grimmensis, wider Präpositin Gerdessen.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1777. in S. des Pastoris Grave zu Wotenick Wittwe, wider Pastorem Henning et Magistratum Demminensem No. 2., und in S. Bürmeister und Rath zu Demmin, als Patron der Kirche zu Wotenick, wider die Wittwe Grave. No. 4.

Das angebliche Vorzugsrecht des Predigers, welches aus der Analogie der Kirchenäcker hergeleitet worden, so wie aus einer behaupteten allgemeinen Observanz, ist aberkannt in

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1779. v. Lepel und von Bohlen, wider Meyen. ad Consider. 6.

ad §. 1400.

Zu 646. Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 920.

Essen l. c. not. 52.

Rel. ad sent. p. M. D. 1779. v. Lepel, wider Meyen. ad Consider. 5., ad sent. p. G. 1801. Eingepfarrte zu Reinkenhagen, wider Harder. S. 33.

ad §. 1401.

Zu 647. Rel. ad sent. de 1779. v. Lepel, wider Meyen.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 879.

ad §. 1402.

Zu 648. Kirchenordnung S. 85. 100. (§. 796.)

General-Kirchen-Visit. Instr. §. 17. 18. — L. C. Bd. 2. S. 625.

Reglement v. 1736. §. VI. — Daselbst S. 718.

ad §. 1403.

Zu 649. Verfügung der Regierung v. 22. Oct. 1823. Amtsblatt von 1823. S. 418.

ad §. 1404.

Zu 650. Die Befugniß des Predigers zur Verpachtung (§. 800.) ist schon oben Absch. 2. §. 55. erwähnt. Daß, wie dort bemerkt, Patron, und Vorsteher zuzuziehen, ist zwar ausdrücklich vorgeschrieben, aber in der Regel nicht gebräuchlich. Kinkowström l. c. S. 166. Die Verpachtung an die Bürger, oder Bauern des Orts ist dagegen an mehreren Orten vorgeschrieben.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 911.

Daß dieselbe nicht für den Amtsnachfolger bindend sein kann, ist daselbst nach Grundsätzen des gemeinen Rechts angenommen, eine sonstige Bestimmung darüber aber nicht vorhanden.

Die Größe des Pfarrackers, der dazu gehörigen Wiesen, und Koppeln, ist, so wie die Benutzung derselben, sehr verschieden,

Gadebusch Staatskunde Th. 1. S. 217.

Klinkowström l. c. S. 164 ff.

Balth. de matric. eccles. pag. 191 ff.

und auch die Annahme eines Colonen, zu welcher das Reglement von 1736. l. c. das Vorwissen des Patrons fordert, welches die Verfügung der Regierung vom 1. März 1743. ad IV. — L. C. Bd. 2. S. 724. — bestätigt, ist ganz der Willkühr des Predigers überlassen.

ad §. 1405.

Zu 651. Zu erwähnen ist dagegen hier noch die Viehhaltung der Prediger, welche ihnen, in so ferne sie ihre Grundstücke allein cultiviren, und nur diese behüten, in der Regel unbeschränkt frei steht. Benutzen sie dagegen die gemeine Weide, wo dieselbe vorhanden ist, so finden in dieser Hinsicht mehrere Bestimmungen Anwendung, von denen die erste ihnen die Befugniß zu jener Benutzung beilegt, welche auch die Kirchenordnung S. 102., bei der Bestimmung über das Hirtenlohn, voraussetzt. Jene Befugniß ist dann auch, und zwar ebenfalls in Ansehung der Wittwen, Einlieger, und aller Kirchenbedienten, durch Observanz, und Judicate anerkannt, wenn gleich jetzt in der Regel durch die Matrikeln nähere Festsetzungen getroffen sind.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1807. in S. des Pastors Schönrock zu Trent, wider die Trenter Pastorats-Einwohner. S. 40 ff.

extra jur. p. A. 1813. in S. des Präpositus Barkow in Loitz, für sich und die übrigen Kirchenofficianten, wider Bürgermeister und Rath der Stadt Loitz. S. 28. 58. 59. 63.

p. V. M. 1820. in S. des Schusteraltermanns Büttner in Sagard etc., als Bevollmächtigte der dortigen Commüne, wider den Pastor v. Willich. S. 29.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 888 ff. 893 ff.

Balth. de matr. eccles. pag. 97. 101 ff. 194.

Klinkowström S. 171 ff.

ad §. 1406 — 1408.

Zu 652 — 654. Alles dieß ist bei der zuletzt genannten Entscheidung des Tribunals — S. 32 — 45. der Relation — angenommen, und danach hier unbedenklich zu erwähnen, wenn auch die Sache demnächst in Folge des Gebrauchs eines Suspensivrechtsmittel, und einer angeordneten Commission, durch Vergleich erledigt ist. Es ist aber auch außerdem, daß es auf die Durchwinterung mit selbst gewonnenem Futter ankomme, schon in dem Reglement vom 4. Jan. 1736. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 718. 719. — festgesetzt, und den Visitatoren aufgegeben, darnach die Zahl des vorzutreibenden Viehes festzusetzen, es wäre denn des Pastors Acker geringe, die Dorfweide reichlich, und des Pastors Einkünfte auf Viehhaltung angewiesen. Jene Festsetzung ist auch in der Verfügung der Regierung vom 1. März 1743. — Das. S. 724. — bestätigt, und dann auch schon per sent. Tribun. p. A. 1741. in S. des Verwalters Wodarg, wider Pastor Gottschall anerkannt.

Balth. de matr. eccl. cap. 2. §. 14. pag. 97.

Auf jene, den Visitatoren damals gestattete Modification kommt es jetzt eben nicht an, indem sich wohl nicht annehmen läßt, daß die übrigen Weideinteressenten dadurch verpflichtet sein können, dem Prediger eine größere Viehhütung zu gestatten. Daß aber auf Futter von gepachteten Aeckern keine Rücksicht zu nehmen, ist auch der Verfügung der Regierung vom 18. Mai 1792. — L. C. S. Bd. 3. S. 586. — gemäß, welche die Pachtung von Aeckern den Kirchenbedienten nur beschränkt gestattet.

Ob dagegen Zehntkorn, besonders wenn es in Garben ge-

geben wird, mit bei Bestimmung des Viehstandes in Anschlag zu bringen, ist nicht entschieden, da in der Rechtssache von 1820., Büttner, wider von Willich, beide Theile über die Bejahung dieser Frage einig waren, welche in der Relation, S. 34., für zweifelhaft erklärt wird.

ad §. 1409.

Zu 655. S. die vorgedachte Relation von 1820. S. 36.

ad §. 1410 1411.

Zu 656. 657. Reglement v. 4ten Januar 1736. §. IX. — L. C. Bd. 2. S. 719.

Balth. de matr. eccl. pag. 101. not. 81.

Rel. ad sent. p. A. 1813. Barkow wider Loitz.

Alle diese Grundsätze sind zwar zum Theil nach dem, was bei Servituten gilt, angenommen, zum Theil aber auch daraus hergeleitet, daß den Kirchenbedienten, wegen der von ihnen benutzten Grundstücke, alle Rechte der übrigen Mitglieder der Gemeinde zustehen, wenn auch der Regel nach, ihnen ein wirkliches Miteigenthum an der gemeinen Weide nicht zuzuschreiben sei. Es schien aber dennoch erforderlich jene Sätze hier mit aufzunehmen, da sie, mit Rücksicht auf einzelne provinzielle Festsetzungen, auf das Verhältniß der Kirchenbedienten angewendet sind, und ergiebt übrigens die genannte Relation, S. 59. 63., daß jene Grundsätze nicht bloß auf Dörfer, sondern auch für Städte anwendbar sind, in so ferne nämlich, wie die Fassung des §. 652. ergiebt, auch dort den Kirchenbedienten Salarienäcker angewiesen sind, was hauptsächlich in den kleinen Städten der Fall ist.

ad §. 1412 — 1414.

Zu 658 — 660. Rel. ad sent. p. V. M. 1807. Schönrock, wider Trenter Pastorats-Einwohner. S. 41 ff. Namentlich ist aber der Satz §. 659. durch das Rescript der Regierung vom 26sten September. 1725.

Balth. de matr. eccl. Append. pag. 92.

Klinkowström l. c. Anhang S. 144. 145.

festgesetzt, und der §. 660. auch dem §. 27. des Patents v. 14ten December 1801., wegen Aufhebung der Gemeinheiten — L. C. S. Bd. 4. S. 813. — gemäß.

Die Gesetze, welche das Recht der Prediger zum Halten von Schaafen, und ihr Verhältniß bei der Hürdenlagersgerechtigkeit betreffen, sind schon Th. 1. Tit. 22., bei den Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander, erwähnt.

In wie ferne Prediger, und sonstige Kirchenbediente an Gemeindegerechtigkeiten andrer Art, Theil nehmen, z. B. an der Mast, und an den Dorfstraßen, Torfstich, und Fischerei,

Balth. l. c. pag. 101. 102. 104.

Klinkowström. l. c. S. 173. 179. 180.

hängt von der Observanz, oder Matrikel jedes Ortes ab, und läßt sich nicht allgemein bestimmen, wenn es auch im Zweifel anzunehmen sein dürfte, daß sie an dergleichen Gerechtigkeiten, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes in der Gemeinde zu participiren pflegen.

ad §. 1415 1416.

Zu 661. 662. Die Kirchenordnung, S. 102., befreit die Prediger von der Pflicht, gleich andern Nachbarn, zu hüten, wenn ein Hirte gehalten wird, von dem Beitrage für eine gewisse Viehzahl, und verweisßt wegen Rügen auf die dortige Gewohnheit.

In dieser Beziehung sagt der Landgebrauch Tit. 183. — Ausg. v. Gadebusch S. 231. — De Kerkhern ꝛc. vnd alle andere Geistlike da vp den Dörpern, de Vehe hedden, weren der Vmmehode fry, geven dem Herden nicht mehr vom Dwange als sin Herdelohn, dorfften ock den Herdekaten nicht helpen buven. De Kerkheren muchten woll ere eigene Herde holden, vnd mit dem Dorpe by den Kerken alle Weide, Gemeinheit vnd Gresinge gelick den Buhren mit sinem Vehe bedriwen, vnd sine eigene Gresinge vor sick thо gelegener Tydt hegen vnd bedriwen vnd allene mit sinem Vehe begresen.

Auf jene Bestimmung der Kirchenordnung nimmt auch

Hellwig, differ. juris Pomer. et Rug. Pos. IX. Bezug, ohne jedoch die in Rügen herrschende andere Gewohnheit zu bezeichnen.

Die Kirchenordnung scheint indeß nur den Prediger da, wo ein eigner Hirte nicht gehalten, sondern das Vieh von den Bauern gehütet wird, von einer gleichen Pflicht, so wie da, wo ein Hirte gehalten wird, von einem Theil des Hirtenlohns zu befreien.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 912.

und damit stimmt auch der Landgebrauch sonst überein, nur daß er die theilweise Befreiung vom Hirtenlohne nicht enthält, anscheinend dem Prediger auch eine eigene Heerde gestattet, mit welcher jedoch nur seine eigene Grasung allein, sonst mit dem Dorfe gehütet werden soll.

Auf jene Befreiung von der Pflicht mit für das Hüten zu sorgen, kommt es nicht weiter an, da nach der Bauerordnung von 1616. T. 17. — L. C. Bd. 3. S. 843. — jede Dorfschaft gewisse Hirten für Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe, und Gänse halten muß, wie dieß auch die Polizeiordnung cap. 21. — Das. S. 384. — festsetzt, und die sogenannte offene Zeit, wo das Vieh ohne Hirten ausgetrieben werden durfte, aufgehoben ist.

Verordnung vom 29sten April 1773. und 30sten Juni 1777. L. C. S. Bd. 2. S. 521. 527. 528.

Es bleibt also nur noch die theilweise Befreiung vom Hirtenlohne übrig, und ist diese nach der Kirchenordnung aufgenommen, da sie anzuwenden sein muß, so weit nicht an einzelnen Orten besondre Festsetzungen vorhanden sind, was sehr häufig der Fall ist.

Balth. de matr. eccl. pag. 100. not. 79. 80. — Klinkowström S. 170.

Daß aber von dem Prediger ein eigner Hirte nicht gehalten werden darf, und dieß auch auf Rügen anzuwenden, so lange keine besondere Observanz nachgewiesen worden, ist angenommen in

Rel. ad. sent. p. V. M. 1820. Büttner, wider v. Willich. S. 38 ff.

In Ansehung andrer Kichenbedienten ist in dieser Beziehung nichts bestimmt.

ad §. 1417.

Zu 663. Kirchenordnung. S. 100. Holzordnung von 1799. T. 7. §. 6. L. C. S. Bd. 4. S. 646. cfr. Holzordnung von 1709. T. 2. §. 17. — L. C. Bd. 3. S. 952. 953.

ad §. 1418 — 1420.

Zu 664 — 666. Holzordnung von 1799. T. 7. §. 2. 3. 4. Die sonstigen in dieser Beziehung geltenden Grundsätze, in so weit sie auf Erhaltung der Kirchen-, und Pfarr-Waldungen abzwecken, sind schon zu Theil 1. Tit. 8. erwähnt.

ad §. 1421.

Zu 667. Kirchenordnung. S. 101.

ad §. 1422.

Zu 668. Holzordnung. l. c. §. 4.

ad §. 1423. 1424.

Zu 669. 670. Kirchenordnung l. c. Auch hier sind noch die Amtleute erwähnt, welches sich auf die Forsten im Domanio bezieht. Für diese tritt indeß jetzt die Holzordnung — cfr. §. 664. — ein.

Für zweifelhaft ist es gehalten, ob die Vorschriften der Holzordnung, nach welchen der Prediger bei den im Domanio befindlichen Pfarren, also bei denen Königl. Patronats, nicht ohne Anweisung des Königl. Försters hauen lassen darf, auch bei den Pfarren anzuwenden, wo der Prediger, durch Matrikel, oder Observanz, von der Einwilligung des Patrons, zur Benutzung der Pfarrholzung befreit ist.

In Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805., in S. des Königl. Jagdfiskals, wider den Präpositus Schlichtkrull, wo es

auf Bestrafung des Letztern, wegen eigenmächtiger Holzfällung in der Pfarrholzung ankam, ist angenommen, daß eine Strafe nicht eintreten, und der Inhalt der Matrikel, welcher von dem Consense des Patrons bei der Holzfällung, befreite, durch die Holzordnung für aufgehoben nicht geachtet werden könne. Jedoch ist zugleich zu erkennen gegeben, daß die Frage, ob der Prediger ein freies Dispositionsrecht rücksichtlich des Patrons habe, in separato mit diesem auszumachen sei. Dieß veranlaßte eine neue Berufung des Predigers gegen die Verfügungen der Regierung, welche, da das Patronat Königlich war, die Aufsichtsbefugniß der Königl. Forstbedienten aufrecht zu erhalten suchte. Die hierauf verfügte Erforderung der Acten der Regierung.

Prot. extrajud. de 1806. Vol. 1. fol. 37 — 53. in S. des Präposit. Schlichtkrull, wider die Königl. Regierung, hat jedoch zu keinem Resultate geführt, da die von der Regierung, mit Bericht, eingereichten Acten, mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 6ten Juli 1806., beschränkte Gerichtsbarkeit des Tribunals, uneröffnet remittirt worden. A. Tribun. de 1805. in S. Schlichtkrull wider Regierung. fol. 38 v.

ad §. 1425.

Zu 671. Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 907. 908.

Balth. de matr. eccl. pag. 193.

Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1820. v. Thun, wider Kieckhöfen. S. 34., wo namentlich angenommen ist, daß nicht, wie Balthasar auch zu behaupten scheint, der Bedarf an Holz aus des Patroni Holzung anzuweisen. Daß aber, wie Klinkowström l. c. S. 177. behauptet, dem Prediger, unbedingt Geld zu Holz aus Kirchenmitteln, oder Brennholz von den Eingepfarrten, oder dem Patrone gebühre, wenn gar kein Holz, oder dieß nicht in zureichender Menge bei der Pfarre oder Kirche vorhanden, läßt sich nicht behaupten, indem vielen Predigern überall kein Holz geliefert wird, ungeachtet die Kirchen, oder Pfarren keine Waldungen besitzen.

ad §. 1426.

Zu 672. Reglement v. 4ten Januar 1736. §. V. L. C. Bd. 2. S. 717. 718.

ad §. 1427.

Zu 673. Resolution der Regierung vom 1 März 1743. — das. S. 724. ad V. — Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 908. behauptet zwar, wenn der Prediger keine Pferde hat, das Gegentheil, bezieht sich aber dabei nur auf einzelne Matrikeln, und beschränkt im tract. de matr. eccl. pag. 108. jene Fuhren auch nur auf Fälle, wo sie durch Observanz, und Matrikel festgesetzt sind, womit Klinkowström S. 178. 179. und der Gebrauch, übereinstimmen.

ad §. 1428.

Zu 674. Die Bestimmungen, welche namentlich die Kir- (S. 815.)
chenordnung S. 83. 101. über Pfarrbauern, und die Gerichtsbarkeit enthält, sind zu übergehen, da letztre, wo sie bestand, durch die Verordnung vom 3ten Juli 1806. aufgehoben, das Verhältniß der Pfarrbauern aber durch besondere Verträge, Erbpacht- oder Pacht-Kontrakte regulirt ist.

Dagegen war hier das Verhältniß der Einlieger, und Kathenleute der Prediger zu erwähnen, welches, besonders nach dem Reglemeut vom 19ten April 1723. M. G. S. 149. schon zu Tit. 7. umständlich erörtert ist. Daß aber der Prediger gleiche Rechte mit den Gutsherrschaften habe, ist erkannt.

Rel. ad sent. p. G. 1827. Kathenmann Johannes, wider Pastor Lagemann, und rc. Lagemann wider rc. Johannes.

Die von den Einliegern, und Hausbesitzern auf Pfarrgrundstücken, an manchen Orten zu erlegenden besondern Abgaben, sind durch die Hausbriefe, oder specielle Observanzen näher bestimmt, und hier zu übergehen.

Ueber die Nutzungen des Kirchhofes ist nichts bestimmt, (S. 818.)
und gehören sie daher, namentlich auch die auf demselben befindlichen Bäume, nach Grundsätzen des gemeinen Rechts, der Kirche, wenn auch an einzelnen Orten dem Prediger ein Theil davon, oder umgeworfene Bäume zugebilligt werden.

Balth. de matr. eccl. pag. 132.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 906.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1805. Obristlieutenant von

Norrmann, als Patron der Brandshäger Pfarre, wider Pastor Kellmann, wegen Herausgabe, einer auf dem Kirchhofe vom Winde umgeworfenen Esche.

(§. 821.) Ueber Accise, und Abschoß-Freiheit, Recht zum Haustrunk rc. ist nichts weiter zu bemerken, da diese Gegenstände durch neuere Gesetze regulirt worden sind, das Recht zum Hausbedarf zu brauen, aber schon oben erwähnt ist. Absch. 2. §. 54.

ad §. 1429.

Zu 675. Statuta Synodalia. Kap. 7. §. 5. — L. C. Bd. 2. S. 589.

ad §. 1430.

Zu 676. Daselbst. Kap. 6. §. 4. — S. 588. — Kirchenordnung S. 40.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 559. erwähnt diese Steuer als noch bisweilen gebräuchlich, und ist daher diese Bestimmung mit aufgenommen, wenn gleich sie jetzt wohl eben nicht mehr vorkommen dürfte.

ad §. 1431. 1432.

(§. 822.) Zu 677. 678. Kirchenordnung S. 85. 105. Agende S. 27.

ad §. 1433.

Zu 679. Stat. Synod. Kap. 7. §. 8. — L. C. Bd. 2. S. 589. — Doch ist, wie Balth. j. eccl. past. Th. 2. S. 601. not. 12. bemerkt, die Bezahlung des Mistes, an die Wittwe, nicht anders gebräuchlich, als wenn der Defunctus keinen Mist auf dem Hofe, beim Antritt der Pfarre empfangen. Sonstige Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Prediger, und des letztern mit der Kirche, sind nicht vorhanden, diejenigen, welche die Gebäude betreffen, aber schon oben erwähnt.

ad §. 1434.

(§. 833.) Zu 680. Daß alle fixen Hebungen des Quartals, in wel-

chem ein Prediger verstirbt, seinen Erben, also, der Regel nach, nicht der Wittwe, welche nach gemeinem Rechte, zu den Erben nicht gehört, zustehen, ist zwar durch Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben, indeß schon in dem, auf Herzogl. Befehl, abgegebenen Synodal-Bedenken der Pommerschen Theologen, von 1572. Abschn. „Vom Gnadenjahr," auch in der Deklaration des Jacobshäger Synodi, wegen Observanz des Gnadenjahrs, anerkannt.

L. C. Bd. 2. S. 546. 612.

Die Anwendung dieses Grundsatzes hat auch in den Städten, wo die Prediger, außer den Stolgebühren, nur stehende Hebungen genießen, keine Schwierigkeit, wohl aber da, wo den Predigern, als der hauptsächlichste Theil ihrer Einkünfte, Äcker angewiesen ist, indem nun, zur Ausführung jenes Grundsatzes, eine Theilung des Einschnittes, nach Verhältniß der Zeit, eintreten muß.

Gewöhnlich erfolgt diese Theilung so, daß wenn der Prediger zwischen Johannis, und Michaelis verstirbt, die Erben den Einschnitt des ganzen Jahrs, an Sommer- und Winterkorn, als Deservit erhalten. Stirbt er nach Michaelis, erhalten die Erben $\frac{1}{4}$, nach Weihnachten, die Hälfte, und zwischen Ostern, und Johannis drei Viertel des bevorstehenden Einschnitts, und der übrigen fixen Einnahmen, so etwa auf Michaelis fällig werden, zu genießen, wogegen, wenn der Prediger nach Ostern, wenn die Sommersaat noch nicht bestellt ist, verstirbt, diese nicht zum Deservit gehört.

Stypmann de salariis clericor. cap. XI. No. 9 ff.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 551. Th. 2. S. 600.

Balth. de matric. eccles. pag. 140. not. 138.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 221. 222.

Klinkowström l. c. S. 266. 267.

In den Entwurf läßt sich darüber aber nichts aufnehmen, weil diese Grundsätze, wenn sie auch ziemlich allgemein anzuwenden sein dürften, wie auch das S. 672. S. Bd. 3. L. C. ab-

gedruckte Erkenntniß des Consistorii zeigt, doch als allgemein gültig weder vorgeschrieben, noch sonst gehörig festgestellt sind.

ad §. 1435.

Zu 681. Die Stat. Synod. Kap. 6. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 587. — bestimmen den Anfang des Gnadenjahrs „von „der Zeit an, als der Prediger in Gott entschlafen ist", es leidet aber nach den angeführten Schriftstellern kein Bedenken, daß, mit Ausname von Stralsund — Balth. j. eccl. p. Th. 1. S. 552. — das Gnadenjahr in Pommern erst nach der Beendigung des Desertiv=Quartals anfange, so wie dort auch die abweichende Gewohnheit auf Rügen bezeugt ist.

Hellwig differ. jur. Pomer. et Rug. Pos. VII.

ad §. 1436.

Zu 682. Die Kirchenordnung S. 39. erwähnt das Gnadenjahr für Wittwen, und Waisen, legt es aber S. 109. ausdrücklich nur der Wittwe bei. In dem genannten Synodalbedenken werden Wittwen, und Kinder als zum Gnadenjahr berechtigt genannt, dagegen in der erwähnten Stelle der Synodalstatuten Wittwen, und Waisen, und in den Herzogl. Satzungen, den Praepositis ꝛc. vorgeschieben, von 1621. §. X., Wittwen, und unerzogene Waisen — L. C. Bd. 2. S. 546. 587. 611. — Diese letztern haben freilich eigentlich in Vorpommern keine Gültigkeit, da sie für Hinterpommern ursprünglich gegeben, und nur aus einem Versehen dem Abdrucke der Kirchenordnung vom J. 1690. beigedruckt sind, statt daß die im Jahr 1666., zu Schwedischer Zeit, in lateinischer Sprache publicirten leges Praepositis ꝛc. praescriptae — L. C. Bd. 2. S. 646. — hätten abgedruckt werden sollen, welche letztre über das Gnadenjahr nichts enthalten. Sie sind aber gleich den letztern, dem neuesten Abdrucke der Kirchenordnung von 1731. wieder beigefügt, und verhält es sich in ähnlicher Art, mit den Synodalstatuten, indem diese, in der, zu F rstlichen Zeiten publicirten Fassung, dem Abdrucke der Kirchen=Ordn. von 1690. angehängt sind, statt daß sie in der zu Schwedischer Zeit, im

Jahr 1666. erfolgten Abfassung hätten beigefügt werden sollen. Ein Versehen, welches bei dem letzten Abdrucke der Kirchenordnung, ebenfalls dadurch redressirt ist, daß beide beigefügt sind, erstre lateinisch, und deutsch, letztre allein deutsch.

Balthasar von den Landesgesetzen. S. 74. 75. Doch ist hier in der angeführten Stelle kein Unterschied, so wie überhaupt keine erhebliche Abweichung vorhanden, statt daß die Leges Praep. praescr. ganz anders gefaßt sind.

Ist es nun hiernach zweifelhaft, welches Gewicht auf jene Herzogl. Satzungen zu legen, und sind auch in den Synod. Statuten, und in der ersten Stelle der Kirchenordnung, die Waisen zwar mitgenannt, jene Stellen aber, in dieser Beziehung weniger so gefaßt, als habe man eine wirkliche Entscheidung beabsichtigt, so bleibt eigentlich nur die zweite Stelle der Kirchenordnung übrig, welche nur die Wittwe benennt, und danach, so wie aus der in der Gener. Kirchen-Visit. Instruct. §. 18, nur für die Wittwe getroffenen Disposition, scheint es, als ob nur sie die Berechtigte sein solle. Man hat indeß von jeher, wie auch das Synodalbedenken zeigt, die Kinder gleichfalls als Berechtigte angesehn, und nur darüber gestritten, welchen Kindern das Gnadenjahr zustehe, ob allen, oder nur den unversorgten.

So scheinbar aber auch nach dem, in den angeführten Stellen gebrauchten Ausdrucke „Waisen," die Auslegung für die zweite Alternative zu macheu sein dürfte, so ist doch das Gegentheil, also die Berechtigung aller Kinder des Verstorbenen, neben der Wittwe, ja sogar der Enkel und Urenkel, wenn deren Eltern zwar noch leben, aber das Gnadenjahr nicht genießen, angenommen.

Stypmann l. c. cap. XI. No. 46 ff.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 556.

Balth. de matr. eccl. pag. 141.

Klinkowström. S. 267. 268.

Damit stimmt auch die Ausführung in voto correl. ad sent. Tribun. p. A. 1781. in S. der Kinder und Kindeskinder

des verstorbenen Generalsuperintendenten Stenzler, wider das Ministerium in Greifswald, in pto. eines prätendirten Gnadenjahrs, überein. Man hat indeß dabei die allgemeine Anwendung dieses Grundsatzes sehr bezweifelt, und darüber nicht entschieden, weil, in dem speciellen Falle, eine besondre Observanz, welche auch versorgten Kindern, das Gnadenjahr gestattete, vorlag, nnd nur mit Rücksicht hierauf, und einzelne Verträge, ist es den versorgten Kindern des Generalsuperintendenten, in so fern er zugleich Prediger in Greifswald gewesen, zuerkannt.

Dagegen sind in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1783. in S. des Generalsuperintendenten Quistorp, wider die Stenzlerschen Erben, andre Grundsätze angenommen, nämlich dahin, daß, wie auch in der oben erwähnten Relation schon ausgeführt war, versorgten Kindern, falls nicht eine specielle Observanz dieß festsetze, das Gnadenjahr nicht zustehe. Dabei ist besonders auf die angeführte erste Stelle der Kirchenordnung S. 39., ingleichen auf die wahrscheinliche erste Veranlassung dieses beneficii, Bezug genommen.

Diese liegt in einem älteren Synodalbeschlusse von 1544. „daß in Städten die andern Prediger und auf den Dörfern die vicini umschichtig sollten für des verstorbenen Predigers Wittwe die Kirchenarbeit warten, ohne alle Entgeltniß, damit die Wittwe, mit den armen verlassenen Waisen, das halbe Jahr genieße der Besoldung, und Behausung.“

Balthasar Samml. zur Kirchenhistorie. Th. 1. S. 27.

Ein Beschluß, welcher durch die angeführten Gesetze seine Bestätigung erhalten hat, und deren Ausdruck „Waisen“ sich so wenig nach Römischem Rechte, als nach dem Sprachgebrauche anderer Landesordnungen, auf versorgte Kinder beziehen läßt.

cfr. Breitenstern obs. 50. (Handschrift.)

Hiernach rechtfertigt sich denn der aufgenommene Satz, wenn es gleich noch für zweifelhaft zu halten, ob danach auch Enkel, wenn sie im Hause des Verstorbenen unterhalten worden, ingleichen großjährigen Töchtern das Gnadenjahr zuzubilligen, oder ob dasselbe auf Minderjährige überhaupt zu be-

schränken. Darauf ob der Wittwe, und den Kindern des Generalsuperintendenten das Gnadenjahr zustehe, den Hauptgegenstand der zuletzt erwähnten Entscheidung, kommt es jetzt nicht mehr an, da dieß Amt jetzt nicht mehr existirt.

Uebrigens sind noch jetzt, nach der Observanz mehrerer Orte auch versorgte Kinder dann zum Gnadenjahr berechtigt, wenn keine unversorgte vorhanden sind; auch findet wohl bei manchen Predigerstellen observanzmäßig gar kein Gnadenjahr Statt, wogegen diese Prediger dann zur Aufwartung bei Vakanzen in andern Pfarren nicht schuldig sind, z. B. bis auf die neuesten Zeiten, bei dem Diakonat zu Gützkow.

Stiefkindern ist das Gnadenjahr, in der, bei Klinkowström (§. 340.) S. 269. angeführten Verfügung des Consistorii, abgeschlagen, weil dasselbe nur leiblichen Kindern zustehe. Obgleich dieß auch als allgemein gebräuchlich anzusehen sein dürfte, scheint doch die Aufnahme dieses Satzes deshalb bedenklich, weil jene Verfügung nicht als allgemein verbindend angesehen werden kann.

Es sind daher auch die übrigen das Gnadenjahr betreffenden Sätze, welche die genannten Schriftsteller nur nach Consistorial-Verfügungen, oder nach Schriftstellern gemeinen Rechts aufstellen, hier von einer nähern Erörterung auszuschließen, indem es dahin steht, ob sie bei Entscheidungen, namentlich in höchster Instanz, angewendet werden würden, allgemeine Observanzen aber sonst als ausgemacht nicht vorliegen.

ad §. 1437.

Zu 683. Dieß ergiebt sich aus den angeführten Gesetzen, (§. 344.) und der oben (§. 210 ff.) schon erörterten Pflicht der benachbarten Prediger zur Verwaltung der vakanten Pfarren.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 552.

Daß dieselben dafür keine Vergütigung erhalten, ist schon (S. 853 ff.) oben erwähnt.

ad §. 1438.

Zu 684. Sent. Tribun. v. 8. Juli 1754., in S. Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, wider Consis-

rium, betr. die Subhastirung des corporis bonor. des def. Pastor. Crety zu Pütte — L. C. S. Bd. 4. S. 446. Klinkowström l. c. S. 270. 271.

ad §. 1439 — 1443.

Zu 685 — 689. General-Kirchen-Visit. Instr. §. 18. — L. C. Bd. 2. S. 625. 626. — woselbst eigentlich nur Vorschläge enthalten sind, wie bei Visitationen der Unterhalt der Wittwen angeordnet werden solle. Demnächst sind diese Grundsätze durch Observanz festgestellt, auch in den meisten Kirchenmatrikeln nähere Bestimmungen enthalten. Besonders sind die aufgenommenen Sätze auch noch erörtert in

Rel. 1. und 2. ad sent. Tribun. p. G. 1777. in S. des Pastors Grave zu Wotenick hinterlassener Wittwe, wider Pastorem Henning zu Wotenik.

Balth. j. escles. past. Th. 1. S. 876 ff.

Balth. de matr. eccles. pag. 144 ff.

Klinkowström l. c. S. 274 ff.

ad §. 1444.

Zu 690. Sent. Tribun. de 21. Jan. 1754. in S. des Amtshauptmanns, Präpositi, und gesammter Kirchenverweser zu Loitz, wider die verwittwete Präpositin Willich.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 881. Th. 2. S. 798. 799.

ad §. 1445.

Zu 691. Rescript der Regierung vom 25. Juli 1775.

Balth. l. c. und Th. 2. S. 802.

Sind mehrere Wittwen bei einer Pfarre vorhanden, so müssen sie sich in der Regel die Wittwenhebungen theilen, erhalten auch wohl Zulagen aus dem Kirchenvermögen, oder durch Beiträge des Patrons, und der Eingepfarrten. Klinkowström S. 280 ff.

Besondere Vorschriften darüber sind nicht vorhanden. Die Einrichtung einer besondern Prediger-Wittwen-Kasse — Pa-

chelbel Beiträge S. 198. — gehört nicht weiter hierher, eben so wenig die Pflicht der Prediger, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten. Amtsblatt v. 1829. S. 371., von 1830. S. 187.

Eilfter Abschnitt.

Von Zehnten, und andern Pfarrgaben.

ad §. 1446. 1447.

Zu 692. 693. Für Rügen enthält der Landgebrauch T. XV. (Ausgabe von Gadebusch. S. 20.) den Satz: „Alle „Höve, se bewohnen de vom Adell edder Buhren, ock de „geringen Höve, ja ock alle de over vyff Morgen Ackers, „edder so vele hebben, eren gewöhnliken Korntegenden, in „den Garven edder an reinen Korn verplichtet, dartho dat „teget Lamb, de teget Ganß, dat teget Kalff vnd dat „teget Fahlen, wor anders teyn sint, tho gewen schuldigk."

Damit stimmen auch die Verfügungen der Regierung zu Wolgast, vom 24. Juli 1673., 2. Nov. 1674., und 27. Jan. 1675. — L. C. Bd. 2. S. 656. 660. 665. — überein, indem diejenige von 1674. S. 661. auf den Landgebrauch Bezug nimmt, alle aber anerkennen, daß der Kälber- und Füllen Zehnte nicht überall gebräuchlich, ja in jenem Jahrhunderte, außer in wenigen Orten, nicht mehr gegeben sei, man auch keine Nachricht habe, daß derselbe jemals über das ganze Land gebräuchlich gewesen. Sie setzen zugleich fest, daß der Schmalzzehnte mit Rücksicht auf die oben — §. 619. — erwähnte Pflicht der Prediger zur Erhaltung der Pfarrgebäude entrichtet, und deshalb mit dieser aufrecht erhalten werden müsse.

Hiernach ist denn auch angenommen, daß der Zehnte, nach der Observanz, auf Rügen stets die Vermuthung für sich habe,

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1749. in S. der Plogshäger und Neuendorfer Dorfschaft, wider Pastor Krüger zu Hiddensee, in pto. des Lämmerzehnten. Prot. jud. Vol. de 1746 — 1751. fol. 288 und 289.

nur nicht von Füllen, und Kälbern, wovon sich nur wenige Beispiele finden.

In Pommern sind dagegen alle Zehnten außer Gebrauch, durch das Meßkorn ersetzt, und nur einzelne Orten machen Ausnamen.

Stypmann de salariis clericorum cap. 3. No. 20 ff.
Hellwig differ. jur. Pomer. et Rug. Pos. II. und III.
Balth. de matr. eccl. pag. 76 ff.
Klinkowström S. 198 ff.
cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1777. und p. V. M. 1780. in S. Bürgermeister und Rath zu Gützkow, wider Magistrum et Vice Plebanum Kriebel zu Gützkow, in pto. versagter Flachszehnden.

ad §. 1448. 1449.

Zu 694. 695. Kirchenordnung S. 98. 99.

Hiernach sind für Pommern, in Ansehung des dort nur an einigen Orten bestehenden Zehnten von Korn, besondere Bestimmungen nicht vorhanden, sondern die darüber entstehenden Streitigkeiten nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, nach dem Inhalte der Matrikel, und nach der Observanz des betreffenden Ortes zu entscheiden, wie dieß in der zuletzt gedachten Sache geschehen, statt des Korns von den zehntbaren Aeckern, auch der Zehnte von dem darauf gebauten Flachs, jedoch nur in einem proportionirlichen Aequivalent von Garben, falls nicht nachzuweisen, daß der Zehnte von Flachs vormals in natura gegeben, zuerkannt worden ist. Dabei sind auch diejenigen gemeinrechtlichen Grundsätze berücksichtigt, welche in der bei Mevius P. 9. d. 68 — 71. erwähnten, auf Pommern nicht bezüglichen Entscheidung des Tribunals v. Jahre 1662., erörtert worden.

Dasselbe ist geschehen in Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1786., v. 18. Mai 1787., und p. G. 1787. in S. v. Netzow, modo v. Krauthof zu Salchow, wider den Pastorem

Helm zu Zythen, in pto. restirender Priesterhebung, modo des Bischofs Zehnten aus Gargelin.

ad §. 1450.

Zu 696. Diese Beschränkung der angeführten Stelle der Kirchenordnung, und der Verordnung von 1674. — L. C. Bd. 2. S. 661. — oder vielmehr diese Deutung derselben, ist angenommen in

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1813. in S. des Pastors Picht zu Gingst, wider den Hauptmann v. Bagewitz zu Ralow, wegen verweigerter Abgabe der Zehntgänse. S. 57 ff. 98.

Ueber Kornzehnten auf Rügen sind keine Vorschriften vorhanden, und hängt es daher auch von den Matrikeln, oder Observanzen ab, ob derselbe in Garben, oder in Scheffeln zu leisten. Der Landgebrauch — l. c. S. 21. — indem er dem Prediger die Pfändung gestattet, sagt freilich:

„wo einem Kerkheren in angetogeden Teynden, idt sy am „Korne, alß dat de Garven nicht vollnkommen vom Bande, „als den Roggen so vele alß int Seele billig moge gebun„den werden, dat Sommerkorne, vent nicht mit nyen Seh„len Korte halven kan bunden werden, ahne idt würden men „Wype, so bindt men dat mit roggenen Sehlen, summa de „Fimme Korntegenden schall gewen IV. Schepel Korn, so „hebbent de Olden vorschlagen, darvp iß de Fürstick Landtor„deninge verfatet gerichtet worden," indeß steht es dahin, ob dieß, wo rauhes Zehntkorn gegeben wird, beobachtet werden muß.

ad §. 1451.

Zu 697. Dagegen enthalten die angeführten Verordnungen über den Schmalzzehnten, einige Grundsätze, welche hier zu erwähnen. Zunächst entscheiden auch in dieser Hinsicht die Matrikeln, wie die Verordnung von 1675. ausdrücklich festsetzt, auch daraus hervorgeht, daß nach jenen Verordnungen die Aufname

der betreffenden Grundsätze über den Schmalzzehnten in die Matrikeln beabsichtigt wurde.

ad §. 1452. 1453.

Zu 698. 699. Der Landgebrauch l. c. S. 20. 21. bemerkt: „Dewyle övers des Tegenden, alß vam Viehe öffte ringer edder mehr den X, XX, XXX, edder mehr Stücke vorhanden, so ist ock derhalven öfft ein Zankent vnder den Kerkheren, eren Vorwanten vndt den Caspellgesetenen erwachsen, vndt tho mehrmahlen mit Belevinge der eldesten vndt meisten van den regierenden Landtvögeden alß eine olde Gewohnheit erkannt worden, wo de Caspelgesetenen mit eren Kerckheren nicht wolden vpkarnen, wat over teyn dar were, so scholde van IX, X, XII, XV, XVI, XVII., ein teget Lamb, Ganß edder Kalf geben, van XVIII, XIX, XX wente XXVIII ock men twe, darmit Twespalt verhödet würde, vndt scholde also ferner gereknet vndt alle Jahr ahne Vpkarnent vndt Schrivent geholden werden; Iß ock also belevet vnd over vele Jahr von den meisten Parten geholden worden. Feilt itzundt, se willen noch geven, noch vpkarnen, de solcks scholden vorbidden, de beleven datt communiter.

Hiernach setzt die Verordnung vom 2ten November 1674 — L. C. Bd. 2. S. 661 — dasselbe fest, jedoch so, daß bei dem was über 19. jene Berechnung nicht mehr Statt finde. Jetzt wird dieß freilich, wie es nach jener Verordnung geschehen sollte, in den Matrikeln näher festgesetzt sein, indeß muß es hiernach als die Regel betrachtet werden, da jene Verordnung bestimmt, es solle da, wo es in desuetudinem gekommen, wieder in Schwang gebracht werden, und nicht hindern, daß, obgleich zwischen Pastoribus einiger Orte ein anders verglichen, oder sonsten eingeführt. Balth. de matr. eccl. pag. 78. erwähnt freilich »alicubi locorum observantia introduxit, vt si etiam unum caput ex numero decennali deficiat, nihilominus nonum, vel decimum nonum tum praestetur«. Klinkowström S. 200. bemerkt dagegen, diese Gewohnheit sei an den meisten Orten eingeführt.

ad §. 1454.

Zu 700. Balth. l. c. bemerkt, die Anrechnung durch Kerbstöcke sei nur in einigen, und zwar den wenigsten Oertern im Gebrauch, wogegen Klinkowström dieß als unbedingt eintretend erwähnt. Letztres, daß also das Aufkerben die Regel bilde, ist auch mit Rücksicht auf die aus mehreren Kirchspielen auf Rügen beigebrachte Atteste angenommen.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1750. in S. des Majors v. Nieroth auf Berglase, und des Hofraths v. Bagewitz zu Guttien wider Pastorem Dehneken zu Samtentz. Protoc. jud. Vol. de 1746 — 51. fol. 407 v — 409.

Daß aber das Aufkerben nur eintrete, wenn nicht schon von dem 9." oder 19." Stücke gezehntet worden, ergiebt die aufgenommene Stelle des Landgebrauchs, auf welche sich die Verordnnng von 1674. bezieht. Stypmann de sal. clericor. cap. 3. No. 27 — 31.

ad §. 1455 1456.

Zu 701. 702. Verordnuug von 1674. — L. C. Bd. 2. S. 662. —, und von 1675., das. S. 666. — Erstre scheint freilich das Aufkerben, außer dem hier zuletzt erwähnten Falle, wenn es nämlich aus Mißtrauen gegen die Eingepfarrten geschieht, gänzlich zu mißbilligen. Es findet indeß, wie bemerkt, auch zum Behuf des Ueberzählens ins nächste Jahr Statt. Ueber das Verfahren beim Zehnten bemerkt der Landgebrauch l. c. S. 21. „Datt hölt men ock so: Datt wenn de Kerckhere edder sin Predicante den Teyenden beschriven vndt sammelen, so iß ein jeder, he sie Adell edder Vnadell, schuldig, dat he sine Lämmer vndt Gense vp sinem Hove vnvorbuschet hervor brachte, alle Have telle, vndt de Caspelman grypt dat erste Stücke vor sick, dat beste, wo he nicht verkofft hefft dat Jahr, vndt de Kerkherre denne dat ander, de Caspelgeseten dat drüdde, vndt de Kerckhere dat vierde, vndt so vort, darmit nemandt Vnrecht geschüht," wenn es etwa damit auch noch so gehalten werden mag, ist dieß doch nicht als maßgebend zu betrachten.

ad §. 1457.

Zu 703. Rel. ad sent. p. V. M. 1824. in S. des Probstes Schlichtkrull zu Poseritz, wider den Pächter Böttcher zu Kl. Datzow, wegen Vorenthaltung des Schmalzzehnten.

ad §. 1458.

Zu 704, Verordnung von 1675, und v. 1674 — L. C. Bd. 2. S. 666. 661. Daß das nur in der letzten Verordnung erwähnte Verbot der Anlegung neuer Schäfereien allgemein auf alle nachtheilige Veränderungen zu beziehen sei, ist durch Judikate festgestellt. Namentlich ist in Rel. ad sent. Trib. v. 6ten December 1769. in S. v. Norrmann zu Tribberatz, wider Pastor. Schulz zu Zirkow, eben so wie in den früheren Instanzen bei dem Landvoigteigerichte, und dem Consistorio, erkannt, daß erstrer von seinem Hofe eben so viel Zehntgänse, wie früher entrichten müsse, obgleich er nur die sonst auf seinem Hofe gehaltenen Zuchtgänse, nach seinem Bauerdorfe verlegt hatte, von wo der Prediger den Zehnten sowohl von den Hof- als Bauer-Gänsen ungekränkt erhielt.

In c. der Provisoren und Administratoren des Klosters St. Jürgen vor Rambin, wider Pastor v. Harder daselbst; cfr. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1793., ist erkannt, daß der Prediger wegen der mit den Bauerschafen vorgenommenen Veränderung entschädigt werden müsse.

cfr. Breitenstern obs. 150. (Handschr.)

ad §. 1459. 1460.

Zu 705. 706. Verordnung von 1674 — L. C. Bd. 2. S. 661. —, und vom 14ten Februar ej. — das. S. 658 — cfr. Rel. ad sent Trib. p. A. 1813, in S. des Pastors Picht, wider den Hauptmann v. Bagewitz auf Ralow. S. 53 ff.

ad §. 1461.

Zu 707. Rel. ad sent. p. V. M. 1824. Schlichtkrull, wider Böttcher. Klinkowström S. 200. — Einzelne Abgaben,

welche auch in Pommern an Vieh, besonders an Gänsen, zu entrichten sind, gehören nicht zu den Zehnten.

ad §. 1462. 1463.

Zu 708. 709. Kirchenordnung S. 98. 99.

Stypmann de salariis clericor. cap. 3. No. 32 — 35.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 895.

Balth. de matric. eccles. pag. 79 ff.

Klinkowström l. c. S. 191 ff.

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 218. No. V.

Daß diese Abgabe von den Hufen, und nicht von den Höfen zu entrichten sei, es also darauf ankomme, wie viel Hufen zu einem Hofe gehören, ist zwar hiernach als unzweifelhaft zu betrachten, nicht aber so unbedingt, ob auch von den sonst steuerfreien Ritterhufen das Meßkorn zu entrichten. Die Kirchenordnung l. c. sagt zwar, daß auch von Rittersitzen, gleich andern im Kirchspiel, nach Anzahl der Hufen, eben so, wie von den Fürstl. Bauwerken, Meßkorn zu geben sei, verweiset jedoch, weil kein allgemeiner Vergleich geschehen mögen, auf nähere Verordnung bei der Visitation, mit der Parteien Beliebung. Eben dieß ist in den Landtagsverhandlungen d. d. Stettin 1563. — L. C. S. Bd. 1. S. 453. — geschehen, eine weitere Bestimmung aber nicht vorhanden. Stypmann l. c. cap. 5. No. 146 — 172. nimmt die Pflicht der Ritterhufen unbedingt an, indem er sich hauptsächlich auf die Kirchenordnung bezieht, und ihm folgt Balth. de matric. eccles. pag. 81. not. 50., mit Bezug auf den Landtagsabsch. d. d. Treptow a. R. 8. März 1608. — L. C. Bd. 2. S. 595. S. Bd. 1. S. 636. —, den auch Engelbrecht obs. 85. not. 14. für dieselbe Behauptung anführt. Indeß abgesehen davon, daß dieser Abschied sich eigentlich nur auf Pommern Stettinschen Orts, also nicht auf das jetzige Neuvorpommern bezieht, enthält er über die gedachte Frage keine Entscheidung, sondern nur, daß sich die Stände erboten, das Meßkorn von den Hufen, von denen es vor Alters gegeben, auch dann zu entrichten, wenn dieselben zu den Rittersitzen gelegt würden. Daraus folgt also vielmehr,

daß man die Rittersitze eigentlich als frei betrachtete, denn im Gegentheil würde es jener Festsetzung nicht bedurft haben, die Vereinigung steuerbarer Hufen mit den Ritterhufen schon an sich nicht als eine Befreiung zu betrachten gewesen sein. Es scheint also auch damals noch das Verhältniß zur Zeit der Kirchenordnung fortgedauert zu haben, und wird ebendaselbst auch ausgerodeter neuer Acker, der zu den Rittersitzen gelegt, als frei angesehen, dem Meßkorn nur unterworfen, wenn er den Bauern eingethan.

Klinkowström S. 192. 193. bezieht sich außerdem noch auf den Landtagsabschied v. 21. Dec. 1563. — L. C. Bd. 1. S. 484. —, welcher jedoch gar nichts enthält, und auf die Erklärung der K. Kommissarien, über einige von den Kirchen-Visitatoren angetragene Punkte, vom 12. Juni 1665. — L. C. Bd. 2. S. 639. — wo es heißt, daß von allen und jeden, denen zu den Kirchen und Schulen, auch dero Diener Unterhalt, Beitrag zu thun verbunden, auch aus den Aemtern das so von Alters gegeben, und von den Herzogen vermacht, richtig gereicht werde, sei christlich und billig. Auch dieß ist zwar für die landesherrlichen Aemter, und zwar um so mehr entscheidend, als hier auch diejenigen Aemter, welche damals der Königin Christina, bei ihrer Resignation, zum Genuß überlassen waren,

cfr. Reichsrezeß, und Instruction wegen Immission der Königin Christina, von 1654. — L. C. Bd. 1. S. 940. 941.

jenen Prästationen unterworfen werden, nicht aber für die nicht genannten Ritterhufen, indem ja ausdrücklich nur auf diejenigen Bezug genommen wird, welche vor Alters, und sonst Beitrag zu thun verbunden, es also unentschieden gelassen ist, für wen jene Pflicht, deren Beibehaltung festgesetzt wird, existire.

Die genannten Schriftsteller beziehen sich außerdem noch auf verschiedene Judicate, durch welche die Pflicht der Ritterhufen zu Meßkorn unzweifelhaft festgestellt sein soll; sie bezeichnen diese Judicate indeß nicht näher, und sind dergleichen auch nicht aufgefunden.

Hiernach ist es zwar, nach der Kirchenordnung, als die

Regel zu betrachten, daß auch Ritterhufen Meßkorn geben sollen, die wirkliche Verpflichtung hängt aber noch von nähern Festsetzungen ab, welche durch die Matrikeln, oder durch die Observanzen an den einzelnen Orten getroffen sind. Diese sind, so wie überhaupt, so auch ganz besonders in Ansehung des Meßkorns entscheidend, dessen Betrag auch lediglich danach bestimmt werden muß. Denn ist es auch in der Regel mit einem Scheffel Roggen von jeder Landhufe, mit Wiesen, Weide, Rusch, und Busch, zu entrichten, so finden doch, selbst in demselben Kirchspiele, bei den einzelnen Dörfern, große Verschiedenheiten Statt.

Balthasar l. c. pag. 80. 81.

Mevius P. 9. dec. 107. No. 2. »apud nos in Pomerania sub una eademque Parochia saepius ex mansis agrorum non eadem pro missalico praestantur, etliche Hufen geben einen, etliche einen halben Scheffel, quod ex diversitate pietatis eorum, qui primum dicarunt, ortum credo.«

Consistor. Visit. Rezeß von 1703. No. 15.

Auch ergiebt die Constitution von Kirchenschulden, vom 13. Dec. 1669. §. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 654. — daß es mit dem Meßkorn aus den Aemtern und Dörfern, lediglich von den Matrikeln, Observanzen, und besondern Stiftungen abhänge. Hiernach rechtfertigen sich die aufgenommenen Sätze.

ad §. 1464.

Zu 710. Landtagsabschied vom 8. März 1608.

Constitution von Kirchenschulden v. 13. Dec. 1669. §. VII.

Regierungs-Resolution vom 27. Oct. 1683. §. V.

Regierungs-Resolution vom 1. März. 1743. §. II.

L. C. Bd. 2. S. 595. 653. 670. 724.

ad §. 1465. 1466.

Zu 711. 712. Landtagsabschied von 1608. l. c., und v. 28. April 1633. — L. C. S. Bd. 1. S. 718.

Constitut. von Kirchenschulden. §. V. — L. C. Bd. 2. S. 652.

Die beiden zuletzt genannten Bestimmungen beziehen sich

auch noch auf Aecker, welche, wegen der Kriegszeit, „ganz wüste, unbegatet und ungenossen beliegen geblieben", indem sie den Prediger verpflichten, sowohl wegen des rückständigen, als laufenden Meßkorns, so viel Scheffel Einsaat Acker, als er Scheffel Meßkorn zu fordern hat, statt der Zahlung, zur Benutzung anzunehmen. Es lassen sich indeß diese Bestimmungen, eben so wie diejenige §. X. der genannten Constitution, und die Verfügungen des Hauptcommiss. Rezesses von 1681. — L. C. Bd. 1. S. 406., und der Regierung vom 24. Oct. 1714. — Klinkowström S. 312. Anhang S. 304. —, daß die Prediger bei Rückständen wegen allgemeiner Kriegsdrangsale die Hälfte remittiren sollen, nur als temporäre betrachten, welche jetzt nicht mehr anwendbar sind.

ad §. 1467.

Zu 713. Regierungs-Resolution von 1683. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 670. cfr. Balth. de matr. eccles. pag. 83. 84.

ad §. 1468.

Zu 714. Königl. Resolution v. 20. Nov. 1703. §. IV. — L. C. Bd. 2. S. 730. —, und Consist. Visit. Rezeß von 1703. No. 15.

ad §. 1469.

Zu 715. Consist. Visit. Rezeß. l. c.

Reglement v. 4. Jan. 1736. §. IV. — L. C. Bd. 2. S. 717.

Regierungs-Rescript v. 21. Jan. 1726. — L. C. S. Bd. 2. S. 33.

Sent. Tribun. p. M. D. 1748. Pastor Balthasar zu Gristow, wider Pensionar Vahlen. Prot. jud. Vol. de 1746 — 1751. — fol. 209 ff.

ad §. 1470.

Zu 716. Regier. Rescript vom 16ten Juli 1784. Klinkowström. S. 198. Pachelbel Beiträge. S. 194. — Nach

Einführung des Preußischen Scheffels ist natürlich auch dieser bei der Lieferung zu gebrauchen, und danach die feststehende Scheffelzahl zu reduciren. Die ältern Bestimmungen über das anzuwendende Maaß sind daher zu übergehen.

ad §. 1471.

Zu 717. Endlich sind hier noch die übrigen Pfarrabgaben (S. 937) zu erwähnen, welche unter verschiedenen Namen und in sehr verschiedener Art, bei Predigern und Küstern, an den einzelnen Orten vorkommen.

Klinkowström. S. 183 — 191. 201 — 213. 247 — 254.

Balth. de matr. eccl. pag. 66 ff.

Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 218. 219.

Eine Erörterung aller dieser Abgaben, wie sie mit Rücksicht auf die einzelnen Matrikeln, in den beiden zuerst genannten Schriftstellern enthalten ist, muß jedoch hier übergangen werden, weil es dabei nur auf jene Matrikeln, und auf die Observanz der einzelnen Orte ankommt. Nur diejenigen Grundsätze sind hier noch zu erörtern, welche allgemein, oder doch in so weit Anwendung finden, als keine specielle Bestimmungen vorhanden sind.

Hierher gehört zuerst der Vierzeitenpfennig (Geld) von dem die Kirchenordnung S. 81. 82. sagt, daß er in Städten zum Schatzkasten der Kirche, von jeder Person über 12 Jahren ein Vierchen, alle Quartal einzusammeln, und von dem es S. 99. heißt, daß er auf dem Lande entweder dem Pastor, oder der Kirche zu geben, wie es jedes Orts gebräuchlich. Dieser Gebrauch hat aber in Städten fast ganz aufgehört, und auf dem Lande diese Abgabe ziemlich allgemein dem Prediger beigelegt.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 841.

Balth. de matr. eccl. pag. 67.

Klinkowström. S. 187. 188.

Auch ist der Betrag dieser Abgabe sehr verschieden, wenn auch die Kirchenordnung ihn gleichmäßig festsetzt, und die Resolution der Regierung zu Wolgast vom 24. Juli 1673. §. III.

— L. C. Bd. 2. S. 657. — für Rügen bestimmt, daß wenn die Abgabe quartaliter zu zahlen sei, ein Schilling Sundisch, wenn sie jährlich zu zahlen, aber ein Schilling Lübisch — das doppelte — zu geben. Balth. de matr. eccles. pag. 70. 71. not. 38.

Als der Regel nach Statt findend ist indeß diese Abgabe zu betrachten, wenn gleich die Resolution der Regierung vom 4. Mai 1696. I. g. — L. C. Bd. 2. S. 686. — vorschreibt, daß sie nur da zu fordern, wo sie gebräuchlich, und dieß den Visitatoren überläßt.

Es schien daher nothwendig, sie hier, auch im Entwurfe, wie geschehen, zu erwähnen.

ad §. 1472.

Zu 718. Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1793. in S. Homeyer, wider Pastor Behrens zu Züssow.

ad §. 1473.

Zu 719. Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1741. in S. Rector et Concil. academ., wider Pastor. Bungen, in pto. des 4 Zeitengeldes von der Kieshöfer Holländerei und Schäferei. Balth. de matr. eccl. pag. 69. not. 38.

ad §. 1474. 1475.

Zu 720. 721. Balth. de matr. eccl. pag. 85 — 87. behauptet freilich diese Hammelabgabe müsse da wo ein Schäfer gehalten werde, von der Herrschaft, oder vom Schäfer, bisweilen von beiden, und auch dann entrichtet werden, wenn nur ein Schäferknecht gehalten werde, sobald nämlich durch Matrikel, oder Observanz dieß onus feststehe. Allein Klinkowström S. 201 ff. gestattet dieß nur da, wo es durch Matrikel, oder Observanz so festgestellt worden, worauf sich auch nur die bei Balthasar not. 59 — 61. angeführten Beispiele beziehen.

Diese letztre Ansicht ist denn auch in judicando vom Höchsten Gerichte befolgt.

Rel. ad sent. Tribun. p. G. 1759. Pastor Groschen, zu Levenhagen, wider Schäfer Topp, zu Ungnade. Prot. judic. Vol. de 1757 — 1759. fol. 264. — p. M. D. 1789. Pastor Schwarz, zu Wusterhusen, wider Lieutenant Lühmann, zu Gahlkow. — p. M. D. 1831. von Behr, wider Magister Peltz, und p. G. 1834. Magister Odebrecht, wider Gadebusch. Wegen der Schaafkäse. Rel. ad sent. p. A. 1753. Rector et Concil. academ., wider Pastor Bungen, zu Neuenkirchen.

ad §. 1476.

Zu 722. Regierungs-Resol. v. 27. October 1683. §. IV. L. C. Bd. 2. S. 670.

ad §. 1477.

Zu 723. Die Kirchenordnung S. 99. benennt, als in die Matrikel aufzunehmen, „die Pröven auf Weihnachten, an Gelde, Würsten, Schinken, Brod, nach gewöhnlichem Kirchspielrecht, der Witteltag auf Ostern dem Küster, davon verehrt er dem Pfarrherrn, Einhalt des Visit. Registers, welche jedes Orts nach altem Gebrauch zu richten."

Eben so geben, nach S. 18., die Bauern, in vielen Kirchspielen, primitios, und Erstlinge, Johannis-Garben. Damit stimmt auch die der General-Kirchen-Visit. Instr. angehängte Form der Kirchenmatrikeln überein — L. C. Bd. 2. S. 631. — und ergiebt auch die Regierungs-Resolution vom 4. Mai 1696. No. I. 7. 8. II. 5. — daselbst S. 685. 686. — daß es mit dergleichen Abgaben sehr verschieden gehalten wird.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 900 ff.

Balth. de matr. eccl. pag. 88 ff. 164 ff.

Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 219. No. VII.

ad §. 1478. 1479.

Zu 724. 715. Consistor. Visit. Rezeß von 1703. No. 15., von 1775. No. 16., — L. C. S. Bd. 2. S. 265.

ad §. 1480.

Zu 726. Balth. de matr. eccl. pag. 165. und 90. nimmt die angegebene Größe der Bröde, und Würste, nach einer Entscheidung des Consistorii an. Diese ist auch in höchster Instanz bestätigt, jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Partheien dem Consistorio die Bestimmung der Größe überlassen hatten.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1748. in S. der Gristowschen Eingepfarrten, wider den Küster Richter. Protoc. jud. Vol. de 1746 — 1751. fol. 237 ff.

Auch ist dieselbe Bestimmung, als observanzmäßig, bei einer neuern Entscheidung angewendet.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1807. in S. des v. Reder zu Gr. Kedingshagen, wider Küster Schumacher. S. 21. 23. 32. 34. 37. 38.

Ob das Brod, welches an einigen Orten dem Prediger zu liefern, wie Balth. l. c. pag. 93. bemerkt, nur dem der Eingepfarrten entsprechen, oder, nach Klinkowström S. 210. 16 Pfund wiegen, die Wurst aber, nach Balth. pag. 90., und Klinkowström S. 206., vier Ellen lang sein müsse, ist nicht näher bestimmt. Bei entstehenden Streitigkeiten wird das vernünftige Ermessen des Richters, mit Rücksicht auf die oben angeführte Bestimmung des Consistor. Visit. Rezesses von 1775. eintreten müssen.

ad §. 1481.

Zu 727. Regierungs-Resolution vom 4. Mai 1696. I. 7. — L. C. Bd. 2. S. 585.

Sonst ist über den Preis der zu liefernden Naturalien, wenn statt derselben Geld gegeben werden soll, nichts allgemein festgesetzt, wenn gleich einzelne Matrikeln darüber Ansätze enthalten.

ad §. 1482.

Zu 728. Die Frage, ob die Pröven als dingliche Abgaben zu betrachten? ist vielfach bestritten, als Regel aber bejaht, wenn auch mit Rücksicht darauf, daß die verpflichteten Grund-

stücke in Cultur gehalten, und bewohnt werden; sie werden demnach nicht von den Hufen, wie das Meßkorn, auch nicht von den Personen, wie das Vierzeitengeld, sondern von den Höfen, und Kathen, von jedem Rauchfange, gegeben.

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 900.

Balth. de matr. eccles. pag. 66. not. 33. pag. 88. not. 63.

Klinkowström S. 203.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. 1807. v. Reder, wider Küster Schumacher. S. 25 ff., und p. V. M. 1830. und p. G. 1831. in S. der eigenthümlichen Kathenleute Müller rc. in Hanshagen, wider den Küster Sagert daselbst, wegen verweigerter Lieferung der Betebröde.

In wie ferne, bei dem am Schlusse des §. 728. erwähnten Wegfallen dieser Abgaben, eine Entschädigung dafür eintritt, ist zu §. 176. erörtert.

ad §. 1483.

Zu 729. Dieß ist nach der Festsetzung der alten Constitution von Kirchenschulden v. 1662., welche jedoch in der neuern von 1669. weggelassen ist. — Balthasar classific. creditor. S. 142. 143. — angenommen ej. jus. eccl. past. Th. 1. S. 901., nach einer Entscheidung des Tribunals vom 29. April 1754. in S. v. Bagewitz, wider Küster zu Samtens.

ad §. 1484.

Zu 730. Königl. Resolution vom 4. Nov. 1695. §. VI. VIII. — L. C. Bd. 2. S. 682.

Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 1. S. 129. 130. nach Entscheidungen des Tribunals.

ad §. 1485.

Zu 731. Mevius P. 4. dec. 134. P. 9. dec. 107.

Rel. ad sent. Tribun. p. V. M. 1816. in S. des Präsidenten v. Thun, wider den Küster Müggenburg. S. 42 ff. Prot. jud. Vol. de 1815. 16. fol. 144 ff.

An vielen Orten erhält endlich noch der Küster so viel Scheffel Hafer, als dem Prediger Scheffel Meßkorn geliefert werden.

Balth. de matr. eccles. pag. 163. erklärt dieß für eine fast allgemeine Gewohnheit der Provinz, es sind darüber aber nähere Bestimmungen nicht vorhanden.

Die alte Constitution von Kirchenschulden, von 1662. bestimmt, daß rückständige Prästationen an Eiern, und Würsten nur zur Hälfte den Kirchenbedienten abzustatten. —

Balthasar class. credit. pag. 143.

Hiernach ist noch in Rel. ad sent. Tribun. p. M. D. 1784., und 1786. in S. des Pastors Küsel zu Rantzin, wider v. Glöden zu Gribow, dem Prediger nur die Hälfte der von ihm eingeklagten rückständigen Prästationen zuerkannt, und auf sein Deklarationsgesuch per decr. vom 2. Jan. 1788. festgesetzt, daß es damit auf die vor erhobener Klage verflossene Zeit zu beschränken. Dabei ist jedoch zugleich bemerkt, daß sich jene Bestimmung der alten Constitution, welche auch in der neuern nicht enthalten ist, nur auf die damalige Zeit, also auf die Rückstände vor 1662, beziehen könne, für die Folge aber unter dem deservito et currenti, oder praeterito et futuro, kein Unterschied zu machen sei, jedenfalls aber jener Unterschied dann nicht mehr eintreten könne, wenn keine negligentia in exigendo, sondern nur mora in solvendo vorhanden sei.

Prot. extrajud. Tribun. de 1788. Vol. 1. fol. 1. 2.

Diese, bei der Abstimmung, auch als richtig anerkannte Bemerkung dürfte denn auch ohne Zweifel als maßgebend zu betrachten sein, und ist auch in c. v. Thun, wider Müggenburg, p. V. M. 1816., ohne Bedenken auf die Leistung sämmtlicher Rückstände erkannt worden. Selbst bei einer negligentia in exigendo scheint es sehr bedenklich von jenem Gesetze noch Anwendung zu machen, welches sich lediglich auf die damalige Zeit bezog, und auch selbst für diese jenen Fall nicht mit betraf.

Zweifelhaft kann es freilich noch sein, ob nicht wenigstens dann, bei rückständigen Hebungen, eine theilweise Remission eintre-

ten müsse, wenn die Rückstände durch besondre Unglücksfälle, z. B. durch Krieg herbeigeführt sind. Allein wenn dieß auch, wie oben, zu 711. 712., rücksichtlich des Meßkorns schon bemerkt ist, in frühern Zeiten, durch temporäre Verordnungen, vorgeschrieben ist, so läßt sich doch daraus eine allgemeine Regel nicht machen. Zwar scheint Balthasar de matric. eccl. pag. 290. 291., und eben so Klinkowström S. 311. 312. nach der Praxis des Consistorii anzunehmen, daß gemeiniglich von einem zweijährigen Rückstande die Hälfte nachgelassen werden müsse, wenn gleich erstrer — j. eccles. past. Th. 1. S. 304. — behauptet, auch bei Krieg und Mißwachs müsse den Kirchenbedienten, was zu ihrem Salario gehöre, entrichtet werden, womit auch Stypmann de salar. clericor. cap. VIII. übereinstimmt. Zur Zeit des letztern waren diejenigen Verordnungen, welche oben, beim Meßkorn erwähnt, und von Balthasar in der letzten Stelle, als temporär bezeichnet sind, noch nicht erlassen, wie Balthasar in der zuerst genannten Schrift auch bemerkt. Indeß kann dadurch eine Aenderung nicht füglich bewirkt werden. Zwar wird daselbst not. 313. noch auf eine vom Tribunale bestätigte Entscheidung des Consistorii — append. S. 135 — 139. — Bezug genommen. Allein jene Entscheidung — cfr. Prot. jud. Tribun. Vol. de 1746 — 1751. fol. 23. 24. in S. Procuratoris Domaniorum, noe. des Königl. Amts Wolgast, wider Praepositum et Provisores der Kirche daselbst, so wie in S. des erstern, wider die Majorin v. Quatzen, und Major v. d. Lanken, ad sent. p. M. D. 1746. — bezog sich nur auf die Jahre 1712 und 1713, für welche, nicht aber auch für die übrigen Kriegsjahre, Remission bewilligt ist, und zwar deshalb, weil das Reglement von Schuldsachen, vom 14. März 1714. — L. C. Bd. 3. S. 282. — eine dergleichen Remission anordnete, ohne sich jedoch auf die folgende Zeit zu erstrecken.

ad §. 1486.

Zu 732. Balth. de matric. eccles. pag. 264. Klinkowström S. 299.

Constitution von Kirchenschulden §. VI. — L. C. Bd. 2.

S. 653. — Daselbst §. VIII. — S. 654. — ist auch, wie es bei einer Theilung der Grundstücke zu halten, erwähnt, und die Prästation des damals rückständigen, so wie ein näherer Vergleich bei der Visitation, angeordnet. Dergleichen Fälle werden mit Rücksicht auf die Grundsätze des gemeinen Rechts zu entscheiden sein.

Mevius P. 4. dec. 135.

Der Landgebrauch T. 15. bemerkt endlich noch: Dar sint alle Hofe, vtherhalve de Adel, ock alle Kathen, dem Kerkhern edder synem Predicanten alle Jahr vp Michaelis Roeck-Gelt, alß von der Hofe 1 Witten, in etlichen Orden ringer edder mehr, luth der Register schuldig." Es sind aber nähere Bestimmungen darüber nicht vorhanden, und kommt es daher auf die Matrikeln, oder Ortsobservanzen an, so wie dies auch mit dem sogenannten Häuselgroschen, oder Prövengeld, und dem Hufengroschen der Fall ist, welche nur an einzelnen Orten vorkommen.

Klinkowström S. 190. 191.

Zu den folgenden Abschnitten 12 — 19. §. 939 — 1217. ist nichts zu bemerken.

Zwanzigster Abschnitt.

Von protestantischen Stiften, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern.

Dergleichen sind, außer Stiftungen für Jungfrauen, nicht vorhanden, indem diejenigen Stiftungen, welche unter dem Namen von Conventen, und Hospitalien ꝛc., in mehreren Städten, für Arme, oder doch für alte schwache Personen existiren, nicht hierher gehören, wenn sie gleich zum Theil aus alten katholischen Klöstern, und Stiftungen entstanden sind. Die Anlegung von Jungfrauen-Klöstern, ist in der Kirchenordnung S. 76. zwar vorgeschrieben, jedoch existiren dergleichen nur 3., St. Annen, und Brigitten zu Stralsund — Gadebusch Staatskunde Th. 1. S. 110., und die adlichen Fräulein-Klöster zu

Barth, und Bergen. — Gadebusch Th. 2. S. 236 — 240. — Pachelbel Beiträge S. 200. 201. — Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 821. 822. Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 283 ff. — Die Rechte dieser Anstalten, und der Mitglieder derselben, ingleichen der zur Aufname berechtigten Personen, hängen von den für jede besonders gegebenen nähern Vorschriften ab, (Reglement wegen des adlichen Jungfrauen-Klosters in Bergen auf Rügen von 1733, Ordnung für das Barthsche adliche Jungfrauen-Kloster vom 27. Nov. 1731. — L. C. Bd. 2. S. 1019 ff. 1028 ff.), welche indeß, (für die neuere Zeit besonders) nicht alle öffentlich bekannt gemacht sind. Allgemein für alle dergleichen Stiftungen gültige Vorschriften sind in dieser Beziehung nicht gegeben.

Jene nur die einzelnen Klöster betreffenden Bestimmungen gehören nicht hierher, und eben so wenig die ältern, auf die Beibehaltung, und Einrichtung derselben Bezug habenden, Verhandlungen, und Verordnungen, welche, zum Theil auch auf die Klöster in dem übrigen Pommern Bezug habend, in der Dähnertschen Urkunden-Sammlung abgedruckt sind.

ad §. 1487 — 1489.

Zu 733 — 735. Dagegen enthält die Königl. Verfügung wegen Visitation der milden Stiftungen vom 11. Oct. 1810., publicirt am 18. Febr. 1811., §. 1. 2. 3., die hier aufgenommenen Bestimmungen. Die ferneren §. 5. jener Verfügung betreffen die Klöster, und milden Stiftungen in Stralsund, und Greifswald, und gehören daher, mit Rücksicht auf den Zweck dieser Anstalten zu, Tit. 19.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

Darüber gelten, nach Einführung der Instruction für die Provinzialconsistorien, vom 23. October 1817. (Amtsblatt von

1818. S. 411 ff.) hauptsächlich neuere, das Schulwesen der ganzen Monarchie betreffende Bestimmungen.

(§. 2.) Die ältern Vorschriften über die Aufsicht des Staats bei Anlegung neuer Anstalten der Art sind daher zu übergehen, ebenso in Ansehung der Privat-Anstalten, und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte, und der Erziehung der Jugend beschäftigen, da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834. — Gesetzsammlung von 1834. S. 135. für alle Provinzen gültig ist, die Schulzucht aber durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825. — Gesetzsammlung von 1825. S. 149. — näher bestimmt wird.

ad §. 1490. 1491.

Zu 1. 2. Gemeine Schulen sind sowohl in Städten, als auf dem Lande, fast überall von den Küstern, von jeher gehalten worden, obgleich die Kirchenordnung S. 56. 27. dieß nicht zum Amte des Küsters rechnet, sondern nur in Städten die Annahme geschickter Küster, welche in den Schulen helfen können, anheim stellt, S. 57. den Organisten deutsche Schreibschulen zu halten gestattet, S. 75. aber alle Winkelschulen verbietet. Es ist daher wohl als eine Pflicht der Küster, besonders auf dem Lande, angesehen, Schule zu halten,

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 707.

wenn gleich es an Vorschriften darüber fehlt, auch an manchen Orten mit der Küsterei keine Schule verbunden ist.

Balth. de matr. eccl. pag. 60. 61.

Klinkowström. S. 258.

Dies ist indeß nur als besondre Ausname zu betrachten,

Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 104.

und gewißermaßen auch in der Verfügung der Regierung vom 13. November 1724 §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 706. — anerkannt, indem hier die Bestellung von Schulmeistern auf dem Lande, an Orten, welche von dem Kirchdorfe entfernt sind, der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Predigers, überlassen wird, also vorausgesetzt ist, daß im Kirchdorfe der Küster die Schule

halte. Es heißt daher auch in den, für die Küster, vom General-Superintendenten, Dr. Rungio, verfaßten Gesetzen, §. IV., daß die Küster, da sie sitzen, und ihre Küsterei haben, eine Schule halten sollen, darin die Jugend zum wenigsten lesen, schreiben, und beten lernen möge. Indeß sind diese sogenannten Gesetze als solche nie publicirt. Eben so ist es wohl als ein ausschließliches Recht der Küster angesehen worden, die Schule für kleinere Kinder zu halten — Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 706. not. 696. —, wenn gleich die Regierung in der oben erwähnten Verfügung §. 2. den Antrag, daß die Kinder, nach Erreichung eines gewissen Alters in die Küsterschulen geschickt werden mögten, zurückgewiesen hat. Indeß ist dies allgemein nicht vorgeschrieben, und läßt sich auch als observanzmäßig nicht annehmen.

Jedenfalls ist in den Städten den Magisträten das Recht zur Einrichtung solcher Schulen nicht abzusprechen, vielmehr die Pflicht dazu schon in der Kirchenordnung ausgesprochen, wenn gleich nach S. 58. in jeder Stadt nur eine Trivialschule sein soll, und alle Winkelschulen verboten sind.

S. 60. Wer die Schulpersonen annehmen soll.

S. 75. Von Jungfrauen-Schulen.

S. 75. Von deutschen Schreibeschulen.

Damit stimmt auch der allgemeine Gebrauch, nach der Reformation überein, indem dadurch zugleich die Zuziehung der Prediger festgesetzt ist.

Mevius P. 7. dec. 79. Engelbrecht delin. status Pomer. pag. 366.

Für das platte Land ist dagegen, in der erwähnten Regierungs-Verfügung von 1724 den Ortsobrigkeiten überlassen, ob sie den Pastorem loci in consilium adhibiren wollen.

ad §. 1492 — 1497.

Zu 3 — 8. Regulativ, die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen im Neuvorpommern betreffend, d. d. Berlin den 29. August 1831., bekannt gemacht durch die Verfügung der Regierung vom 6. December 1831, Art. 1 — 6.

Amtsblatt von 1831. S. 509 — 125.

ad §. 1498. 1499.

Zu 9. 10. Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 15. Aug. 1833., durch die Regierung bekannt gemacht am 28. Sept. ej.

Amtsblatt von 1833. S. 314.

Dadurch ist der, im Artikel 7. des Regulativs von 1831. ausgesprochene Wunsch, daß das bisherige Schulgeld der Schüler Kirchenordnung S. 75. — durch eine feste Besoldung ersetzt werden möge, realisirt, der dort für die Regulirung der festen Besoldung, durch Vereinigung der Interessenten, festgesetzte 2-jährige Zeitraum, aber bereits abgelaufen, und daher im Entwurfe nicht weiter zu erwähnen.

ad §. 1500. 1501.

(§. 13.) Zu 11. 12. Aufsicht und Direction gemeiner Schulen ist, bei diesem Verhältnisse, wonach die Küsterschulen bisher die Regel bildeten, nicht näher bestimmt, nur überhaupt für Trivial- und Particularschulen, in Städten, den Magisträten, den Superintendenten, und Predigern überwiesen,

Kirchenordnung S. 58. Landtagsabschied vom 18. März 1616. — L. C. Bd. 2. S. 601.

wenn gleich es kein Bedenken hat, daß auch jeder Gutsherrschaft — Ortsobrigkeit —, welche Schulen anordnet, die Aufsicht zusteht, und obliegt. Den Predigern ist die Aufsicht über die Schulen noch besonders übertragen durch die Verfügung der Regierung vom 2. Aug. 1818. Amtsblatt von 1818. S. 187. 188. Die Visitation der Schulen, durch die Superintendenten, und bei Kirchenvisitationen, ist durch die schon bei Tit. 11. §. 75 ff. 94 ff. angeführten Vorschriften bestimmt. General-Kirchen-Visit. Instruction §. V., und K. Res. vom 17. Sept. 1691. §. XII. — L. C. Bd. 2. S. 619. 675.

ad §. 1502. 1503.

(§. 18.) Zu 13. 14. Kirchenordnung S. 110. Hauptcommissions-Receß von 1681. — L. C. Bd. 1. S. 411.

(§. 19.) Ob auch sonstige Grundstücke der Schulen als frei zu be-

trachten, gleich den Pfarrgrundstücken, oder ob sie, wie Kirchengrundstücke, den Grundsteuern zu unterwerfen, ist nicht bestimmt, und eben so wenig finden sich Vorschriften über sonstiges Schulvermögen. Da indeß, besonders in den Städten, die Schulen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen unterhalten werden sollten — Kirchenordnung S. 59. 60. —, Einkommen und Güter der Schulen auch nach der General-Kirchen-Visit. Instr. §. V. VI. XX. XXI. XXIII. — L. C. Bd. 2. S. 619. 621. 626. 627. 628. — mit dem Kirchenvermögen zusammengestellt sind, den Schulen auch wegen ihrer Forderungen, sowohl in der Constitution von Kirchenschulden, vom 13. Dec. 1669. §. 1. — L. C. Bd. 2. S. 650. —, als auch in der Constitution von Klassification der Creditoren, v. 15. Dec. 1669. — L. C. Bd. 3. S. 275. — gleiche Rechte mit den Forderungen der Kirchen beigelegt sind, dasselbe auch bei dem Perpetuum executoriale Statt findet (cfr. Tit. 11. §. 145.), so rechtfertigt sich die allgemeine Gleichstellung des Schulvermögens mit dem Kirchenvermögen, da auch die Schulen zu den piis corporibus gehören.

ad §. 1504.

Zu 15. In wie weit bei den Grundstücken, und dem Vermögen gemeiner Schulen eine Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, und die Competenz des Consistorii eintritt, ist nicht näher bestimmt, indem der §. 7. c. der Verordnung vom 8. Oct. 1810., die Einrichtung des Justizwesens betr., nur die Sachen, welche die Kirchen, Hospitäler, und milden Stiftungen, deren Grundstücke, und Hebungen angehen, an das Consistorium verweist, in so weit sie bisher dahin gehört haben. Nach den ältern Gesetzen — Kirchenordnung S. 34., Consistor. Instr. Th. 2. §. 3. 4. 5. — cfr. Balthasar j. eccles. past. Th. 1. S. 487. 491. —, auf welche es also hiernach ankommen würde, hat es eigentlich kein Bedenken, daß alle das Vermögen der Schulen betreffende Sachen, der Regel nach, zur Competenz des Consistorii gehören müssen, und es ist kein Grund vorhanden niedere Schulen davon auszunehmen. In den meisten Städten läßt sich indeß annehmen, (§. 20.)

daß diese selbst die Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, wenn abgesondertes Schulvermögen vorhanden war, und jener Schluß des §. 7. cit. scheint auch in dieser Hinsicht nur das bisher bestandene Verhältniß festhalten zu wollen.

Balthasar von den Landesgerichten S. 105.

Für die frühere Zeit, und für die niedern Schulen ist bisher diese Frage von geringer Bedeutung gewesen, weil jene Schulen, der Regel nach, mit den Küstereien verbunden gewesen sind, und auch selbst, wo dies nicht der Fall war, ein abgesondertes Schulvermögen wohl selten existirt hat. Hiernach schien es angemessen die allgemeine gesetzliche Regel in den Entwurf aufzunehmen, von welcher die Stadt Stralsund, da sie ein eigenes Consistorium hat, wie schon bei dem vorigen Titel bemerkt ist, eine sichere Ausname bildet.

ad §. 1505.

Zu 16. Kirchenordnung S. 60. Balthasar j. eccles. pastor. Th. 1. S. 710. Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 105. — Die Landesherrlichen Patronatrechte werden auch in dieser Beziehung von den Landräthen — früher Kreishauptleute, Amtmänner — wahrgenommen. Instruction für die Amtleute vom 21. Juni 1701. §. II. — L. C. Bd. 2. S. 975. — Instruction für die Kreishauptleute v. 8. Oct. 1810. §. 14. Die Bestellung der Schullehrer auf dem Lande ist schon oben erwähnt.

ad §. 1506. 1507.

Zu 17. 18. cfr. die Bemerkung zu §. 61 — 64. Tit. 11. — Wer zu den niedern Schulbeamten gehöre, ist nicht bestimmt.

ad §. 1508.

(§. 29.) Zu 19. Ueber den Unterhalt der Lehrer an gemeinen Schulen auf dem Lande ist das Vorhandene schon oben erwähnt. (§. 7. 9. 10.) Für die Städte ist außer dem, was die Kirchenordnung bestimmt, nichts Neues festgesetzt. Diese

bestimmt S. 75. für deutsche Stulschreiber, welche im Lesen, Schreiben, und Rechnen unterrichten, freie Wohnung, und ein Geschenk, „so sie fromm sein, und dem Pastori nicht widerwillig“, beides „aus dem Kasten“, also aus der Kirchenkasse, verweiset sie aber statt der Besoldung auf ihre Schüler. Dagegen wird der Unterhalt der übrigen Schulpersonen „Schulmeister, und Schulgesellen“, S. 59. und 82., auf den Schatzkasten der Kirche angewiesen, welcher das eigentliche Kirchenvermögen begreift, dem jedoch nach S. 94. der Armenkasten zu Hülfe kommen soll, wenn dieser vermögender ist, (cfr. §. 487. Tit. 11.)

Alle diese Bestimmungen sind in den einzelnen Städten freilich längst durch besondre Schulordnungen modificirt, und ergänzt, z. B.

Schulordnung vom 26. März 1790. für Greifswald.

Schulordnung vom 22. Juni 1792. für Wolgast.

Schulordnung vom 30. März 1789. für Barth.

Schulordnung vom 28. Sept. 1790. für Richtenberg.

Schulordnung vom 21. Nov. 1792. für Lützkow.

L. C. S. Bd. 3. S. 116. 229. 303. 401. 472.

und auch diese zum Theil schon wieder durch neue Ordnungen ersetzt; indeß schien es doch erforderlich, den in der Kirchenordnung ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen, da er als solcher eine Aenderung nicht erlitten hat.

ad §. 1509 — 1511.

Zu 20 — 22. Kirchenordnung S. 59. 60. 75. (§. 34.)

ad §. 1512 — 1522.

Zu 23 — 33. Landtagsabschied vom 23. Mai 1835., im Auszuge bekannt gemacht durch die Regierung unterm 27. Oct. ej. — Amtsblatt von 1835. S. 241 — 243. Dadurch sind die Bestimmungen des ältern Landtagsabschiedes v. 14. Febr. 1830. — Amtsblatt von 1830. S. 222. — wieder aufgehoben.

ad §. 1523 — 1525.

Zu 34 — 36. Verfügung der Regierung vom 12. Febr. 1834. Amtsblatt von 1834. S. 78.

ad §. 1526.

Zu 37. Verfügung der Regierung v. 8. Febr. 1822. — Amtsblatt von 1822. S. 82.

ad §. 1527. 1528.

Zu 38. 39. Verfügung der Regierung v. 11. Sept. 1833. — Amtsblatt von 1833. S. 288.

Daß Privatpatrone, nach Ernennung eines Schullehrers, binnen 14 Tagen, die Bestätigung der Regierung nachsuchen,

Verfügung vom 4. Dec. 1819. Amtsblatt Seite 547.

auch nur gehörig geprüfte Schullehrer anstellen sollen,

Verfügung vom 27. Jan. 1820. Amtsblatt S. 35.

gehört nicht in den Entwurf, sondern zu den, mit Rücksicht auf die Regierungs-Instruction vom 23. Oct. 1817. erlassenen Verfügungen, ist also nicht bloß provinzialrechtlich. Dasselbe gilt von den Vorschriften über die Prüfung der Landschullehrer, imgleichen über die Einrichtung des Schullehrer-Seminars, welches, wenn gleich es schon früher bestand — Patent v. 2. Juli 1791. — L. C. S. Bd. 3. S. 573. — Pachelbel Beiträge S. 160. — doch längst, nach den für die ganze Monarchie gültigen Vorschriften, umgestaltet worden ist.

ad §. 1529. 1530.

(§. 54 ff.) Zu 40. 41. Ueber die sonstigen Schulanstalten — Particularia — in den großen Städten, und in andern Städten, enthält die Kirchenordnung S. 58 ff. sehr umständliche Vorschriften, sowohl über die Zahl der anzustellenden Lehrer, als über die Schuldisciplin, und die Gegenstände des Unterrichts; indeß ist dies, als längst veraltet, zu übergehen, so umständlich es auch noch in Balth. j. eccles. pastor. Th. 1. S. 708 ff. erörtert ist. Denn wenn auch nach Gadebusch Staatskunde

Th. 2. S. 104., damals (1788.) der Zustand der Schulen im Lande noch größtentheils so gewesen ist, wie sie in den ersten Zeiten nach der Reformation eingerichtet worden, so waren doch demnächst, wie die oben erwähnten Schulordnungen zeigen, bedeutende Aenderungen eingetreten, Pachelbel Beiträge S. 162 – 166., und diese sind in neuerer Zeit noch vermehrt, die Schulen in den Städten zum Theil gänzlich umgestaltet worden.

Mit Rücksicht hierauf, und auf die Kirchenordnung S. 60., so wie auf das, was schon oben über Schulgebäude, Vermögen, und Unterhalt der Schullehrer bemerkt ist, waren die hier aufgenommenen Sätze, wie geschehen zu fassen.

ad §. 1531. 1532.

Zu 42. 43. Kirchenordnung S. 61. Die Anwendbarkeit dieser Sätze, besonders auf eine dem Lehrer zu machende Aufkündigung, steht freilich sehr dahin, indem die Anstellung jetzt gewöhnlich auf Lebenszeit erfolgt, und dadurch die Kündigung von Seiten der anstellenden Behörde ausgeschlossen sein dürfte. Indeß sind diese Bestimmungen bisher nicht aufgehoben, und daher, im Zweifel, noch als anwendbar zu betrachten. Daß jedoch dies auf die Entlassung wegen Vergehungen nicht anwendbar sei — Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 720. —, diese vielmehr auch ohne eine solche Aufkündigung vorgenommen werden könne, versteht sich von selbst. Ueber die Entfernung der Lehrer, welche verderbliche Grundsätze verbreiten, und an demagogischen Umtrieben Theil nehmen — Gesetz-Sammlung von 1819. S. 221. 235., von 1822. S. 105 — 108. — bedarf es hier keiner weitern Bemerkung.

ad §. 1533. 1534.

Zu 44. 45. Verordnung vom 8. Oct. 1810., betr. das Justizwesen §. 7. (cfr. oben zu 61 — 64. Tit. 11.

ad §. 1535.

Zu 46. Die Grundsätze über die Prioritat des Schulgeldes sind schon oben zu 160 ff. Tit. 11. mit erörtert, und da- (§. 66.)

her hier zu übergehen, eben so die Bestimmung über die persönliche Freiheit der Schullehrer von bürgerlichen Lasten. (§. 59. Tit. 11.)

(§. 67.) Von den Universitäten setzt die Kirchenordnung S. 73. fest, daß eine Universität in diesen Landen, wie dieselbe mit Privilegien und Freiheiten vor hundert, und mehr Jahren confirmirt, reichlich unterhalten werden soll, mit einer guten gewissen Oekonomie, und Gebäuden, sammt rechtmäßiger Bestellung aller Facultäten, und anderer Nothdurft.

Dieß bezieht sich auf die Universität zu Greifswald, deren Stiftung durch die Bulle des Pabstes Calixtus III., v. 29. Mai 1456. — L. C. Bd. 2. S. 742 — 745. — imgleichen durch die Confirmation Kaiser Friedrich III., von 1456, erfolgt war; von letztrer ist zwar auch in den L. C. Bd. 2. S. 745. ein Fragment abgedruckt, indeß dieselbe sonst nicht vorhanden, jenes Fragment wohl nur Richters Cons. 2. P. 1. No. 52. entnommen,

Balth. j. eccles. past. Th. 1. S. 772. not. 753.

und die Existenz jener Confirmation überhaupt zweifelhaft. Mosers Staatsrecht T. 5. p. 339. Die Beibehaltung dieser Universität, wenn gleich der Westphälische Friedensschluß, Art. X. §. 13., der Krone Schweden nur das »jus erigendi academiam vel universitatem ubi quandoque ei commodum visum fuerit«, zugesteht, die Erhaltung der Universität aber nicht zur Pflicht macht, ist denn auch zu Schwedischen Zeiten erfolgt, und gleich Anfangs, sowohl durch den Visitations-Rezeß vom 19. Sept. 1646. — L. C. Bd. 2. S. 853. — als durch den Schutz- und Freibrief der Regierung, vom 2. Mai 1655. — Das. S. 864. —, und die Königl. Schwedisch-Pommersche Regierungs-Form von 1663. Tit. I. und II. — L. C. Bd. 1. S. 362. 363. — festgesetzt, endlich aber in dem Tractate zwischen des Königs von Preußen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen, v. 7. Juni 1815. Art. 9. — Anhang zur Gesetz-Sammlung von 1818. S. 41. — stipulirt, und zwar in ihrem gegenwärtigen Zustande, mit Belassung des Genusses ihrer wirklichen Capitalien, Einkünfte, und liegenden Gründe.

Nachrichten über die Stiftung, und den frühern Zustand der Universität finden sich in

Balthasar von den Landesgesetzen. S. 129. ff.

Balthas. j. eccl. past. Th. 1 S. 769. ff.

Engelbrecht delin. status Pomer pag. 331. ff.

Gadebusch Staatskunde. Th. 2 S. 108. ff.

Pachelbel Beiträge S. 167. ff.

Hier kömmt es jedoch hauptsächlich nur auf die Rechtsverhältnisse an, welche durch die Universität, und ihre Privilegien begründet werden, wogegen das, was die innere Verfassung derselben betrifft, übergangen werden muß. Zwar ist auch das, was die letztre betrifft, theils schon bei der Fundation, theils durch spätere Verordnungen, namentlich durch die Visitationsrecesse, festgestellt, welche, mit wenigen Ausnamen, vollständig in der Dähnertschen Urkunden-Sammlung abgedruckt sind. Allein seit der Abtretung der Provinz an die Krone Preußen sind, durch die Unterordnung der Universität unter das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, theils an sich schon neue Verhältnisse, dann aber auch manche Veränderungen herbeigeführt, welche jene älteren Anordnungen mehrfach modificiren, jedoch nicht alle zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, weil sie hauptsächlich nur die Anstalt selbst betreffen, und daher von gar keinem, oder nur von geringerem Interesse für die ganze Provinz sind. Eine Zusammenstellung der desfallsigen Anordnungen ist daher auch für die Commission, welche sich nicht im Besitz derselben befindet, unmöglich. Eben so sind diejenigen Bestimmungen ganz zu übergehen, welche sämmtliche Universitäten der Monarchie gemeinschaftlich betreffen, da sie ihrer Natur nach, nicht ins Provinzialrecht gehören.

ad §. 1536. 1537.

Zu 47. 48. Zu den aufzunehmenden Bestimmungen gehören zunächst die der Universität, als corpus beigelegten Befugnisse, und zwar besonders diejenigen eines pii corporis, welche der

Visitationsreceß vom 11ten Mai 1775. §. 1. — L. C. S. Bd. 1. S. 111. — ausdrücklich anerkennt.

Engelbrecht delin. stat. Pomer. pag. 340 ff.

ad §. 1538.

Zu 49. Visitat. Receß vom 16. Mai 1666., und vom 20. Mai 1702. Cap. 2. §. 14 — L. C. Bd. 2. S. 888. 938. —

Haupt-Commissions-Receß vom 5. Septbr. 1663. — L. C. Bd. 1. S. 380. — cfr. Engelbrecht obs. 28. pag. 142.

ad §. 1539.

Zu 50. Resolution der Königinn Hedwig Eleonora vom 25sten Mai 1661. §. VII., Rescripte des Tribunals vom 21sten Febr. 1662, und 9ten Febr. 1723., und Regierungs-Rescript vom 22sten Novbr. 1739. — L. C. Bd. 2. S. 869. 870. 955 und 964.

Verfügungen der Regierung vom 26sten März 1662., und 27sten März 1775. — L. C. S. Bd. 2. S. 80. 91. cfr. Hofger. O. Th. 1. Tit. 15. §. 2. Visit. Rez. v. 1707 Nr. 37.

Auch in den zur Competenz der Regierung gehörigen Sachen fand Sportelfreiheit Statt, indeß ist dies zu übergehen, da die Regierung nicht mehr als Gericht fungirt. In Bezug auf die Sporteln bei den übrigen Gerichten ist nichts vorgeschrieben.

ad §. 1540.

Zu 51. Balthasar von den Landesgerichten S. 71 72.

Balthasar j. eccl. past. Th. 1 S. 780. Nr. 11. c.

ad §. 1541.

Zu 52. Die Universität hat von jeher als ein corpus ecclesiasticum, und vermöge der ihr beigelegten Befreiung von jeder fremden Jurisdiction,

Bischof Benedict, von Cammin, Privilegium von 1488. — L. C. Bd. 2. S. 767.

ihre Exemtion von der weltlichen Gerichtsbarkeit behauptet, namentlich von derjenigen des Hofgerichts, und diese ist auch,

nach vielen Streitigkeiten, durch die Königl. Verfügung vom 12. März 1753. — L. C. Bd. 2. S. 971. — anerkannt.

Engelbrecht delin. stat. Pomer. pag. 342. 343. not. 2. und 3.

Balthasar rituale academicum pag. 377 ff.

Balthasar von den Landesgerichten. S. 66 — 70.

Balthasar j. eccl. past. Th. 1. S. 778.

Engelbrecht, obs. 2. pag. 37. 38. not. 6., bemerkt zwar, es sei noch unentschieden, ob der Gerichtsstand der Universität vor dem Tribunal sein müsse, oder ob er nur durch Uebereinkunft, und stillschweigende Prorogation dort angenommen sei, so wie er auch hinzu fügt »Causae praefecturam Eldenoviensem concernentes indubie in discasterio primum discutiuntur, sicuti et in Consistorialibus Academia Consistorii jurisdictionem declinare nequit, cum qualitas corporis ecclesiastici ejus intuitu non obstat.«

Es ist indeß nach der neuern, durch Gesetze nicht besonders anerkannten Praxis unbedenklich, daß die Universität nicht allein, sondern auch die Administration, welche früher durch Mitglieder des Concils gebildet wurde, seit 1813. aber in einer besondern Behörde besteht, sogleich in erster Instanz vor dem Oberappellationsgerichte belangt werden muß.

Gadebusch Staatskunde. Th. 2. S. 143.

Mehlen-Proceß. S. 114. §. 95. No. 2.

Auch erhellt nicht, daß davon in Ansehung des der Universität gehörigen Amtes Eldena eine Ausname zugelassen werde, so wie auch in den zur Competenz des Consistorii sonst gehörigen Sachen wohl in der Regel nicht diese, sondern die Gerichtsbarkeit des Oberappellationsgerichts wenigstens in so ferne eintritt, als das Consistorium gewöhnlich aus Mitgliedern des akademischen Concils besteht.

Von einer Gerichtsbarkeit der Regierung, und des Kanzlers, welche erstre, nach Gadebusch l. c., in publicis, letztre in bloß akademischen Angelegenheiten, eintreten soll, kann nicht mehr die Rede sein, da beide Behörden keine eigentliche Juris-

diction haben. In wie weit sie bei der Verwaltung noch concurriten, gehört nicht hierher.

Die sonstigen Gerechtsame, welche Gadebusch a. a. O. anführt, bedürfen der Aufname nicht. Namentlich läßt sich aber das Recht zum Genuß von Zinsen ultra alterum tantum, welches mit Bezug auf Balthasar diss. de usuris, p. 46. No. 3. angenommen wird, nicht so unbedingt, als begründet anerkennen, vielmehr treten in dieser Hinsicht nur die Grundsätze, wie bei andern frommen Stiftungen ein. (cfr. Th. 1. Tit. 11.)

Balth. classif. creditor. pag. 109. 110.

Engelbrecht observ. 42. pag. 186.

Die Befreiung vom Stempelpapier dauert zwar wie bei Kirchen, und andern Stiftungen, noch fort, indeß nur nach neuern allgemeinen Bestimmungen, und ist daher nicht provinciell. Das Recht Statuten zu machen, dürfte jetzt schwerlich mehr auszuüben sein, wenigstens nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, und das kleine Komitiv hat seine letzte Bedeutung, die Creirung von Notarien, verloren, da hierüber längst anderweite Bestimmungen ergangen sind.

Die Wahl des Rectors, das Nominations- und Präsentationsrecht zu erledigten Professoraten, und Beamtenstellen, imgleichen zu einigen Predigerstellen, und endlich die Kirchenpatronate sind hier zu übergehen, da letztre schon im vorigen Titel erwähnt worden, jene Wahl und Präsentationsrechte aber in neuerer Zeit manchen Modificationen unterworfen sind, deren Bekanntmachung nicht erfolgt ist, oder welche auch auf die innere Verfassung nur Bezug haben.

(§. 69.) Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Universität über Professoren, Angehörige, und Bediente derselben, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1835. — Gesetzsammlung von 1835. S. 41. — ist Tit. 17. zu erwähnen, auch Tit. 8. bemerkt.

An letztrer Stelle sind auch die Verhältnisse der Universität zur Stadt, namentlich in Ansehung der Gebäude, und städtischen Lasten, erörtert, und daher hier zu übergehen.

Die Steuerfreiheit, welche sonst noch den Angehörigen der Universität zustand, ist durch Einführung der Preuß. Steuergesetze weggefallen.

Auch für das, der Universität, durch das Dotations-Instrument Herzogs Bogislaf XIV. — L. C. Bd. 2. S. 845. — geschenkte, Amt Eldena ist derselben durch die Resolution der Königin Hedwig Eleonora, vom 7. November 1670. §. III. — das. S. 894. — die Freiheit von allen Contributionen, und Anlagen zugestanden, so daß weder die Regierung, noch die Landstände, das Amt, und dessen unterhabende Bauern, zu collectiren, oder sie mit Diensten zu beschweren, Macht haben sollten, und ist dabei verheißen, daß wenn das Land einige Contribution künftig bewilligen, und des Amts Eldena in den Landsteuern gehabtes Contingent mit zu übertragen difficultiren sollte, alsdann J. K. Maj. sich des Amts Quotam zu rechnen, als bezahlt annehmen, und dadurch die Universität selbst überheben wollten.

Es ist indeß mit dieser Befreiung nicht zur Ausführung gekommen, vielmehr dieselbe durch den, unterm 20. Dec. 1673., zwischen den Landständen, und der Universität abgeschlossenen, unterm 20. Mai 1674., landesherrlich confirmirten Vergleich — L. C. Bd. 2. S. 899 — 902. — wieder aufgegeben, gegen ein von den Landständen zu zahlendes donum gratuitum von 5000 ℳ. Die Zahlung dieser nur verzinseten, nicht baar erlegten, Summe, hat zwar demnächst noch zu mehreren, durch Vergleich beseitigten, Streitigkeiten Anlaß gegeben,

Balthasar von den Landesgesetzen S. 140. 141. No. 74.

Gadebusch Staatskunde Theil 2. S. 117. not. m.

indeß ist das Amt Eldena dadurch von Steuern nicht befreit worden, welche auch in dem gedachten Dotations-Instrumente ausdrücklich vorbehalten waren, vielmehr ist dasselbe in der Usualmatrikel, zu den Grundsteuern, mit 74 Hufen 18 Morgen angesetzt.

Gadebusch l. c. S. 314. und Beilage IV. A.

Sonst ist noch durch die Resolution der Hauptcommission,

vom 30. März 1681. ad 9. — L. C. S. Bd. 2. S. 81. — festgesetzt, daß, in Ansehung der Befreiung von extraordinairen Landes-oneribus, die Universität genießen solle, was den Königl. Aemtern, und Tafelgütern zu Gute verordnet werde. Es sind indeß auch diese — cfr. Tit. 14. — von Beiträgen zu den Grundsteuern nicht befreit, und auf diese kömmt es hier nur noch an, da sonst, nach dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens, vom 30. Mai 1820. — Gesetzsammlung von 1820. S. 134 ff. —, die ältere Steuerverfassung nicht mehr beibehalten ist.

In wie ferne die Universität zu der, durch die Allodifications- und Assecurationsurkunde von 1810. festgesetzten Allodificationssteuer, wegen der, unter dem Amte Eldena begriffenen, Lehn- und Ritterhufen, beizutragen gehalten ist, ist der Gegenstand eines noch anhängigen Rechtstreits.

Die sonstigen Verhältnisse des Amts Eldena, welches der Universität unwiederruflich, als Eigenthum, allein zu ihrem Besten, und zur eignen Verwaltung, nur mit Vorbehalt der Rechnungslegung, und Visitation, so oft dieselbe nöthig befunden werden sollte, überlassen worden ist, bestimmen sich indeß zum Theil noch nach den Rechten, welche bei der Schenkung — L. C. Bd. 2. S. 849. — vorbehalten sind. Dazu gehören die Landsteuern, Jagd, Strandgerechtigkeit, und einige andre, zum Theil später aufgegebne Rechte. — Gadebusch l. c. S. 147. 148.

Eine genauere Erörterung dieser Verhältnisse, und der dem academischen Amtshauptmann, auch noch nach dem Reglement für die academische Administration vom 5. Febr. 1835. §. 14. — Amtsblatt von 1835. S. 121. — theilweise obliegenden Verwaltung dieser Reservatrechte, gehört nicht hierher, da eine nähere Beschreibung der einzelnen Vermögensrechte, und Bestandtheile die Grenzen des Provinzialrechts überschreitet. Von der Aufname auszuschließen sind daher auch diejenigen Bestimmungen, welche das gedachte Reglement über die Verwaltung des Universitäts-Vermögens enthält, so wie auch über die hauptsächlich dem Amtshauptmanne obliegende Verwaltung der Polizei im academischen Amte, in welcher Beziehung derselbe schon

durch die Verordnung wegen Anstellung der Kreishauptleute, vom 8. October 1810. §. 2. 7., diesen, den jetzigen Landräthen, gleichgestellt war.

Dagegen schien es

ad §. 1542. 1543.

Zu. 53 54. nothwendig die hier erwähnten Sätze von der Aufname nicht auszuschließen, da sie von erheblichem Einfluß auf das Verhältniß der übrigen Steuerpflichtigen sind. Der Satz sub 54. ergiebt sich übrigens so, wie er gefaßt worden, aus dem gedachten Reglement von 1835.

Streitig ist es in früherer Zeit noch gewesen, ob die Universität auch zu den Kosten von Landesdeputationen betragen müsse, und sie ist, gleich den Königl. Aemtern, im Besitz der Freiheit von dieser Last geschützt worden.

Sent. Tribun. vom 14. Jan. 1688. In. S. Rectoris et Concilii, wider die Obereinnehmer des Pommerschen Landkastens in Anclam.

Balthasar von den Landesgesetzen. S. 141. No. 77. L. C. Bd. 2. S. 918.

Es kömmt indeß bei der jetzt veränderten ständischen Verfassung darauf nicht weiter an.

ad §. 1544.

Zu 55. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1835. Gesetzsammlung von 1835. S. 41. — Diese Anordnung ist (S. 73.) zwar in Gemäßheit der Verordnung vom 28. December. 1810. — Gesetzsammlung von 1810. S. 142. — erlassen, und sie scheint daher nicht in das Provinzialrecht zu gehören. Sie weicht indeß von den sonst in hiesiger Provinz bestehenden Grundsätzen in so ferne ab, als sie den niedern Beamten der Universität den Gerichtsstand vor einem städtischen Gerichte anweiset, während alle übrige Königl. Beamte gleichen Ranges unter dem Hofgericht stehen, und sie enthält auch mit Bezug auf die hiesige Gerichtsverfassung, eine nähere Bestimmung darüber, welches Gericht competent sein soll, was bei alleiniger

Berücksichtigung des Gesetzes von 1810. allerdings zweifelhaft sein könnte.

Ob übrigens die dem Stadtgerichte überwiesenen Universitätsverwandten auch dem in Greifswald gültigen Lübschen Rechte unterworfen sein sollen, von welchem academici nur wegen der Befreiung von der städtischen Gerichtsbarkeit befreiet waren,

Mevii comment. in jus Lubec. quaestio praelim. tertia No. 24 — 26.

imgleichen darüber, wem künftig die Kosten in Kriminalfällen zur Last fallen sollen, wenn der Angeschuldigte kein Vermögen besitzt, ist nichts bestimmt.

ad §. 1545. — 1548.

Zu 56, 57, 58, 59. In Ansehung der sonstigen Verhältnisse der Professoren, und Beamten der Universität bestanden in älterer Zeit mehrere Freiheiten, und Immunitäten, welche bei Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 783 ff. aufgeführt sind, so wie auch dem Rector der Rang nach dem 2ten städtischen Landrathe angewiesen war.

Pachelbel Beiträge. S. 179.

Neuere Bestimmungen in dieser Hinsicht sind zwar, so viel bekannt, nicht erlassen worden, indeß ist die jetzige Anwendung jener ältern Grundsätze zu zweifelhaft, als daß sie noch einer umständlicheren Erörterung bedürften.

Nur das Recht der ordentlichen Professoren der Juristenfakultät als Advocaten zu practisiren,

Visitations Receß vom 20. December 1795. Abth. 1. §. 3. — L. C. S. Bd. 3. S. 600.

imgleichen das Gnadenjahr der Wittwen und Kinder der Professoren,

Visitations-Receß vom 16. Mai 1666. — L. C. Bd. 2. S.878.

Visitations-Receß vom 11. Mai 1775. §. 30. — L. C. S. B. 2. S. 130.

Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 553. not. 554.

waren als unverändert bestehend, aufzunehmen.

(§. 74 ff.) In Ansehung der Studirenden sind die ältern Gesetze,

durch die erwähnte Allerh. Kabinetsordre v. 15. März 1835., aufgehoben, die für die übrigen Universitäten geltenden einge- führt, und durch die Verfügung des Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Mai ej. -- Amtsblatt v. 1835. S. 102 ff. bekannt gemacht.

Ueber Stipendien der Studierenden, und deren Errichtung aus Kirchenmitteln, enthält zwar die Kirchenordnung S. 74. 84. 85. 89., und die General-Kirchen-Visitations-Instruction §. VI. — L. C. Bd. 2. S. 621. — mancherlei Vorschriften, indeß sind dieselben, als außer Gebrauch, zu übergehen. Der Regel nach werden dieselben, wenn sie anders zum Studieren gestiftet worden, nicht weiter gezahlt, als der Aufenthalt auf der Universität reicht, womit die Kirchenordnung S. 74. mit dem Zusatze »excepto tamen anno deservito«, übereinstimmt. Indeß hängt es doch damit hauptsächlich von dem Inhalte der Stiftung ab,

Quistorp rechtliche Beiträge S. 56.
Quistorp rechtliche Bemerkungen Th. 1. S. 337.
Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 802.

Verhandlungen und Tribunals-Entscheidungen wegen des Droysenschen Stipendii. — L. C. S. Bd. 4. S. 840 — 849. und es treten, in Ansehung der Beurtheilung des Rechts der Percipienten, die Grundsätze vom legato annui ein, so daß also jeder Termin als besondres Legat anzusehen, und danach die Fähigkeit des Percipienten abzumessen ist.

Rel. ad sent. Tribun. p. A. und p. V. M. 1831. in c. Odebrecht, wider Sonnenschmidt, und Dondorf, wegen des Pagenkopfschen Stipendii.

Nachrichten über vorhandene Stipendien finden sich in
Balth. j. eccl. past. Th. 1. S. 799. not. 765.
Balthasar Verzeichniß einiger Stipendien. Greifswald 1750. abgedruckt in Gesterdings Pommersch. Museum S. 307 — 329. — L. C. S. Bd. 2. S. 173 — 188.
Gadebusch Staatskunde Th. 2. S. 129 — 134.
Pachelbel Beiträge S. 176 — 178.

Wem die Collatur gebührt, hängt von der Stiftung ab.

Berlin, gedruckt bei C. Feister.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rü
gen Im Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums für die Gesetz-
Revision, nach der Ordnung des Allgem. Landrechts, aus amtlichen Quellen
bearb
Bd.: 4

Greifswald (1837)

J.germ. 141 g-4/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552189-7